Der Kampf um den Schulgesetzentwurf des Grafen Zedlitz-Trützschler vom Jahre 1892

Ein Beitrag zur Geschichte der inneren Politik des „Neuen Kurses“ und zur Parteigeschichte

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Philosophischen Fakultät
der Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Kurt Richter
aus Friedersdorf (Kreis Bitterfeld)

Halle (Saale) 1934

Eduard Klinz Buchdruck-Werkstätten Halle (Saale), Dölauer Str. 14

Der Kampf um den Schulgesetzentwurf des Grafen Zedlitz-Trützschler vom Jahre 1892

Ein Beitrag zur Geschichte der inneren Politik des „Neuen Kurses“ und zur Parteigeschichte

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Philosophischen Fakultät
der Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Kurt Richter
aus Friedersdorf (Kreis Bitterfeld)

Halle (Saale) 1934

Eduard Klinz Buchdruck-Werkstätten Halle (Saale), Dölauer Str. 14

Berichterstatter: Prof. Dr. H. Herzfeld.

Mitberichterstatter: Prof. Dr. W. Holtzmann.

Tag der mündlichen Prüfung: 16. Mai 1934.

Meiner lieben Frau

BIBLIOTHEEK
RIJKS
UNIV.

Inhalt.

Seite

I. Einleitung 3
Der Kampf um die Schule als besondere Erscheinungsform des Rangstreites zwischen Staat und Kirche (3). — Ansprüche der Kirche auf die Schule (4). — Die preußische Volksschule als Veranstaltung des Staates (5). — Die äußeren Beziehungen zwischen Schule und Kirche (5). — Kirche und Religionsunterricht (6).

II. Zur Vorgeschichte des Zedlitzschen Entwurfes . 7
Kap. 1. Die innerpolitische Lage um 1890/91 7
Die treibenden Kräfte (7). — Das liberale Uebergewicht (8) — Die konservative Partei (9). — Das Zentrum (9). — Das Kartell (10). — Die Reichstagswahlen von 1890 und ihr Einfluß auf den neuen Kurs (11).

Kap. 2. Schulgesetzentwürfe von 1850—1890 13
Schulartikel der V. U. von 1850 (13). — Der Entwurf von Ladenberg (14). — Das Ministerium Raumer und die Stiehlschen Regulative (14). — Entwurf Bethmann-Hollwegs (15). — Entwurf von Mühler (15). — Schulaufsichtsgesetz von 1872 (16). — Falks Entwurf (16). — Abbruch des Kulturkampfes und Offensive des Zentrums (17). — Windthorsts Schulanträge (18). — Bismarcks Stellung zur Schulfrage (19). — Der Goßlersche Entwurf (20). — Rückschau (23).

III. Der Kampf um den Zedlitzschen Schulgesetzentwurf 24

Kap. 1. Graf Zedlitz und sein Entwurf 24

Kap. 2. Die Ausarbeitung des Entwurfes 25

Kap. 3. Die Kabinettsberatungen 27

Kap. 4. Der Inhalt des Entwurfes 29

Kap. 5. Die Einbringung des Entwurfes und sein erster Eindruck 31
Der Eindruck im konservativen Lager (31). — Stellung des Zentrums (32). — Der Evangelische Bund — Beyschlag (34). — Der Freisinn (36). — Die Nationalliberalen (37).

Kap. 6. Der parlamentarische Auftakt 37
Die Gruppierung der Parteien (37). — Die Gegner (38). — Verteidigung des Entwurfes durch die Regierung (42).

Kap. 7. Die Redeschlacht im Abgeordnetenhause . . . 45
Christliche Schule und Bekenntnisschule (46). — Der Entwurf und die Anträge von Windthorst und Rintelen (47). — Gegensatz zum Goßlerschen Entwurf (48). — Beseitigung der Gemeinschaftsschule (50). — Pädagogische Einwände (50). — Finanzielle Bedenken (51). — Konfessioneller Schulvorstand (52). — Leitung des Religionsunterrichts (52). — Gewissensfreiheit des Lehrers (54). — Elternrecht und Dissidentenfrage (55). — Privatschule (56). — Verfassungsmäßig oder nicht? (57). — „Kodifizierte Verwaltungspraxis" (58). — Politische Gründe (59). — Zerschlagung des Kartellgedankens (61). — Zedlitz und

Eynern (62). — Vorwurf der Religionsfeindschaft (63). — Atheistenrede Caprivis (63). — Das Echo bei den Gegnern (64). — Vorschlag eines Schulunterhaltungsgesetzes und Ausklang (65).

Kap. 8. Die Miquelkrise 65

Kap. 9. Die Aktion Bennigsen 68

Kap. 10. Der Kaiser und seine Ratgeber — Eulenburg . 73

Kap. 11. Der liberale Pressesturm 76

Kap. 12. Der Bittschriftensturm und die Stellungnahme der Hochschullehrer 79
Der Versammlungssturm der liberalen Vereine (79). — Die Eingaben der Städte (79). — Die Universitäten (80). — Dahn (81). — Treitschke (82). — Dilthey (84). — Delbrück (84). — Protestantische Kreise (85).

Kap. 13. Die Ausschußberatungen 85

Kap. 14. Der Kronrat vom 17. März 87

Kap. 15. Die Ministerkrise und das Ende des Entwurfes . 90

Kap. 16. Die Suche nach den Schuldigen und die Krise in der konservativen Partei 94

Kap. 17. Nachklänge 96

IV. Rückblick und Ausblick 98
Die parlamentarischen Aussichten des Entwurfes (98). — Ausgleich unter Kartellparteien? Caprivi contra Miquel (99). — Schulunterhaltungsgesetz? (101). — Standpunkt von Zedlitz (101). — Schule als Gegenstand sich kreuzender Ansprüche des Staates und der Kirchen (102). — Bekenntnisschule als Mittel im Kampf gegen den „Unglauben"? (105). Politische Auswirkungen des Schulgesetzkampfes in einem möglichen Wahlgang (107). — Krise des Liberalismus (108). — Bedeutung der Vorlage für das Verhältnis Reich — Preußen (110).

V. Ausblick auf die weitere Entwicklung der Schulgesetzfrage 112

Anhang: I. Die wichtigsten Bestimmungen des Zedlitzschen Entwurfes 114
II. Eingabe der Universität Halle 115
III. Die Petition der Berliner Universität 117

Literaturverzeichnis 118

Vorwort.

Die gewaltige innerpolitische Umwälzung, in der wir uns seit über einem Jahre befinden, ist im Begriff, alle Lebensäußerungen des deutschen Volkes in ihrem Sinne auszurichten. Die mannigfaltigen Kraftströme, die von den zahllosen verschiedenen Gliedern und Gruppen unseres gesellschaftlichen Aufbaus ausgehen, die Gesamtheit unseres verwickelten Wirtschaftslebens und die unübersehbare Fülle der sich dauernd erneuernden, einander fördernden, bindenden oder bekämpfenden Anstöße des ungeheuer vielseitig verzweigten kulturellen Lebens, alles das soll um- und eingespannt werden in den Dienst einer einzigen, alles beherrschenden Idee: der Schaffung des neuen, nationalsozialistischen Staates, der auf Grund seiner unumschränkten Machtvollkommenheit imstande sein soll, alle drängenden Fragen des nationalen und sozialen Lebenswillens unseres Volkes zum Nutzen der Gesamtheit zu lösen. Eine ausschlaggebende Rolle spielen dabei die Fragen der Volkserziehung im weitesten Sinne. Die bisher getroffenen Maßnahmen lassen eine kommende tiefgreifende Umgestaltung unseres gesamten Bildungswesens von der Grundschule bis zur Hochschule als sicher erscheinen. Trotz des Umfangs und der mannigfachen Schwierigkeiten dieser Aufgabe kann man sagen, daß die äußeren Bedingungen wie selten zuvor es wahrscheinlich machen, daß gerade jetzt wirklich Neues und Wegweisendes geschaffen werden kann.

Denn das lehrt schon ein flüchtiges Studium der Entwicklung der menschlichen Rechts- und Verfassungsformen, daß wahrhaft Fortschrittliches, über den Lärm des Tages Hinausweisendes und Gehalt Bewahrendes auf diesem Gebiete immer nur dann Gestalt zu gewinnen vermochte, wenn das Volk in allen seinen Gliedern von einer tiefgehenden geistigen Bewegung erfaßt war. Diese allgemeine Beobachtung gilt im besonderen auch für die Geschichte der Schulgesetzgebung. Politische oder wirtschaftliche Umwälzungen, Siege oder Niederlagen in auswärtigen Kriegen waren nicht selten Vorbedingungen für die Durchsetzung bahnbrechender Fortschritte auf diesem Gebiete[1]). So in die Irre führend u. U. zu rasches Vorgehen sein konnte, um so hemmender konnte sich auch allzu langes Zögern erweisen, wie das Scheitern der Süvernschen Pläne um 1820 zeigt. Im besonderen trifft das auch zu für alle Versuche, das in der preußi-

[1]) Um nur einige Beispiele anzuführen: Herausgabe des Generallandschulreglements im August 1763 — ein halbes Jahr nach dem Hubertusburger Frieden; innere Reform des preußischen Schulwesens durch Eindringen der Pestalozzischen Ideen nach dem Zusammenbruch von 1806; Schulreformen in Oesterreich nach 1866, in Frankreich nach 1871; desgl. neue Schulgesetze in einer Reihe deutscher Bundesstaaten nach dem siegreichen Kriege 1870/71; schließlich die stürmischen Reformen nach 1918. (Vergl. hierzu Tews, Der preußische Schulgesetzentwurf im Lichte der deutschen Unterrichtsgesetzgebung. Lpz. 1892.)

schen Verfassung von 1850 gegebene Versprechen einer einheitlichen und umfassenden gesetzlichen Regelung des gesamten Schulwesens zu erfüllen, von denen der hier zu behandelnde Versuch des Kultusministers Grafen Zedlitz vom Jahre 1892 nach seinem Verlauf und seiner innerpolitischen Wirkung einer der bedeutsamsten und anregendsten ist.

Die Kernfrage dieses Gesetzentwurfes, nämlich die Frage des kirchlichen Einflusses oder Mitbestimmungsrechtes in der Schule, wird zweifellos auch in einer künftigen Neuregelung des Schulwesens eine nicht geringe Rolle spielen, und insofern darf der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß die vorliegende Arbeit, abgesehen von ihrem eigentlichen, in der Ueberschrift und im Untertitel angedeuteten Zweck, als ein bescheidener Beitrag zu dem schwierigen Kapitel der Unterrichtsgesetzgebung auch dem an der Entwicklung unseres Bildungswesens Anteilnehmenden einige nützliche Durchblicke und Anregungen zu geben vermag.

Der Gedanke einer Bearbeitung des vorliegenden Gegenstandes erwuchs im Verlauf einer Uebungsreihe über die innere Politik Preußens und Deutschlands von 1890—1902, die im Sommersemester 1932 im Seminar für neuere Geschichte der Universität Halle stattfand. Für die Durchführung bin ich dem Leiter der Uebungen, Herrn Universitätsprofessor H. Herzfeld, zu besonderem Danke verpflichtet. Er hat meine Arbeit nicht nur unermüdlich mit Ratschlägen gefördert, sondern mir auch in selbstloser Weise Einblicke in eigene noch unveröffentlichte Forschungsergebnisse gewährt.

I. Einleitung.

Der Kampf um die Schule ist nur eine besondere Erscheinungsform des uralten Rangstreites zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt, zwischen Priestertum und Königtum, zwischen Kirche und Staat. Dieser Gegensatz ist so alt wie die Geschichte der Menschheit selbst. Er trat immer dort zutage, wo die beiden Gewalten personal irgendwie getrennt waren, und schwieg eigentlich nur da, wo der Priester unumschränkt gebot. Auch die Geschichte des europäischen Abendlandes und des deutschen Volkes im besonderen ist davon erfüllt und erhielt von ihm durch lange Zeiträume hindurch ihr eigentliches Gepräge. War dieser Kampf im Mittelalter in der Form des Ringens zwischen Kaisertum und Papsttum und in veränderter Gestalt in den Religionskämpfen des Zeitalters der Reformation und Gegenreformation von weltpolitischer Bedeutung, so wirkt er durch seine Folgen — für die deutsche Entwicklung wiederum mit besonderer Schwere — und als Ausgangspunkt politischer Willensbildungen bis in die Gegenwart fort und ist auf gewissen Gebieten noch immer nicht zu Ende gekämpft. Wenn auch dieser Widerstreit infolge der fortschreitenden Verweltlichung aller politischen Formen, die ja ein wesentliches Kennzeichen der neuzeitlichen Staatsentwicklung darstellt, nicht mehr den letzten Sinn und Inhalt des Weltgeschehens in sich schließt, so bildet er für unser deutsches Volkstum bis in die Gegenwart hinein eine — zuzeiten sogar recht erhebliche — Belastung auf dem Wege zu einem geschlossenen Staatsvolk. Denn die Tatsache, daß Kirche und Staat in Deutschland durch die Aufspaltung in zwei große Bekenntnisgruppen christlichen Glaubens sich auch in den Grenzen ihres äußeren Bereiches in keiner Weise decken, sondern sich mit Ansprüchen gegenübertreten, die zum Teil auf die gleichen Dinge gerichtet sind, trägt den Konflikt in die Brust des einzelnen Menschen hinein. Gehört doch die weitaus überwiegende Mehrzahl aller Bürger gleichzeitig zwei fest geschlossenen Pflichtgenossenschaften an, der bürgerlichen und der kirchlichen Gemeinde, die beide von dem einzelnen Mitgliede Gefolgschaft erwarten und verlangen, und je nach Veranlagung und Weltanschauung wird der einzelne geneigt sein, dem einen oder dem andern der beiden Kreise im Falle des Widerstreits die größere Berechtigung in seinen Ansprüchen gewähren und, soweit er dazu imstande ist, dem nach seiner Meinung besser begründeten Anspruch zu seinem Rechte verhelfen zu wollen.

Hatte die katholische Kirche den grundsätzlichen Standpunkt der augustinischen Lehre von der gottgewollten Ueberordnung der geistlichen über die weltliche Gewalt auf wesentlichen Gebieten der öffentlichen Verwaltung, der Gerichtsbarkeit und der Steuerhoheit praktisch nicht mehr aufrechterhalten können, so hat sie ihre Ansprüche

darauf theoretisch doch niemals preisgegeben und hat sich — im Wettbewerb mit den evangelischen Landeskirchen — mit anerkennungswerter Zähigkeit und nicht ohne Erfolg bemüht, ihre vermeintlichen Rechte bzw. den maßgebenden Einfluß auf allen den Gebieten außerhalb ihrer eigentlichen kirchlichen Organisation zu behaupten, die ihr eine Herrschaft wenigstens über die Geister zu gewährleisten schienen. Das Gebiet, auf das die Kirche so von jeher ein ihrer Meinung nach besonders begründetes Vorrecht geltend gemacht hat, ist das Gebiet der Volkserziehung, im wesentlichen also der Bereich des Schulwesens. So erklärt es sich, daß die Machtproben zwischen Staat und Kirche in den letzten Zeiträumen der abendländischen Geschichte in den meisten Fällen sich irgendwie auch als Schulkämpfe abgespielt haben.

Die Ansprüche der Kirche auf die Schule gründen sich — abgesehen von der grundsätzlichen Lehre der katholischen Theologie vom alleinigen Lehrauftrag und Lehrrecht der Kirche auf dem Gebiete der Religion — im wesentlichen auf die Behauptung, daß die Schule die „Tochter der Kirche" sei. Nun ist es allerdings unbestreitbar, daß der größte Teil des mittelalterlichen Bildungswesens, wenn auch nicht ausschließlich von der Kirche begründet, so doch in der Hauptsache von ihr betreut wurde. Diese Tatsache ist auch weiter nicht verwunderlich, wenn man bedenkt, daß bis ins späte Mittelalter hinein die gesamte wissenschaftliche Betätigung — vollkommen im Einklang mit der geistigen Struktur des Mittelalters überhaupt — von Klerikern getragen wurde. In der Tat sind sowohl die Anfänge des höheren Schulwesens[2]) als auch der Universitäten wesentlich klerikaler bezw. theologischer Art. Andrerseits finden sich ziemlich früh schon Versuche nichtkirchlicher Lateinschulen[3]). Wenn also die mütterlichen Rechte der Kirche schon auf dem Gebiete der Gelehrtenschulen nicht ganz unbestritten sind, so kann von einem kirchlichen Volksschulwesen überhaupt keine Rede sein[4]).

Die deutsche Volksschule ist nicht ein Kind der Kirche, sondern sie ist durchaus ein Werk der weltlichen Gewalt. Und zwar waren es auch hier wieder die politischen Gemeinden, in denen die Volksschule ihre erste und einfachste Entwicklungsstufe durchgemacht hat[5]). Aus diesen Anfängen heraus haben die gesetzgebe-

[2]) Dom- und Klosterschulen.

[3]) Die sogenannten „Stadtschulen", die von den selbstbewußten und bildungswilligen Bürgern der reichgewordenen Städte, z. T. angesichts des offenbaren Verfalls der Kloster- und Domschulen, gegründet wurden. Auch die eigentliche Gelehrsamkeit löste sich immer mehr aus der klerikalen Bindung und war gegen Ende des Mittelalters, in der Zeit der Renaissance und des Humanismus, schon durchaus unkirchlich geworden.

[4]) Auch die gewiß erfreulichen Bemühungen Luthers um die Förderung des Schulwesens können nicht etwa als Verdienste der Kirche gebucht werden; denn Luther richtete seine Ermahnungen zur Gründung und Pflege von Schulen nicht an die kirchlichen Gemeinden, sondern an die Bürgermeister und Ratsherren der Städte, und außerdem war der Erfolg immerhin nicht derartig, daß man schon von einem wirklichen Volksschulwesen sprechen konnte.

[5]) In der Form der sog. „Schreibschulen" oder auch der „Winkel- und Klippschulen" behauptete sich in vielen Städten neben den kirchlichen oder städti-

rischen Maßnahmen der Territorialstaaten, besonders des absoluten preußischen Staates des 18. Jahrhunderts[6]), die eigentliche Volksschule entwickelt.

Die wichtigsten dieser Maßnahmen sind einerseits das Gebot der allgemeinen Schulpflicht und andererseits die Verpflichtung der Gemeinden, für die erforderlichen Beschulungsmöglichkeiten zu sorgen, ferner Vorschriften über Einrichtung und Lehrgegenstände der Schulen und — was außerordentlich wichtig ist — die alleinige Inanspruchnahme des Aufsichtsrechtes über die Volksschulen durch den Staat. Die von den Kirchen der verschiedenen Bekenntnisse später als geschichtliche Rechte geltend gemachten Wünsche auf die Mitherrschaft in der Schule schreiben sich nun eben davon her, daß der unumschränkte Staat, der auch über die Kirchen — mindestens über die evangelischen Landeskirchen — nach seinen Zwecken und Bedürfnissen gebot, den Geistlichen gewisse Aufgaben in der Unterrichtserteilung und -beaufsichtigung als seinen Dienern übertrug. Dabei lag es dem Staate durchaus fern, den Religionsgesellschaften etwa besondere Vorrechte auf die Schule einzuräumen. Lediglich aus fiskalisch-praktischen Erwägungen heraus betraute er die Diener der Kirche als ehrenamtlich beauftragte Staatsdiener mit der Schulaufsicht, da seinerzeit bei dem einfacheren Verwaltungsapparat in der Tat geeignetere und vor allem billigere Kräfte kaum zur Verfügung standen. Von diesem Boden der Schulaufsicht her hat die Kirche nun immer wieder mit wechselndem Erfolg versucht, die völlige Herrschaft über die Schule zu erobern. Das Allgemeine Landrecht bezeichnet die Schulen eindeutig als „Veranstaltungen des Staates“ [7]), es kennt auch nicht die scharf abgesonderte Bekenntnisschule, sondern nur die allgemeine Volksschule[8]). Andererseits bestanden neben der geistlichen Schulaufsicht auch äußere Beziehungen zwischen Kirche und Schule durch die Inanspruchnahme kirchlichen Gebäude- und Grundbesitzes für Schulzwecke und dadurch, daß der Schullehrer häufig auch gleichzeitig Kirchenbeamter war. Gerade durch diese äußeren Bindungen zwischen Volksschule und Kirche schritt die Trennung des niederen vom höheren Schulwesen weiter fort, und der in der Richtung auf die nationale Einheitsschule schon 1819 unternommene Versuch Süverns scheiterte am Widerstand des steigenden kirchlichen Einflusses, der unter Friedrich Wilhelm IV. seinen Höhepunkt erreichte.

So läßt sich für die Entwicklung des Volksschulwesens in Preußen und Deutschland bis etwa zum Jahre 1840 zusammenfassend feststellen, daß bei allem Einfluß, den die Kirche infolge der Wahrneh-

---

schen Lateinschulen (Gymnasien) ein niederes Schulwesen, das allerdings seinem Aufbau und seinen Lehrgegenständen nach je nach den örtlichen Erfordernissen verschieden war.

[6]) Insbesondere die preußischen Könige Friedrich Wilhelm I. und Friedrich der Große: 1713 Schulordnung, 1717 Schulpflichtverordnung, 1736 Principia Regulativa oder Generalschulenplan, 1763 General-Landschulreglement, 1794 Allgemeines Landrecht.

[7]) II, 12, § 1.

[8]) Daselbst §§ 10, 11.

mung der staatlichen Schulaufsicht durch Geistliche ausübte, die Volksschule als Veranstaltung der weltlichen Gewalt emporwuchs[9]).

Der weltliche Schulherr hatte trotz theoretischer Unbeteiligtheit in Glaubensdingen, wie sie seit dem aufgeklärten Absolutismus die Regel war, auch die religiöse Ausbildung der Jugend in seinen Schulen mit übernommen, und zwar geschah diese Ausbildung herkömmlicherweise in Uebereinstimmung mit den verschiedenen Bekenntnissen christlichen Glaubens. An dieser Stelle wiederum setzten die Versuche der Kirche ein, durch ein unbeschränktes Aufsichtsrecht über Religionsunterricht und Religionslehrer ihren Einfluß zum maßgebenden über die ganze Schule zu machen. Diesem Streben mußte der Staat, wollte er die Herrschaft über die Schule nicht gänzlich verlieren, entgegentreten, und an diesem Gegensatz entzündeten sich die lebhaftesten Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen Auffassungen, deren maßgebende Träger und Verfechter — der allgemeinen Entwicklung zum Konstitutionalismus folgend — seit 1848 die politischen Parteien geworden waren.

Da es einen Zwiespalt darüber, ob der Kirche überhaupt ein Einfluß auf den Religionsunterricht eingeräumt werden sollte, eigentlich nicht gab, so ließen sich die großen, mehr in allgemeinen Wendungen gehaltenen Richtlinien, wie sie z. B. bei den Beratungen über die verschiedenen Verfassungstexte nicht gut umgangen werden konnten, mit einiger Mühe immerhin noch finden. Es erhoben sich aber sofort unüberbrückbare Gegensätze, wenn der Versuch unternommen wurde, die allgemein gehaltenen und der Auslegung einen gewissen Spielraum lassenden Verfassungsartikel in einem besonderen Schulgesetz mit juristischer Eindeutigkeit in allen Einzelheiten festzulegen. Alle in dieser Richtung in Preußen genommenen Anläufe[10]) begegneten unüberwindlichen Schwierigkeiten und führten zu keinem Ergebnis. Bis zu welchen Erschütterungen auch nach den betrüblichen Erfahrungen des Kulturkampfes die Bemühungen um eine Regelung der Schulfrage führen konnten, zeigt mit besonderer Deutlichkeit die Geschichte der Verhandlungen um den vom Kultusminister Grafen Zedlitz im Jahre 1892 eingebrachten Schulgesetzentwurf. Auch dieser Versuch einer Lösung mußte schließlich an den vorhandenen Schwierigkeiten scheitern, obwohl eine parlamentarische Mehrheit bereit war, den betreffenden Entwurf zum Gesetz zu erheben. Von neuem tat sich der alte Gegensatz zwischen Staat und Kirche auf. Mit unerwarteter Leidenschaft nahm ein großer Teil des Volkes an den Auseinandersetzungen Anteil, und zeitweise schienen sich hochbedeutsame innerpolitische Durchblicke eröffnen zu wollen. Alles das, besonders aber der

[9]) Nicht überall ging die Entwicklung den gleichen Weg. In einigen katholischen Ländern, z. B. auch in Frankreich, vermochte die römische Kirche — infolge der Untätigkeit der staatlichen Stellen in der Pflege des Unterrichtswesens — durch ihre rührigen Ordensniederlassungen ein ausgedehntes geistliches Volksschulwesen aufzubauen, indem sie in ihren Schulen nicht nur für die Ausbildung ihres eigenen Klerikernachwuchses sorgte, sondern sich in den Laienschulen auch die Bildung weiterer Volksschichten angelegen sein ließ.

[10]) Vergl. Kapitel über Schulgesetzentwürfe von 1850—1890. S. 13 ff.

dramatische Abschluß und die politischen Folgen dieses Kampfes um ein Schulgesetz sichern dem mißglückten Versuch des Grafen Zedlitz eine besondere Bedeutung in der Geschichte der inneren Politik Preußens und Deutschlands.

Zum Verständnis der mit dem Schicksal der Zedlitzschen Schulvorlage verknüpften politischen Ereignisse erscheint es notwendig, in zwiefacher Hinsicht einen kurzen Rückblick auf die vorangehende Entwicklung zu tun. In seiner Eigenschaft als hervorragend politisches Gesetz erfordert seine Darstellung ein Besinnen auf die vorhergehenden Wandlungen, die in der inneren Politik Preußens und Deutschlands stattgefunden hatten, und die sie verursachenden geistigen und wirtschaftlichen Strömungen, während andererseits das Gesetz als Schulgesetz eine Rückschau auf die vorhergehenden Versuche, die Schulfragen gesetzlich zu regeln, notwendig macht.

II. Zur Vorgeschichte des Zedlitzschen Entwurfes.

Kapitel 1.

Die innerpolitische Lage um 1890/91.

Die Geschichte des 19. Jahrhunderts wird im wesentlichen getragen und vorwärtsgetrieben durch die mit älteren und jüngeren politischen Willensrichtungen sich auseinandersetzenden Kräfte zweier politischer Ideen, des Liberalismus und des Nationalismus, die sich nur zum Teil miteinander decken[11]). Trotz immer wiederkehrender Mißerfolge und Rückschläge kann man auch in der deutschen Entwicklung das stetig fortschreitende Wachstum dieser Bewegungen bis gegen Ende des Jahrhunderts deutlich verfolgen. Waren dem Liberalismus im Westen Europas, besonders in England und Frank-

[11]) Denn der deutsche Liberalismus vereinigte zunächst mindestens zwei, ihrem Ausgangspunkt nach wesentlich verschiedene Richtungen in sich, deren Gemeinsamkeiten im Grunde nur auf dem Gebiete der nationalen Zielsetzungen lagen. Neben dem der Aufklärung westeuropäischen Gepräges entstammenden, in wissenschaftlicher Beziehung positivistisch, in politischer Hinsicht konstitutionell und z. T. demokratisch gerichteten Liberalismus im engeren Sinne finden wir eine starke, in den feinsten Köpfen besonders der wissenschaftlichen Welt vertretene Strömung von zutiefst deutscher Prägung, deren geistige Wurzeln in der Richtung des deutschen Idealismus und weiterhin des lutherischen Protestantismus zu suchen sind. Der realpolitische Boden, auf dem sich diese beiden, im Grunde einander fremden Ausprägungen politischen Wollens eine Zeitlang zusammenfinden konnten, war das beiden gemeinsame Wunschbild eines äußerlich und innerlich freien deutschen Einheitsstaates. Der in beiden Strömungen vorhandene individualistische Zug war in Wirklichkeit nicht ohne weiteres einander gleichzusetzen. Betonte der Liberalismus westlicher Prägung einen grundsätzlichen Individualismus für alle Gebiete und Formen menschlichen Zusammenlebens, so wollte die andere Richtung das Recht der Einzelpersönlichkeit im wesentlichen nur auf geistig-religiösem Gebiete gewahrt wissen und ordnete den Staat, den sie zwar auf die Eigenkraft der freien Persönlichkeit zu stützen gedachte, doch als die höhere gesellschaftliche und sittliche Ganzheit dem Einzelnen mit aller Entschiedenheit über.

reich, schon in der ersten Jahrhunderthälfte so große Erfolge beschieden, daß man dort von einer entschiedenen Herrscherstellung des liberalen Gedankengutes sowohl in politischer wie in wirtschaftlicher Hinsicht sprechen kann, so ist die Entwicklung in Deutschland so eigenartige Wege gegangen, daß von der Erfüllung der liberalen Staatsidee im Deutschland des 19. Jahrhunderts eigentlich nicht gut die Rede sein kann. Immerhin waren dem deutschen Liberalismus bedeutsame Erfolge nicht gänzlich versagt. Besonders vermochte der wirtschaftliche Individualismus in der Gestalt des Privatkapitalismus im Laufe des Jahrhunderts in der Wirtschaftsführung und -gestaltung maßgebenden Einfluß zu erringen und ihn im wesentlichen auch zu behaupten. Gewiß nahm das deutsche Geistesleben, der gesamteuropäischen Entwicklung entsprechend, ebenfalls einen in starkem Maße auf individualistische Zielsetzungen gerichteten Verlauf, aber die unbestrittene politische Herrschaft ist dem Liberalismus in Deutschland versagt geblieben. Wenn auch die revolutionären Bewegungen von 1830—1848/49 in den meisten deutschen Ländern gewisse liberale Grundforderungen im Sinne des Konstitutionalismus durchzusetzen vermochten, so kann man doch weder von einer völligen Erreichung der politischen noch der nationalen Ziele sprechen. Der preußische wie auch schließlich der deutsche Verfassungsstaat waren weit davon entfernt, jemals vor 1918 nach dem Muster der westlichen Demokratien wirklich parlamentarisch regiert zu werden, und die nationale Einigung in einem starken deutschen Reiche gelang nicht dem politischen Liberalismus auf dem Wege von Volksbefragungen und Parlamentsbeschlüssen, sondern einem konservativen Staatsmanne, und diesem nur auf machtpolitischem Wege. Ja, Bismarck mußte sein schweres Werk der Reichsgründung durchaus im Zeichen der innerpolitischen Gegnerschaft des Gesamtliberalismus einleiten und ist mit dem entschiedenen Liberalismus achtundvierziger Prägung eigentlich nie zur Versöhnung gekommen. Immerhin trägt der Aufbau des Reiches von 1871 in wichtigen Belangen die Züge liberaler Ideologien, wie es ja nach Lage der Dinge auch nicht gut anders möglich war. Ja, in der nationalliberalen Partei erwuchs dem Reichsgründer seit 1867 nach Ueberwindung und Ausscheidung des unfruchtbaren Radikalismus der Konfliktszeit eine Gefolgschaft, die von allen politischen Parteien den Reichsgedanken am unzweideutigsten voranstellte. Die nach 1870 folgenden Jahre stellen den Höhepunkt des liberalen Einflusses im gesamten Staatsleben dar. Dieser Einfluß ist deutlich erkennbar einmal in der freihändlerischen Wirtschaftspolitik jener Jahre und andererseits in der antiklerikalen Kulturpolitik, die ihren schärfsten Ausdruck im Kulturkampf fand. Auf beiden Gebieten traten Uebertreibungen zutage, die zu gewissen Mißerfolgen führen mußten, an denen die Gegenspieler des Liberalismus sich stärken konnten und durch ihr Wachstum den liberalen Einfluß schließlich mehr oder weniger mattzusetzen vermochten. Diese Gegenspieler müssen wir zunächst noch im Konservatismus in seinen verschiedenen Schattierungen des Feudalismus, des Legitimismus, des Partikularismus und des Klerikalismus sehen, doch zeigt sich in den politischen Anfangserfolgen der

sozialistischen Bewegung bereits der kommende Gegner von links.

Die altkonservative Partei war auch nach der Reichsgründung im wesentlichen auf dem engen altpreußischen Standpunkte stehen geblieben und hatte die deutsche Politik Bismarcks, die sich in weitem Umfange liberal und antiklerikal auswirken mußte, zunächst nicht mitgemacht. Der daraus sich ergebende Gegensatz zu Bismarck hatte der Partei schwer geschadet und sie im Reichstag bis auf die Zahl von 21 Abgeordneten [12]) vermindert. Wenn sie nicht zu gänzlicher Einflußlosigkeit herabsinken wollte, so mußte eine völlig neue und bejahende Einstellung zum Werke der Reichsgründung und zu allen drängenden Fragen der Reichsinnenpolitik gefunden werden. Der allzu preußische, fast ostelbisch-partikularistische Standpunkt mußte sich zu einem deutschen Konservatismus weiten, sollten nicht die an sich vorhandenen konservativen Kräfte in den verschiedenen Teilen des Reiches in hoffnungsloser Zersplitterung zu völliger Bedeutungslosigkeit verurteilt bleiben. Die wirtschaftliche und politische Entwicklung war der Neubildung durchaus günstig. Die Wirtschaftskrise der 70er Jahre hatte das Schutzzollbedürfnis nicht nur bei der Industrie, sondern bald darauf auch in den bisher freihändlerischen Kreisen der Landwirtschaft rasch anwachsen lassen. Von hier war bei entsprechender Einstellung auf Zuwachs zu rechnen. Desgleichen führte der unbefriedigende Verlauf des Kulturkampfes eine verstärkte Strömung gegen die liberale Einstellung zu gewissen kirchlichen Einrichtungen und Ueberlieferungen herbei, die noch befördert wurde durch die natürliche Abneigung weiter Volkskreise gegen die immer herausfordernder auftretenden materialistischen und religionsfeindlichen Bestrebungen in weiten Kreisen des großstädtischen Bürgertums und der sozialistischen Arbeiterschaft. Die Betonung monarchischer, christlicher und antiliberaler Ziele und das Bekenntnis zu Bismarck und seinem Lebenswerk vermochte so der 1876 neugegründeten, nunmehr deutsch-konservativen Partei [13]) auch ohne Festlegung auf bestimmte wirtschaftspolitische Grundsätze überraschend große Erfolge bei den Wahlen von 1878 zu bringen [14]).

Neben dem Wiedererstarken der konservativen Kräfte beobachten wir, wie in den achtziger Jahren besonders die ultramontane Zentrumspartei immer mehr zu einem außerordentlich schwerwiegenden Faktor in der inneren Politik Preußens und Deutschlands wird. Die innerpolitische Schwenkung Bismarcks in den Jahren 1878/79 bedeutete nicht nur ein Entgegenkommen an die konservative Partei, sondern auch den beginnenden Abbau des Kulturkampfes als Gegengabe für die Zustimmung des Zentrums zu den Zolltarifvorlagen. Die infolge der Vorgänge von 1878 und die Sezession geschwächte, durch die Wahl von 1881 fast zerriebene national-

[12]) Reichstagswahl von 1874.

[13]) Vergl. ihr Programm im Gründungsaufruf vom 7. 6. 1876. (Salomon-Mommsen-Franz, Die deutschen Parteiprogramme. Heft 2. Lpz. Bln. 1932 S. 3 f.

[14]) Im Verein mit der Reichspartei erreichte sie 115 Sitze im Reichstag.

liberale Partei[15]) verlor ihren ausschlaggebenden Einfluß im Parlament und konnte nur noch im Verein mit den rechts von ihr stehenden Parteien, d. h. also unter Schließung gewisser Kompromisse, politischen Einfluß üben. Noch einmal gelang es Bismarck, den immer schwerer empfundenen Druck des Zentrums, das sich seine Unterstützung in allen vom nationalen Standpunkt notwendigen Vorlagen nach dem Grundsatz des *„do ut des"* rücksichtslos durch Zugeständnisse auf anderen Gebieten, besonders in klerikaler oder partikularistischer Richtung, bezahlen ließ, für einige Zeit unschädlich zu machen. Als sich nämlich das Zentrum — gegen die Wünsche der Kurie — ablehnend zur Septennatsvorlage von 1887[16]) verhielt, löste Bismarck den Reichstag auf und ließ den Wahlkampf nicht nur gegen den Freisinn, sondern auch gegen das Zentrum führen. Die unter dem Schlagwort der „Kartellpolitik" von den Konservativen, der Reichspartei und den Nationalliberalen gemeinsam durchgefochtene Wahl vermochte zwar das Zentrum nicht zu erschüttern, endete aber mit einem klaren Erfolg der Kartellparteien auf Kosten des Freisinns und der Sozialdemokratie und der Sicherung einer ausreichenden Mehrheit für die Bismarcksche Politik. Wenn auch das Kartell in innerpolitischen Fragen, z. B. bei der erneuten Behandlung des Sozialistengesetzes und der Getreidezölle auseinanderging, so hielt doch die gespannte außenpolitische Lage die Kartellparteien in den wichtigen Militär- und Steuervorlagen zusammen. So erschien Bismarcks Stellung auch in parlamentarischer Hinsicht gefestigter als je.

Der Tod des alten Kaisers und der vom entschiedenen Liberalismus so lange ersehnte Regierungsantritt Friedrichs III. änderte wenig an dieser Lage. Denn es war das tragische Geschick dieses Monarchen, daß er, nachdem er den besten Teil seiner Mannesjahre in einflußlosem und verbitterndem Warten hatte verbringen müssen, schließlich in einem Augenblicke auf den Thron seiner Väter berufen wurde, als ihn eine tückische Krankheit bereits zu einem Sterbenden gestempelt hatte. Aber auch ohne diese Wendung wären wohl die Hoffnungen seiner Generation, die man auch die „übersprungene Generation" genannt hat, kaum in dem erwarteten Maße in Erfüllung gegangen; denn auch für sie war eigentlich die günstige Zeit längst vorüber. Die antiliberalen Strömungen waren immerhin schon so erstarkt, und der Liberalismus selbst war in sich so weit ausgehöhlt und durch Spaltungen zersetzt, daß er kaum im Sinne der Männer von 1848 eine alle Gebiete des Staatslebens umfassende Verwirklichung der liberalen Ideologien hätte erreichen können. Die Entlassung des Ministers des Innern von Puttkamer[17]) blieb so fast die einzige selbständige und entschiedene Handlung des todkranken Kaisers.

[15]) Von 105 sank sie auf 47 Reichstagsmandate.

[16]) Diese Vorlage forderte zugleich eine Heeresverstärkung von ca. 40000 Mann (von 427 000 auf 468 000).

[17]) Puttkamer hatte sich als Kultusminister durch seine „Aschermittwochsrede" von 1880 die besondere Abneigung der Lehrerschaft und später durch seine Wahlbeeinflussungen die des gesamten Liberalismus zugezogen.

Auch in den ersten Jahren der Regierungszeit des jungen Kaisers blieb so der Bismarcksche Einfluß zunächst ungeschwächt erhalten. Hatte Wilhelm II. und seine Generation schon in den achtziger Jahren den Bismarckschen Kurs zum Unterschied vom entschiedenen Liberalismus freudig unterstützt, so trugen jetzt besonders außenpolitische Rücksichten dazu bei, zunächst ein verhältnismäßig erträgliches Verhältnis zwischen dem alten Kanzler und dem jungen Kaiser aufrechtzuerhalten. Doch mußte wohl über kurz oder lang der Augenblick kommen, wo der Unterschied der beiden Persönlichkeiten und der Lebensalter zu Konflikten und schließlich zur Trennung führen mußte. Auch das parlamentarische Zusammenarbeiten der drei Kartellparteien blieb bis zum Jahre 1890 im wesentlichen unerschüttert erhalten. Die Schwächung der Kartellparteien durch die Reichstagsneuwahlen von 1890 führte jedoch die innere Politik des „Neuen Kurses" unter der Leitung Caprivis sehr schnell zu dem Wunsch, sich das Zentrum durch Befriedigung gewisser Wünsche geneigt zu machen. In allen Bedrängnissen des Kulturkampfes und durch alle Wahlschlachten der achtziger Jahre hindurch hatte diese große Partei ihre Festigkeit und Unerschütterlichkeit bewiesen, während in den übrigen Parteien des Bürgertums Parteidoktrinarismus und wirtschaftliche Interessenpolitik immer schärfere Gegensätze und Spaltungen und damit eine fortschreitende Schwächung heraufbeschworen hatten. Die Haltung der Regierung in der Sperrgeldervorlage zeigte recht deutlich, wie stark das Anlehnungsbedürfnis des Kabinetts Caprivi an den Zentrumsturm war[18]). Die spätere Freigabe des Welfenfonds und die Einbringung der beiden Schulgesetzentwürfe weisen in dieselbe Richtung.

Sucht man nach Gründen für diese veränderte Einstellung der Regierung zu der Partei, deren klerikale und partikularistische Zielsetzungen allen andern, auch den großen nationalen Notwendigkeiten vorangestellt wurden, so findet man den Hauptgrund eben in dem Ergebnis der Reichstagswahlen von 1890 und der Unmöglichkeit, das Kartell in wirtschaftlichen und kulturpolitischen Fragen fest zusammenzuhalten. Da die Kartellparteien durch die Wahl von 1890 von ihrer klaren Mehrheit von etwa 220 Sitzen in eine hoffnungslose Minderheit von kaum 140 Sitzen zurückgeworfen worden waren, brauchte Caprivi unbedingt die Unterstützung entweder des Freisinns[19]) oder des Zentrums[20]). An sich war er — in dieser Hinsicht sich von Bismarck unterscheidend — trotz seiner konservativen Grundhaltung durchaus bereit, den Kreis der mitarbeitenden Parteien nach links zu erweitern und auch den entschiedenen Liberalismus heranzuziehen (was ja bei seiner Handelsvertragspolitik dann tatsächlich auch der Fall war). Man konnte diese Bereitwilligkeit schon aus seiner Antrittsrede im Abgeordnetenhause entnehmen, in der er sich bereit erklärte, Gedanken und Wünsche, die

[18]) Vergl im Zusammenhang damit den Rücktritt des Kultusministers v. Goßler im J. 1891. S. 23.

[19]) 66 Sitze und 10 Abg. der ihm nahestehenden „Deutschen Volkspartei".

[20]) 106 Abg., 11 Welfen und 16 Polen (Salomon-Mommsen-Franz, Die deutschen Parteiprogramme. II. Bln 1832. S. 146).

etwa durch die übermächtige Persönlichkeit seines großen Vorgängers zurückgehalten worden seien, nunmehr aufzunehmen, sie von neuem zu prüfen, und das Gute zu nehmen, von wo und von wem es auch käme[21]). Jedoch entfaltete der größere Teil des Freisinns[22]) in diesem wichtigen Augenblicke sehr wenig politischen Takt, indem er dem unfruchtbaren Parteidoktrinarismus seines „unentwegten" Führers Eugen Richter folgte, der erklärte, in Caprivi als einem konservativen Manne seinen Gegner erblicken zu müssen[23]). Noch deutlicher zeigte sich die Unmöglichkeit, den Freisinn in eine zuverlässige Mehrheitsfront einzugliedern bei den Reichstagsverhandlungen um die sogenannte Artillerievorlage im Mai und Juni 1890. Trotz heftiger Auseinandersetzungen innerhalb der Partei zwischen der gemäßigten Gruppe Rickert und der radikalen Mehrheit um Eugen Richter versagte schließlich die gesamte Partei der bescheidenen Heeresvermehrung ihre Zustimmung.

Das Zentrum unter Windthorsts überlegener Führung bewies in beiden Fällen bedeutend mehr politischen Sinn. Anstatt wie Richter von vornherein grundsätzliche Gegnerschaft anzusagen, zog es Windthorst vor, gewisse Wünsche (z. B. Wiedereinrichtung der katholischen Abteilung im Kultusministerium[24])) als Gegengabe für seine Unterstützung anzudeuten. In der Tat kam ja dann die Artillerievorlage nur dadurch zustande, daß die Kartellparteien durch den größeren Teil des Zentrums unter Windthorsts Führung unterstützt wurden. Für weitergehende Heeresvermehrungspläne war die Regierung Caprivi, wollte sie diese überhaupt auf regelrechtem parlamentarischen Wege zustandebringen, nach Lage der Dinge also tatsächlich auf das Wohlwollen der katholischen Partei angewiesen; denn durch Neuwahlen konnte höchstens der Freisinn, aber — wie die Erfahrung lehrte — nicht das Zentrum geschwächt werden. Im übrigen schien sich Caprivi zuzutrauen, die Parteien nach Bismarckschem Muster je nach Bedarf gegeneinander auszuspielen. So führte er bekanntlich seine Handelsvertragspolitik im Reichstage mit Unterstützung der alten Gegner Bismarcks, Zentrum, Sozialdemokratie und Freisinn, gegen die Konservativen, die eben damals begannen, sich stärker agrarisch auszurichten, während er bei den Militärvorlagen nach wie vor seine Hauptstützen in den Parteien des Kartells suchen mußte, ohne doch dabei auf die Hilfe des Zentrums verzichten zu können, das auf diese Weise in eine außerordentlich einflußreiche Schlüsselstellung einrückte. So wurde das eigenartige Schauspiel möglich, daß Caprivi zu derselben Zeit, in der er im Reichstag seine mehr liberal gefärbte Handelspolitik trieb, im preußischen Landtage ein klerikales Schulgesetz zur endgültigen Gewinnung des Zentrums einbringen ließ.

---

[21]) Stenographische Berichte 1890, II, S. 1048 f.

[22]) Rickert von der gemäßigten Gruppe (ehemaliger Sezessionist) hatte die Rede „beifällig" begrüßt. Sten. Ber. 1890, II, S. 1049 ff.

[23]) Stenogr. Berichte 1890, II, S. 1069, 2.

[24]) Im Juli 1871, zu Beginn des Kulturkampfes, von Bismarck aufgehoben. Vgl. S. 15.

Eine verhältnismäßig große Zahl von Gesetzen ist auf diese Weise von dem Kanzler und Ministerpräsidenten Caprivi in den Volksvertretungen des Reiches und Preußens zur Annahme gebracht worden, allerdings mit dem schließlichen Ergebnis, daß er zuletzt nirgends mehr zuverlässige Freunde besaß. Bei einem Gesetz jedoch hat ihm diese Geschicklichkeit oder — vielleicht besser gesagt — dieses Glück im Spiel mit den Möglichkeiten des parlamentarischen Dualismus zwischen Preußen und dem Reich nichts genützt, da er gewisse außerhalb der Volksvertretung gelegene Kräfte und Unwägbarkeiten nicht in Rechnung gestellt hatte und so über dem Gesetz beinahe selbst gestürzt wäre, eben dem Volksschulgesetz des Grafen Zedlitz vom Jahre 1892.

Kapitel 2.

Schulgesetzentwürfe von 1850—1890.

Der Volksschulgesetzentwurf des Grafen Zedlitz hat eine Reihe von Vorgängern gehabt, die sich mehr oder weniger die gleiche Aufgabe gestellt hatten: die Ausführung der in der preußischen Verfassung von 1850 enthaltenen Schulartikel. Es erscheint notwendig, einen kurzen Ueberblick über diese verschiedenen, ohne Ausnahme erfolglosen Versuche zu geben.

Die Schulartikel selbst waren in den vorangehenden Verfassungsentwürfen fast antiklerikal gewesen, und noch in der „oktroyierten Verfassung" hatte kein Wort von Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse gestanden. In der dann schließlich Geltung erlangenden „revidierten Verfassung" von 1850 erst finden wir die Bestimmungen, deren gesetzliche Ausführung so erhebliche Schwierigkeiten machen sollte, daß sie eigentlich dem Wortlaut entsprechend (Artikel 26) niemals stattgefunden hat. Als Schulartikel anzusprechen sind die Artikel 20—26 und 112.

Art. 20. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 21. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

Art. 22. Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 23. Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Art. 24. Bei der Errichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften.
Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu.
Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Beteiligung der Gemeinden aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.

Art. 25. Die Mittel zur Errichtung, Erhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen werden von den Gemeinden, und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufge-

bracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen. Der Staat gewährt demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen. In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich erteilt.

Art. 26. Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen.

Art. 112. Bis zum Erlaß des im Art. 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Den ersten Entwurf zur Verwirklichung des Art. 26 stellte der Minister von Ladenberg bereits im Jahre 1850 auf. Es ist neben dem nicht veröffentlichten Falkschen Entwurf der einzige Versuch, der sich in der Tat die Regelung des gesamten Unterrichtswesens, von der Volksschule bis zur Universität, zur Aufgabe gesetzt hatte.

In der Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse kommt er den Bekenntnissen recht weit entgegen [25]). Die grundsätzliche Bekenntnismäßigkeit der Volksschule wird ausdrücklich festgelegt [26]). Die Kirche erhält ein Mitwirkungsrecht bei der Aufstellung des Lehrplans, ebenso bei der Einführung von Lehrbüchern für den Geschichtsunterricht. Ueber die im Religionsunterricht zu benutzenden Bücher entscheidet die Kirche allein [27]). Die religiöse Vorbildung der Lehrer wird von der Kirche beeinflußt, diese ist bei allen Lehrerprüfungen beteiligt und ist bei der Erteilung des Befähigungszeugnisses für Religion maßgebend vertreten [28]). Die Pfarrer beaufsichtigen den gesamten Unterricht [29]). Die kirchlichen Behörden dürfen nicht nur den Religionsunterricht, sondern auch den Unterricht in den übrigen Fächern „inspizieren" [30]).

Noch bevor dieser Entwurf den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt werden konnte, kam das Ministerium Manteuffel und mit ihm der Kultusminister Raumer. Der Ladenbergsche Entwurf wanderte zu den Akten, und von der Vorlegung eines eigenen Entwurfs wollte Raumer vor der Hand nichts wissen. In seinem Ministerium trat als allmächtiger Mann immer mehr der Geheimrat Stiehl hervor, der schon unter den vorhergehenden Kultusministern starken Einfluß geübt hatte. Er war der entschlossenste Vertreter des Gedankens, daß auch auf dem Gebiete des Unterrichtswesens eine entschiedene Abkehr von der revolutionären Gedanken von 1848/49 notwendig sei. Der veränderten Einstellung entsprachen alle nunmehr folgenden Amtshandlungen des neuen Kultusministers. Ihren rücksichtslosen Ausdruck fand die neue Richtung in den von Stiehl verfaßten berüchtigten und vielumkämpften drei preußischen „Regulativen" vom 1., 2. und 3. Oktober 1854. Seminar-, Präpa-

[25]) Das ist verständlich in Anbetracht der erheblichen Unruhe, die in weiten Kreisen der Bevölkerung durch die vorangehenden Versuche der Verfassungsausschüsse, den Religionsunterricht ganz aus der Volksschule zu entfernen oder ihn wenigstens ohne Bindung an die Bekenntnisse erteilen zu lassen, entstanden war. Dem entsprachen auch die Mehrheitsverhältnisse der Kammern.

[26]) §§ 3, 12.

[27]) §§ 4, 72.

[28]) §§ 50, 83, 90.

[29]) §§ 63 ff.

[30]) § 24.

randen- und Volksschulunterricht wurden von den Regulativen auf die allernotwendigsten praktischen Bedürfnisse beschränkt und aufs äußerste in kirchlich-bekenntnismäßigem Sinne ausgerichtet [31]).

In dem heftigen Kampf für und gegen die Regulative trat als scharfsinniger Bekämpfer besonders der frühere Seminardirektor Dr. Diesterweg [32]) hervor. Obwohl unter den Nachfolgern Raumers die Vorschriften der Regulative in einigen Punkten gemildert wurden, blieben sie doch im wesentlichen bis zum Erlaß der Falkschen „Allgemeinen Bestimmungen" vom Jahre 1872 in Kraft.

Ein neuer Versuch zur Schaffung eines Schulgesetzes wurde im Jahre 1862 von dem Kultusminister der „neuen Aera" von Bethmann-Hollweg unternommen. Mit Mühe hatte sein Entwurf, der übrigens den Bekenntnissen [33]) fast ebensoviel Einfluß gewährte wie der Ladenbergsche, die Beratungen im Staatsministerium überstanden, als der Militärkonflikt ausbrach. Mit dem Ministerwechsel verschwand auch dieser Entwurf in den Aktenschränken.

Nach der Beilegung des Konfliktes versuchte der Minister von Mühler eine Lösung. In den Jahren 1867/68 von ihm eingebrachte Gesetzentwürfe, die nur einige Sondergebiete des Volksschulwesens betrafen, scheiterten am Widerspruch der Kammern. Sein Entwurf vom Jahre 1869, der eine Ausführung des Artikels 26 der V.-U., also eine Gesamtregelung des Schulwesens, zu sein beanspruchte, aber ganz im Geiste des noch immer das Ministerium beherrschenden Geheimrats Stiehl abgefaßt war, gelangte sogar ins Parlament. Schon bei der Einbringung im Abgeordnetenhaus und dann erst recht in den Ausschußberatungen stellte sich aber unter für den Minister wenig schmeichelhaften Vorgängen [34]) heraus, daß an eine Annahme nicht zu denken war. Mit dem Schluß der Sitzungsperiode verschwand sein Entwurf und kam nicht wieder zum Vorschein. Im beginnenden Kulturkampf mußte Mühler, der den klerikalen Einflüssen einen außerordentlich weiten Spielraum gewährt hatte [35]) und in den letzten Jahren seiner Ministerschaft, auch vom größten Teil seiner ehemaligen Freunde verlassen, eigentlich nur noch vom König im Andenken an seine Dienste während der Konfliktszeit gehalten wurde, dem liberalen Minister Falk Platz machen. Eigentümlich berührt es dabei, daß gerade der durch und durch klerikal eingestellte Mühler noch

---

[31]) Den breitesten Raum sollte in allen den genannten Schulen der Religionsunterricht, in erster Linie der Katechismusunterricht, einnehmen. Auf den Seminaren sollte an die Stelle von Pädagogik, Methodik, Didaktik, Katechetik, Anthropologie und Psychologie eine rein praktische Schulkunde (wöchentlich 2 Stunden) treten. Die klassische Literatur sollte ausgeschlossen bleiben, sogar Kirchengeschichte wurde für gefährlich und entbehrlich gehalten.

[32]) Unter dem Minister Eichhorn im J. 1847 „auf eigenen Wunsch" entlassen.

[33]) Nur die evangelische und die katholische Kirche waren berücksichtigt.

[34]) Antrag der Natl., den Entwurf durch Vorberatung im Plenum zu erledigen, weil er „unbrauchbar und nicht verbesserungsfähig" sei. (Sitzung vom 4. 11. 1869.)

[35]) Vergleiche dazu das harte, aber gerechte Urteil Bismarcks über die Wirksamkeit der katholischen Abteilung im Kultusministerium in seiner großen Kulturkampfrede im Herrenhaus vom 10. 3. 1873. (Bismarck, Die gesammelten Werke Bd. 11. Reden, bearb. von W. Schüßler. Bln. 1929. S. 291.)

kurz vor seinem Abgange (am 17. Januar 1872) den Entwurf des schon weiter oben erwähnten Schulaufsichtsgesetzes (vom 14. Dezember 1871) einbringen mußte, das dazu bestimmt war, den kirchlichen, in diesem Falle ultramontanen Einfluß auf die Schule einzudämmen.

Falk brachte dieses Gesetz, das am 11. 2. 1872 in Kraft trat, gegen die besonders im Herrenhause nicht geringen Widerstände durch. Es ist eins der wenigen Kulturkampfgesetze, die nicht wieder außer Kraft gesetzt oder eingeschränkt wurden, und bestimmte in eindeutigen Wendungen, daß die Aufsicht über alle öffentlichen und privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten dem Staate vorbehalten bleiben sollte und alle Schulaufsichtsbeamten vom Staate ernannt werden und nur in seinem Auftrag handeln sollten. Den nebenamtlich mit der Schulaufsicht beauftragten Geistlichen sollte das Amt jederzeit entzogen werden können.

Auch Falk machte sich an die Aufgabe einer Lösung der Schulfrage in Gesetzesform heran. Da sein Entwurf nie veröffentlicht worden ist, beschränkt sich unsere Kenntnis seines Inhalts auf die Angaben, die Erich Foerster in seiner Lebensbeschreibung des Ministers [36]) gemacht hat.

Die erste Bearbeitung erfolgte durch den Ministerialdirektor Foerster schon im Jahre 1874. In 287 Paragraphen wurde das gesamte Unterrichtswesen behandelt. Der umstrittene Artikel 24 der Verfassungsurkunde wurde darin so ausgelegt, daß nicht bei der Errichtung, sondern nur bei der Einrichtung von Schulen die konfessionellen Verhältnisse zu berücksichtigen seien. Deshalb war in dieser ersten Fassung kein Wort von Konfessions- oder Simultanschulen zu finden. Der kirchliche Einfluß war aufs äußerste beschnitten. Vieles war nur angedeutet. Um allen Auslegungsstreitigkeiten vorzubeugen, wurde diese Grundlage mit juristischer Sorgfalt in ausgedehnten Vorarbeiten bis zum Jahre 1877 unter unermüdlicher persönlicher Mitarbeit und Leitung des Ministers zu einem erschöpfenden Gesetzentwurf zur Ausführung von Art. 26 d. V.-U. ausgebaut. Den 789 Paragraphen des Entwurfes waren ausführliche Begründungen beigegeben, die förmliche Abhandlungen über alle wesentlichen Fragen enthielten. Besondere Denkschriften erläuterten die wichtigsten Bestimmungen noch genauer [37]). Die Schulaufsicht war der Kirche gänzlich entzogen. Sie sollte nur noch von hauptamtlichen Kreisschulinspektoren ausgeübt werden, jedoch sollten städtische Schulinspektoren mit ihren Aufgaben beauftragt werden dürfen. Auch in den Schulvorständen und Schuldeputationen war nach dem Entwurf die Kirche als solche nicht besonders vertreten, während der Lehrer als geborenes Mitglied gelten sollte. Der Einfluß der Kirche war auf den Religionsunterricht beschränkt, in dieser Beziehung aber ziemlich weitgehend. So hatte die Kirche das Recht, an den Religionsprüfungen der Lehrer durch Beauftragte teilzunehmen, deren Zustimmung zur

[36]) Erich Foerster, Adalbert Falk. Sein Leben und Wirken. Gotha 1927. S. 342 ff.

[37]) Besonders wichtig die Denkschrift v. Barckhausen zur Erläuterung der Bestimmungen des Entwurfes über den Religionsunterricht.

Erteilung der Lehrbefähigung in diesem Fache notwendig sein sollte. Ferner war ein Einspruchsrecht der Kirche gegen Religionslehrer wegen Abweichung von der Lehre der Kirche vorgesehen, die Entscheidung jedoch dem Staate vorbehalten. Die Kirche war berechtigt, die Lehrpläne zu begutachten, sich zu neuen Lehrbüchern zu äußern, von der Erteilung des Religionsunterrichts Kenntnis zu nehmen und gegebenenfalls Beschwerde zu erheben. Diese Bestimmungen sollten für alle Schularten gelten. Außerhalb des Religionsunterrichtes dagegen sollten die konfessionellen Verhältnisse erst dann berücksichtigt werden, wenn zuvor alle pädagogischen Notwendigkeiten gesichert schienen. Im allgemeinen sollten die Schulen drei- bis sechsklassig sein. Die Zahl der einklassigen Schulen sollte durch Zusammenlegung möglichst verringert werden. Gesonderte Bekenntnisschulen mußten mindestens 3-klassig sein. Der Lehrer sollte dem Bekenntnis der Mehrzahl der Kinder angehören, doch sollte an gemischten Schulen auch ein Lehrer der Bekenntnisminderheit sein. Von den Bestimmungen über die übrigen Unterrichtsanstalten ist in unserem Zusammenhang noch wichtig, daß auch die theologischen Fakultäten von den vorhandenen Rechten kirchlicher Aufsicht befreit und neue Universitäten nur noch vom Staate errichtet werden sollten.

Es erscheint uns heute gänzlich unverständlich, daß dieser fortschrittliche Entwurf bei den Beratungen im Staatsministerium wegen der von Falk geforderten Mehrkosten von 30 Millionen Mark zunächst scheiterte. Falk konnte in den heftigen Auseinandersetzungen mit dem Finanzminister Camphausen gegen dessen Hinweis auf die angespannten Finanzen die verhältnismäßig geringen Mehrkosten, die als Staatszuschüsse an die Provinzen notwendig wurden, nicht durchsetzen [38]). Der beginnende Abbau des Kulturkampfes und die durch die orthodoxen Einflüsse auf die Krone erschütterte Stellung Falks verhinderten es schließlich, daß der Entwurf noch einmal hervorgeholt wurde.

Der Abbruch des Kulturkampfes, der schrittweise Rückzug des Staates vor der geschlossenen Macht des Ultramontanismus aus einer Reihe von teilweise mit allzu voreiligem Schwung eingenommenen Stellungen, bedeutete einen nicht zu unterschätzenden Erfolg der klerikalen katholischen Partei. Der Rücktritt Falks im Juni 1879 war ein deutlich sichtbares Zeichen für diesen Umschwung. Lebhafter und entschlossener als je zuvor ging nun das Zentrum — nachdem es sich in der Aera Falk doch mehr in der Verteidigung befunden hatte — daran, seinen Wünschen auf dem Gebiete der Schulgesetzgebung mit Nachdruck Geltung zu verschaffen. Selbstverständlich hatte die Partei auch während des Kulturkampfes von ihren Schulforderungen nicht ein Jota preisgegeben, wie beispielsweise eine Stelle aus dem „West-

---

[38]) Vgl. hierzu die Erklärung Bismarcks im Abg.-H. am 4. 2. 81: „Wegen Mangels der Mittel sind die Vorlagen damals (1877) zurückgelegt worden, weil der jetzige Abg. Falk sich mit seinem damaligen Kollegen im Finanzministerium darüber nicht verständigen konnte." Bismarck, Die gesammelten Werke, Bd. 12. Reden, bearbeitet v. W. Schüßler. Bln. 1929. S. 157.

fälischen Merkur" zeigen mag, die Dr. Falk am 14. März 1876 im Abgeordnetenhause zitierte: „Daß wir siegen werden in dem Kampf, wir, die katholische Kirche, das versteht sich ganz von selbst; aber wir wollen diesen Kampf doch nicht umsonst gepflogen und gekämpft haben, wir wollen einen Preis, und dieser Preis, der ist die Schule". Damals allerdings hat der preußische Kultusminister hinzugefügt: „Nun, meine Herren, ich antworte ganz einfach: diesen Preis bekommen Sie niemals!" worauf der Zentrumsabgeordnete Reichensperger gerufen hatte: „Wir kriegen ihn doch!" [39]).

Derartige Aeußerungen ließen sich beliebig vermehren. 1887 erklärte der Zentrumsführer Windthorst auf dem Katholikentage in Trier: „Die Schule gehört der Kirche ganz allein. Zuvörderst muß das Schulaufsichtsgesetz aufgehoben werden. Die Frauen der „unabsetzbaren Schulinspektoren" (d. h. der Väter der Schulkinder d. V.) müssen nie aufhören, in ihre Männer zu dringen, sie zu peinigen, dafür einzutreten, daß die Schulen wieder das werden, was sie früher waren, ganz und gar kirchlich." [40])

Schon im nächsten Jahre, 1888, brachte Windthorst unter Berufung auf Art. 24 der Verfassungsurkunde seine bekannten Schulanträge ein. Sie spielten bei den Auseinandersetzungen um den Zedlitzschen Entwurf eine große Rolle und seien deshalb im Wortlaut angeführt:

1) In das Amt des Volksschullehrers dürfen nur Personen berufen werden, gegen welche die kirchliche Behörde in kirchlich-religiöser Hinsicht keine Einwendung gemacht hat. Werden später solche Einwendungen erhoben, so darf der Lehrer zur Erteilung des Religionsunterrichts nicht weiter zugelassen werden.
2) Diejenigen Organe zu bestimmen, welche in den einzelnen Volksschulen den Religionsunterricht zu leiten berechtigt sind, steht ausschließlich den kirchlichen Oberen zu.
3) Das zur Leitung des Religionsunterrichtes berufene kirchliche Organ ist befugt, nach eigenem Ermessen den schulplanmäßigen Religionsunterricht selbst zu erteilen oder dem Religionsunterrichte des Lehrers beizuwohnen, in diesen einzugreifen und für dessen Erteilung den Lehrer mit Weisungen zu versehen, welche von letzterem zu befolgen sind.
4) Die kirchlichen Behörden bestimmen die für den Religionsunterricht und die religiöse Uebung in den Schulen dienenden Lehr- und Unterrichtsbücher, den Umfang und Inhalt des schulplanmäßigen religiösen Unterrichtsstoffes und dessen Verteilung auf die einzelnen Klassen.

Diese Anträge, über die man erst nach erneuter Einbringung im Februar 1889 verhandelte, wurden mit großer Mehrheit abgelehnt. Alle Parteien außer Zentrum und Polen erklärten sich jetzt noch dagegen. Selbst der deutschkonservative Abgeordnete Stöcker zog eine unmißverständliche Trennungslinie zwischen derartigen Ansprüchen des Zentrums und der Ansicht seiner Partei: „Wir haben auf dem Gebiet der Schule, auch dem Gebiet des Religionsunterrichts in der Schule, vollkommen andere Auffassungen als Herr Windthorst; wir wünschen die Mitwirkung der Kirche, aber zugleich die Einheit der Schulverwaltung . . . Wir wünschen, daß der Lehrer kirchlich unter-

[39]) Stenogr. Ber. 1876 I. S. 612.
[40]) Tews, Schulkämpfe der Gegenwart, Lpz. 1906, S. 57.

richtet, aber wir wollen ihn nicht so gestellt wissen, daß die Kirche ihm in jedem beliebigen Augenblick den religiösen Unterricht aus der Hand nehmen und ihn als Erzieher unfähig machen kann, seine Aufgabe zu lösen; wir haben eben von der religiösen Unterrichtsfähigkeit eines Laien andere Anschauungen als die Herren des Zentrums" [41]).

Der damalige Kultusminister von Goßler soll schon Mitte der achtziger Jahre einen neuen Entwurf zur Ausführung der Schulartikel der Verfassung ausgearbeitet haben. An welchen Widerständen die Einbringung zunächst scheiterte, ist nicht mit Sicherheit zu sagen. Es verlautete, daß der Reichskanzler Fürst Bismarck selbst den entscheidenden Anteil an der Hinauszögerung der Angelegenheit gehabt habe. Denn Bismarcks Stellung zu den Fragen des Unterrichts- und Schulwesens war im wesentlichen doch immer durch politische Ueberlegungen, nicht durch irgendwelche philosophische oder gar pädagogische Grundanschauungen diktiert gewesen. Was er in seinen kulturkämpferischen Reden zum Schulaufsichtsgesetz von 1872 im Abgeordnetenhause und ein Jahr später in seiner großen Rede im Herrenhause über das Verhältnis von Staat und Kirche geäußert hat, das war alles von dem Gedanken beherrscht, daß der Staat Herr im eigenen Hause bleiben müsse, und daß dem entgegenstehende Gelüste der Kirche an keiner Stelle, also auch in der Schule nicht, geduldet werden könnten [42]). Dementsprechend war seine Haltung zur gesetzgeberischen Behandlung von Schulfragen nicht immer die gleiche, sondern mußte sich stets höheren politischen Rücksichten unterordnen. So erleben wir es auch, daß er seinen Hauptstreiter im Kulturkampf, Kultusminister Falk, als dessen Haltung zu Schulfragen nicht mehr den Erfordernissen der politischen Lage entsprach, bei der Behandlung seines Schulgesetzentwurfes durchaus nicht so tatkräftig unterstützte, wie es diese wertvolle Arbeit an sich verdient hätte. Nach seinen späteren gelegentlichen Aeußerungen [43]) schien er ein umfassendes Schulgesetz überhaupt nicht mehr für nötig und gut, sondern stattdessen eine vorsichtige Verwaltungspraxis für nützlicher und für das Ansehen des Staates weit vorteilhafter zu halten.

Im übrigen ist die Zurückhaltung Bismarcks in Schulfragen zunächst ganz allgemein als ein Anzeichen der in der letzten Zeit seiner Kanzlerschaft auch auf andern Gebieten der innerpolitischen und Verwaltungsgesetzgebung zu beobachtenden Müdigkeit, im besonderen aber als ein Ausfluß der patriarchalisch-konservativen Seite seines Wesens zu werten. Wie seine Einstellung zu dem schon im Jahre 1890 durch den Finanzminister von Scholz im wesentlichen fertiggestellten Einkommensteuergesetz zeigt, hat er in der Frage der Erhöhung der Schullasten doch nie ganz den adeligen Gutsbesitzer in sich verleugnen können.

---

[41]) Stenogr. Ber. 1889 I. S. 622 f.

[42]) Vergl. Reden vom 9., 10. und 13. Febr. 1872 in Bismarck, Die gesammelten Werke Bd. 11 (Reden) besonders S. 243 f., 248 f., 250 f. und Rede vom 10. März 1873, ebenda S. 289 ff.

[43]) S. Haltung Bismarcks zum Zedlitzschen Entwurf: Hmb. Nchr. vom 2. und 28. Febr. 1892, s. S. 77 f.

Mit dem Sturze Bismarcks und dem Beginn des „Neuen Kurses" unter der Kanzlerschaft Caprivis waren diese Hemmnisse gefallen, und so sehen wir Goßler im Herbst 1890 seinen Entwurf im Landtage einbringen. Die Gesetzesvorlage sollte einen „integrierenden Bestandteil" der geplanten großen Reformgesetzgebung bilden, welche außerdem eine Finanzreform und eine Landgemeindeordnung umfaßte. Bei der ersten Lesung nahm der Minister Gelegenheit, ausdrücklich auf den innigen Zusammenhang mit den andern Reformgesetzen hinzuweisen. Die Zusammenfassung mehrerer kleiner, für sich allein nicht leistungsfähiger Gemeinden zu Zweckverbänden sollte demnach besonders auch für Schulzwecke vorgesehen sein, und die durch die Steuerreform den Gemeinden und Zweckverbänden zu überweisenden Gelder sollten vorzugsweise für Schulzwecke verwendet werden[44]). Gleichzeitig war die Schulvorlage als eines der vornehmsten Mittel gedacht, die Wünsche der kirchlichen Kreise beider Bekenntnisse[45]) zu erfüllen und, wenn möglich, den endgültigen Frieden mit dem Zentrum zu schließen, dessen Unterstützung bei den Reichstagsvorlagen angesichts der „unentwegten" Haltung des Freisinns nicht gut länger entbehrt werden konnte[46]).

Auch dieser Entwurf umfaßte nur einen Teil der durch die Verfassung vorgesehenen Schulgesetzgebung, indem nur das Volksschulwesen davon berührt wurde. Genau wie später der Zedlitzsche Entwurf suchte auch die Goßlersche Vorlage einem der wichtigsten Grundgedanken des Reformgesetzwerkes gerecht zu werden, nämlich den Anteil der Gemeinden am Aufbau und an der Pflege und Unterhaltung des öffentlichen Volksschulwesens einheitlich zu regeln und gegenüber den Zuständigkeiten des Staates abzugrenzen. Auf diesem Gebiete, besonders in der Besetzung der Lehrerstellen, hatte bisher die größte Buntscheckigkeit geherrscht. Diese sollte nun beseitigt werden, indem den Gemeinden allgemein das Vorschlagsrecht zuerkannt werden sollte, das ihnen bisher nur in einem kleineren Teil der Fälle zugestanden hatte. Das Besetzungsrecht allerdings, das die Gemeinden in zahlreichen Fällen ausgeübt hatten, nahm der Staat jetzt allgemein für sich in Anspruch. Aber diese Dinge, so wichtig sie in gewisser Beziehung waren, traten schon bei den Verhandlungen über den Goßlerschen Entwurf in den Hintergrund vor der Frage des kirchlichen Einflusses auf Religionsunterricht und Schule und der in dem Entwurf in dieser Richtung versuchten Lösung.

Dieser Einfluß kam in folgenden Bestimmungen zum Ausdruck: Der Religionsunterricht ist konfessionell, auch an Simultanschulen. Wo die Zahl der Schulkinder eines Bekenntnisses über 60 steigt, kann durch die Schulbehörde für diese Kinder eine besondere konfessionelle Volksschule eingerichtet werden. Die Aufstellung der Lehrpläne und die Einführung neuer Lehrbücher erfolgt im Einvernehmen mit den kirchlichen Organen. Die Religionsgesellschaften können durch

---

[44]) Stenogr. Berichte 1890/91, S. 276, Sitzung v. 5. 12. 1890.

[45]) Forderung eines Schulgesetzes durch die Kölner Bischofsversammlung vom November 1890.

[46]) Vergl. S. 12.

hierzu beauftragte Personen — (im allgemeinen also durch die Pfarrer) — den Religionsunterricht beaufsichtigen lassen. Die hierzu Beauftragten können Fragen an die Kinder stellen, den Lehrer nach Schluß des Unterrichts sachlich berichtigen und bei der Feststellung des Schulentlassungszeugnisses in Religion mitwirken. Jedoch können von der staatlichen Schulaufsichtsbehörde nach Benehmen mit den kirchlichen Organen solche Beauftragte zurückgewiesen werden, die die Ordnung in der Schule stören.

Die Unterhaltung und örtliche Verwaltung der Schulen steht den bürgerlichen, nicht den kirchlichen Gemeinden zu. In den an sich simultanen Schulvorständen sind unter dem Vorsitz des Gemeindevorstehers die Religionsgesellschaften durch vom Staate ernannte schultechnische Mitglieder vertreten, und zwar durch den (im allgemeinen geistlichen) Ortsschulinspektor und je einen Geistlichen der betreffenden Bekenntnisse, die jedoch in Geldangelegenheiten kein Stimmrecht haben. Ueber die Schulaufsicht im allgemeinen und die Vorbildung der Volksschullehrer »enthielt der Entwurf keine Bestimmungen.

Allgemeine Zustimmung fand die Vorlage auf keiner Seite. Den Liberalen gingen die Zugeständnisse an die Konfessionen schon reichlich weit[47]), während andererseits die Belange der gemeindlichen Selbstverwaltungsorgane ihnen auf Kosten der staatlichen Bürokratie nicht ausreichend berücksichtigt erschienen. Vom entgegengesetzten Standpunkt befriedigte der Entwurf aber auch die klerikalen Gruppen nicht. Dem evangelisch-orthodoxen Flügel der Konservativen, dessen Ansichten und Wünsche besonders in der Kreuzzeitung unter der Schriftleitung des Freiherrn von Hammerstein ihren schärfsten publizistischen Ausdruck fanden, war der konfessionelle Grundsatz nicht genügend stark betont. Während aber die Zustimmung dieser Gruppen im Laufe der Ausschußberatungen noch zu erreichen gewesen wäre, stellte sich das Zentrum dem Entwurf von vornherein in schroffer Ablehnung gegenüber. Die in der Tat nicht geringen Zugeständnisse des Entwurfs in konfessioneller Hinsicht gingen den Ultramontanen in den für sie entscheidenden Punkten durchaus nicht weit genug, da letztlich dem Staate das alleinige Aufsichtsrecht über die Schule vorbehalten bleiben sollte. Wenn die Regierung mit diesem Entwurf das Zentrum gewinnen wollte — und das war doch offenbar der Fall — dann war es zur Erreichung dieses Zweckes taktisch vielleicht doch nicht ganz geschickt, daß Goßler und Caprivi mit einer nicht unbedingt notwendigen Schärfe versicherten, der Staat sei mit diesem Gesetz der katholischen Kirche bereits bis an die äußerste Grenze des Möglichen entgegengekommen[48]). Bei Goßler ist das wohl wirklich der Ausdruck einer festen Ueberzeugung gewesen, während man das bei Caprivi nach seiner Haltung zum Zedlitzschen Entwurf einiger-

---

[47]) Auch Miquel hatte zu einigen Bestimmungen über die Leitung des Religionsunterrichts (§ 5—12 d. E.) schon während der Vorberatungen im August 1890 Bedenken geäußert. Er hätte am liebsten gesehen, wenn der Entwurf alle politischen Streitpunkte vermieden hätte und auf ein Schulunterhaltungsgesetz beschränkt worden wäre. (Mitteilung v. Prof. Herzfeld.)

[48]) Caprivi im Abg. H. 13. 11. 1890: Stenogr. Berichte 1890/91, S. 13.

maßen zu bezweifeln berechtigt ist. Den schärfsten Ausdruck fand die ablehnende Haltung des Zentrums wohl in den Worten Windthorsts, daß das Zentrum in dem Goßlerschen Entwurf nichts anderes erblicken könne als den „Versuch, die katholische Kirche in ihrem Wesen und ihrer Grundlage zu erschüttern“ [49]).

In den Ausschußberatungen versuchte das Zentrum in einer Reihe von Anträgen [50]), seine durch den Entwurf nicht erfüllten Forderungen doch noch durchzusetzen. Die wichtigsten dieser Anträge lauteten:

1) Die Erteilung des Religionsunterrichts darf nur solchen Personen übertragen werden, welche das zuständige Organ der Religionsgesellschaft für dazu befähigt erklärt hat.
2) Zur Erlangung der Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts ist erforderlich, daß der zur Lehrerprüfung von der Kirche delegierte Geistliche auf Grund der Prüfung die Befähigung hierzu anerkennt.
3) Es sind konfessionelle Schulvorstände zu bilden.
4) Der Geistliche ist Vorsitzender des Schulvorstandes.

(Dabei sprach sich das Zentrum gegen die Mitgliedschaft des Lehrers im Schulvorstande aus. Der Entwurf sah den Vorsitz des Gemeindevorstehers vor.) [51])

Diese Anträge wurden von den übrigen Parteien einschließlich der Konservativen abgelehnt (22 : 6). Das ist immerhin bemerkenswert, wenn man an die Haltung der Konservativen zu den entsprechenden Artikeln des Zedlitzschen Entwurfes denkt, die ja dem Sinne nach alle diese Wünsche des Zentrums erfüllten. Obwohl einige Paragraphen eine den Klerikalen genehmere Fassung erhielten, blieb doch der Widerstand der Orthodoxen und Ultramontanen bestehen. Eine wohl im Sinne der abgelehnten Zentrumsanträge von den Bischöfen im November an das Staatsministerium gerichtete Eingabe wurde von der Regierung abschlägig beschieden [52]). Da außerdem die Deckungsfrage für die durch das Gesetz entstehenden Mehrkosten noch nicht gelöst war, so wurden die Aussichten des Entwurfes immer fragwürdiger. Inzwischen war auch die Stellung des Kultusministers Goßler noch durch andere Vorkommnisse schwer erschüttert worden. Seine Haltung in der Sperrgeldervorlage wurde vielfach mißbilligt [53]). Dazu kamen die Gegensätze, in denen er sich bezüglich

---

[49]) Abg. H. 6. 12. 1890, Stenogr. Ber. 1890/91, S. 316, 1. Ferner S. 317, 2: „. . . Ich behaupte: ein Gesetz wie dieses vorliegende widerspricht dem § 26 der Verfassung, und es ist nichtig in der Wurzel.“

[50]) In der Hauptsache von dem Abgeordneten Rintelen gestellt.

[51]) Clausnitzer-Rosin, Geschichte des Preußischen Unterichtsgesetzes. 4. Aufl. Hamburg 1908, S. 327.

[52]) Caprivi im Abgeordnetenhause am 24. 1. 1891. Stenogr. Ber. 1890/91, S. 478, 1. Das Schreiben der Bischöfe war in dem Ministerrat vom 7. 12. 1890 behandelt worden. Goßler hatte die darin vertretenen Forderungen als „maßlos“ bezeichnet und war vom Kabinett mit der Abfassung der abschlägigen Antwort beauftragt worden. (Mitteilung von Prof. H. Herzfeld.)

[53]) Das Sperrgeldergesetz wollte in der Fassung der Vorlage von 1890 die im Laufe des Kulturkampfes der katholischen Kirche vorenthaltenen Staatsgelder in Höhe von 16 Millionen Mark in Form von Renten der Kirche wieder zukommen lassen. Als sich das Zentrum nicht befriedigt zeigte, brachte die Regierung Anfang 1891 einen neuen Entwurf ein, der der Kirche das ganze Kapital aushändigte.

der Fragen der damals erörterten Reform des höheren Schulwesens zu seinem kaiserlichen Herrn befand, wohl auch noch Wühlereien der ultraklerikalen Kreise, so daß Herr von Goßler sich schließlich veranlaßt fühlte, seinen Abschied einzureichen[54]). Sein Entlassungsgesuch wurde am 12. März genehmigt. Drei Tage darauf starb sein großer Gegner Windthorst. Goßler wurde zum Oberpräsidenten von Westpreußen ernannt, sein Nachfolger im Kultusministerium wurde Graf Zedlitz-Trützschler, der den Goßlerschen Entwurf am 4. Mai zurückzog.

Rückschauend auf die bisherigen Versuche läßt sich zusammenfassend feststellen, daß diese Versuche, soweit sie überhaupt vor die Volksvertretung gelangten, an den in Kultur- und Schulfragen scheinbar unüberbrückbaren Gegensätzen zwischen den maßgebenden drei großen Parteigruppen scheiterten. Die beiden äußersten Pole in diesem Gegensatz bildeten auf der einen Seite das Zentrum und gewisse ultraklerikale Kreise der Konservativen, die rundheraus die Herrschaft der Kirche über die Schule forderten, und auf der anderen Seite die beiden liberalen Gruppen des Freisinns und der Nationalliberalen, die den klaren Herrschaftsanspruch des Staates im Schulwesen vertraten. Dazwischen befanden sich in vermittelnder Stellung der größere Teil der Deutschkonservativen und die freikonservative Partei.

Ein Schulgesetz, das allgemeine Zustimmung finden konnte, war also nach Lage der verschiedenen Auffassungen undenkbar. Was die klerikalen Kreise als unerläßliche Forderungen betrachteten, war bereits mehr, als die entschiedenen Liberalen je bewilligen konnten, und umgekehrt lagen die Dinge, wie das Schicksal der Goßlerschen Vorlage gelehrt hatte, noch viel hoffnungsloser. Der neue Kultusminister stand so vor einer außerordentlich schwierigen Aufgabe. Denn der Entscheidung, ob er seine Vorlage in ihren ausschlaggebenden Bestimmungen den klerikalen oder den liberalen Auffassungen annehmbar gestalten sollte, konnte er nur ausweichen, wenn eine Lösung dieser grundsätzlichen Fragen überhaupt vermieden wurde. Diesen Weg hat Graf Zedlitz anscheinend nicht in Betracht gezogen. So konnte er sich nur für eine Lösung entscheiden, die irgendwie nach einer der beiden sich gegenseitig ausschließenden Auffassungen neigte, dabei natürlich auf die zu gewinnende Zustimmung der vermittelnden Gruppe rechnend. Daß er in der Abschätzung dieser letzteren Möglichkeit, die allerdings für ein auch nur einigermaßen erträgliches Ergebnis notwendig verwirklicht werden mußte, nicht ganz den richtigen Blick besaß, sollte seiner Vorlage zum Verhängnis werden[55]).

[54]) Er begründete sein Abschiedsgesuch mit der veränderten politischen Lage. Die Aufgabe, die er als sein eigentliches Lebenswerk betrachte, das Schulgesetz, könne in der von ihm für richtig gehaltenen Gestalt nur von einer Kartellmehrheit zustande gebracht werden. Da aber im Reich die Unterstützung des Zentrums und der Polen nicht entbehrt werden könne, halte er aus Rücksicht auf diese Lage im Reich seinen Rücktritt für notwendig. (Nach Mitteilung von Prof. Herzfeld.)

[55]) Vergl. hierzu den Artikel der „Christl. Welt" S. 34. Anm. 86.

III. Der Kampf um den Zedlitzschen Schulgesetzentwurf.

Kapitel 1.

Graf Zedlitz und sein Entwurf.

Gleichzeitig mit der Zurückziehung der Goßlerschen Vorlage kündigte der neue Minister[56]) einen eigenen Entwurf an, dabei schon andeutend, daß er in manchen Punkten anderer Meinung sei als sein Vorgänger. Diese Aeußerung ließ zunächst noch keinen sicheren Schluß zu, nach welcher Richtung sein Entwurf von dem Goßlerschen abweichen sollte. Daß dies nicht in liberalem Sinne geschehen würde, ließ sich allerdings mit großer Wahrscheinlichkeit voraussehen. Jedenfalls setzte man beim Zentrum und bei den Konservativen große Hoffnungen auf den neuen Mann, wie man aus dem sehr entgegenkommenden Verhalten der beiden Parteien deutlich ersehen kann. Doch fand der neue Kultusminister eigentlich auf allen Seiten eine erwartungsfrohe Aufnahme. Daß mit ihm — wie es eigentlich in Preußen noch niemals bisher geschehen war — ein Mann an die Spitze des Kultusministeriums trat, der weder Jurist, noch überhaupt Akademiker war, sondern der durch seine Tätigkeit in den Selbstverwaltungskörperschaften seine Befähigung im Verwaltungsdienst erwiesen hatte, wurde ihm durchaus nicht zum Vorwurf gemacht, sondern man erwartete eher, daß die Vorurteilslosigkeit des Ministers gegenüber den Aufgaben seines neuen Arbeitsgebietes sich vorteilhaft auswirken werde. In der Tat verstand der neue Minister, sich sehr bald Sympathien — besonders auch bei der Lehrerschaft[57]) — zu erwerben. Daß er willens war, sein neues Amt nach bestem Wissen und Gewissen, getragen von dem hohen Ethos einer religiös und weltanschaulich

[56]) Robert Graf v. Zedlitz-Trützschler, geb. am 8. 12. 1837, der alteingesessenen schles. Aristokratie entstammend, wurde nach dem Besuch der oberen Klassen (bis Prima) des Friedrichs-Gymnasiums in Breslau zunächst Offizier (6. Küriass. Regt. und Gardes du Corps). Schon 1863 nahm er seinen Abschied, um sich der Bewirtschaftung seines Besitzes Nieder-Großenbohrau, Kr. Freystadt in Schl. zu widmen. Am Kriege 1866 nahm er als Adjutant im Stabe der Kav.-Div. der II. Armee teil, 1870/71 war er Adjutant der immobilen Gardetruppen. Durch seine erfolgreiche Tätigkeit in den Selbstverwaltungskörperschaften seiner Heimatprovinz (1879 Vorsitzender des Prov.-Ausschusses in Schl.) wurde man höheren Orts auf ihn aufmerksam. So wurde er 1881 Regierungspräs. von Oppeln, 1884 Mitgl. d. Staatsrats, 1886 Oberpräs. von Posen u. Vorsitzender der Ansiedlungskommission von Posen und Westpreußen. — Nach seinem Rücktritt als Kultusminister wurde er 1898 Oberpräs. v. Hessen-Nassau, 1903 Oberpräs. v. Schlesien, 1910 Mitglied des Herrenhauses. † 21. 10. 1914. Vergl. Reichs- u. Staatsanzeiger v. 23. 10. 1914, Dtsch. Biogr. Jahrbch 1914—16 Bd. 1. S. 108 -110. Aufs. v. Schimmelpfennig u. R. Lüdicke, Die preußischen Kultusminister und ihre Beamten 1817—1917. Stuttgart Bln. 1918. S. 10 f. ferner Schles. Lebensbilder 1. Bd. Breslau 1922, S. 188 ff. (Aufs. v. O. Röse) und Zeitschr. d. Vereins f. Gesch. Schles. Bd. 56, Breslau 1922, S. 73 ff. (Aufs. v. Schimmelpfennig.)

[57]) Erlaß vom 26. 6. 91 betreffs Unhaltbarkeit der Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer, Verfügung betreffs Berücksichtigung der aus dem Volksschullehrerstande hervorgegangen Anwärter bei Besetzung der Kreisschulinspektorstellen und schließlich Verlängerung der Pfingstferien aus Rücksicht auf die Tagungen der großen Lehrerverbände.

gefestigten Persönlichkeit, zu führen, muß wohl jeder sachlich Urteilende ihm zugestehen, wie das denn auch selbst von seinen schärfsten Gegnern ohne Einschränkung anerkannt worden ist.

Welche Gründe für den Grafen Zedlitz bei der Gestaltung seiner Vorlage entscheidend gewesen sind, ist nicht leicht zu sagen. Wenn man seine Aeußerungen dazu vor der Einbringung, während der Verhandlungen und bei seinem Rücktritt würdigt, so kann man doch wohl nicht umhin, ihm zuzuerkennen, daß für ihn letztlich sachliche und grundsätzliche Ueberzeugungen in der zu treffenden schwierigen Entscheidung über das Verhältnis der Schule zum Staat und zur Kirche maßgebend gewesen sind. Dieses Zugeständnis kann man jedoch dem verantwortlichen Leiter der preußischen und der Reichspolitik, dem Ministerpräsidenten und Reichskanzler Grafen Caprivi, schwerlich machen. Für ihn waren es wohl doch überwiegend nicht in der Sache liegende, sondern politische Gründe, die ihn zu einem eifrigen Verfechter des Entwurfes werden ließen. Auch seine bis auf einige später noch zu streifende Entgleisungen nicht ungeschickte Verteidigung der Vorlage und die Wärme seiner anscheinend aus tiefster Ueberzeugung gesprochenen Worte in den Landtagsverhandlungen können doch die Tatsache nicht erklären, daß er ein Jahr früher in den entscheidenden Fragen einen Standpunkt eingenommen hatte, der dem Standpunkt der Gegner des Zedlitzschen Gesetzentwurfes doch auf jeden Fall viel näher war als dem seiner Befürworter. In Wahrheit hat Caprivi ein wirklich inneres, aus sachlichen Erwägungen erwachsenes Verhältnis zu den Schulfragen nicht gehabt. Bei ihm ist in erster Linie das Bestreben maßgebend gewesen, sich das Zentrum durch weitgehendes Entgegenkommen auf kulturpolitischem Gebiete so zu verpflichten, daß er der nach Lage der Dinge nicht zu entbehrenden Zustimmung dieser großen Partei zu den geplanten wichtigen Gesetzesmaßnahmen, besonders den Militärvorlagen, im Reichstage sicher sein konnte [58]).

2. Kapitel.
Die Ausarbeitung des Entwurfs.

Schon sehr bald nach seinem Amtsantritt machte sich Graf Zedlitz an die Vorarbeiten zum Schulgesetz. Im Juni 1891 schreibt er an den in religiösen Dingen ihm nahestehenden hochkonservativen Kleist-Retzow: „Ich sehne mich nach einer ruhigen Zeit, um an diese Arbeit herangehen zu können. Sie liegt wie ein hoher Berg vor mir, der erstiegen werden muß, und wo ich den Pfad noch nicht kenne, der sicher an den Abgründen vorüberführt“ [59]).

Von den Persönlichkeiten, die Zedlitz bei der Ausarbeitung des Entwurfes beraten haben, ist zunächst wieder Kleist-Retzow zu nennen, von dem „der Minister einige besondere Ratschläge, die

[58]) Diese Ansicht wird durch den Inhalt der aktenmäßigen Zeugnisse vollauf bestätigt. (Mitteilung v. Prof. Herzfeld auf Grund seiner Forschungen zum Miquel-Nachlaß.)

[59]) Hermann v. Petersdorf, Kleist-Retzow, Ein Lebensbild. S. 529.

er ihm gegeben hatte, in der Vorlage berücksichtigte“ [59]). Es liegt nahe, zu vermuten, daß auch noch andere Männer aus dem Gedankenkreis der Kreuzzeitung mit ihren Ratschlägen nicht hinter dem Berge gehalten haben. Während der Verhandlungen im Landtag wurde Zedlitz auch der Vorwurf gemacht, daß er sich vorher mit maßgebenden Persönlichkeiten des Zentrums (gemeint war der Fürstbischof Kopp von Breslau) über den Entwurf verständigt habe [60]). Zedlitz wies diese Behauptungen als nicht zutreffend zurück. Nach den Veröffentlichungen Friedrich Thimmes aus dem Nachlaß des freikonservativen Abgeordneten von Kardorff läßt sich aber doch wohl die Tatsache nicht bestreiten, daß diesbezügliche Unterhaltungen zwischen Zedlitz und Kopp und anderen Persönlichkeiten stattgefunden haben, wenn auch nicht geradezu von Vereinbarungen und Zustimmungen gesprochen werden kann. In einem Briefe an seine Gemahlin schreibt Kardorff am 14. 2. 92 [61]): „Bezüglich des Schulgesetzes sagt man, daß Kopp dringend Zedlitz von der Einbringung abgeraten hat, und daß dieser hauptsächlich der Einwirkung eines Superintendenten Hesekiel [62]) in Posen gefolgt ist, der ein sehr gescheiter Herr und mit Zedlitz befreundet ist. Der gute Kalauer, den man auf Zedlitz gemacht hat: „Sein Korpus ist hier, aber der Kopp ist in Breslau“, paßt also nicht . . .“ Thimme bemerkt dazu, daß die Angabe Kardoffs insofern zutreffend sei, als Graf Zedlitz eingehend über den Entwurf mit dem ihm nahestehenden Geistlichen (Hesekiel) konferiert habe, doch sei auch dieser nicht frei von Bedenken gewesen. Die Bemerkung über die Verhandlungen des Grafen Zedlitz mit Fürstbischof Kopp wird noch unterstrichen durch einen am gleichen Ort mitgeteilten Brief Kardorffs aus Oels an den Finanzminister Miquel vom 26. 2. 92 [63]), indem es u. a. heißt: „Die Zeitungen melden die Ankunft des Fürstbischofs Kopp in Berlin. Ich nehme an, daß Ihnen bekannt ist, daß dieser dringend von der Einbringung des Schulgesetzes abgeraten hat: er wird an Allerhöchster Stelle am wirksamsten für Abwendung desselben plädieren können“. Im gleichen Zusammenhang sagt Thimme [63]): „Die interessante Mitteilung Kardorffs wird mir durch eine dem verewigten Kardinal nahestehende Seite dahin bestätigt, daß dieser natürlich nicht ein Gegner des Zedlitzschen Entwurfes an sich, wohl aber seiner Einbringung war. „Graf Zedlitz kam“, so lautet die Mitteilung meines Gewährsmannes, „im Sommer, ich glaube im August 1891, mit dem Entwurf des Gesetzes nach Johannesberg; der Kardinal lehnte aber dessen Einsicht ab, um nicht hierdurch und durch seine etwaige Billigung das Schicksal des Gesetzes noch mehr zu gefährden. Er fragte den Grafen Zedlitz, wohl da und auch später, ob er denn der Zustimmung und des Rückhalts aller Beteiligten, des gesamten Staatsministeriums, insbesondere Miquels, sicher sei; sonst werde der Endeffekt lediglich der sein, daß Graf Zedlitz das Genick

[60]) Vergl. Stenogr. Berichte 1892. I, S. 75.

[61]) Fr. Thimme, Bismarck und Kardorff. Neue Mitteilungen aus dem Nachlaß Wilhelm v. Kardorffs. Dtsche Revue 42. Jg. (Februarheft 1917) S. 180.

[62]) Später Generalsuperintendent und Mitglied des Herrenhauses.

[63]) Thimme, B. u. K. a. a. O. S. 164 f.

breche, und das wünsche er nicht. Der Kardinal hat mir wiederholt gesagt: es sei so gekommen, wie er dem Grafen vorausgesagt habe."

Kapitel 3.
Die Kabinettsberatungen.

Am 16. Oktober reichte Graf Zedlitz die fertige Vorlage dem Kabinett ein. In einer Denkschrift erläuterte er seinen Standpunkt zu den darin aufgeworfenen Fragen[64]). An seine Erklärung bei Antritt seines Amtes am 4. Mai 1891 anknüpfend, betonte er, daß sein Entwurf in einigen Bestimmungen bewußt über die Goßlersche Vorlage hinausgehe, und er begründete das mit seiner in diesen Fragen abweichenden religiösen Einstellung. Grundsätzlich erkannte er den Anspruch der Kirche zur Ueberwachung des Religionsunterrichtes an, der nur nach den Lehren des Bekenntnisses erteilt werden könne und in besonderen Fällen auch von der betreffenden Religionsgesellschaft selbst müsse übernommen werden können. Dem Staate wies er die Verpflichtung zu, dafür zu sorgen, daß alle Kinder, auch die der Dissidenten, diesen bekenntnismäßigen Religionsunterricht besuchen. Die Notwendigkeit einer solchen, später so heiß umstrittenen Bestimmung leitete er aus der seinerzeit zum ersten Male erheblicheren Umfang annehmenden Kirchenaustrittsbewegung sozialistischer Kreise her[65]).

Es zeigte sich bald, daß nicht alle Minister mit dem Entwurf einverstanden waren. Wichtig erscheint besonders eine schriftliche Stellungnahme des Finanzministers Miquel vom November 1891. Neben den Einwänden, die er schon 1890 gegen einige Punkte des Goßlerschen Entwurfes erhoben hatte, wandte er sich hauptsächlich gegen die Bestimmung des § 18, nach der dem Lehrer die Lehrbefähigung für Religion auf Ersuchen der Kirche wieder entzogen werden konnte. Wenn er die vorgesehene weitgehende Mitwirkung der Kirche bei der Prüfung der Lehrer in Religion zur Not noch gelten lassen wollte, so erklärte er doch die erwähnte Bestimmung des § 18 für unerträglich. Aus finanziellen Gründen hielt er auch die Erhaltung der durch den Entwurf in ihrem Bestande und ihrer Entwicklung bedrohten Gemeinschaftsschule in Gebieten mit gemischtkonfessioneller Bevölkerung für notwendig. Seine weiteren Bedenken betrafen die Einbeziehung des Privatschulwesens in den Entwurf. Da das private Unterrichtswesen über den Bereich der Volksschule hinausgreift, war eine solche Einbeziehung nach seiner Meinung unnötig und ungerechtfertigt. Entscheidend für seine Abneigung gegen eine Freigabe der Privatschule war die Besorgnis vor dem Entstehen eines polnischen Kirchenschulwesens in den Ostprovinzen. Einer solchen in nationaler Hinsicht äußerst bedenklichen Entwicklung würden, so meinte er, auch finanzielle Schwierigkeiten kaum hindernd in den

[64]) Das Folgende auf Grund von Mitteilungen, die mir Herr Prof. Herzfeld freundlichst zur Verfügung stellte.

[65]) Begleiterscheinung der mit den Plänen zur Erneuerung und Verschärfung des Sozialistengesetzes verknüpften Vorgänge.

Weg treten, da die Unterhaltung derartiger Schulen von der katholischen Kirche u. U. billiger zu bewerkstelligen sei, als man im Vergleich zu den Kosten der öffentlichen Schulen vermuten könne.

Die eigentlichen Kabinettsberatungen fanden im Dezember 1891 statt und erstreckten sich bis in die Weihnachtstage. Wie vorauszusehen ergaben sich erhebliche Meinungsverschiedenheiten. Eine Reihe von schweren Bedenken wurde erhoben. Miquel selbst ging bis zum offenen Widerspruch gegen gewisse Bestimmungen. Wenn es schließlich doch gelang, die Unterschrift aller Kabinettsmitglieder zu gewinnen, so geschah das von den Ministern liberaler Färbung, besonders wieder von seiten Miquels, nur ungern und gewissermaßen unter Vorbehalt. Sie erwarteten mit Sicherheit erhebliche Abänderungen des Entwurfs in einigen entscheidenden Punkten. Ob es überhaupt auch zu dieser nur notdürftigen Uebereinstimmung bei der Verabschiedung des Entwurfs im Kabinett gekommen wäre, wenn Miquel und die weltanschaulich ihm nahestehenden Minister die Heftigkeit und den Umfang des zu erwartenden Widerstandes gegen die Vorlage und die einer Verständigung abgeneigte Haltung der Konservativen Partei geahnt hätten, läßt sich mindestens bezweifeln. Ueber die Beratungen im Staatsministerium heißt es in dem schon erwähnten Lebensbild Kleist-Retzows: „Wenn Zedlitz dort auch mit seiner Ansicht im wesentlichen durchgedrungen war, so werden sich doch tiefe, im Schoße des Ministeriums über das Verhältnis von Staat und Kirche bestehende Gegensätze offenbart haben. Er ahnte, welche Kämpfe ihm in der Oeffentlichkeit bevorstehen würden. Schon am 27. Dezember sagt er voraus, daß sich wüstes Geschrei über Preisgabe der vitalsten Staatsinteressen an zentrifugale, kirchliche Bestrebungen, Bruch mit der Tradition der Schulpolitik Preußens und Knechtung der Schule unter die Kirche erheben würde“ [66]).

Am 1. Januar 1892 schrieb Miquel an Bennigsen: „Das Schulgesetz wird, wenn überhaupt, gegen die Mittelparteien mit Rechte und Zentrum gemacht werden. Dies und manches andere macht meine eigene Stellung schwierig“ [67]). Von Anfang an hat Miquel also die Möglichkeit ins Auge gefaßt, daß die Vorlage ein ähnliches Schicksal wie alle ihre Vorgängerinnen erleben würde. Diese Aussicht mag wohl überhaupt bestimmend für sein vorläufiges Nachgeben gewesen sein. Am 2. Januar 1892 gelangte die Vorlage durch Immediatbericht an den Kaiser. Auch dieser hat wohl die Wirkung des Entwurfes auf die öffentliche Meinung nicht richtig abschätzen können. Vor allem hat er — das geht eigentlich aus allen diesbezüglichen Aeußerungen hervor —, sich der Beweisführung Caprivis beugend, daß nur so im Reichstage Mehrheiten für die Regierung zu erlangen seien, trotzdem an die Möglichkeit einer Mitarbeit der Mittelparteien am Schulgesetz geglaubt. Sein Wunsch ging dahin, daß trotz der veränderten Lage im Reich in Preußen an der Kartellpolitik festgehalten werden sollte. So erhielt das entscheidungsschwere Schriftstück unter dem 14. 1. 1892 die Unterschrift des Monarchen.

[66]) Petersdorf, Kl.-R. S. 529.
[67]) Oncken, Bennigsen II. S. 557.

Kapitel 4.
Der Inhalt des Entwurfs.

Ich beschränke mich hier auf die Würdigung derjenigen Teile, die den Anlaß zu den leidenschaftlichen Auseinandersetzungen im Parlament und in der öffentlichen Meinung boten und ihre Wirkung bis in die hohe Diplomatie und die nächste Umgebung des Monarchen ausübten.

Die nicht umstrittenen Teile schlossen sich ziemlich eng an den Goßlerschen Entwurf an und betrafen wieder die Abgrenzungen der gemeindlichen und staatlichen Zuständigkeiten in der Verwaltung der Schule und der Stellenbesetzung. Auch die Gehaltsverhältnisse der Lehrer sollten — wenigstens für einen großen Teil der Stellen — einheitlich geordnet werden. Die umstrittenen und bekämpften Bestimmungen waren im wesentlichen in den Paragraphen 14, 15, 17, 18, 68, 70, 81, 109, 110 und 112 enthalten [68]) und umfaßten — in diesem Punkte vom Goßlerschen Entwurf abweichend — auch eine Regelung des Privatschulwesens und der Lehrerbildung.

Das bekenntnismäßige Gepräge der Volksschule wurde durch den Entwurf wesentlich schärfer betont, als es die Goßlersche Vorlage getan hatte. Sah diese vor, daß die Schulbehörde in Orten mit gemischtkonfessioneller Bevölkerung eine besondere Bekenntnisschule für die Minderheit einrichten konnte, wenn die Zahl der betreffenden Schulkinder über 60 steigen würde, so war diese Bestimmung im Zedlitzschen Entwurf schon für eine Minderheit von 30 Kindern vorgesehen, während bei der Erreichung der Zahl von 60 Schulkindern die Einrichtung erfolgen mußte, und zwar auch gegen den Willen der Gemeinde [69]). Neue Volksschulen sollten im allgemeinen „nur auf konfessioneller Grundlage eingerichtet werden", womit eine weitere Entwicklung der Gemeinschaftsschule (Simultanschule) unmöglich gemacht wurde [70]). Dissidentenkinder sollten zur Teilnahme am bekenntnismäßigen Religionsunterricht gezwungen werden können, soweit sie nicht durch den Regierungspräsidenten davon befreit wurden [71]). Auch in der Frage der Leitung des Religionsunterrichtes durch die Kirchen ging Zedlitz noch etwas weiter als Goßler, indem die Rechte des mit der Beaufsichtigung betrauten Geistlichen dahingehend erweitert wurden, daß er den Lehrer nicht nur sachlich berichtigen, sondern auch dementsprechend mit Weisungen versehen konnte. Ja, die Kirche sollte auf Antrag dem Lehrer den Religionsunterricht entziehen und einen Geistlichen damit beauftragen können [72]). Der Goßlersche Entwurf sah simultane Schulvorstände mit dem Gemeindevorsteher als Vorsitzenden und

[68]) Siehe Anhang.
[69]) § 15.
[70]) § 14. — Eine Aufhebung von bestehenden Schulen war nach § 6 möglich.
[71]) § 17. Die ursprünglichen Absichten von Zedlitz gingen in dieser Frage insofern noch weiter, als die Möglichkeit einer Befreiung durch den Regierungspräsidenten zuerst nicht vorgesehen war, sondern ausnahmslos Zwang herrschen sollte. (Mitteilung von Prof. Herzfeld.)
[72]) § 18.

mehreren Persönlichkeiten der Gemeindebehörde als Mitgliedern, der Zedlitzsche dagegen konfessionelle Schulvorstände unter dem Vorsitz des (geistlichen) Ortsschulinspektors vor. Außer wenigstens drei konfessionellen Hausvätern konnte noch ein zweiter Geistlicher Mitglied des Schulvorstandes sein, sofern nämlich der Ortsschulinspektor nicht zugleich auch mit der Leitung des Religionsunterrichtes betraut war [73]).

Besonders einschneidend wurde im Unterschied zum Goßlerschen Entwurf die völlige Freigabe des Privatschulwesens [74]) empfunden und bot dementsprechende Angriffspunkte. Die Lehrerbildung sollte ebenfalls straff auf bekenntnismäßiger Grundlage eingerichtet werden, die Religionslehrer an Seminaren nicht nur hinsichtlich der Lehre sondern auch des Lebenswandels von der Kirche beanstandet werden können [75]). An den Lehramtsprüfungen, über die im Goßlerschen Entwurf nichts gesagt war, sollten die Kirchen durch einen Beauftragten mit vollem Stimmrecht beteiligt sein, das Befähigungszeugnis für Religion konnte nur mit dessen Zustimmung erteilt werden [76]).

Vergleicht man die Zedlitzsche Gesetzesvorlage mit den entsprechenden Teilen des Falkschen Entwurfes [77]), so erscheinen die Bestimmungen über die Leitung des Religionsunterrichtes und die Teilnahme der Kirche an den Religionsprüfungen der Lehrer einander sehr ähnlich, ohne daß der Falksche Entwurf jedoch im ganzen so weit ging wie der Zedlitzsche. Alle übrigen, nicht den eigentlichen Religionsunterricht betreffenden Bestimmungen des Falkschen Entwurfes aber waren ungefähr das Gegenteil der entsprechenden Teile des Zedlitzschen Gesetzes. Erstrebte Falk die Förderung der Gemeinschaftsschule und strengste Beschränkung des kirchlichen Einflusses auf den Religionsunterricht, so ist bei Zedlitz dagegen die Neigung zur Ausdehnung dieses Einflusses auf den Gesamtcharakter möglichst aller Schulen und die zu ihrer Erhaltung und Pflege berufenen Körperschaften unverkennbar.

Im ganzen brachte die Vorlage des Grafen Zedlitz im Gegensatz zu den beiden ihr vorangehenden Entwürfen also eine fast vollständige Erfüllung der Wünsche des Zentrums, wie sie in den Windthorstschen und den Rintelenschen Anträgen ausgesprochen worden waren. Daß noch einige geringfügige Unterschiede bestehen blieben, konnte nicht über die Tatsache einer grundlegenden Abkehr von der preußischen Schulpolitik der letzten 20 Jahre und eines Wiedereinlenkens in Mühlersche Bahnen hinwegtäuschen. Ueber die voraussichtliche Haltung der Kulturkampfparteien konnte für den nüchtern Urteilenden kein Zweifel bestehen.

---

[73]) §§ 68, 70.
[74]) § 81.
[75]) §§ 109, 110.
[76]) § 112.
[77]) Siehe S. 16 f.

Kapitel 5.
Die Einbringung des Entwurfes und sein erster Eindruck.

Am 15. Januar 1892 wurde die Vorlage im Abgeordnetenhause durch den Kultusminister Grafen Zedlitz eingebracht. Seine einleitende Rede hob in großen Zügen die von dem Goßlerschen Entwurf abweichenden Punkte, besonders die neuen Bestimmungen über die Lehrerbildung und das Privatschulwesen, hervor und begründete sie[78]). Die Ausführungen des Ministers wurden an diesem Tage ohne Aussprache zur Kenntnis genommen. Jedoch sofort nach der Veröffentlichung begannen sich die Gruppen für und wider das Schulgesetz deutlich abzugrenzen. Weckte der Entwurf auf seiten des Zentrums und des klerikalen Flügels der Konservativen ungeheuchelte Befriedigung, so erhob sich in den nationalliberalen und freisinnigen Zeitungen, nach der ersten Bestürzung auch in der freikonservativen Presse, ein Sturm der Entrüstung. Die Vorlage wurde unbarmherzig kritisiert und aufs schärfste bekämpft. Bis weit hinein in rechtsgerichtete und kirchliche Kreise fanden sich Stimmen, die in dem Entwurf des Grafen Zedlitz eine vollständige Preisgabe der Staatshoheit über die Schule und ihre Auslieferung an die Kirche sahen. Auf beiden Seiten wurden dabei die grundsätzlichen Fragen in der Einstellung zu dem Verhältnis zwischen Kirche, Staat und Schule aufgerollt. Die seit der Beendigung des Kulturkampfes leise sich schließenden Wunden wurden von neuem aufgerissen, die vorhandenen Unterschiede in der Stellungnahme zu diesen Fragen durch leidenschaftliche und oftmals überspitzte Formulierungen in schroffer Unversöhnlichkeit gegenübergestellt. Als Beweismittel für die durch die Verwirklichung des Entwurfes drohende klerikale Reaktion und Einengung der Gewissensfreiheit wurden auch Ereignisse aus außerpreußischen Gebieten herangezogen, z. B. die von bayrischen Klerikalen gegen Professor Volkelt (Würzburg) erhobenen Anklagen wegen seiner Vorlesung über das Verhältnis von Philosophie und Religion.

Die Verteidiger des Entwurfes im konservativen und im Zentrumslager stellten sich ganz scharf auf den grundsätzlichen Standpunkt des Rechtes der Kirche auf die Schule. Dieses Recht war für sie in dem Begriff der christlichen Erziehung ohne weiteres enthalten. Die konservativen Befürworter wollten dabei dem Staat immerhin einen Teil der Aufsichtsrechte lassen und forderten nur ein Mitbestimmungsrecht der Kirche. Für die Gemeinschaftsschule, die sie nicht als wirklich christliche Schule anerkennen wollten, war nach dieser Forderung allerdings kein Platz mehr neben der Bekenntnisschule. So begrüßte die Allgemeine Konservative Monatsschrift den Entwurf des Grafen Zedlitz und bezeichnete ihn als einen anerkennenswerten Fortschritt gegenüber dem Goßlerschen Entwurf und als „eines der besten Gesetze, welche seit langer Zeit zur Erörterung gestanden haben". Sie wollte von Abstrichen und Zugeständnissen an die

---

[78]) Stenogr. Berichte 1892 I. S. 17. ff.

Gegner nichts wissen, „Prinzip stehe gegen Prinzip, Liberalismus gegen Konservatismus und Christentum“ [79]).

Wesentlich schärfer noch waren die Verlautbarungen aus Zentrumskreisen. Hier wurde ungeschminkt der umfassende Anspruch der katholischen Kirche auf die katholische Schule zum Ausdruck gebracht, wie ihn das katholische Kirchenrecht unzweideutig erhob [80]). Nicht nur für die niederen Schulen, sondern für alle Lehranstalten bis zur Universität hinauf fordert das kanonische Recht die Aufsicht und Leitung des gesamten Unterrichts durch die katholische Kirche, der auch die Entscheidung über jegliche Wissenschaft, über das, was als Wahrheit Geltung beanspruchen dürfe, zukomme. Zwar kam dieser grundsätzliche Standpunkt nicht überall so eindeutig zum Ausdruck wie in einem ersten „Zur Orientierung“ [81]) überschriebenen Aufsatz der „Historisch-politischen Blätter“, die „der Staatsbehörde niemals ein prinzipielles Recht über die christliche Schule, speziell über den Religionsunterricht zugestehen“ wollen. Ihnen ist „ein Zusammengehen zwischen Katholischen und Protestanten zur Erzielung kirchlicher oder kirchenpolitischer Zwecke immer nur aus taktischen Gründen möglich; eine prinzipielle Koalition ist ebenso untunlich, wie die Eine Kirche alle Nebenkirchen ausschließt, und wie umgekehrt alle Neben-„Kirchen“ die Eine Kirche zu vernichten suchen.“

Der Unterschied zwischen protestantischer und katholischer Auffassung über das Verhältnis von Staat und Kirche wird unter Erinnerung an das von den „Reformatoren“ gebilligte und geförderte obrigkeitliche Kirchenregiment schroff hervorgekehrt. Ein gemeinsamer Feldzug mit der protestantischen Orthodoxie sei nur „unter theoretischen Verwahrungen“ möglich, doch würde man nicht so töricht sein, die gebotene Gelegenheit, dem katholischen Geistlichen den Eintritt in die Schule zu ermöglichen, nicht zu benutzen. Herr Majunke, der Verfasser des Aufsatzes, mußte sich des Erfolges schon recht sicher

[79]) Allgemeine Konservative Monatsschrift für das christliche Deutschland. Jg. 49 (1892 I.) S. 195.

[80]) Fassung bei Hinschius: Kirchenrecht. IV. S. 573.
„Zweck der Lehrtätigkeit der Kirche, der Ausübung ihres Lehrauftrages und ihrer Lehrgewalt ist die Erziehung der Menschheit zum ewigen Heile durch Vermittlung der übernatürlichen Wahrheiten. Führt sonstige menschliche Erkenntnis zu Ergebnissen, welche den übernatürlichen Wahrheiten entgegenstehen, so können erstere nur falsch, nur Irrtümer sein. Folgeweise hat alle menschliche Wissenschaft die durch den katholischen Glauben gesteckten Grenzen einzuhalten; und es folgt daher aus dem Lehrauftrag und der Lehrgewalt der Kirche ihr Recht, einmal das, was nicht christliche Wissenschaft ist, festzustellen, und das, was nur scheinbar sich als Wissenschaft darstellt, zu verurteilen, ferner das Recht, über die Entwicklung und die Lehre der Wissenschaft eine beständige Aufsicht zu führen und auf den Lehrer und die Lehranstalten in der Weise einzuwirken, daß sie von der Pflege und Ueberlieferung christlicher Wissenschaft nicht abweichen, endlich auch die Befugnis, wenn schon nicht als eine ihr allein und ausschließlich zustehende, selbst Lehranstalten aller Art, von der Volksschule bis zur höchsten, der Universität, zu errichten und zu leiten.

Aus dem prinzipalen, der Kirche kraft göttlichen Rechts zukommenden Recht auf christliche Erziehung der heranwachsenden Jugend folgt das akzessorische Recht, allen übrigen Unterricht der Jugend in maßgebender Weise zu bestimmen und zu leiten.“

[81]) Historisch politische Blätter für das katholische Deutschland. Bd. 109 (Jg. 1892). S. 280 f.

fühlen, wenn er in allzu unvorsichtiger Deutlichkeit seine klerikale Anmaßung und Verachtung der Staatsbehörden zur Schau trug[82]).

Immerhin kann zugestanden werden, daß in dieser schroff klerikalen Stellungnahme eine gewisse Folgerichtigkeit des Weiterdenkens der katholischen Idee vorlag. Ob man der Haltung der Konservativen die gleiche Anerkennung des Sichselbertreubleibens zollen kann, ist jedoch höchst fraglich. Soviel vom Geiste evangelischer Freiheit und protestantischer Selbstverantwortungspflicht des einzelnen Menschen war doch in allen wirklich bedeutenden Männern und Führern der politischen Rechten in Deutschland immer lebendig gewesen, daß man die konservativen Anschauungen über das Verhältnis von Staat und Kirche und von Kirche und Schule nicht ohne weiteres der katholischen Auffassung gleichsetzen kann. Wir erinnern uns in diesem Zusammenhang an das, was der strengkonservative und orthodox eingestellte Hofprediger Stoecker gelegentlich der Erörterungen über die Windthorstschen Schulanträge gesagt hatte, um die Trennungslinie zwischen den Konservativen und den ultramontanen Ideen zur Schulfrage deutlich zu ziehen[83]). Damals hatte man auf konservativer Seite einmütig Forderungen für Schule und Religionsunterricht abgelehnt, wie sie der Zedlitzsche Entwurf doch im wesentlichen zu verwirklichen im Begriffe war.

Es ist deshalb durchaus verständlich, daß die liberalen Gegner der Schulvorlage nicht müde wurden, den Konservativen Verleugnung ihrer Ueberzeugungen vorzuwerfen[84]), und denselben Vorwurf auch auf die Staatsregierung auszudehnen, dabei mit besonderem Nachdruck und in für den „neuen Kurs" nicht gerade schmeichelhaften Wendungen an die so gänzlich andersgeartete Bismarcksche Schulpolitik erinnernd[85]).

Die evangelischen Kirchen als solche, besonders jedoch die kämpferisch eingestellten Kreise des „Evangelischen Bundes" konnten — eben im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit der Einstellung der beiden großen christlichen Bekenntnisse in Deutschland zum

[82]) Er schrieb wörtlich: „Aus der Zeit des ‚Kulturkampfes' hat die Regierung gelernt, daß sie dem katholischen Priester keine prinzipielle Gehorsamserklärung abfordern darf, wenn sie ihn in der Schule haben will. Mag also der protestantische Geistliche immerhin den Regierungspräsidenten als den Herrn seiner Schule betrachten: der katholische Priester wird in ihm nicht mehr sehen als den Pförtner, der ihm die Schultür behufs Erteilung oder Leitung des Religionsunterrichtes öffnet."

[83]) Vergl. S. 18 f.

[84]) So die „Hannoverschen Neuesten Nachrichten" (führendes natl. Blatt) vom 18. Januar: „Die Vorlage bringt so große Gefahren für den Protestantismus, daß Konservative im Abgeordnetenhaus ihr nur unter Verleugnung ihrer Ueberzeugungen zustimmen können."

[85]) Zuschrift an die „Börsenzeitung" aus nationallib. Kreisen: „Nachdem die Paraphierung der Windthorstschen Schulanträge durch die königliche Staatsregierung erfolgt ist, werden wohl die Fragen, ob ein ‚neuer Kurs' eingeschlagen ist, und in welcher Richtung er sich bewegt, verstummen. Die erlangte Aufklärung läßt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Von Konstanz bis nach Königsberg fände man keinen Menschen, der nicht mit Hohnlachen die Versicherung beantworten würde, daß auch unter dem Ministerium Bismarck ein solches Schulgesetz möglich gewesen sei." (Prß. Lehrer-Ztg. v. 24. 1. 92.)

Staate — gar nicht derartig weitgehende Rechte der Religionsgesellschaften auf die Schule wünschen, weil damit der katholischen Kirche ein bedeutend weitergehender Einfluß eingeräumt werden mußte, als es, dem Wesen evangelischen Staatskirchentums entsprechend, den protestantischen Kirchen gegenüber jemals der Fall sein konnte[86]).

Gerade die aus kirchlichen Kreisen kommende Verurteilung des Zedlitzschen Gesetzentwurfes mußte um so tieferen Eindruck machen, als man diesen Männern nicht so unbedenklich Kirchen- oder gar Religionsfeindschaft vorwerfen konnte, wie man es von klerikaler Seite natürlich gegenüber den politisch links stehenden Gegnern ohne Scheu tat. So erklärt sich die weitgehende Wirkung, die ein später auch als Flugschrift verbreiteter Aufsatz des angesehenen hallischen Professors der Theologie und Führers im „Evangelischen Bunde" Willibald Beyschlag im freikonservativen „Deutschen Wochenblatt" im Kampfe gegen die Schulvorlage hatte[87]). Beyschlag übte darin eine ausführliche Kritik, indem er den Entwurf als Ganzes aufs schärfste ablehnte. Sein Widerspruch richtete sich besonders gegen den Einbruch des kirchlichen (lies katholischen) Einflusses in den Machtbereich des Staates, der sich seiner Meinung nach in unerträglicher Weise durch Ausführung der Bestimmungen betreffs Leitung des Religionsunterrichtes (§ 18) ergeben müsse. Er bezweifelt überhaupt die pädagogische Eignung des Durchschnittspriesters als Religionslehrer der Jugend und sieht in der Möglichkeit, daß ein solcher den Religionsunterricht übernimmt, einen Verstoß gegen den im geltenden Schulrecht und im vorliegenden Entwurf selbst aufgestellten Grundsatz, „daß niemand in der öffentlichen Volksschule unterrichten dürfe, der nicht den Erweis der dazu nötigen pädagogischen Vorbildung vor der Staatsbehörde erbracht hat", da weder die kirchlichen Weihen noch die im Priesterseminar erworbene scholastisch-theologische Schulung ihn „zum Volksschullehrer qualifiziere"[88]).

Aber viel schwerer als die pädagogischen erscheinen ihm die politischen Bedenken gegen die Uebernahme des schulplanmäßigen Religionsunterrichts durch katholische Geistliche. Er fragt: „Unterwirft sich der Priester, wenn er solch einen Auftrag für die Staatsschule erhält, vorbehaltlos den preußischen Schulgesetzen?" und antwortet: „Er kann und darf es ja nicht; denn er ist einer nichtstaatlichen, ja auswärtigen Gewalt, welche ihre Anweisungen mit göttlicher Autorität

[86]) So schrieb die dem Evangelischen Bunde nahestehende „Christliche Welt": „Ein Schulgesetz, das ebenso die Ansprüche der Katholiken wie die der Protestanten befriedigen will, muß darum eine Ungeheuerlichkeit werden, weil die Ansprüche beider ganz verschieden sind; es muß mehr römisch als protestantisch ausfallen, weil Rom noch seine ziellosen Forderungen stellt, wenn die evangelischen Kirchen längst zufriedengestellt sind. . . . Die preußische Regierung hat im evangelischen Deutschland durch stetiges, schrittweises Zurückweichen vor den Forderungen Roms das Vertrauen eingebüßt, daß sie im rechten Augenblick stark und entschlossen genug sei, ultramontanen Uebergriffen zu wehren. Das ist der Schlüssel aller vorhandenen Aufregung. Weil es so steht, muß der Entwurf, so wie er jetzt ist, für jeden guten Protestanten unannehmbar sein." (Hist.-pol. Blätter 1892 I. S. 58.)

[87]) W. Beyschlag, Gegen die neue Volksschulgesetz-Vorlage. Erweiterter Sonderabdruck aus dem „Deutschen Wochenblatt", Bln. 1892.

[88]) Daselbst S. 13.

allen Staatsgesetzen zuvorgehen läßt, zu unbedingtem Gehorsam eidlich verpflichtet. Er wird also in die Staatsgewalt eingetrieben wie ein Keil; er ist das Organ einer fremden Macht gegenüber der Staatsgewalt" [89]). Zum Beweis dafür, daß die Gefahr eines solchen Widerstreites der Pflichten mit einem für den Staat abträglichen Ergebnis durchaus im Bereich des Möglichen liegt, erinnert er daran, daß „die Lehre, daß der Papst das Recht habe, Kaiser und Könige abzusetzen und die Untertanen ihres Treueides zu entbinden, und die Lehren des Syllabus, wonach Gewissensfreiheit zu gewähren und andere Religionsgesellschaften zu dulden, falsch und verwerflich sei, seit dem vatikanischen Konzil römisch-katholische Glaubensartikel" seien. Er stellt die Frage, was denn geschehen solle, falls ein fanatischer Priester der jüngeren Schule etwas Derartiges in der Volksschule vortragen würde: „Was wollte die Regierung tun? Den Pontius beim Pilatus verklagen? Oder sich auch das bieten lassen, weil man ja doch einmal im Hof von Canossa steht und nicht weiß, wie man wieder hinauskommen soll?" [90]) Zweifellos liegt hier eine Ueberschätzung der wahrscheinlichen Schwierigkeiten vor; denn für einen solchen Fall sah ja der § 18 selbst vor, daß ein Priester, der „die Ordnung in der Schule gestört hat", durch Beschluß des Regierungspräsidenten nach Benehmen mit den kirchlichen Oberbehörden von der Leitung des Religionsunterrichts zurückgewiesen werden kann. Immerhin konnten auch aus ganz vereinzelten Fällen dieser Art sich sehr unangenehme Spannungen ergeben, auf die hinzuweisen nicht unberechtigt war.

Heftig bekämpft wird in den ersten Pressestimmen auch bereits die völlige Freigabe des Privatschulwesens, in der man erhebliche Gefahren politischer, sittlicher und soziologischer Art erblicken will [91]). Desgleichen wird schon die Frage der Verfassungsmäßigkeit aufgerollt. Beyschlag sieht z. B. in der Unmöglichmachung einer weiteren Entwicklung der Gemeinschaftsschule und der einseitigen Begünstigung der Bekenntnisschule, die er an sich ebenfalls als Regelschule fordert, eine unberechtigte und falsche Auslegung des Verfassungswortlautes [92]).

Andere halten überhaupt die dem Gesetzentwurf in der Hauptsache zugrundeliegenden Verfassungsartikel 22 und 24 in der seit 1850 so völlig veränderten Lage des preußischen Staates gegenüber der katholischen Kirche für nicht mehr als Grundlage eines Schulgesetzes geeignet [93]).

[89]) Daselbst S. 14.

[90]) Daselbst S. 15.

[91]) W. Beyschlag, a. a. O. S. 7, desgl. Köln. Ztg. v. 15. 1. 92 Siehe S. 37. (Näheres über Privatschule siehe „Parlamentarischer Auftakt".)

[92]) Vergl. Verfassungsfrage in „Parl. Auftakt", S. 41 f.

[93]) Theobald Ziegler in der freisinnigen Wochenschrift „Die Nation", Nr. 17 vom 23. 1. 92, S. 283: „1850 konnte man in der Tat über die Konfessionsschule noch harmloser denken als heute . . . noch immer konnte sich ein Staatsmann und ein Politiker über den prinzipiellen Gegensatz des Katholizismus zum modernen Staat und seinen Grundlagen gewissen Täuschungen hingeben und daher die Schule mit gutem Vertrauen der Kirche überlassen. Wer wollte aber nach Enzyklika und Syllabus noch so vertrauensvoll, noch so harmlos sein? und wer darf es sein?"

Auf freisinniger Seite bekämpfte man vor allem auch die Neigung des Entwurfes, dem Regierungspräsidenten auf Kosten des Mitbestimmungsrechtes der Gemeinden den größten Teil der staatlichen Befugnisse über die Schule anzuvertrauen. Das wird verständlich, wenn man daran denkt, daß die größeren und größten Gemeinden damals vielfach von freisinnigen Mehrheiten beherrscht wurden. Man sah in der Stellung des Regierungspräsidenten als „des eigentlichen Schulmonarchen" erhebliche Konfliktsquellen für die Zukunft.

Th. Barth fragt in einem Artikel in der „Nation": „Wie nun, wenn der Regierungspräsident, was doch oft genug vorkommen wird, als Protestant mit katholischen Kirchenoberen über katholische Volksschulen und katholische Lehrer zu entscheiden hat und nicht mit diesen Kirchenoberen übereinstimmt? Welch herrlicher Konfliktsstoff! Nichts klingt logischer als die Forderung, daß über Schulen, an denen kein protestantischer Lehrer auch nur das Einmaleins lehren darf, doch auch nur ein katholischer Regierungsbeamter die richtige Entscheidung treffen könne. In der Tat ist es die Konsequenz des strikten Konfessionalismus, daß nicht bloß die Staatsbeamten, welche an den Volksschulen lehren, sondern auch die Staatsbeamten, welche an der Verwaltung der Volksschulen beteiligt sind, durch alle Instanzen bis ins Ministerium hinein derselben Konfession angehören wie die von ihnen verwalteten Volksschulen. Zu irgend einer Zeit wird die katholische Kirche mit einer derartigen Forderung gewiß herausrücken. Die Forderung einer katholischen Abteilung im Kultusministerium [94]) hat bereits den Weg bezeichnet, den man zu gehen hat." [95])

Die nach Barths Meinung bei Inkrafttreten des Zedlitzschen Entwurfes zu erwartende Engherzigkeit und Verknöcherung des Volksschulwesens kann nach ihm nur das der Absicht des Entwurfes entgegengesetzte Ergebnis völliger Gleichgültigkeit in kirchlichen Dingen — mindestens auf protestantischer Seite — hervorbringen. So allein erkläre sich die abwartende Haltung der Sozialdemokratie, die aus den Wirkungen des Gesetzes nur Vorteile erhoffen könne, in der „Doppelherrschaft des Klerus und der staatlichen Bürokratie" sieht er den Tod jeglicher geistigen Selbständigkeit der 72 000 preußischen Lehrer und Lehrerinnen und fährt mit schärfstem Sarkasmus fort: „Sie (die Lehrer) haben den Kindern in den katholischen Volksschulen die Lehre von dem allein seligmachenden Katholizismus und in den evangelischen Schulen die protestantische Orthodoxie einzubläuen. Wenn dazu noch die staatlich abgestempelte Vaterlandsliebe kommt, so ist der geistige Drill des jungen Deutschen beendet, und es kann nicht ausbleiben, daß er Zeit seines Lebens an die Volksschule als an eine widerwärtige Abrichtungsanstalt zurückdenkt. . . . Der Grundgedanke des Entwurfs erweist sich demnach als ein Prinzip geistiger Knechtung durch Einführung eines konfessionellen

[94]) Forderung Windthorsts vom 18. 4. 1890 — 3 Tage nach Caprivis Antrittsrede — im Abgeordnetenhause. Sten. Ber. 1890 II, S. 1146 f. (Kath. Abt. war 1871 v. Bismarck aufgehoben worden. Siehe S. 12.)

[95]) Die Nation, Wochenschrift für Politik, Volkswirtschaft und Literatur. Nr. 17 vom 23. 1. 92. S. 251 f.

Drills, der vielleicht eine äußere dogmatische Strammheit hervorrufen kann, aber kein tieferes sittliches Gefühl, das stets nur aus geistiger Freiheit hervorgehen kann, erwecken wird." [95])

Die nationalliberale Presse blieb in der Schärfe der Beurteilung keineswegs hinter den freisinnigen Aeußerungen zurück. Man bekämpfte in dem Zedlitzschen Entwurf „die beispiellose Zuspitzung und Uebertreibung der Konfessionalität, die durch keinerlei Bedürfnis des Schulwesens, sondern nur durch das Bestreben veranlaßt sei, den Forderungen der Kirche Genüge zu leisten" [96]). Man nannte die Gesetzesvorlage „eine atavistische Rückbildung, welche in einer Verkümmerung der Staatsschule und in einem üppigen Emporwuchern der Klosterschulen, mithin in einer vollständigen Zerreißung der Nation ausläuft" [97]).

Die Gefahr einer Abdrängung der nationalliberalen Partei nach links, die im Verlauf des Kampfes zeitweise in bedenkliche Nähe rückte, wurde schon in einem Aufsehen erregenden Schriftsatz in der Neujahrsnummer einer der angesehensten nationalliberalen Tageszeitungen angedeutet und gleichsam vorausgeahnt [98]).

Selbst dem ruhigen, sich von Leidenschaft und Uebertreibungen fernhaltenden Beurteiler mußte die parteipolitische Lage für die Erledigung des Schulgesetzes schon jetzt insofern hoffnungslos erscheinen, als eine Zustimmung der Mittelparteien zu dem Gesetz in seiner vorliegenden Gestalt ausgeschlossen schien.

Kapitel 6.
Der parlamentarische Auftakt.

Es ist kennzeichnend für den Grad der allgemeinen Erregung, daß es schon vor der eigentlichen Beratung des Gesetzentwurfes, gelegentlich der allgemeinen Aussprache über den Staatshaushaltsplan für 1892/93 am 21. und 22. Januar, im Abgeordnetenhause zu außerordentlich scharfen Auseinandersetzungen zwischen den Vertretern der einzelnen Parteien und der Regierung kam, so daß es zeitweise den Anschein hatte, als stünde das Gesetz selbst schon zur Beratung. Die Vertreter des Freisinns, der Nationalliberalen und der Freikonservativen griffen den Entwurf auf das schärfste an, während das Zentrum, der Kultusminister und der Ministerpräsident sich bemühten, ihn zu verteidigen. Die Konservativen vermieden zunächst noch eine bindende Aeußerung.

---

[96]) Nationalzeitung (Bln.), v. 19. 1. 92.

[97]) Kölnische Zeitung v. 15. 1. 92.

[98]) Kölnische Zeitung vom 1. 1. 1892: „Nicht wenige unter uns waren von Haus aus republikanische, freiheitstrunkene Idealisten und sind erst durch Bismarck und den großen und guten Kaiser innerlich in Vernunftmonarchisten umgewandelt worden. Es ist nun eine Erscheinung, die uns nachdenklich und besorglich stimmt, daß manche dieser Männer in den letzten Jahren in aller Stille begonnen haben, ihre politische Grundanschauung an der Hand der jüngsten Erfahrungen einer nachprüfenden Revision zu unterziehen; die Ergebnisse dieses leise fortschreitenden Denkprozesses könnten sich eines Tages in überraschender Weise offenbaren."

Um schon jetzt das Gewicht der Stellungnahme der einzelnen Parteien für oder gegen das Gesetz richtig würdigen zu können, ist es wohl angebracht, sich zunächst einmal ein zahlenmäßiges Bild von der Kräfteverteilung im preußischen Abgeordnetenhause zu machen. 125 Deutschkonservativen, 98 Abgeordneten des Zentrums und 14 Polen als den Befürwortern des Entwurfes standen gegenüber 66 Freikonservative, 84 Nationalliberale und 27 Deutschfreisinnige. Die 14 Fraktionslosen standen zum größeren Teile (10) den Konservativen nahe. Bei geschlossenem Eintreten der konservativen Partei für das Gesetz in der vorliegenden Form mußte sich also eine stattliche Mehrheit von etwa 247 : 181 zugunsten der Vorlage ergeben. Daher erklärt sich auch die Spannung, mit welcher die konservative Stellungnahme erwartet wurde.

Von den Vertretern der gegen den Entwurf eingestellten Parteien wurden neben den allgemeinen Vorwürfen der Ueberspitzung des Grundsatzes der Bekenntnismäßigkeit, wie er besonders in den Bestimmungen über Neueinrichtung von Bekenntnisschulen und den unmittelbaren Einfluß der Kirche durch die Ueberwachung der Religionslehrer und die Möglichkeit, in besonderen Fällen den Religionsunterricht selbst zu übernehmen, zum Ausdruck kam, besonders folgende vier Angriffspunkte scharf herausgestellt:

1. Der Widerspruch, der im Hinausgehen über den vom gleichen Ministerium hartnäckig verteidigten Goßlerschen Entwurf lag,
2. die zahlreichen Berührungspunkte mit den Windthorstschen Schulanträgen [99]),
3. die Freigabe der Privatschule und
4. der ausschlaggebende Einfluß der Kirche auf die Lehrerprüfung.

Der gemäßigt-freisinnige Abgeordnete Rickert findet es völlig unbegreiflich, daß das gleiche Ministerium mit demselben Ministerpräsidenten an der Spitze, das nur ein Jahr früher den Goßlerschen Entwurf einbrachte und begründete, nunmehr durch die Vorlegung des neuen Entwurfes sich zu Anschauungen bekennt, die so gänzlich von der ein Jahr früher verteidigten Einstellung abweichen und ihre damaligen Ansichten geradezu aufheben. Er sieht in dem neuen Entwurf die völlige Auslieferung der Schule an die Kirche und ruft schon jetzt die „gesunde Kraft des Volkes" dazu auf, „derartige Dinge abzuschütteln". Er hofft in dieser Frage auf das einmütige Zusammenstehen aller Liberalen und auf die Unterstützung auch von Männern der Rechten „gegen dieses Gesetz, welches mit den alten, großen friderizianischen Grundsätzen über die Schule, durch die Preußen groß geworden ist, bricht". In einer Wendung seiner Rede klingt schon der Wunsch des alten Sezessionisten an, daß aus dem gemeinsamen Kampf in dieser Sache vielleicht eine erneute Annäherung der liberalen Parteien erfolgen möge [100]) ein Gedanke, der im Fortgang der Ereignisse noch eine erhebliche Rolle spielen sollte.

Der Sprecher der Freikonservativen, der Abgeordnete Freiherr von Zedlitz-Neukirch verhält sich zwar zu dieser

[99]) Siehe S. 18.

[100]) Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses 1892 I, S. 35 f. (Von nun ab abgekürzt Sten. Ber.)

Anregung Rickerts bezüglich eines näheren Aneinanderrückens der liberalen Gruppen noch sehr zurückhaltend, berührt sich jedoch mit ihm insofern, als er — ohne den Entwurf des Grafen Zedlitz von vornherein als Verhandlungsgrundlage abzulehnen — sich veranlaßt sieht, die Vorzüge des Goßlerschen Entwurfes gegenüber der Ueberspannung des konfessionellen Gedankens in der neuen Vorlage zu verteidigen: „Nicht die christliche Schule ist der Unterschied, sondern der Umfang der christlichen Einwirkung auf die Schule ist der Unterschied“ [101]).

Die Bezugnahme auf die Windthorstschen Schulanträge spielt besonders in den Ausführungen des ersten Redners der Nationalliberalen, des Abgeordneten Hobrecht [102]) eine Rolle. Das Auftreten dieses ehemaligen Kampfgenossen Bismarcks und Falks aus der letzten Phase des Kulturkampfes mußte in diesem Augenblick wohl unwillkürlich Erinnerungen an jene Zeit wecken und zu Vergleichen herausfordern [103]). Hobrecht weiß den neuen Schulgesetzentwurf im ganzen nicht besser zu kennzeichnen, als wenn er in ihm eine Erfüllung der Windthorstschen Schulanträge von 1888/89 sieht. Für den nationalliberalen Beurteiler mußte dieser Schluß in der Tat sehr nahe liegen, denn Punkt 1 und 3 dieser Anträge waren von dem Zedlitzschen Entwurf inhaltlich völlig übernommen worden, und das waren gerade die Bestimmungen, gegen die sich seinerzeit der Widerstand aller andern Parteien gerichtet hatte [104]). Satz 2 und 4 waren zwar dem Wortlaut nach nicht völlig erfüllt; hier hatte der Zedlitzsche Entwurf dem Staate gewisse letzte Entscheidungen vorbehalten, die aber doch nur in Ausnahmefällen Bedeutung haben konnten. Lebhafte Bedenken äußert H. gegen die allzu ängstliche Ueberwachung des Religionslehrers, in dessen Brust so der Konflikt zwischen Staat und Kirche gelegt werde, und der „in die Versuchung geführt wird, ein Heuchler und ein Augendiener zu werden“. Weiter weist der nationalliberale Redner auf die vom nationalen Standpunkt aus als verhängnisvoll anzusehende Auswirkung des Gesetzes in den Landesteilen mit polnischer Bevölkerung hin, wo die Grenzen des Bekenntnisses mit denen des Volkstums beinahe genau zusammenfallen und gibt der Hoffnung und dem Wunsche Ausdruck, daß auch im konservativen Lager sich Kampfgenossen gegen den Entwurf finden mögen [105]).

Der konservative Sprecher zum Haushaltsplan, Graf zu Limburg-Stirum, ein Führer der gemäßigten Gruppe seiner Partei, auf den man bei den Gegnern der Vorlage gerade in dieser Hinsicht ziemlich bestimmte Hoffnungen setzte [106]), vermeidet es jedoch

[101]) Sten. Ber. S. 62 f.

[102]) Oberbürgermeister von Berlin und früherer prß. Finanzminister (1878/79).

[103]) Vergl. natl. Stimme in der Börsenzeitung betreffs des „neuen Kurses“ s. S. 33.

[104]) Siehe S. 18.

[105]) Sten. Ber. S. 45.

[106]) So schrieb der freikonservative Abgeordnete v. Kardorff am gleichen Tage, dem 22. 1. 92, an seine Gemahlin „. . . Ich hoffe gleichwohl, daß im Schulgesetze in der Kommission noch die gefährlichsten Dinge beseitigt werden,

durchaus, auch nur mit einem Wort auf das Schulgesetz einzugehen. Von nationalliberaler Seite erfolgt im Laufe der allgemeinen Aussprache über den Haushaltsplan noch ein zweiter Vorstoß gegen das Schulgesetz. Der Abgeordnete Dr. Sattler-Hannover, Verbindungsmann des im Abgeordnetenhause nicht vertretenen Parteiführers Bennigsen, richtet seine Angriffe diesmal in der Hauptsache gegen die völlige Freigabe der Privatschule. S. erinnert an die Worte Windthorsts: „Geben Sie mir die Freischule, und ich bewillige Ihnen sonst sehr vieles!", um damit die Gefahren anzudeuten, die durch die ungehemmte Entwicklung eines ultramontanen Privatschulwesens für die nationale Erziehung entstehen können [107]).

Diese Gefahren, die im Verlaufe des Kampfes gegen die Vorlage immer von neuem aufgezeigt wurden, waren in der Tat trotz der naturgemäßen Uebertreibung und Vergröberung durch die Entwurfsgegner nicht zu leugnen. Wenn die Entwicklung des kirchlichen Privatschulwesens in einigen Gegenden Frankreichs und vor allem in Belgien neuerdings dahin geführt hat, daß der öffentlichen Schule ein so erfolgreicher Wettbewerb entstanden ist, daß die staatlichen Volksschulen sich unter der großzügigen und nicht immer sachlichen Werbung der Kirche und dem von übereifrigen Priestern und Ordensleuten nicht verschmähten geistlichen Druck zugunsten der Ordensschulen und sonstigen geistlichen Unterrichtsanstalten entleert haben, so hätte eine ähnliche Entwicklung in Deutschland infolge der konfessionellen Spaltung und Spannung in politischer und nationaler Hinsicht sich doch erheblich bedenklicher auswirken müssen als in diesen hinsichtlich der Bekenntnisse ziemlich einheitlich zusammengesetzten Ländern. Angesichts der in katholischen und besonders in polnisch-katholischen Gegenden noch immer nachzitternden Erregung aus der Zeit des Kulturkampfes, angesichts der aus der katholischen Lehre über das Verhältnis von Staat und Kirche entspringenden Einstellung zu Erziehungs- und Schulfragen, angesichts endlich der Tatsache, daß letzte Autorität für den katholischen Gläubigen auch in weltlichen Fragen seine Kirche mit ihrem außernationalen Oberhaupt sein soll, war es vom völkischen Standpunkt aus durchaus berechtigt, in einer völligen Freigabe der Privatschulen schwere Gefahren zu sehen [108]).

Auch in anderer Hinsicht glaubte man vor einem geistlichen Privatschulwesen, daß in der Hauptsache — offen oder verschleiert — doch von den Orden getragen sein würde, warnen zu müssen. Willibald Beyschlag konnte von einem Nonnenunterricht der weiblichen Jugend nach französischem Muster nur unerwünschte Folgen für ein gesundes Familienleben befürchten. „Wie könnten Personen, die selbst der Familie entfremdet sind und auf die Ehe als eine niedere Stufe der Sittlichkeit heruntersehen, rechte deutsche Frauen erziehen?" [109])

und ich baue darauf, daß Graf Limburg-Stirum eine Anzahl von mindestens 50 Leuten hinter sich hat." (Friedr. Thimme, Bismarck und Kardorff, Dtsche Revue, 1917, S. 178.)

[107]) Sten. Ber. S. 73.

[108]) Vergl. Köln. Ztg. vom 15. 1. 92, f. S. 37.

[109]) W. Beyschlag, a. a. O. S. 7.

Auch die Frage der Verfassungsmäßigkeit der auf die straffe bekenntnismäßige Ausgestaltung des Unterrichts und der Volksschule überhaupt zielenden Bestimmungen des Zedlitzschen Entwurfes wurde in der Rede Dr. Sattlers schon berührt. Er sieht in diesen Bestimmungen nicht eine einfache Ausführung der Verfassung, sondern eine unberechtigte Umdeutung, wie sie auf der klerikalen Seite beliebt sei [110]).

Nun kann man über diesen Streitpunkt ja verschiedener Meinung sein. Was das private Unterrichtswesen betrifft, so war nach Artikel 22 der Verfassungsurkunde das Recht, solche Schulen zu errichten und zu leiten — unbeschadet des Aufsichtsrechtes des Staates — in der Tat jedem dazu Befähigten gewährleistet. Dem Wortlaut nach blieb also der Zedlitzsche Entwurf in diesem Punkte durchaus im Rahmen der Verfassung [111]). Das schließt natürlich nicht aus, daß eine solche Bestimmung der Verfassung, wenn man nach über 40 Jahren daran ging, sie durch Gesetz zu bekräftigen und zu bestätigen, sich unter der gänzlich veränderten Lage der Dinge — nach der Enzyklika Quanta cura und dem Syllabus von 1864, den Beschlüssen des vatikanischen Konzils von 1870 und der ganzen ultramontanen Einstellung der katholischen Kirche und ihrer politischen Partei — vielen ehrlich besorgten Vaterlandsfreunden als eine ungeeignete Grundlage für diesen wichtigen Teil der Gesetzgebung erschien [112]).

Bei den übrigen angefochtenen Punkten des Zedlitzschen Entwurfes konnte allerdings nicht von einer wortgetreuen oder sinngemäßen Ausführung der Verfassung gesprochen werden, sondern hier lagen in der Tat Auslegungen vor, die nicht ganz dem entsprachen, was der Gesetzgeber in den Verfassungsbestimmungen hatte ausdrücken wollen. Es handelt sich dabei in erster Linie um die Auslegung des ersten und zweiten Satzes von Artikel 24 [113]). Die verschiedene Deutung dieser Sätze beruhte auf der mangelnden Eindeutigkeit der Worte „möglichst zu berücksichtigen" im Satz 1 und des „leiten" in Satz 2. Aus dem ersten Satz zu folgern, daß grundsätzlich nur noch Bekenntnisschulen zu errichten seien, geht zweifellos sowohl über den Wortlaut als auch über den Sinn des betreffenden Verfassungssatzes hinaus [114]).

Zum Verständnis des Satzes 2 ist daran zu erinnern, daß die entsprechende Bestimmung in der „oktroyierten Verfassung" noch lau-

---

110) Sten. Ber. S. 73.

111) Graf Yorck v. Wartenburg an Wilh. Dilthey, 9. 2. 92: „Wie ist nun in formaler Beziehung die Lage? Die Regierung verbaliter verfassungstreu, die Verfassungspartei „par excellence gegen eine Grundbestimmung der Verfassung." Briefwechsel zwischen W. Dilthey u. Graf Y. v. W. (in Philosophie und Geisteswissenschaft. Buchreihe 1. Bd. Halle 1923, S. 135.)

112) Vergl. Th. Ziegler in der „Nation" v. 23. 1. 92, s. S. 35.

113) Siehe S. 13.

114) Der Antrag Kleist-Retzow, statt „möglichst" „grundsätzlich" zu setzen, wurde bei der Beratung der Verf. Urk. ausdrücklich abgelehnt (L. v. Rönne, Die Verfass.-Urk. f. d. Prß. Staat v. 31. 1. 1850. Bln. 1852, S. 56 Anm. 7 b). Den Sinn der angenommenen Fassung erläuterte kein Geringerer als Stahl dahin, daß damit zwar nicht der konfessionelle Charakter der Volksschule festgestellt werde, wohl aber, was wichtiger sei, daß auch den Simultanschulen der christliche Charakter erhalten bleibe.

tete: „Den religiösen Unterricht in den Volksschulen besorgen und übernehmen die Religionsgesellschaften [115]), womit gemeint war, daß der Religionsunterricht von Beauftragten der Religionsgesellschaften auch erteilt werden sollte, daß dieser Teil des Unterrichts — gewissermaßen neben dem übrigen, im Auftrage des Staates erteilten Unterricht — völlig von der Kirche übernommen werden sollte. Das hieß also ganz deutlich und klar, daß dabei an die allgemeine Volksschule mit angehängtem bekenntnismäßigen Religionsunterricht gedacht war. Die revidierte Verfassung wollte indes diese Lösung des Religionsunterrichts als des Herzstückes des Volksschulunterrichts von den übrigen Fächern vermeiden und setzte anstelle des „besorgen und übernehmen" den Ausdruck „leiten", womit aber zweifellos nicht gemeint sein konnte, daß die Leitung des R.-U. sich dahin auswirkte, daß einem Lehrer durch den Machtspruch der Kirche bei der Prüfung oder auch später die Fähigkeit, in Religion zu unterrichten, abgesprochen und er dadurch in die Lage versetzt werden konnte, für die überwiegende Mehrzahl der Schulstellen überhaupt nicht mehr anstellungsfähig zu sein. Letzten Endes ergab sich auf diese Weise auf dem Gebiete des Anstellungswesens praktisch doch ein unbedingter Vorrang des kirchlichen Einflusses vor den Rechten des Staates. In dieser Beziehung wurde also von den Gegnern des Entwurfes mit Recht seine Verfassungsmäßigkeit bestritten [116]).

Diesen heftigen Angriffen gegenüber beschränkte sich die Regierung zunächst auf eine maßvolle und allgemein gehaltene Verteidigung des Entwurfes, ohne auf Einzelheiten einzugehen. Von den Fraktionsrednern beschäftigte sich nur der Zentrumsabgeordnete Freiherr von Huene kurz mit den erhobenen Anklagen. Dabei gab er zu, daß die Katholiken in der Staatsschule nicht ihr Ideal erblicken könnten, daß sie aber im Rahmen der bestehenden Staatsschule eintreten wollten für eine christliche Schule. Weil der Entwurf des Grafen Zedlitz in dieser Hinsicht mit ihren Wünschen übereinstimme, darum verteidigten sie ihn. Schon jetzt konnte es sich der Zentrumsredner jedoch nicht versagen, den Gegnern des Entwurfs vorzuwerfen, daß sie das Christentum aus der Schule heraushaben wollten, und zu behaupten, daß ein Schulgesetz liberaler Prägung Wegbereiter für die Sozialdemokratie werden müsse [117]).

Der Kultusminister wies gegen Ende der Aussprache die erhobenen Bedenken als unbegründet zurück und suchte seinen Entwurf mit der Feststellung zu rechtfertigen, daß alles in allem die Vorlage nichts anderes als eine „Kodifikation der bestehenden Praxis" [118]) sei. Da diese Behauptung in dem betreffenden Zusammenhang noch nicht im einzelnen begründet wurde, da sie ferner im weiteren Verlauf der Auseinandersetzungen immer von neuem aufgestellt und von der anderen Seite bekämpft wurde, kann ein näheres Eingehen auf ihre Stichhaltigkeit auf später verschoben werden. Im übrigen bekennt

[115]) Art. 21 der Verf. Urk. v. 5. 12. 1848.
[116]) Hierzu vergl. auch Benschlag, a. a. O. S. 12.
[117]) Sten. Ber. S. 36.
[118]) Die gleiche Wendung findet sich übrigens auch schon in der Einbringungsrede vom 15. Jan. Sten. Ber. S. 18,2.

sich der Minister mit Worten zu seinem Werk, aus denen ein ehrliches Wollen und eine aufrechte Mannesüberzeugung sprechen: „Es hat mir ganz fern gelegen, dieses Gesetz auf irgendeine Schablone zuzuschneiden. Ich habe es gemacht, wie ich es nach meiner Ueberzeugung glaubte machen zu müssen auf Grund der bestehenden Gesetze, auf Grund meiner Kenntnis der Verwaltungspraxis und auf Grund dessen, was ich in meinem Gewissen für recht und nötig hielt“ [119]).

Ungleich größere Beachtung fand jedoch das Auftreten des Reichskanzlers und Ministerpräsidenten Caprivi selbst, der in richtungweisenden Ausführungen das Gesetzeswerk und die ihm zugrundeliegenden Absichten der Regierung zu rechtfertigen suchte. Der Kern seiner Ausführungen war in folgenden Sätzen enthalten: „Neben diesen Motiven, den Gesetzentwurf einzubringen, hat die Staatsregierung im vorigen wie in diesem Jahr das Motiv geleitet, so weit als es möglich ist, mit unsern katholischen Mitbürgern zum Frieden zu gelangen und einen Zustand in der Schule zu schaffen, mit dem auch die katholische Kirche, soweit es möglich ist, zufrieden sein kann. Die jetzige Regierung hat den Kulturkampf nicht geführt; wir haben das Ende, den Abbruch des Kulturkampfes übernommen. Wir haben das Bewußtsein, daß wir in einer sehr schweren Zeit stehen. Wir stehen einer Entwicklung von Kräften im Innern des Staates gegenüber, wie ich mir schon wiederholt erlaubt habe, auszuführen, gegen die wir alle Mittel zusammennehmen müssen. Daß zu den wesentlichsten Mitteln dieser Bewegung gegenüber die Schule gehört, ist keine Frage. Daß aber die Schule auch gerade von diesem speziellen Gesichtspunkt aus der Religion nicht entbehren kann, wenn sie ihre Aufgabe erfüllen soll, ist ebenso sicher. Braucht die Schule die Religion, so wird für die überwiegende Mehrzahl aller Preußen keine Frage sein, daß die Schule das Christentum braucht. Braucht die Schule aber das Christentum, so kann sie es nicht ergreifen und erfassen ohne Konfessionen. Braucht die Schule Konfessionen, so braucht die Schule den Zusammenhang mit den Kirchen, von welchen die Konfessionen ausgehen und gehandhabt werden. Es scheint mir das eine logische Schlußfolgerung zu sein, gegen die gar nichts einzuwenden ist.“ [120])

Zwei Hauptgründe also sind nach diesen Worten Caprivis für die Einbringung des Schulgesetzes maßgebend gewesen: die endgültige Versöhnung mit der katholischen Kirche und der Kampf gegen die Mächte des Umsturzes. Ohne die Ernsthaftigkeit des zweiten Beweggrundes, der ganz gewiß einigen der umstrittenen Teile des Entwurfs mit zu Grunde lag, irgendwie anzweifeln zu wollen, kann man doch wohl nicht sagen, daß dieser Beweggrund im Augenblick der ausschlaggebende gewesen sei. Die wahren Gründe lagen eben tatsächlich in den vorhandenen parlamentarischen Machtverhältnissen. Gewiß war der Wunsch, mit einer Partei zum endgültigen Frieden zu kommen, die einen beträchtlichen Teil der Bevölkerung Preußens darstellte, an sich schon ein beachtenswerter Grund zu entsprechenden

[119]) Sten. Ber. S. 77.
[120]) Sten. Ber. S. 65.

Maßnahmen. Den Ausschlag dafür, ein Schulgesetz jetzt und in dieser Gestalt vorzulegen, hatte aber zweifellos der Wunsch gegeben, die Hilfe des Zentrums für die noch bevorstehenden wichtigen Gesetzesmaßnahmen der Regierung Caprivi auf anderen Gebieten, besonders dem der Landesverteidigung, zu gewinnen. Insofern hatte der Abgeordnete Sattler nicht unrecht, wenn er die wirkliche Veranlassung zu diesem Schulgesetz im Ausfall der Reichstagswahlen von 1890 erblicken wollte [121]).

Was Graf Caprivi bezüglich des notwendigen Zusammenhangs zwischen dem christlichen Religionsunterricht und den Kirchen ausführte, war nicht nur den Befürworten des Zedlitzschen Entwurfes aus der Seele gesprochen, sondern entsprach durchaus auch den Anschauungen des größten Teiles seiner Gegner. Höchstens die ganz links stehenden Leute um Virchow, die den „konfessionslosen" Religionsunterricht oder überhaupt nur Moralunterricht für die Schule wünschten, konnten geneigt sein, seine Beweisführung abzulehnen. Die übrigen aber waren eben der Meinung, daß derartige von ihnen an sich anerkannte Schlußfolgerungen nicht notwendig zu einem Schulgesetz mit dem Inhalt des Zedlitzschen führen mußten, sondern daß sie genau so gut oder besser zur Begründung eines weniger klerikalen Gesetzes, etwa eines solchen in der Art des Goßlerschen, gepaßt hätten.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß der erste Eindruck in der Oeffentlichkeit und in der Volksvertretung die Lage schon soweit geklärt hatte, daß das Gesetz, so wie es war, nicht nur von den liberalen Gruppen abgelehnt wurde, sondern daß auch die Freikonservativen nicht daran dachten, ihm ohne Abänderungen zuzustimmen. Ohne Bedenken schien das Gesetz beim Zentrum und seinem polnischen Anhang und in der orthodoxen Gruppe der Deutschkonservativen Billigung zu finden. Die Annahme des Entwurfes war fraglich, wenn — wie man in liberalen und freikonservativen Kreisen hoffte — eine genügend große Anzahl von Abgeordneten der gemäßigten Gruppe der Konservativen nicht für das Gesetz eintreten würde. Bei dieser Gruppe lag zunächst die Entscheidung darüber, ob das Gesetz im Parlament eine klare Mehrheit finden würde oder nicht. Ihre Stellungnahme wurde deshalb allerseits mit großer Spannung erwartet.

Während sich diese Vorgefechte im Abgeordnetenhaus abspielten, ereigneten sich im Reichstage gleichlaufende Vorgänge, die ein noch viel stärkeres Echo fanden. Am 22. Januar nahm Rudolf von Bennigsen bei der Beratung der Handelsverträge Gelegenheit, auf das Schulgesetz anzuspielen und darauf hinzuweisen, daß zur Verteidigung der Gewissensfreiheit die liberalen Gruppen, die ja in wirtschaftlichen Fragen meist gegeneinander standen, sich unter Umständen wieder näher treten könnten. Diese Rede Bennigsens [122]) schlug wie eine Bombe ein und gab zu den mannigfachsten Vermutungen, Gerüchten und Zeitungsangriffen Anlaß. Auch spielte sie in den wei-

[121]) Sten. Ber. S. 74.
[122]) Siehe S. 68 f.

teren Erörterungen während der Hauptaussprache über das Schulgesetz im Landtag eine nicht geringe Rolle. Aus Zweckmäßigkeitsgründen soll jedoch auf die Rolle Bennigsens, wie auch auf die seines Freundes Miquel, weiter unten im Zusammenhang eingegangen werden und nun zunächst eine Schilderung der eigentlichen Verhandlungen im Abgeordnetenhause folgen, die das ungeteilte Interesse aller am geistigen Leben der Nation teilnehmenden Kreise fanden.

Kapitel 7.

Die Redeschlacht im Abgeordnetenhause.

Als am 25. Januar die erste Lesung des Gesetzentwurfs begann, waren die Fronten für und gegen ihn bereits ziemlich klar. Lediglich von der konservativen Partei war es noch ungewiß, ob nicht die starke Gruppe von gemäßigt-konservativen Männern um Herrn von Rauchhaupt und Graf Limburg-Stirum sich für eine Milderung der am heftigsten angegriffenen Teile der Vorlage einsetzen würde. In freikonservativen Kreisen erwartete man eine Spaltung der Deutschkonservativen in der Weise, daß etwa die Hälfte von ihnen gewissen Abänderungen geneigt sein würde[123]). Mit größter Spannung sah man deshalb den Erklärungen des ersten Redners der Konservativen, des Abgeordneten von Buch, entgegen. Für die Gegner der Vorlage, besonders für die Freikonservativen und die Nationalliberalen brachte seine Rede eine ungeheure Enttäuschung, denn sie erklärte im Namen aller seiner Fraktionsfreunde deren uneingeschränkte Zustimmung nicht nur zu der konfessionellen Grundhaltung des Gesetzes, sondern ausdrücklich auch zu jeder einzelnen der umstrittenen Bestimmungen. Damit schien eigentlich der Kampf um das Gesetz so gut wie entschieden zu sein. Wenn seine Gegner dennoch nicht in ihren Anstrengungen nachließen, die Vorlage in Grund und Boden zu kritisieren, und sie teilweise nicht einmal als Verhandlungsgrundlage gelten lassen wollten, so konnte hierfür nur das Bestreben maßgebend sein, die Entscheidung über das Gesetz außerhalb des Parlaments herbeizuführen, die öffentliche Meinung derartig stark in ihrem Sinne auszuspielen, daß trotz der parlamentarisch günstigen Aussichten eine Verabschiedung des Gesetzes bedenklich erscheinen mußte. Fünf volle Tage wurde im Abgeordnetenhause für und wider das Gesetz gestritten, über 20 verschiedene Redner traten auf den Plan, und die Oeffentlichkeit folgte dem Kampf der Geister mit einer Anteilnahme ohnegleichen. Die Punkte, um die der Streit in der Hauptsache geführt wurde, waren im wesentlichen die gleichen, die schon in den Vorgefechten die Gemüter erhitzt hatten.

---

[123]) So schrieb der freikons. Abg. v. Kardorff am 21. 1. 92 an seine Gemahlin: „Das Schulgesetz wird in der Kommission erheblich verändert werden. So wie es ist, bekommt es keine Majorität, da von den Deutschkonservativen ungefähr die Hälfte auf dem Standpunkte meiner Fraktion steht, und das Zentrum 100 Stimmen Zuwachs braucht, um die Majorität zu erhalten." (Fr. Thimme, Bismarck u. Kardorff. Dtsche Revue 1917, S. 178.) Vgl. auch S. 39, Anm. 106.

Von den Freunden der Vorlage wurde für die Richtigkeit ihrer Ansicht wiederholt die schon von Caprivi bei der Aussprache über den Haushaltsplan gebrauchte Schlußfolgerung zugrunde gelegt, daß die Christlichkeit einer Schule ohne weiteres das bekenntnismäßige Gepräge in sich einschließe. Ein bekenntnisfreies Christentum oder ein unkonfessioneller Religionsunterricht, wie er etwa von den Professoren Bender und Pfleiderer in ihren Aufsätzen in der Deutschen Revue[124]) bzw. den Preußischen Jahrbüchern[125]) verfochten wurde, war nach der Meinung jener hochkirchlichen Kreise unmöglich. Diesen Gedanken stellte auch Herr von Buch betont an den Anfang seiner Ausführungen. Dementsprechend ist ihm auch die religiöse Erziehung im Sinne eines Bekenntnisses noch nicht gewährleistet, wenn der Religionsunterricht von einem Lehrer des betreffenden Bekenntnisses erteilt wird, sondern dazu ist nötig, daß „der gesamte Unterricht und die ganze Einrichtung der Schule von dem konfessionellen Charakter getragen" werden[126]). Weil der Entwurf in seinem § 14 diesen Grundsatz, daß „ein Kind der Regel nach den gesamten Unterricht durch einen Lehrer seines Bekenntnisses empfangen soll" deutlich ausspricht, sieht Herr von Buch in dem Zedlitzschen Entwurf einen Fortschritt gegenüber dem Goßlerschen, der zwar auch die religiöse Erziehung an die Spitze stellte, aber bezüglich der Bekenntnismäßigkeit der ganzen Schule den Wünschen seiner Freunde nicht weit genug entgegenkam.

Auch der Kultusminister sieht in seiner Rede vom gleichen Tage eine Lösung der drängenden Schulgesetzfrage nur in dieser Richtung, zumal der bewährte Grundsatz des Festhaltens an der geschichtlichen Entwicklung dazu zwinge, „denjenigen Faktoren, welche in einem idealen Sinne auf unser Volksleben einzuwirken berufen sind, eine volle Beteiligung zu sichern". Daß die Religion der Schule erhalten bleiben solle, darüber sei ja keine Meinungsverschiedenheit, da aber die Religion in ihrer Betätigung von einem gewissen Bekenntnis abhängig sei, so müsse dieser bekenntnismäßige Zustand in dem Gesetz einen Ausdruck finden[127]).

Hier ist zweifellos der entscheidende Punkt der ganzen Frage angerührt. Denn wenn eine enge Beziehung zwischen dem werdenden sittlich-religiösen Menschen und der Kirche seines Bekenntnisses auch von der Mehrzahl der Entwurfsgegner als wertvoll und wünschenswert anerkannt wurde, so sahen doch manche von ihnen diese enge Verbindung nicht so unbedingt als Notwendigkeit an, um bereit zu sein, dafür auch offenbare Schäden anderer Art in Kauf zu nehmen. Sie waren vielmehr der Meinung, daß auch ein Religionsunterricht ohne die scharfe Trennung nach den verschiedenen Dogmen der christlichen Bekenntnisse durchaus imstande sein müsse, junge Menschen zu gläubigen Christen zu erziehen. Die mangelnde Duldsamkeit in Glaubensfragen, die sie in der allzu scharfen Scheidung nach Bekenntnissen,

[124]) Siehe S. 47 u. 77.
[125]) Siehe S. 77.
[126]) Sten. Ber. S. 95, 2.
[127]) Sten. Ber. S. 95 f.
[128]) Sten. Ber. S. 111.

wie sie der Zedlitzsche Entwurf anstrebte, erblicken wollten, erschien ihnen als „Beugung unseres geistigen Lebens unter das mythologische Dogma der Kirchen", und die Mitherrschaft der Kirche in der Schule brachte nach ihrer Meinung eine ernste Gefährdung des Friedens zwischen Staat und Kirche mit sich, indem „der politisch denkende und religiös frei gesinnte Teil des Volkes entweder zur Bildung von Vereinen für konfessionslose Religion schreiten oder sich die Losung aneignen müsse, die schon laut geworden sei: völlige Trennung von Staat und Kirche und völlige Beseitigung der Kirche aus der Staatsschule[129]).

Die Verfechter eines solchen völlig bekenntnisfreien religiösen Unterrichts oder gar eines bloßen Moralunterrichts — wie ihn Virchow forderte[130]) — waren immerhin wenig zahlreich, sie wurden von den streng kirchlichen Kreisen überhaupt nicht mehr als volle Christen angesehen. Jedoch gab es eine weit größere Zahl von Gegnern des Entwurfs, die mit einer bekenntnismäßigen Gestaltung des Volksschulunterrichts durchaus einverstanden waren, die aber eine Sicherung dieser Bekenntnismäßigkeit glaubten herstellen zu können, ohne daß der Kirche ein derartig weitgehender Einfluß auf die Schule eingeräumt zu werden brauchte. Sie waren etwa der Meinung, daß das, was der Goßlersche Entwurf den Bekenntnissen an Mitwirkung im Schulwesen gewährte, unbedingt genügte, um einen bekenntnistreuen religiösen Unterricht zu verbürgen. Was darüber hinausging, erschien ihnen nicht mehr als eine Sicherung und Reinhaltung des Bekenntnisses im Schulunterricht, sondern als ein ungerechtfertigtes Streben der Kirche nach völliger Beherrschung der Staatsschule. Vor allem wurde dieses Machtstreben natürlich von der Seite der katholischen Kirche befürchtet, die ja kraft ihres Wesens eine Teilung der Gewalt nicht zulassen kann[131]).

In welchen einzelnen Bestimmungen des Entwurfes man diese Uebertreibung des Grundsatzes der Bekenntnismäßigkeit zu erblicken glaubte, ist im wesentlichen schon angedeutet worden. Auch in den Auseinandersetzungen, die sich während der ersten Lesung im Abgeordnetenhause und in den Zeitungen und Zeitschriften abspielten, werden diese Bestimmungen immer von neuem als Angriffspunkte gewählt. Der Vorwurf, daß Graf Zedlitz die Windthorstschen Schulanträge dem Sinne nach im wesentlichen übernommen habe, wird besonders von freikonservativer Seite erhoben. Schon der erste Redner der ganzen Lesung, der Abgeordnete Wessel, spricht diesen Vorwurf sehr deutlich aus, wenn er bei einer Vergleichung des § 18 des Entwurfes mit den Windthorstschen Anträgen kaum einen Unterschied entdecken kann[132]). Am nächsten Tage knüpft der ebenfalls freikonservative Herr von Kardorff wiederum an die Verhandlungen um die Windthorstschen Schulanträge an, und durch Verlesung der entsprechenden Stellen des Verhandlungsberichts vom

[129]) W. Bender in „Deutsche Revue", 17. Jg. (1892), 2. Bd. S. 70 ff.
[130]) Sten. Ber. S. 189 f.
[131]) Vergl. hierzu den Aufsatz von Otto Pfleiderer, Prof. d. Theol. in Berlin, in d. Prß. Jahrbüchern, Bd. 69. S. 402 ff.
[132]) Sten. Ber. S. 91, 2.

27. 2. 1889[133]) gelingt es ihm, den Konservativen und besonders dem Abgeordneten Stöcker ihre durchaus veränderte Stellungnahme sehr wirkungsvoll vorzuhalten. Kardorff, der ja in seinen Briefen mehrfach die Hoffnung auf ein Einlenken gewisser konservativer Politiker ausgesprochen hatte, knüpft an die Tatsache, daß die Haltung der Konservativen für ihn unbegreiflich sei, die Hoffnung, daß sie bei den Ausschußberatungen zu entsprechenden Abänderungen bereit sein werden[134]).

Graf Zedlitz vermag den Vorwurf, die Windthorstschen Anträge in seinen Entwurf übernommen zu haben, nicht eigentlich zurückzuweisen. Er gibt das vielmehr mit wohltuender Ehrlichkeit bis zu einem gewissen Maße zu, dabei allerdings betonend, daß — wenn er etwas übernommen habe — er es deshalb getan habe, weil es nach seiner Ansicht etwas Richtiges enthielt[135]).

Auch in der großen Rede Eugen Richters vom 26. Januar kehrt mit einer leichten Abwandlung die Feststellung wieder, daß Graf Zedlitz die Wünsche des Zentrums nahezu völlig erfüllt habe. Diesmal sind es die Anträge Rintelen[136]) zum Goßlerschen Entwurf, die hierbei zum Vergleich herangezogen werden. Mit scharfer Spitze gegen die Konservativen erinnert der freisinnige Führer dabei an das damalige Abstimmungsergebnis von 22 : 6 gegen die Anträge, um ebenfalls den Umfall der Konservativen als Grundsatzlosigkeit zu kennzeichnen[137]). Was Graf Zedlitz zu dieser Behauptung Richters äußert, ist im Grunde wiederum eher eine Bestätigung als eine Zurückweisung[138]). Auch die Rechtfertigungsversuche Stöckers[139]) vermögen den allgemein vorherrschenden Eindruck nicht zu beseitigen, daß die Konservativen in der Tat im Begriff waren, Dinge zu verteidigen und zum Gesetz zu erheben, die sie noch vor einem Jahr bekämpft hatten.

Die Erinnerung an den Goßlerschen Entwurf klingt in der Aussprache noch öfters an. Der nationalliberale Führer von Eynern beschwört dabei die Zeiten des gemeinsamen Arbeitens der Nationalliberalen mit den Konservativen an diesem Gesetz herauf: wie durch ein beiderseitiges Aufgeben eines Teiles der Schulmeinungen sich die Auffassungen immer nähergekommen seien, wie eine Einigung so gut wie erzielt war, und wie nur der Einfluß Windthorsts und der katholischen Kirche das Zustandekommen des damaligen Schulgesetzes verhindert hätte, das vor dem Entwurf des Grafen Zedlitz den großen Vorzug gehabt habe, bei allem Entgegenkommen an die Bekenntnisse doch eine Mitherrschaft der Kirche in der Staatsschule auszuschließen[140]).

Der so behauptete grundsätzliche Unterschied zwischen den beiden Entwürfen wird von den Konservativen wie besonders

[133]) Vergl. S. 18 f.
[134]) Sten. Ber. S. 148.
[135]) Sten. Ber. S. 111.
[136]) Vergl. S. 22.
[137]) Sten. Ber. S. 132.
[138]) Sten. Ber. S. 140, 2.
[139]) Sten. Ber. S. 143.
[140]) Sten. Ber. S. 168, 1.

auch von Regierungsseite nicht zugegeben. Immer von neuem wird von dieser Seite die Behauptung verfochten, daß die neue Vorlage in der Frage des Bekenntnischarakters der Volksschule eigentlich keine Bestimmungen enthielte, die wesentlich über den Goßlerschen Entwurf hinausgingen. Diese Behauptung ist natürlich unhaltbar und läßt sich — auch ohne die sachlichen Unterschiede selbst abzuwägen — rein äußerlich schon aus der völlig veränderten Einstellung der wichtigsten Parteien zu den beiden Gesetzentwürfen leicht widerlegen, wie es denn in der glänzenden Rede des Abgeordneten Dr. Friedberg (natl.)[141] vom 29. 1. in zwingender Beweisführung auch geschieht. Er fragt, wie es angesichts der behaupteten Aehnlichkeit der Entwürfe denn möglich sei, daß die Mittelparteien, die den Goßlerschen Entwurf annehmen wollten, in einer schroffen Ablehnung gegen die Zedlitzsche Vorlage ständen, während „die Herren vom Zentrum, die den früheren Entwurf in der leidenschaftlichsten Weise bekämpft haben, heute mit fliegenden Fahnen in das Lager der Regierung" übergingen?[142])

In der Tat liegt in der grundverschiedenen Haltung einer in Fragen der Kirche und Schule so überzeugungssicheren Partei wie des Zentrums zu den beiden Entwürfen ohne weiteres der bündigste Beweis für deren grundsätzlichen Unterschied. Wenn der Goßlersche Entwurf vom Zentrum als ein Versuch abgetan wurde, „die katholische Kirche in ihrem Wesen und ihrer Grundlage zu erschüttern"[143], während die Zedlitzsche Vorlage den weitgehenden Wünschen dieser Kirche auf Sicherstellung ihres Einflusses in der Schule genügte, ja nach der Meinung einiger hervorragender Persönlichkeiten[144]) schon mehr brachte, als vorsichtigerweise zunächst gewünscht werden konnte, dann kann der Grund für solche entgegengesetzten Ansichten nicht etwa in einer vielleicht maßvoller gewordenen Haltung der Zentrumspartei gesucht werden, sondern dann müssen tatsächlich grundlegende Unterschiede als vorhanden von vornherein angenommen werden. Und daß auch die Regierung in ihren Zugeständnissen gegenüber der (katholischen) Kirche bewußt über das Maß dessen hinausgegangen war, was der Goßlersche Entwurf ihr hatte bewilligen wollen, das hatte ja Caprivi in seiner Rede vom 22. 1. vollkommen zugegeben, indem er als einen maßgebenden Beweggrund für den neuen Entwurf die Absicht der Regierung hervorhob, mit den „katholischen Mitbürgern zum Frieden zu gelangen und einen Zustand in der Schule zu schaffen, mit dem auch die katholische Kirche ... zufrieden sein könnte"[145]). Auch dieser Umstand wird in der Rede Dr. Friedbergs geschickt für seine Beweisführung ausgenützt[146]).

---

[141]) Universitätsprofessor in Halle.
[142]) Sten. Ber. S. 207, 1.
[143]) Windthorst im Abgeordnetenhaus am 6. 12. 1890, s. S. 22.
[144]) Vergl. die Haltung des Fürstbischofs Kopp, S. 26 und vatikanischer Kreise, S. 78.
[145]) Sten. Ber. S. 77.
[146]) Sten. Ber. S. 207, 1.

Als eine unhaltbare und vor allem ungerechtfertigte Härte wurde von den Entwurfsgegnern die Bestimmung in § 14 empfunden, nach der neue Volksschulen nur noch als Bekenntnisschulen eingerichtet werden sollten. Damit war der Gemeinschaftsschule, die in einigen Landesteilen mit gemischtkonfessioneller Bevölkerung vorherrschte[147]), nicht nur jede Entwicklungsmöglichkeit abgeschnitten, sondern nach § 6 bestand ja auch die Möglichkeit, vorhandene Schulen — wobei vermutlich in erster Linie an die Gemeinschaftsschulen gedacht war — mit Genehmigung des Kultusministers aufzuheben. Weiter setzte der § 14 fest, daß für Bekenntnisminderheiten besondere Bekenntnisschulen eingerichtet werden könnten bezw. müßten, wenn die Zahl der Schulkinder der betreffenden Minderheit eine gewisse Höhe — 30 bezw. 60 — erreichte. Mit Recht stellte der nationalliberale Abgeordnete Enneccerus die Bedenklichkeit einer Bestimmung fest, die den Regierungspräsidenten zwingt, gegebenenfalls sogar gegen den Willen der Bevölkerung auf eine besondere Bekenntnisschule zu dringen, auch wenn dadurch kleine einklassige Schulen an die Stelle sechsklassiger Schulen treten[148]). Dieser pädagogische Einwand war an sich natürlich außerordentlich berechtigt; denn es versteht sich von selbst, daß größere, mannigfaltiger gegliederte Gemeinschaftsschulsysteme vom unterrichtlichen Standpunkt den kleinen ein- und zweiklassigen Schulen vorzuziehen sind, die unmöglich dieselben Leistungen erzielen können. Aber dieser schließlich doch sehr wichtige Einwand, daß die Zerschlagung größerer Systeme nur auf Kosten der unterrichtlichen Leistungsfähigkeit geschehen kann, spielt erstaunlicherweise in den Erörterungen eine viel geringere Rolle, als man es hätte erwarten sollen[149]). Auf Männer wie Peter Reichensperger konnte ein solcher Einwand allerdings nur im entgegengesetzten Sinne wirken; denn er sah ja gerade in der gesteigerten Leistung der Volksschule, in der Ausdehnung des Unterrichts auch auf Fächer wie Geschichte, Erdkunde, Naturgeschichte und Zeichnen eine große Gefahr, indem die darin unterrichteten Kinder später unmöglich mit Bereitwilligkeit einen untergeordneten Beruf würden ausüben können, sondern dies eben nur mit Unzufriedenheit, ja Scham und Wut tun würden und so eine leichte Beute der sozialdemokratischen Werbung werden müßten. Er fordert deshalb Verminderung der Unterrichtsstunden und Herabsetzung der Zeitdauer der Schulpflicht[150]). Derartig volksbildungsfeindliche Aeußerungen waren 1892 immerhin noch möglich, ohne daß sich ein allgemeiner Sturm der Entrüstung erhob, und ohne daß die Freunde des Herrn Reichensperger deutlich von solchen Ansichten abrückten. Selbst der Kultusminister benutzte nicht die

[147]) Posen, Westpreußen und Hessen-Nassau.

[148]) Sten. Ber. S. 101, 2.

[149]) Der Grundsatz der Leistungsfähigkeit hatte im Falkschen Entwurf eine fast ausschlaggebende Rolle gespielt. Auch bei den Reichsschulgesetzentwürfen der Nachkriegszeit, besonders bei dem Keudellschen Entwurf von 1927 bewährte sich dieser Einwand im Abwehrkampf der Lehrerschaft als einer der wirksamsten Gründe für die Ablehnung.

[150]) Sten. Ber. S. 108.

allererste Gelegenheit dazu, sondern holte das erst am nächsten Tage nach[151]). Mit seinen Aeußerungen stand der 82jährige Zentrumsveteran allerdings allein, ob er aber auch mit solchen oder ähnlichen Ansichten allein stand, ist durchaus nicht sicher; der Geist der Regulativzeit war noch nicht in allen gestorben, und in Peter Reichensperger, der seit 1848 in allen preußischen Parlamenten, seit 1867 auch im Reichstag neben seinem bedeutenderen Bruder August als angesehener Wortführer klerikaler Machtansprüche und einseitiger agrarischer Forderungen auftrat, der einer der vornehmsten Anreger zur Gründung der Zentrumspartei war, offenbarte sich nur eine Denkungsweise, deren Weisheit letzter Schluß die vermeintliche Erkenntnis war: Je mehr Katechismustexte und je weniger Wissen um die Dinge dieser Welt den Kindern des Volkes beigebracht werden, um so geduldigere und folgsamere Untertanen werden sie sein. Solche, wirklich als „reaktionär" zu bezeichnende Ansichten fanden nur selten einen so krassen Ausdruck, aber sie waren in gewissen Kreisen der Konservativen und des Zentrums unbestreitbar vorhanden, und dieser Umstand bildet ebenfalls einen der Gründe für die leidenschaftliche Abwehr eines Schulgesetzes von konservativen und Zentrums Gnaden durch den bildungsfreundlichen Teil des Volkes.

Mehr Eindruck als pädagogische Einwände vermochten auf diesen Teil der Befürworter des Entwurfes vielleicht finanzielle Bedenken hervorzurufen gegen diesen Zwang, vorhandene Schulen mit größeren Bekenntnisminderheiten zu zerschlagen und nur noch Bekenntnisschulen einzurichten, wie sie der Abgeordnete Wessel (frk.) äußerte. Er fordert, obwohl er grundsätzlich die Bekenntnisschule als Normalschule vorzieht, mit Rücksicht auf die geringe Leistungsfähigkeit der Gemeinden in den Ostprovinzen als einen Notbehelf die Beibehaltung der Möglichkeit, in gemischtkonfessionellen Gemeinden auch weiterhin „paritätische" Schulen einzurichten und hebt dabei hervor, daß die vorhandenen Gemeinschaftsschulen im Osten in Hinsicht auf die sittliche, religiöse und vaterländische Erziehung durchaus dasselbe geleistet hätten wie die Bekenntnisschulen[152]).

Zu der Frage Bekenntnisschule oder Gemeinschaftsschule äußert sich auch Eugen Richter in seiner Rede vom 26. 1. und gibt dabei der letzteren den unbedingten Vorzug. Seiner Meinung nach soll den Bekenntnissen ihr Sonderrecht werden auf dem ihnen zukommenden Gebiete des religiösen Unterrichts. Für alle anderen Gebiete des Lebens aber spielen nach seiner Ansicht die Unterschiede der Bekenntnisse kaum eine Rolle, da kann — die praktische Erfahrung erweise das ja — ohne weiteres ein einträchtiges Zusammenarbeiten von Menschen verschiedener Bekenntnisse stattfinden, ohne daß einer den anderen nach seiner Glaubenszugehörigkeit fragt, oftmals ohne daß der Protestant ahnt, daß sein Mitarbeiter katholisch ist oder umgekehrt. Hält man dagegen die bekenntnismäßige Ausgestaltung der gesamten Volksschule für notwendig, nun wohlan, so zwingt ein folge-

[151]) Sten. Ber. S. 142, 1.
[152]) Sten. Ber. S. 90 f.

richtiges Denken dazu, auch das mittlere und höhere Schulwesen, schließlich die Hochschulen und alle Einrichtungen geistig oder sittlich gerichteter Betätigungen nach bekenntnismäßigen Gesichtspunkten einzurichten. Richter bezweifelt nach seiner eigenen Erfahrung — er ist als Protestant meist von katholischen Lehrern unterrichtet worden und hat immer mit einer Mehrzahl katholischer Mitschüler zusammen auf der Schulbank gesessen — überhaupt die Möglichkeit, der Jugend die wirklichen Unterschiede der Bekenntnisse klar zu machen. Die Geistlichen oder die Lehrer mögen sich noch so viel Mühe geben, meist werden dem Kinde im frühen Jugendalter nur die äußerlichen, nicht die wesentlichen Unterschiede der Bekenntnisse aufgehen. Sein Ideal ist deshalb die Gemeinschaftsschule, obwohl er die Schwierigkeiten ihrer allgemeinen Einführung nicht unterschätzt; denn er kennt den Einfluß der Geistlichkeit in der Bevölkerung: „Die Geistlichen sind auch Menschen; überall und je mehr die konfessionellen Verschiedenheiten in den Vordergrund gerückt werden, desto mehr muß naturgemäß sich der Einfluß der Geistlichen steigern, weil die Geistlichen doch die vornehmsten Autoritäten und Repräsentanten eben dieser konfessionellen Verschiedenheiten sind. Die Frage der Konfessionsschulen ist daher eine Frage des Einflusses der Geistlichkeit[153]).

Dieses Streben der amtlichen Vertreter der Religionsgesellschaften nach Beherrschung der Schule findet einen besonders deutlichen Ausdruck in der Vorschrift des Gesetzes, zu jeder Bekenntnisschule einen konfessionellen Schulvorstand zu bilden. Wenn Herr von Buch darin „einen sehr glücklichen Gedanken" sieht, da durch eine solche Einrichtung „die konfessionellen Gegensätze nicht verschärft, sondern ausgeglichen werden"[154]), so sieht die Gegenseite darin einen besonders krassen Einbruch der Kirche in die Rechte des Staates bezw. der bürgerlichen Gemeinde und befürchtet davon eine geradezu zerstörende Wirkung auf den mannigfach gegliederten Aufbau des Schulwesens der Städte, deren sämtliche schulpflegerische Einrichtungen auf simultanen Grundlagen beruhen[155]). An diesem Einwand setzt ja auch der Widerspruch der Stadtverwaltungen später ein.

Einen breiten Raum in den Erörterungen nahm naturgemäß der Fragenkreis „Leitung des Religionsunterrichtes" ein. Dazu gehören die entscheidende Mitwirkung der Kirche bei der Feststellung des Lehrplans, bei der Einführung neuer Lehrbücher für den religiösen Unterricht und bei der Abnahme der Lehrerprüfung in Religion, sowie die eigentlichen Aufsichtsrechte, wie sie der § 18 des Gesetzes umschrieb. Herr von Buch als der Hauptredner der Konservativen erklärte zu allen diesen Bestimmungen das Einverständnis seiner Partei, auch zu dem Recht der Kirche, den Religionsunterricht dem Lehrer unter Umständen zu nehmen und durch einen Beauftragten ihrerseits erteilen zu lassen. Denn ob der Religionsunterricht nach

[153]) Sten. Ber. S. 131.
[154]) Sten. Ber. S. 98, 1.
[155]) Vergl. hierzu die Ausführungen Eugen Richters am 26. 1. Sten. Ber. S. 135 f.

der Lehre des Bekenntnisses erteilt wird, das kann nach der Ansicht des Herrn von Buch weder vom Lehrer noch vom Schulrat, sondern „ausschließlich durch die zuständigen Organe der Religionsgesellschaften beurteilt werden“ [156]).

Es bedarf keiner Erwähnung, daß die Redner des Zentrums alle diese Befugnisse der Kirche als selbstverständlich aus dem Recht zur Erteilung und Entziehung der missio canonica ableiten. In dieser Hinsicht[157]) gibt es für den katholischen Standpunkt kein Nachgeben und kann es keines geben. Im Gegenteil, hier fordert ja die römische Kirche[158]) grundsätzlich noch etwas mehr, nämlich in allen diesen Fragen die alleinige Entscheidung der Kirche, ohne daß der Staat auch nur nach außen den Schein eines Mitwirkungsrechtes hätte. Nun war ja dieser Schein für den Staat nur in den weniger wichtigen Punkten (Lehrplan und Lehrbücher) gewahrt, während in dem eigentlichen Recht der Aufsicht über den Religionsunterricht und der Mitwirkung bei der Erteilung des Befähigungszeugnisses für den Religionsunterricht der Staat vollkommen vor der Kirche das Feld geräumt hatte. Und hier haben wir diejenigen Punkte der Vorlage vor uns, über die letzten Endes eine Einigung zwischen dem Standpunkt des Zentrums und der liberalen Parteien nicht möglich war. Das Zentrum war im Grundsatz Anhänger der reinen Kirchenschule, während die übrigen Parteien die Staatsschule wollten. Hier begegneten sich die beiden Anschauungen an einer Stelle, wo sich das Uebergewicht der einen Seite über die andere besonders empfindlich auf den Gesamtcharakter der Schule auswirken mußte. Und hier gewährte der Zedlitzsche Entwurf der Kirche tatsächlich soviel Einfluß, daß das oftgebrauchte Wort von dem „Kondominat“ der Kirche in der Staatsschule mehr als berechtigt erscheint. Denn bekam der Lehrer die Befähigung zum Religionsunterricht nicht, dann war er für eine Bekenntnisschule eigentlich nicht anstellungsfähig. Ganz abgesehen davon, daß die große Zahl der einklassigen Landschulen für ihn ohne weiteres ausfiel, würde eine Wahl zur Anstellung auch an mehrklassigen Schulen — man denke an die konfessionellen Schulvorstände — auf allergrößte Schwierigkeiten gestoßen sein. Bezüglich der Anstellungsfähigkeit der Lehrer ergab sich also praktisch ein unbedingtes Uebergewicht des kirchlichen Einflusses über den des Staates[159]).

Aber auch später konnte dem Lehrer der Religionsunterricht noch entzogen werden, wodurch er in eine geradezu unmögliche Lage geriet. Außerdem war dann der eigentliche Sinn des Gedankens der Bekenntnismäßigkeit einer Schule verfälscht, da ja nunmehr der Religionsunterricht nicht mehr Mittelpunkt und Herzstück der ganzen Schularbeit, das auf alle andern Fächer überstrahlen und sie mit seinem Geist erfüllen soll, sein konnte, sondern in der Hand des Geistlichen

[156]) Sten. Ber. S. 96, 2.

[157]) Vergl. hierzu die programmatischen Ausführungen des Abg. Dr. Porsch am 28. 1. Sten. Ber. S. 163 f.

[158]) Vergl. die Windthorstschen Anträge, S. 18.

[159]) Sten. Ber. S. 102. Rede von Enneccerus (natl.).

oder eines andern Beauftragten der Kirche nur noch eine Randstellung ohne innerlichen Zusammenhang mit dem übrigen Unterricht einzunehmen vermochte [160]).

Von den Gegnern der Vorlage wurde mit besonderer Wärme auch der Gedanke vertreten, daß es mit der Würde eines Erziehers der Jugend durchaus unvereinbar wäre, ihn vom Beginn seiner Ausbildung im Seminar an bis ans Ende seiner Wirksamkeit dauernd unter eine strenge kirchliche Beobachtung zu stellen und ihn durch die oben erwähnten drohenden Möglichkeiten einer Nichtgewährung oder Wiederentziehung der Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts einem fortwährenden unwürdigen Druck und unter Umständen sogar einem Gewissenszwang auszusetzen, wodurch die für einen erfolgreichen Religionsunterricht besonders wichtigen Werte der persönlichen Ueberzeugtheit und Wahrhaftigkeit niemals frei zur Wirksamkeit kommen könnten [161]).

Für den katholischen Lehrer kam zu dieser Möglichkeit eines Gegensatzes zwischen seiner eigenen religiösen Ueberzeugung und den Anschauungen seiner kirchlichen Aufseher unter Umständen noch eine andere innere Zwiespältigkeit in Frage, die der Abgeordnete Wessel (frk.) nicht ohne Berechtigung andeutete, wenn er in diesem Zusammenhang ausführte: „Ich glaube, daß das Gefühl der Pflicht, die der Lehrer gegen den Staat hat, durch diese Mitherrschaft der Kirche unter Umständen allerdings verdunkelt werden kann, und ich räume ein, daß ich dabei insbesondere an die katholischen Lehrer denke. M. H., es ist einmal ein gegebenes Verhältnis: Die Zentralgewalt der katholischen Kirche steht außerhalb unseres Staatslebens. Ich denke, es hat Zeiten und Dinge gegeben, in denen wir gesehen haben, daß die Auffassung dieser Zentralgewalt über das, was gut und heilsam für unsern Staat ist, eine durchaus verschiedene sein kann von der, die unsere Staatsgewalt darüber hat" [162]).

Was Graf Zedlitz gegenüber den Befürchtungen, daß das Gesetz die Gewissensfreiheit des Lehrers bedrohe und in einer Entwürdigung der Lehrerpersönlichkeit ausmünde, zu entgegnen wußte, entsprach wohl weder inhaltlich noch in der Form dem Ernst der Frage. Er stellte in dieser Hinsicht die Lehrer ganz einfach mit den Verwaltungsbeamten auf eine Linie, die ihre „Instruktionen gemäß den pragmatischen Dienstvorschriften" zu erfüllen hätten und keinen Anspruch auf die Freiheit des akademischen Professors, reine Wissenschaft zu treiben, geltend machen könnten. Er stellte der Gewissensfreiheit des Lehrers vielmehr die Rechte der Eltern gegenüber, denen nicht zugemutet werden könnte, ihre Kinder im aufnahmefähigsten Alter bezüglich der religiösen Unterweisung der subjektiven Willkür eines einzelnen auszuliefern [163]).

---

[160]) Vergl. die diesbezügl. Bedenken des Abg. Wessel. Sten. Ber. S. 91.

[161]) Abg. Enneccerus (natl.) Sten. Ber. S. 103, 1. Vergl. dazu auch den Artikel „Das Volksschulgesetz und seine Folgen" in Nr. 8 der „Gegenwart" vom 20. 2. 92. S. 113 ff.

[162]) Sten. Ber. S. 92, 1.

[163]) Sten. Ber. S. 110, 1.

Damit ist die vielleicht schwierigste Frage überhaupt berührt. In der Tat stoßen hier unter Umständen zwei Ansprüche aufeinander, die beide gleichmäßig berechtigt sind, von denen Graf Zedlitz aber nur das Elternrecht gelten lassen wollte. Das wäre immerhin noch erträglich gewesen, wenn dieser Grundsatz folgerichtig durchgeführt gewesen wäre. Aber an einer anderen Stelle ging ja der Entwurf über eben dieses Recht glatt hinweg: Der § 17 bestimmte bekanntlich, daß Kinder von Dissidenten, d. h. also nicht etwa nur von Freidenkern, sondern seinerzeit im wesentlichen von Mitgliedern der nicht zu den Landeskirchen gehörenden Sekten, zum Besuch des bekenntnismäßigen Religionsunterrichts auch gegen den Wunsch ihrer Eltern gezwungen werden konnten. Gegen diesen Paragraphen wandten sich die Gegner der Vorlage mit besonderer Entschiedenheit, und Eugen Richter knüpfte an die von Zedlitz gebrauchten Wendungen vom Elternrecht geschickt an, indem er dem Minister vorhielt, daß in seinem Entwurf diese Freiheit nur soweit gelte, „wie der freie Wille der Eltern zusammentreffe mit der Ansicht der Geistlichen der Konfession", nicht jedoch dann, wenn der Wille der Eltern in Widerspruch dazu trete, für welchen Fall er jedoch die gleiche Freiheit der elterlichen Entscheidung fordere[164]). In dieser Forderung wurde R. sogar vom Zentrum unterstützt, das einen Zwang zum Besuch des Religionsunterrichts auf Grund seiner Erfahrungen im Kulturkampf ebenfalls ablehnte[165]).

Von konservativer Seite her jedoch wurde auch diese in solcher Schärfe bisher noch nirgends ausgesprochene Bestimmung verteidigt. Dem Abgeordneten von Buch schien es „für den Staat von der allergrößten Bedeutung zu sein, daß solche Kinder die Grundlehren der Religion durch berufenen Mund kennen lernen, und daß sie von denselben nicht bloß hören aus dem Munde von Leuten, die prinzipiell Gottesleugner sind"[166]). Stöcker hatte Bedenken gegen die Fassung des § 17, hielt aber nichtsdestoweniger aus Gründen der allgemeinen Bildung eine Bestimmung für notwendig, durch welche dafür gesorgt werden könnte, daß auch Dissidentenkinder vom Christentum in der Schule hören, nicht daß sie dadurch zum Glauben gezwungen werden sollen, sondern damit sie „wenigstens von den treibenden Mächten unserer nationalen Geschichte und unseres christlichen Lebens eine Ahnung haben"[167]).

Der Kultusminister selbst gestand ein, daß auch ihm dieser Teil des Gesetzes „allerschwerste Gewissensbedenken gemacht" habe, daß ihm nach seiner ganzen Einstellung zu den großen geistigen Auseinandersetzungen der Zeit der Gedanke, dadurch einen Gegensatz zwischen Eltern und Schule hervorrufen zu können, außerordentlich unangenehm sei. Andererseits aber betonte er, daß der Wortlaut der Verfassung, nach der die Religion für alle Kinder verbindlicher Unter-

164) Sten. Ber. S. 125, 2.
165) Abg. Dr. Porsch am 28. 1. Sten. Ber. S. 164, 1. — In der Tat fiel in den Ausschußberatungen dieser Paragraph einem Zentrumsantrag zum Opfer. S. S. 85.
166) Sten. Ber. S. 96, 1.
167) Sten. Ber. S. 143, 2.

richtsgegenstand sein solle, zu einer solchen Bestimmung zwinge, die ja außerdem nur für die Kinder gedacht sei, die keinen Religionsunterricht ihres Glaubens empfangen können. „Sollen wir diese Kinder", so fragte er, „aufwachsen lassen ohne jedes Wort ethischer oder moraltheologischer Natur, von dem Sie doch auch zugeben müssen, daß es in den Konfessionen am besten zum Ausdruck kommt! M. H., in dieser Auffassung liegt die Grundverschiedenheit unserer ganzen Stellung zu dieser Frage. Wir, die wir diese Bestimmung haben wollen, ich wenigstens, ich möchte auch nicht im geringsten damit einen Zwang ausüben; ich will nur eine Wohltat, die ich selbst empfangen habe, den unglücklichen Kindern geben, denen keine fromme Mutter die Hände gefaltet hat, und die kein Wort der Wahrheit je in ihrem Familienleben hören." [168])

Gegen diese Kennzeichnung der Dissidenten wandte sich mit äußerster Schärfe der nationalliberale Abgeordnete von Eynern. Er fragte, wie man denn dazu käme, diejenigen, welche sich nicht an eine bestehende Landeskirche angeschlossen haben, einfach als „gottlose, verruchte und böswillige Menschen" darzustellen, „denen man gewissermaßen ihre Kinder in Zwangserziehung abzunehmen hätte". Er behauptete vielmehr, daß „die Dissidenten meist sehr ernste, brave, fromme Leute mit ernstem, frommem Familienleben sind, deren Kinder vielfach sehr viel besser beten lernen als die Kinder von denen, die an strenge Dogmen sich halten" [169]). Zweifellos war es denkbar, daß hier durch ungeschickte Anwendung des betreffenden Gesetzesartikels böse Vergewaltigungen vorkommen konnten, die sich unter Umständen auch durchaus nicht zum Vorteil des Staates auswirken würden; man denke nur an die in dieser Hinsicht wertvolle, wenn auch kleine Bewegung der Altkatholiken.

Zur Freigebung des Privatschulwesens erklärte der Minister — in diesem Falle sicher mit Recht [170]) —, nur ein bindendes Versprechen der Verfassungsurkunde erfüllt zu haben. Gegenüber dem leidenschaftlichen Widerstand der Mittelparteien gegen diesen Teil des Entwurfes [171]) kam ihm unerwartete Unterstützung von seiten des Freisinns. Eugen Richter bekannte sich nämlich als Freund der freien Privatschule, die als Ausgleich zu dem notwendigerweise bürokratisch gegliederten und gelenkten und daher schwer beweglichen Apparat der Staatsschule die unerläßliche pädagogische Aufgabe zu erfüllen habe, neue Unterrichts- und Erziehungsmethoden zu suchen und zu erproben. Allerdings genügte ihm für diesen Zweck die Privatschule des Entwurfes mit ihren der ministeriellen Genehmigung unterworfenen Lehrplänen nicht. Sein schrankenloser Individualismus verlangte für diese Art pädagogischer Versuchsschulen eine durch nichts eingeengte Lehrplan- und Unterrichtsfreiheit [172]). Immerhin vermag der Kultusminister zur Rechtfertigung seines Entwurfs diese pädagogischen Gründe mit ins Treffen zu führen.

[168]) Sten. Ber. S. 140, 1.
[169]) Sten. Ber. S. 170, 1.
[170]) Vergl. S. 41.
[171]) S. S. 40.
[172]) Sten. Ber. S. 124 f.

Trotzdem war sich natürlich jedermann darüber klar, daß der wirkliche Sinn der Bestimmungen über die Privatschule darin bestand, dem Zentrum einen langersehnten und immer wieder geäußerten Wunsch zu erfüllen. Und hiergegen erhob sich nun der erbitterte Widerstand der Mittelparteien, die aus diesem teilweisen Verzicht des Staates auf seine Rechte als Schulherr schwere Gefahren erwachsen sehen wollten. Man befürchtete nicht nur das Entstehen katholischer Ordensschulen mit ihren dem Staatsansehen erfahrungsgemäß abträglichen Zielsetzungen, zumal ja durch das Sperrgeldergesetz für ihre Finanzierung vom Staate selbst gesorgt worden sei[173]), sondern man glaubte sogar mit Sicherheit voraussagen zu können, daß auf Grund dieser Bestimmungen über die Privatschule auch Schulgründungen erfolgen würden, die entweder im Dienste des innerpolitischen Umsturzes stehen oder — soweit sie von der polnischen oder dänischen Irredenta ausgingen — geradezu deutschfeindlich sein würden[174]).

Gerade im Zusammenhang mit dem § 17 wurde auch in der Hauptverhandlung die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Entwurfes aufgerollt. Am schärfsten urteilte in dieser Beziehung wieder Eugen Richter, der unter Hinweis auf den Artikel 26, der die Regelung des gesamten Schulwesens, nicht nur des Volksschulwesens durch das Unterrichtsgesetz verspricht[175]), den ganzen Entwurf als verfassungswidrig verwarf[176]). Er schien damit allerdings mehr das Vorgehen Windthorsts beim Goßlerschen Entwurf[177]) zu parodieren, und man weiß nicht recht, ob seine Entrüstung über die Nichteinhaltung eines Verfassungsartikels ganz echt war. An sich war ja gerade Eugen Richter derjenige Parlamentarier, der wie selten ein anderer auf Schulmeinungen eingeschworen war, der es kaum jemals fertig brachte, seine zuweilen peinlich engherzige Grundsätzlichkeit — selbst gegenüber gesetzgeberischen Aufgaben von großer nationaler Wichtigkeit zu verleugnen. Zu diesem oft genug an falscher Stelle bewiesenen Doktrinarismus schien es nicht zu passen, daß er jetzt zu den dem Entwurf zugrundeliegenden Verfassungsartikeln die an sich durchaus gesunde Meinung vertrat, daß auch Verfassungen der Menschen wegen und nicht die Menschen um der Gesetze willen da seien. Zum Teil sei das, was an Verfassungsartikeln vor über 40 Jahren in der Jugendzeit des Konstitutionalismus entstanden sei,

---

173) Abg. Enneccerus (natl.) Sten. Ber. S. 103, 2.

174) Vergl. Ausführungen des Abg. Wessel (frk.) über die Auswirkung dieser Bestimmungen in den Ostprovinzen. Sten. Ber. S. 93. Desgl. R. v. Gneist, Die staatsrechtlichen Fragen des prß. Volksschulgesetzes, Berlin 1892, S. 100: „Das System der Unterrichtsfreiheit, welchem dieser Gesetzentwurf huldigt, läßt jeder Tendenz der Schule freien Lauf. Die konservative wie die liberale Partei können sich unmöglich verhehlen, daß nach Einführung dieser Gesetzartikel jeder Winkelschule, jeder dissidentischen Sonderschule, jeder Sonderschule polnischer, dänischer oder anderer deutschfeindlicher Richtung, jeder massenhaften Entstehung niederer und höherer Klosterschulen und von geistlichen Orden, Schulbrüdern und Schulschwestern geleiteten Anstalten die freie Bahn eröffnet ist."

175) S. S. 14.

176) Sten. Ber. S. 123.

177) S. Anmerkung 49 dieser Arbeit.

nicht mehr als Grundlage für Gesetze in der Gegenwart geeignet und müsse entweder verschwinden oder geändert werden, wie es ja unter dem Druck gewisser Verhältnisse auch mit einigen Artikeln der Verfassung tatsächlich bereits geschehen sei[178]).

Wenn der entschiedene Liberalismus immer diesen weitherzigen Standpunkt vertreten und, seine Stellungnahme unter größere Gesichtspunkte stellend, sich öfter den gegebenen Umständen anzupassen verstanden hätte, anstatt starr und zuweilen kleinlich an einmal gefaßten Programmpunkten oder Voreingenommenheiten festzuhalten, dann wäre die innerpolitische Entwicklung in Deutschland wahrscheinlich anders und gradliniger verlaufen[179]). Aber an dieser Stelle mußten die Worte des ewigen Prinzipienreiters den Eindruck der inneren Zwiespältigkeit und Ausgehöhltheit des Freisinns nur um so peinlicher offenbar werden lassen.

Gegenüber den Behauptungen, daß der Entwurf etwas völlig Neues und bisher Unerhörtes im Schulwesen zur Geltung bringen wolle, verschanzte sich der Minister immer wieder hinter der Verfassung und besonders hinter der These, die Vorlage enthielte nichts anderes, als was in Wirklichkeit längst und fast unangefochten in Uebung gewesen sei[180]). Sowohl das Zentrum als auch die konservative Partei machten diese Behauptungen zu den ihren[181]), während sie von der Gegenseite in keiner Weise als stichhaltig anerkannt wurden. Ein großer Teil der mehr als zweistündigen Rede Eugen Richters war dem Zwecke gewidmet, den Zedlitzschen Satz von der „kodifizierten Verwaltungspraxis" zu entkräften. In dialektisch sehr zugespitzten, den Grenzen des Demagogischen bisweilen nahekommenden Formulierungen unternahm er den Nachweis, daß diese Kodifizierung sich nur auf solche Bestimmungen und Erlasse früherer Ministerien, besonders der Minister Raumer und Mühler, beschränke, die der klerikalen Grundhaltung des Entwurfes entgegenkommen, während der Minister Zedlitz dem widersprechende Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, der Verfassung und älterer Ministerialerlasse, besonders aus der Zeit Falks und Goßlers, ja in Hinsicht auf den § 17 sogar vorliegende gerichtliche Entscheidungen einfach als nicht vorhanden ansehe. Durch anschauliche Beispiele zeigte er, wie der bisher in Preußen immerhin üblich gewesene Grundsatz der Gewissensfreiheit bei der Ausübung dieser „kodifizierten Verwaltungspraxis" gänzlich verloren gehen müsse[182]).

Hierzu ist zu sagen, daß allerdings ein Unterschied zwischen Falkscher oder Goßlerscher und Mühlerscher oder Zedlitzscher Verwaltungsübung bestand[183]), und zwar weniger deutlich erkennbar

---

[178]) Sten. Ber. S. 124 f.

[179]) Man denke in diesem Zusammenhang nur an die Vorgänge beim Amtsantritt Caprivis. Vergl. S. 12.

[180]) Sten. Ber. S. 109, 2.

[181]) Porsch, Sten. Ber. S. 162 und v. Buch, Sten. Ber. S. 96 f.

[182]) Sten. Ber. S. 126 ff.

[183]) Z. hatte z. B. die so heiß umstrittene Bestimmung über die Dissidentenkinder (§ 17) schon vor der Verhandlung des Entwurfes in einem Min.-Erl. vorausgenommen.

an wirklich greifbaren Vorgängen, als vielmehr an der ganzen Einstellung der verschiedenen Ministerien zur Frage des kirchlichen Einflusses auf die Schule. Aber letzten Endes ist die Frage, ob Graf Zedlitz mit seiner These im Recht war oder nicht, für die Beurteilung seines Entwurfs gar nicht ausschlaggebend. Er scheint doch der Meinung gewesen zu sein, daß eine einfache Verwaltungsübung von derselben zum Gesetz erhobenen Verwaltungsübung sich überhaupt nicht unterscheide, und darin offenbart sich sein grundlegender Irrtum. Bei aller Begabung auf verwaltungstechnischem Gebiete, die Graf Zedlitz ohne Frage auszeichnete, schien ihm in diesem Betracht doch der feine, wenn nicht instinktmäßig vorhandene, nur durch historische Schulung zu erwerbende politische Sinn für das abzugehen, was eigentlich die ganze Leidensgeschichte der Unterrichtsgesetzgebung deutlich genug lehrte, nämlich die Erkenntnis, daß „der moderne Staat sich mit der römischen Kirche über vieles nur tatsächlich, nicht grundsätzlich verständigen kann“ [184]).

Im Verlauf der Landtagsaussprache wie auch im Pressekampf drängte sich nach der erschöpfenden Darlegung der pädagogischen und juristischen Gründe für oder wider das Gesetz immer mehr die politische Seite der ganzen Angelegenheit in den Vordergrund. Bedenken und Rücksichten, die schon bei der Behandlung des mit der Regelung des Privatschulwesens verknüpften Fragenkreises angeklungen waren, kehrten sowohl in den zustimmenden, wie auch in den ablehnenden Aeußerungen immer wieder. Von den Freunden der Vorlage wurde in erster Linie die „rote“ Gefahr aufgezeigt, der man durch das Schulgesetz zu begegnen hoffte. Als geistige Bewegung könnte die Sozialdemokratie nicht durch die Polizei überwunden werden, sondern nur durch geistige Mächte, wie die Schule in Verbindung mit Religion und Kirche, könnte man gegenüber der auf Aufstachelung aller bösen Leidenschaften im Menschen aufbauenden Verhetzung hoffen, die wirtschaftlich bedrängten Massen in der Hoffnung auf die ausgleichende Gerechtigkeit im Jenseits zu erhalten und sie so vor den sozialdemokratischen Verführungskünsten zu bewahren [185]). Denn in der sozialistischen Bewegung selbst wollte das Zentrum nicht die eigentliche Krankheit der Zeit, sondern nur eine Auswirkung des viel tiefer sitzenden wahren Krankheitsherdes, des „modernen Unglaubens“ sehen. Und zwar führte man nicht allein die sozialdemokratische Gesinnung, sondern schließlich alle sittlichen Schäden der Zeit, wie Morde, Selbstmorde, Unterschlagungen, besonders auch die Vergehen Jugendlicher auf diesen Unglauben zurück [186]). Diese Ansicht war trotz der Erfahrungstatsache, daß schon zu allen Zeiten über sittlichen und religiösen Verfall geklagt und der sich notwendig daraus ergebende gesellschaftliche oder völkische Zusammenbruch vorausgesagt worden war, immerhin in gewissem Maße berechtigt. Als völlig abwegig aber mußte es er-

[184]) Vergl. H. v. Treitschke, Der Entwurf des Preußischen Volksschulgesetzes. S. 9 ff.

[185]) Peter Reichensperger am 25. 1. Sten. Ber. S. 105 f.

[186]) Rintelen (Z.) am 29. 1. Sten. Ber. S. 198, 1.

scheinen, wenn der Abgeordnete Rintelen es unternahm, einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Schulaufsichtsgesetz von 1872[187]) und diesen betrüblichen Zeiterscheinungen im allgemeinen und der Zunahme der Sozialdemokratie im besonderen herzustellen[188]). Das war eine politische Kampfesweise, welche die Gegner nur in ihrem Widerstand gegen das Gesetz bestärken konnte.

Denn sie bestritten es ja durchaus, daß der Entwurf des Grafen Zedlitz irgendwie eine erfolgversprechende Waffe im Kampf gegen den politischen Umsturz bilden könnte. Viele von ihnen wollten sogar ganz im Gegenteil in ihm die tatsächliche Gefahr einer Förderung der sozialdemokratischen Werbungsmöglichkeiten sehen. Man glaubte zunächst, daß von der durch den Entwurf in ihrer geistigen Selbständigkeit so stark beschränkten und darüber empörten Lehrerschaft eine größere Anzahl in natürlichem Protest gegen die Machtgelüste der Kirche zur Sozialdemokratie übergehen würde oder mindestens, wie es bisher immerhin geschehen sei, ihrerseits nicht mehr — etwa durch gelegentliche Belehrung der Schüler — gegen sie tätig sein würde[189]). Aus der offenbaren Zurückhaltung und der gegenüber dem Entwurf schlecht verhehlten Befriedigung der sozialistischen Presse und wohl auch gelegentlicher Aeußerungen sozialdemokratischer Politiker[190]) meinte man vielmehr entnehmen zu müssen, daß die Sozialdemokratie aus dem Zustandekommen des Gesetzes für sich nur Vorteile erhoffte.

Daß ein von der Kirche beherrschtes oder gegängeltes Schulwesen nicht ein Heilmittel gegen die Umsturzgesinnung sein konnte, bewies nach liberaler Meinung die Tatsache, daß die von klerikalen Einflüssen am stärksten beherrschten Länder wie etwa Spanien oder der Kirchenstaat, weit davon entfernt, Mustererziehungsanstalten geschaffen zu haben, vielmehr als Brutstätten des Anarchismus bekannt seien[191]). Im übrigen beweise ja auch das Vorhandensein der deutschen Sozialdemokratie selbst, deren Führer vorzugsweise der Zeit entstammten, wo die Mühlersche Verwaltung auch die gelehrten Schulen nach Bekenntnissen geschichtet hatte, die Unhaltbarkeit der Behauptung, daß ein klerikales Schulwesen vor der Ausbreitung einer politischen Bewegung schützen könne[191]).

Eine freikonservative Stimme sagte vielmehr voraus, daß die Annahme des Zedlitzschen Entwurfes gerade das herbeiführen werde, was Graf Caprivi vor allem verhüten zu müssen erklärt hatte, nämlich eine schroffe Spaltung unter den staatserhaltenden und den Reichsgedanken seit jeher am eifrigsten pflegenden Parteien. Durch die „Konzentration auf der einen Seite nach der Kreuzzeitung, auf der anderen nach der Seite des entschiedenen Liberalis-

[187]) S. S. 16.

[188]) Sten. Ber. S. 198, 1.

[189]) Artikel in der „Gegenwart" Nr. 8 vom 20. 2. 92: „Das Volksschulgesetz und seine Folgen". S. 113 ff.

[190]) Vergl. hierzu die Ausführungen des freisinnigen Abgeordneten Knörcke am 30. 1. Sten. Ber. S. 229, 1.

[191]) R. v. Gneist, Die staatsrechtlichen Fragen . . . a. a. O. S. 99 f.

mus" würde ein wesentlicher Teil der an der Begründung und am Ausbau des Reiches beteiligten Parteien in das Lager der Opposition getrieben, was nur zur Verbesserung der zur Zeit an sich schon guten Aussichten der Demokratie einschließlich der Sozialdemokratie beitragen könne. Die drohende Gefahr, daß „aus der schwarzen Gegenwart notwendig eine rote Zukunft erwachsen müsse", sollte doch „Anlaß zu sehr ernsten Erwägungen im Schoße der Regierung geben" [192]).

Die Sorge vor der hierin angedeuteten, durch die Verabschiedung des Entwurfes zu befürchtenden gänzlichen Zerschlagung des Kartellgedankens kam seitens der Mittelparteien mehrfach zum Ausdruck [193]). Die augenblickliche zahlenmäßige Schwäche der Kartellparteien im Reichstage [194]), die ja hauptsächlich die Schwenkung Caprivis zum Zentrum hin verursacht oder wenigstens stark befördert hatte, wurde dabei anscheinend als eine vorübergehende Erscheinung angesehen, die kein ausreichender Grund für das Verlassen der in Bismarcks letzten Amtsjahren bewährten Politik des Zusammenhaltens der gemäßigten Gruppen hätte sein dürfen. Mit Recht wurde in diesem Zusammenhang auf die unbedingte Verläßlichkeit dieser Gruppierung in allen nationalen Fragen hingewiesen, während sich das Zentrum erfahrungsgemäß seine Dienste in diesen Belangen nur gegen Zugeständnisse auf anderen Gebieten abhandeln ließe [195]). Wenn dem Ministerpräsidenten Caprivi mit besonders scharfen Worten die Verantwortung für diese beklagenswerte Entwicklung aufgebürdet wurde [196]), so erklärte sich das aus der allgemeinen Erregung dieses Verhandlungstages [197]). In den Mittelparteien, besonders in freikonservativen Kreisen, konnte und wollte man es noch nicht glauben, daß in dieser Angelegenheit, welche die ihnen so außerordentlich bedeutungsvollen Fragen der Bildung des Volkes und weiterhin der geistigen Freiheit überhaupt betraf, das kalte Gesetz der Zahl entscheiden und unter Umständen auf ihre Zustimmung verzichtet werden sollte. Das war ihnen, den „Vertretern der Bildung und des Besitzes", die den Anspruch erhoben, daß auf ihnen „die ganze Entwicklung Deutschlands seit dem Jahre 1866 beruht" habe, und die „eine größere Bedeutung im deutschen Vaterlande hätten, als die heutige Zahl ihrer Parlamentssitze es zeige" [198]), trotz der starken Worte Caprivis [199]) unfaßbar. Wenn durch alle Aeußerungen der Freikonser-

---

[192]) Die „Post", zitiert nach Nr. 26 der Prß. Lehrerzeitung vom 31. 1. 92: Pressestimmen.

[193]) z. B. Enneccerus (natl.) Sten. Ber. S. 100, v. Eynern S. 168, 1.

[194]) Im prß. Abgeordnetenhause bestand noch eine starke Mehrheit der Kartellparteien. S. Zahlen auf Seite 38.

[195]) Abgeordneter Dr. Friedberg (natl.) am 29. 1. Sten. Ber. S. 212, 1.

[196]) „Dieses kostbare Gut hat der Herr Ministerpräsident v. Caprivi in kurzer Zeit vollständig abgewirtschaftet, und heute hat er ihm den Rest gegeben" (Friedberg, Sten. Ber. S. 212, 1).

[197]) Kurz vorher hatte Caprivi seine „Atheistenrede" gehalten. S. S. 63.

[198]) Abg. v. Kardorff (frk.) am 26. 1. Sten. Ber. S. 148, 2.

[199]) „Ich habe an dieser Stelle gesagt: diese Regierung wird Ihnen zeigen, daß sie gegen den Strom schwimmen kann. Sie hat es Ihnen gezeigt, und wenn Sie den Strom auf Grund dieses Gesetzes gegen die gegenwärtige

vativen so immer noch die Hoffnung durchschimmerte, daß durch entsprechende Abänderungen schließlich doch noch eine solche verhängnisvolle Ueberstimmung wertvollster politischer Gruppen vermieden werden würde, fanden sich im Lager der Nationalliberalen genügend kampflustige Stimmen, die schon in der Vorlegung eines derartigen Gesetzes und erst recht in der anscheinend festen Entschlossenheit der Regierung, daran festzuhalten, „eine Kriegserklärung der schlimmsten Art gegen jeden, auch den gemäßigtsten Liberalismus" sahen [200]).

Waren solche scharfen Töne aus den Reihen der ablehnenden Parteien schon wenig geeignet, Verständigungsmöglichkeiten zu schaffen, so trug auch die Regierung — ganz abgesehen von den Scharfmachern der mit ihr verbündeten Parteien — ihrerseits durch unnötige persönliche Empfindlichkeiten oder unvorsichtige Wendungen dazu bei, die Gegensätze zu verschärfen, statt sie zu mildern. Eine Zeitlang war z. B. die Stimmung beherrscht durch die persönliche Spannung zwischen dem Kultusminister und der nationalliberalen Partei. Hervorgerufen war diese Spannung hauptsächlich durch die stellenweise schon angeführte Kampfesrede des Abgeordneten von Eynern vom 28. Januar, die in teilweise stark pathetischer Form den Entwurf als „ein weltgeschichtliches Ereignis von größter Bedeutung" [201]) und gewissermaßen als eine ultramontane Herausforderung [202]) bezeichnet hatte, und verschärft wurde sie durch die ungewöhnlich gereizte Erwiderung des Grafen Zedlitz, der sich von Eynern persönlich verletzt fühlte [203]), aus dessen Rede er anscheinend den Vorwurf herausgehört hatte, er sei bei der Ausarbeitung des Entwurfs nur eine Marionette in den Händen seiner Berater und Hintermänner gewesen.

Hinzu kam noch die Aufregung über die Bennigsenrede im Reichstag, und einige Tage spielte auch in den Erörterungen des Abgeordnetenhauses das Gespenst der großliberalen Partei eine nicht geringe Rolle [204]). Man wollte aus diesen und anderen Anzeichen ersehen, daß die Nationalliberalen entschlossen seien, anläßlich des Schulgesetzes sich mit dem Freisinn zu vereinigen und in die grundsätzliche Opposition überzugehen, um ihren ehemaligen Einfluß wiederzugewinnen. Es bedurfte wiederholter Gegenerklärungen der liberalen Führer, um diese Vermutungen zu widerlegen [205]).

Regierung noch stärker anregen, so werden wir Ihnen wiederum den Beweis liefern, daß wir gegen den Strom schwimmen." Rede im Abgeordnetenhaus vom 29, 1. Sten. Ber. S. 193, 2.

[200]) v. Eynern. Sten. Ber. S. 168.

[201]) Ebenda.

[202]) „Daß es sich bei der Vorlage um sehr viel tiefere Fragen handelt (als um eine „harmlose" Ausführung von Verfassungsbestimmungen oder um eine Kodifikation der Verwaltungspraxis — D. V.), daß es sich handelt um die Verwirklichung des Ausspruches eines römischen Prälaten, daß die Schlachten zwischen Protestantismus und Katholizismus auf märkischem Sande geschlagen werden, — m. H., meine politischen Freunde wenigstens durchströmt die Ahnung, daß dieser Tag der Schlacht zwischen römischem und germanischem Geist herangenaht ist." Sten. Ber. S. 169, 1.

[203]) Sten. Ber. S. 177, 1.

[204]) Vergl. hierzu Kapitel über „Aktion Bennigsen".

[205]) Rickert und Friedberg in der Sitzung vom 30. Januar.

Die allgemeine Erregung führte auf beiden Seiten zu Ueberspitzungen in der Ausdrucksweise und zu gegenseitigen Anwürfen, die eine Verständigung über die sachlichen Gegensätze unmöglich machen mußten. Wenn z. B. der Abgeordnete Porsch (Ztr.) gegenüber dem Vorwurf des Machthungers der Kirche deren alleiniges Recht auf die Volkserziehung betonte und seinen Gegnern als wahren und letzten Grund ihres Widerstandes gegen das Schulgesetz mit dürren Worten Religionsfeindschaft vorwarf[206]), dann war es kein Wunder, wenn entsprechende Entgegnungen darauf erfolgten[207]).

Immerhin waren Aeußerungen dieser Art aus Zentrumsmunde nicht etwas vollständig Neues und Unerhörtes, weshalb man sie schließlich auch nicht allzu tragisch nahm. Was aber die Erregung auf der Seite der Entwurfsgegner bis zur Empörung und zu ungewöhnlichen Kundgebungen des Unwillens steigerte, das war die Rede des Reichskanzlers am 29. Januar. Nachdem er vorher in gemäßigten Wendungen noch zu beruhigen versucht und die Bedeutung der nationalliberalen Partei und des in ihr lebendigen Idealismus in Vergangenheit und Gegenwart gewürdigt und anerkannt hatte, zertrümmerte er durch eine unglückliche Formulierung auch die letzte Möglichkeit eines friedlichen Ausgangs der allgemeinen Aussprache im Abgeordnetenhause, indem er fortfuhr: „Wenn nun aber bei dem gegenwärtigen Gesetze Differenzen hervorgetreten sind, so glaube ich allerdings, daß diese Differenzen ihren Grund und ihre Wurzeln doch tiefer haben, als im allgemeinen angenommen wird, und ich befinde mich in dieser Beziehung in vollkommener Uebereinstimmung mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Porsch. Ich glaube, es handelt sich hier in letzter Instanz nicht um evangelisch und katholisch, sondern es handelt sich um christlich und Atheismus“[208]). Gegenüber der unverkennbaren Empörung, die diese Worte auf der linken Seite des Hauses und bei den Mittelparteien auslösten, bemühte sich Caprivi zwar um eine Abschwächung und nähere Deutung dessen, was er mit diesen Worten hatte ausdrücken wollen, aber das anhaltende Zischen und die lange andauernde Unruhe im Hause am Schluß seiner Rede zeigten, daß die Gegenseite nicht gesonnen war, diese Schlußfolgerung als sachlich berechtigt gelten zu lassen, sondern daß sie darin eine unwürdige und beleidigende Verächtlichmachung ihrer Stellungnahme erblickte.

[206]) Sten. Ber. S. 162.

[207]) „Der Abgeordnete Dr. Porsch macht die Darstellung so, daß, wenn wir unsere Gesetzgebung nicht genau so einrichten, wie er und seine Partei das meint, wenn wir nicht unsere ganzen Bildungsanstalten und unser Schulwesen in die Hände derjenigen legen, die nach seiner Ansicht das alleinige Recht der Volkserziehung haben, in die Hände der Priesterschaft, daß wir dann in das Heidentum zurückversinken müßten. Mit solchen extremen Auffassungen läßt sich überhaupt nicht streiten; und wenn der Herr Abgeordnete Porsch an uns eine Frage richtet: ob denn das Christentum ein Gift sei, welches wir möglichst wenig einzuflößen gewillt seien in die Herzen der Kinder — ja, m. H., eine solche Frage, die die Möglichkeit einer Voraussetzung der Bejahung zugibt, ist wirklich derart, daß sie gar nicht beantwortet werden kann. Ich halte eine derartige Frage an Parteien, die auf dem Boden des Christentums stehen, geradezu für unwürdig zu beantworten.“ Abgeordneter v. Eynern am 28. 1. Sten. Ber. S. 167, 2.

[208]) Sten. Ber. S. 195, 1.

Die Rede des Reichskanzlers war Wasser auf die Mühlen derer, die eine Verständigung mit den Mittelparteien gar nicht wünschen konnten, da eine solche Verständigung nur auf Kosten ihrer eigenen Forderungen möglich war. So sehen wir nach Caprivi den Zentrumsabgeordneten Rintelen das Feuer des Kampfes noch weiter anfachen und die Regierung zur Unnachgiebigkeit ermahnen. Nach ihm ist der Kampf entbrannt zwischen zwei Weltanschauungen, die durch eine unüberbrückbare Kluft voneinander getrennt sind: auf der einen Seite stehen die christlichen Bekenntnisse und auf der anderen die moderne Wissenschaft mit ihrem Unglauben. Ein „Paktieren ist völlig unmöglich", „der Kampf muß bis aufs Messer durchgeführt werden", und zwar jetzt gleich; denn die Aussichten für das positive Christentum schwänden mit jedem Jahr [209]).

Die Erwiderung auf diese maßlosen Angriffe erfolgte in der Hauptsache durch den freikonservativen Abgeordneten Freiherrn von Zedlitz-Neukirch und den nationalliberalen Abgeordneten Dr. Friedberg. Zedlitz-Neukirch weist die Vorwürfe Caprivis und Rintelens in der Richtung auf Materialismus und Atheismus — im Vergleich zu der Versöhnlichkeit seiner sonstigen Ausführungen mit bemerkenswerter Schärfe — zurück, indem er jeden derartigen Vorwurf nicht nur als „völlig unbegründet, sondern als völlig sinnlos" bezeichnet [210]).

Und Dr. Friedberg schonte Caprivi vielleicht noch weniger, wenn er sagte, daß „dergleichen Verdächtigungen . . . in den Annalen des Parlamentarismus bisher unerhört" seien [211]). Gegen Ende seiner eindrucksvollen Rede gebrauchte er noch stärkere Ausdrücke und bezeichnete die Angriffe des Ministerpräsidenten geradezu als „vergiftete Pfeile", die auf den zurückprallen würden, der sie abgeschossen habe [212]).

Mit diesen leidenschaftsgeladenen Wortgefechten vom 29. Januar war der Höhepunkt der Spannung erreicht und überschritten. Die parlamentarische Lage war nunmehr insofern völlig klar, als die bisher immer noch vorhandene, wenn auch geringe Hoffnung, daß die Freikonservativen durch einige mäßige Zugeständnisse für das Gesetz als ganzes gewonnen werden könnten, aufgegeben werden mußte. Hatten die freikonservativen Aeußerungen den Zedlitzschen Entwurf bei aller Kritik bis dahin wenigstens als Verhandlungsgrundlage gelten lassen, so veranlaßte das unerwartet starre Festhalten der Regierung an den grundsätzlichen Punkten der Vorlage, das Caprivi und Zedlitz in ihren letzten Reden offenbar als unerschütterliche Absicht kundgetan hatten, nun auch die freikonservative Partei zu der Erklärung, wie sie die Nationalliberalen schon vorher abgegeben hatten [213]), daß sie in den bevorstehenden Ausschußberatungen ihre

[209]) Sten. Ber. S. 199, 1.
[210]) Sten. Ber. S. 199, 2 f.
[211]) Sten. Ber. S. 210, 1.
[212]) Sten. Ber. S. 213, 1.
[213]) v. Eynern am 28. 1.: „Deshalb wünsche ich, daß dies Volksschulgesetz in diesem Jahre nicht zur Erledigung, ja, nicht zur Beratung käme. Was ich wünsche, und wozu ein Bedürfnis vorhanden ist, das ist ein Schuldo-

Anstrengungen dahin richten würde, aus dem Entwurf die strittigen Fragen, die besser „einer weisen Verwaltungspraxis überlassen" blieben, ganz auszuscheiden und ihn auf ein „Schuldotationsgesetz" zu beschränken[214]).

Der 30. Januar brachte das Ende der großen Aussprache. Was an diesem Tage noch für und wider das Gesetz gesagt wurde, klang zwar wesentlich friedlicher, konnte aber neue Gesichtspunkte nicht mehr ins Blickfeld rücken. Die allgemeine Verhandlungsmüdigkeit führte trotz der noch vorhandenen langen Rednerliste zur Annahme eines Schlußantrages, und nach einigen persönlichen Bemerkungen, in denen noch eine Reihe von parlamentarischen Liebenswürdigkeiten ausgetauscht wurden, war die gewaltige Redeschlacht, die eine ganze Woche lang die Gemüter in Erregung gehalten hatte, zu Ende. Der Entwurf wurde an einen Ausschuß von 28 Mitgliedern zur weiteren Beratung verwiesen.

Kapitel 8.

Die Miquel-Krise.

Während so im Parlament und in der Presse für und wider die Schulvorlage gestritten wurde, gingen hinter den Kulissen ebenfalls Dinge vor, die auf das weitere Schicksal des Zedlitzschen Entwurfes von höchster Bedeutung waren. Es handelt sich zunächst um die Rolle des Finanzministers Miquel, der ja, wenn auch ungern und in der Hoffnung auf Umgestaltung, der Vorlage seine Unterschrift gegeben hatte. Ueber seine weitere Haltung zum Schulgesetz geben zwei Briefe des nationalliberalen Abgeordneten Dr. Sattler (Hannover) an Bennigsen einigen Aufschluß[215]). Danach war Miquels Stimmung gegenüber der Vorlage bereits am 6. Januar günstiger. „Einen Vortrag beim Kaiser über die Streitfrage glaubte er nicht verlangen zu wollen, weil darin eine Anklage gegen das Ministerium liege." Jedoch hätte er sich entschlossen, eine Aussprache mit Caprivi herbeizuführen und — falls ihn dieser gern los sein wolle — sein Entlassungsgesuch einzureichen. Als er am Morgen des 7. Januar dem Kaiser Vortrag über den Haushaltsplan hielt, konnte er Zeichen irgendeiner Verstimmung des Monarchen nicht bemerken. Die Aussprache mit Caprivi fand am Abend des 7. oder im Laufe des 8. Januar statt und hatte anscheinend ein befriedigendes Ergebnis. Die Streitfrage selbst wurde vertagt.

Die Rücktrittsgedanken hatte Miquel demnach zunächst fallen lassen oder doch aufgeschoben. Als er jedoch angesichts der unversöhnlichen Schärfe und Grundsätzlichkeit der liberalen Kritik erkannte, daß an ein Zustandekommen des Gesetzes mit der Zustimmung der Mittelparteien und der Klerikalen nicht zu denken war, wohl auch unter

tationsgesetz — und das kann aus der Vorlage ausgeschieden werden, ohne daß die prinzipielle Entscheidung als Erfüllung der Verfassungsbestimmungen in diesem Jahre zu erfolgen hätte." Sten. Ber. S. 168.

214) Freiherr v. Zedlitz-Neukirch am 29. 1. Sten. Ber. S. 201.

215) Wortlaut der beiden Briefe, vom 7. und vom 9. Januar 1892, siehe bei Oncken, Rudolf von Bennigsen, II. S. 557 f.

dem Eindruck der von vielen Seiten wiederholten verwunderten Frage, wie denn ein Minister mit liberalen Anschauungen, ein ehemaliger Führer der Nationalliberalen, einen solchen Entwurf hätte unterschreiben können, glaubte Miquel, die Vorlage nicht länger mit seinem Namen decken zu können.

Er entschloß sich deshalb, seinen Abschied zu beantragen[216]). Am 21. Januar legte er Caprivi noch einmal seine persönlich abweichende Stellungnahme zum Schulgesetz dar, indem er hinzufügte, daß er sich von der Notwendigkeit seines Rücktritts von Tag zu Tag mehr überzeugt habe, andererseits aber einsehe, daß aus Rücksicht auf die Reichspolitik eine einfache Zurücknahme oder Abschwächung des Gesetzes für die Regierung augenblicklich nicht in Frage komme. Caprivi scheint alle Anstrengungen gemacht zu haben, Miquel zu halten und irgendeinen Ausweg zu entdecken. Auf Zureden des Reichskanzlers wurde zwar zunächst ein Uebereinkommen dahingehend gefunden, daß Miquel sich bereit erklärte zu bleiben, wenn er ein Schreiben von S. M. erhielte mit der Aufforderung, wegen der Steuerreform seine Rücktrittsabsichten vorläufig fallen zu lassen. Noch am gleichen Tage jedoch muß der Finanzminister wieder anderen Sinnes geworden sein. Jedenfalls teilte er dem Reichskanzler mit, daß er den kaum gefundenen Ausweg doch nicht für gangbar erachte und auf dem Abschied bestehen müsse, da er ein Abweichen von der Kartellpolitik auf die Dauer für unmöglich und auch im Reiche für schädlich halte und deshalb nicht mitmachen könne[217]).

Caprivi hat sich jedoch, so sehr er an sich die Beseitigung des Rivalen vielleicht gewünscht haben würde, geweigert, das Abschiedsgesuch zu unterstützen, da ihm die Folgen dieses Bruches vor der Oeffentlichkeit nur zu klar vor Augen stehen mußten. Er hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß Miquel Minister des Königs und an Parteien nicht mehr gebunden sei, daher bleiben müsse, weil seine Arbeitskraft und Sachkenntnis für die Vollendung der Steuerreform unentbehrlich seien. Schließlich hat sich Miquel entschlossen, den vereinten Beschwörungen seiner Kollegen in etwas nachzugeben. In der Tat mußte ihm ja der Entschluß zum Rücktritt sehr schwer geworden sein; denn für ihn lag die Frage doch schließlich so: Sollte er um einer auch nach außen hin eindeutigen Haltung zum Schulgesetz willen sein eigentliches Lebenswerk, die bereits eingeleitete große Finanzreform in Preußen, gefährden oder unvollendet im Stiche lassen?

Der weitere Verlauf der Dinge führte deshalb schnell zu einer Lösung der Krise. Ein Kabinettsschreiben vom 23. Januar war die Antwort auf Miquels Abschiedsgesuch. Obwohl der Kaiser darin aussprach, daß er Miquels Einverständnis zum Schulgesetz gewünscht hätte, lehnte er das Entlassungsgesuch mit dem Bescheid ab, es müsse zunächst der Verlauf der Ausschußberatungen abgewartet werden.

[216]) Das Folgende auf Grund von Mitteilungen von Prof. Herzfeld aus den Ergebnissen seiner Miquelstudien.

[217]) Ob dieser Mitteilung Besprechungen mit seinen politischen Freunden vorausgingen, ist ungewiß, aber sehr wahrscheinlich, da Bennigsen um diese Zeit in Berlin weilte.

Alle diese Vorgänge spiegeln sich mehr oder weniger genau in einer Meldung der Kölnischen Zeitung aus Berlin vom 25. Januar 1892 wider[218]). Man hat Miquel selbst der Urheberschaft an dieser Nachricht der bemerkenswert gut unterrichteten Zeitung beschuldigt. Der Minister hat diesen Verdacht als unbegründet bezeichnet. Immerhin bleibt die Wahrscheinlichkeit bestehen, daß er seine Mittelsmänner irgendwie mit den wichtigsten Einzelheiten des Krisenverlaufs bekannt gemacht hat, und daß diese auch ohne besonderen Auftrag — jedoch ganz in seinem Sinne handelnd — durch ihre Veröffentlichung sowohl die Widerstandsfront gegen den Entwurf als auch gleichzeitig seine ministerielle Stellung festigten. Die von Miquel veranlaßte Verlautbarung der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung", in welcher die Meldung der K. Ztg. als „in wesentlichen Punkten irrig" bezeichnet wurde, ist mehr eine Bestätigung als eine klare Ableugnung der angegebenen Tatsachen und wurde in der Oeffentlichkeit auch so aufgefaßt. Wenn daher die Kreuzzeitung am 26. 1. — wohl ebenfalls auf einen Wink von amtlicher Seite — in der Meldung nur eine nationalliberale „Mache" sehen wollte[219]), so konnte das den Eindruck ihres Inhaltes kaum abschwächen.

In den Zeitungsnachrichten spielte ferner ein einigermaßen geheimnisvoller Herrenabend beim Kultusminister am Sonnabend, dem 23. Januar, also am Vorabend der großen Redeschlacht im Landtage, eine Rolle. Der Kaiser sei überraschend erschienen und habe von 9—1 Uhr verweilt, obwohl der Wagen schon um 11 Uhr bestellt gewesen sei. Als Teilnehmer der Besprechungen, die in der Hauptsache das Schulgesetz betroffen haben sollen, wurden außer Zedlitz genannt: Miquel, Graf Douglas (frks.) und Herr von Benda (natl.). Die Kreuzzeitung wußte später noch die Abgeordneten von Tiedemann-Bomst (frks.), von Helldorf

---

[218]) „In Abgeordnetenkreisen sprach man heute von dem Gerüchte, Minister Miquel, der der heutigen Sitzung nicht beiwohnte, habe sein Abschiedsgesuch eingereicht. Wie wir von zuverlässiger Seite hören, hat in der Tat Minister Miquel in der Mitte voriger Woche sein Abschiedsgesuch eingereicht. Dasselbe ist aber inzwischen bereits vom Kaiser abgelehnt worden. Herr Miquel hat in den Beratungen des Staatsministeriums gegen wesentliche Bestimmungen des Volksschulgesetzentwurfs seine erheblichen Bedenken geltend gemacht. Er hat dann allerdings die Eingabe, in der der Gesetzentwurf dem König zur Genehmigung seitens des Staatsministeriums unterbreitet worden ist, mit unterzeichnet, aber die Hoffnung aufrecht erhalten, daß im Abgeordnetenhause eine derartige Veränderung des Entwurfs erzielt werden würde, daß er damit sich einverstanden erklären könnte. Angesichts der Aufnahme, die der Entwurfs indessen bei allen gemäßigten Parteien gefunden, hat er den oben erwähnten Schritt getan. Der Kaiser hat ihn aber gebeten, seinen Rücktrittsentschluß mindestens noch so lange aufzuschieben, bis zu übersehen ist, zu welchem Ergebnisse die Beratungen der Kommission führen werden. Freilich angesichts der heutigen Erklärungen des Fraktionsredners der konservativen Partei, Herrn v. Buch, ist geringe Aussicht vorhanden, daß dieselbe sich zu einer Verständigung mit der nationalliberalen Partei bequemen wird."

[219]) Sie sprach von einer Mache, „deren Zweck ungemein leicht erkennbar sei, wenn man sich vergegenwärtige, in welche sonderbare Situation Herr von Bennigsen mit seinem liberalen Pronunziamento geraten müßte, wenn sein alter Fraktionsgenosse mit demselben Staatsministerium solidarisch verbunden erschiene, gegen das der Herr Oberpräsident von Hannover zum Sturme bläst."

und Freiherr von Manteuffel (kons.) und die Flügeladjutanten von Zitzewitz und von Hülsen als Teilnehmer zu nennen [220]).

Am 26. Januar zog Miquel sein Entlassungsgesuch zurück [221]). Doch war damit sein Anteil am Kampf um das Schulgesetz noch nicht beendet. Vielmehr sind — wie die Vorgänge in und nach dem Kronrat lehren werden — in der Hauptsache gerade seine Einwirkungen für die schließliche Entscheidung des Kaisers ausschlaggebend gewesen.

Kapitel 9.

Die Aktion Bennigsen.

Einen ähnlichen ebenfalls sehr starken Einfluß auf den weiteren Verlauf der Dinge übte der schon weiter oben [222]) angedeutete Schritt des nationalliberalen Reichsführers R. v. Bennigsen aus. Weniger diplomatisch vorgehend als sein Freund Miquel, dessen Haltung in der Frage des Schulgesetzes er übrigens trotz des von der Presse behaupteten Zusammenhangs beider Aktionen nicht völlig billigte [223]), bekannte er sich deutlich als entschiedener Gegner des Entwurfes und deutete dabei mit unverkennbarer Spitze gegen die Regierungspolitik Möglichkeiten einer innerpolitischen Entwicklung an, die allerdings geeignet waren, erhebliches Aufsehen zu erregen. Daß er damit seine Stellung als Oberpräsident von Hannover aufs Spiel setzte, dürfte Bennigsen von vornherein klar gewesen sein. An sich hätte er es gar nicht nötig gehabt, öffentlich zum Schulgesetz Stellung zu nehmen, da er dem preußischen Abgeordnetenhause nicht angehörte, aber er glaubte, es der liberalen Sache in dieser Frage schuldig zu sein, mit seiner Ueberzeugung nicht zurückzuhalten. Dazu benutzte er eine äußerst geschickt gewählte Gelegenheit während der Reichstagsverhandlungen über die Handelsverträge. Im Gegensatz zu den Verhältnissen im Preußenhause trat nämlich hier der Fall ein, daß die Gesamtheit der liberalen Parteien gegen einen Teil der Konservativen für die Regierungsvorlage eintrat. Am 22. Januar, also mitten in die Miquelkrise hinein und während der ersten aufgeregten Debatten im Landtage, fast wie ein Echo auf die am Tage vorher von dem freisinnigen Abgeordneten Rickert geäußerten Hoffnungen [224]), erklärte Bennigsen folgendes:

[220]) Vergl. hierzu den Brief Diltheys an Yorck, „Anfang 1892" in „Briefwechsel zwischen Wilh. Dilthey und dem Grafen Yorck von Wartenburg" S. 134: „Der Kaiser hat bei der Zusammenkunft bei Zedlitz mit keiner Silbe sich über seine eigene Ansicht ausgesprochen. Geäußert hat er sonst, er wünsche, daß auch dies Gesetz wie die früheren unter Mitwirkung der Hauptparteien zustande komme."

[221]) Die „Kölnische Volkszeitung" (Ztr.) meldete am 27. 1. aus Berlin: „Von gutunterrichteter Quelle wird mir versichert, die Miquel-Krise sei völlig beseitigt. M. bleibe, unbekümmert um das Schicksal des Volksschulgesetzes.

[222]) Vgl. S. 44.

[223]) In einem Brief vom 2. 2. 1892 an seine Gemahlin sagt B. von M., daß er „sich in dieser ganzen Angelegenheit weder genügend vorausschauend noch fest und konsequent erwiesen" habe. Oncken, Rud. v. Bennigsen II. S. 561.

[224]) Vergl. S. 38.

„Wir wissen alle, ich werde niemand die Schuld beimessen, daß der große entscheidende Einfluß, den das liberale Bürgertum in Stadt und Land lange Zeit hindurch vor und nach 1870 besessen und zur Geltung gebracht hat, dadurch wesentlich vermindert ist, daß es den liberalen Parteien nicht gelungen ist, sich über wirtschaftliche Streitigkeiten, seien es Schulmeinungen, seien es praktische Anschauungen und Gegensätze, soweit wenigstens zu verständigen, daß sie sozusagen dieses Gebiet einigermaßen neutral erklärt haben, um im übrigen den gemeinsamen politischen Boden aufrecht erhalten zu können. Wenn nun infolge des Systems der Handelsverträge Zeiten kommen, in denen diese Gegensätze nicht notwendig so scharf mehr hervorzutreten brauchen, so würde das speziell für die weitere Entwicklung unserer politischen Parteien, insbesondere der liberalen Parteien, vielleicht von sehr erheblichem und, wie ich glaube, keineswegs nachteiligem Einfluß sein. Es könnten Verhältnisse eintreten in unserer inneren Entwicklung, die es wünschenswert, ja vielleicht notwendig machen werden, daß sich jetzt bekämpfende liberale Gruppen und Männer einander wieder näher treten aus Gründen gemeinsamer Kämpfe, welche nicht auf materiellem Boden liegen, sondern auf anderen Gebieten, wo es sich um ideale Güter, nicht um materielle Interessen handelt. Es würde die von mir erwartete Entwicklung infolge der Handelsverträge und die daraus sich ergebende Mäßigung des Interessenkampfes zwischen Schutzzoll und Freihandel wohl dazu führen können, daß eine größere Annäherung zwischen liberalen Männern und Parteien wieder eintritt. Es würde das nach meiner Meinung, der ich selbst liberal stets gewesen bin und bleiben will, für die weitere Entwicklung nur förderlich sein. Das liberale Bürgertum in Stadt und Land, die liberalen Anschauungen haben einen Anspruch auf größere Geltung, als sie zurzeit besitzen. Das ist, wenn Sie es auch anfechten, meiner Meinung nach über allen Zweifel erhaben schon daraus abzunehmen, daß ein genialer konservativer Staatsmann, als er in der Lage war, die neuen Fundamente zu legen in Deutschland für Verfassung und Gesetzgebung, als wesentliche Bestandteile derselben die liberalen Grundsätze, welche übrigens das historisch erwachsene Gemeingut von ganz Westeuropa waren, nicht vermeiden konnte aufzunehmen, zunächst in seine Entschließungen und sodann in Verfassung und Gesetze." [225])

Diese Rede wurde allgemein als eine Entfaltung des großliberalen Banners und als eine Drohung und Kampfansage an die preußische Regierung aufgefaßt. Die gegnerischen Zeitungen fuhren schwerstes Geschütz gegen den „meuternden Oberpräsidenten" auf [226]),

---

[225]) Sten. Ber. über die Verhandlungen des Reichstags. VIII. Legislaturperiode I. Session Bd. VI. S. 3822, 2 f.

[226]) Eine Probe aus der „Kreuzzeitung" vom 26. 1. 1892 Abendausgabe sei hier wiedergegeben: „Um sich von dieser Wirklichkeit eine Vorstellung zu machen, muß man aber aus dem Beratungssaal (des Abgeordnetenhauses d. V.) am Dönhoffplatz hinausblicken bis ans andere Ende der Leipziger Straße hin, wo ein preußischer Oberpräsident es für seine nächste und wichtigste Aufgabe ansieht, mit dem Gesamtliberalismus nicht etwa nur eine Vorlage der Regierung zu bekämpfen, sondern Juden und Judengenossen, Protestantenvereinler und

während die liberale Presse das „mannhafte Bekenntnis" des verdienten Führers selbstverständlich aufs höchste lobte.

Im übrigen waren die Zeitungen natürlich sehr geschäftig, sofort Zusammenhänge zwischen dem Vorgehen Miquels und Bennigsens herzustellen. Eine solche Vermutung mußte allerdings naheliegen, indes lassen sich Beweise dafür, daß eine dementsprechende Verabredung, vor allem in so weitgehender und das Einzelne betreffender Form vorgelegen habe, nicht erbringen. Was die „Kreuzzeitung"[227] und die „Historisch-politischen Blätter"[228] in dieser Hinsicht zu sagen wußten, stützte sich auf einen Aufsatz der „Frankfurter Zeitung" (frs.), in dem die wohl etwas voreilige Ansicht ausgesprochen wurde, daß „Bennigsens nach links gerichtetes ‚Soyons amis' durchaus nicht, wie man zuerst vielfach geglaubt haben mag, ein Ueberschwang deutscher Sentimentalität war, sondern der wohlerwogene und klug berechnete Ausdruck politischen Denkens, das aus greifbaren Tatsachen sichere Schlußforgerungen gezogen hatte, über deren Bedeutung niemand mehr im Zweifel sein konnte. „Miquels Entlassungsgesuch und Bennigsens Mahnung zum Zusammenrücken aller liberalen Elemente wurden als „parallel gehende Aktionen" angesehen, deren „kausaler Zusammenhang unverkennbar sei", und die vermutlich auf vorangehende Besprechungen zurückzuführen seien, durch die man die Erkenntnis gewonnen habe, „daß die innere Politik in ein Fahrwasser geraten sei, in das ihr der Liberalismus nicht folgen könne, ohne sich der Reaktion mit gebundenen Händen auszuliefern."[229]

Was an diesen Vermutungen und Erwägungen zutreffend war, mag dahin gestellt bleiben, jedenfalls war der Schritt Bennigsens geeignet, im Augenblick den Gegensatz zwischen den beiden Lagern zu verschärfen, und schon wurde der Ruf nach Neuwahlen mit dem Schulgesetz als Wahlparole laut[230]. In den Landtagsverhandlungen wurde der „Königliche Oberpräsident" Bennigsen durch die konservativen Abgeordneten Graf Limburg Stirum[231] und Freiherrn von Hammerstein heftig angegriffen. Die nationalliberale Partei wurde von letzterem in diesem Zusammenhang beschuldigt, bezüglich des Schulgesetzes eine Verständigung gar nicht zu wünschen, sondern es in unsachlicher Weise „zum Eckstein einer grundsätzlichen Opposition gegen die Regierung machen" zu wollen, um in Gemeinschaft mit dem Freisinn die preußische Staatsregierung zu erschüttern. Herr von Bennigsen, der schon immer ein Patron des Protestantenvereins gewesen sei, habe „mit vollem Bewußtsein das Tischtuch zer-

---

Vertreter des Atheismus quand même zu einer großen Gefolgschaft zu vereinigen, die sich unter dem Rufe: écrasez l'infâme! zum Sturm gegen die letzten Bollwerke des Christentums und der Monarchie bereitet."

227) Vom 27. 1. 1892.

228) 12. 2. 1892 a. a. O. S. 296.

229) Wörtl. Entlehnungen nach „Hist.-pol. Blätter" 1892. S. 296. Artikel „Zeitläufe".

230) Vergl. dazu „Gegenwart" Nr. 6 vom 6. 2. 1892. S. 83 u. S. 177 ff., desgl. R. v. Gneist, Die staatsrechtl. Fragen des prß. Volksschulgesetzes S. 101.

231) Sten. Ber. S. 152.

schnitten, ehe noch die Parteien in der Lage gewesen wären, ihre Plätze an der Tafel sich auszusuchen“ [232]).

Wenn Graf Zedlitz auch über die „rührende Rütliszene im Reichstage“ [233]) spottete, so ist doch in Caprivis Ausführungen die Sorge unverkennbar, daß eine solche großliberale Vereinigung Wirklichkeit werden könnte [234]). Den Grund für ein derartiges Vorgehen kann er bei aller Würdigung der Verdienste der nationalliberalen Partei und ihres Führers als Helfer Bismarcks bei der Gründung des Reiches nur in der Tatsache sehen, daß die Partei das Liberale in ihrem Programm mehr als bisher betonen zu müssen glaube, da das Nationale nicht länger das besondere Kennzeichen einer Partei sei; denn „national sei ja, Gott sei Dank, ganz Deutschland“ [235])

Die Annahme lag nicht fern, daß Bennigsens Rede Maßnahmen der Regierung zur Folge haben würde, und er selbst wird sich die Frage vorgelegt haben, ob er nicht durch Einreichung seines Rücktrittgesuches solchen Maßnahmen zuvorkommen müßte. Auch Miquel sah die Sachlage wohl ähnlich, wenn er in einer anscheinend am gleichen Tage eiligst gesandten kurzen Mitteilung an B. schrieb: „Lies die heutige Rede des Kultusministers, in Gegenwart des Reichskanzlers gehalten“ [236]). Allgemein hielt man den Sturz Bennigsens für unvermeidlich, und schon war die amtliche Welt in Hannover im Begriff, sich von dem Oberpräsidenten zurückzuziehen, der an der Spitze einer „netten kleinen Verschwörung“ stände. Zu einer Ballfestlichkeit im Hause Bennigsen am 30. Januar erschien nur der kleinere Teil der geladenen Gäste. Die übrigen waren vorsichtigerweise im letzten Augenblick erkrankt oder sonstwie verhindert.

Aber den beginnenden Umschwung in den höchsten Stellen kündete bereits ein Schreiben Miquels vom 29. 1. an, in dem der Finanzminister den Freund vor übereilten Schritten warnte [237]). Am 31. begab sich B. eiligst nach der Reichshauptstadt zurück, um dort die Lage in der Tat sehr zu seinen Gunsten verändert vorzufinden. Man hatte schon am 30. allgemein den Eindruck gehabt, daß die letzten Reden im Abgeordnetenhause als Rückzugsgefechte zu bewerten seien. Gerüchte wollten wissen, daß der Kaiser selbst mit

---

[232]) Sten. Ber. S. 181, 1.

[233]) Sten. Ber. S. 177.

[234]) „Ich will an sich gar nicht sagen, daß, wenn die nationalliberale Partei sich durch Hinzuziehung eines Teils von Abgeordneten von der anderen Seite verstärkt, daß mir das unerwünscht gewesen sein würde, nur die Art und Weise, wie dieser Parteibildung zustande kommt und wie jetzt die Herren Redner der nationalliberalen Partei von der bestechenden Rede des Herrn Hobrecht an bis zur Kampfesrede des Herrn von Ennern aufgetreten sind, das hat mir die Ueberzeugung gegeben, daß eben der Kampf gewollt wird, daß die Kriegserklärung gegeben werden soll“. (Sitzung vom 29. 1. Sten. Ber. S. 194.)

[235]) Sten. Ber. S. 194.

[236]) Oncken, R. v. B. II. S. 560.

[237]) M. an B. vom 29. 1.: „Ich bitte Dich sehr, tue keinen Schritt, bevor Du nicht mit mir gesprochen hast. Ich habe wichtige Dinge mitzuteilen.“ (Oncken a. a. O. S. 561.)

Gegnern des Schulgesetzes Beratungen gehabt hätte und nicht daran denke, sich darüber von den Mittelparteien zu trennen, auf welchen Entschluß besonders die feste Haltung der Freikonservativen eingewirkt hätte [238]).

Schon am 2. Februar konnte Bennigsen selbst die Wahrheit dieser Gerüchte bestätigen. In einem Briefe teilte er seiner Gattin vertraulich mit, daß von seinem in den Zeitungen angekündigten Rücktritt keine Rede mehr zu sein brauchte, sondern daß von seiten der Regierung „die Friedensschalmei in allen Tonarten geblasen" werde. Das Volksschulgesetz würde entweder überhaupt nicht, oder doch nicht mit den Bestimmungen zustande kommen, die soviel Aergernis erregt hätten. Diese Mitteilungen konnte er auf Grund einer Unterredung machen, die er am gleichen Tage, einem besonderen Wunsche Miquels folgend, mit dem Reichskanzler gehabt hatte, der ihn schon am Vortage gelegentlich eines Essens beim Staatssekretär des Reichspostamts von Stephan sehr „artig" behandelt hatte. In der sehr offenen Aussprache äußerte er sich über die Gründe und den Sinn seines Auftretens, verschwieg auch nicht, daß die feste Gegnerschaft seiner Partei gegenüber der Schulvorlage fortgesetzt werden würde, ohne deshalb jedoch in eine „systematische Opposition im allgemeinen" ausarten zu sollen. Er stellte auch sein Amt zur Verfügung, falls der Reichskanzler oder der Kaiser es wünsche. Caprivi, der unmittelbar vorher über die ganze Lage und über Bennigsen im besonderen eine Besprechung mit dem Kaiser gehabt hatte, wies dies Anerbieten bestimmt zurück. Er lud B. im Gegenteil für den nächsten Tag zu einem Essen in sein Haus, wozu auch der Kaiser sein Erscheinen versprochen hatte [239]).

Der Monarch benutzte in der Tat die Gelegenheit, um sich nach aufgehobener Tafel mit B. — übrigens ohne dessen Auftreten im Reichstage überhaupt zu berühren — sehr freundschaftlich und auffallend lange über das Schulgesetz (und die Welfenfondsangelegenheit) zu unterhalten. „Der Kaiser sprach seine Meinung sehr offen aus, und ich habe auch kein Blatt vor den Mund genommen", schreibt Bennigsen. Auf Grund der Aussprache und der kaiserlichen Aeußerungen glaubte er schließlich zu der Ueberzeugung berechtigt zu sein, daß der „unselige Entwurf, so wie er ist, niemals Gesetz werden wird" [240]).

Wenn B. auch sein Auftreten im Reichstag selbst als „für einen Königlichen Oberpräsidenten allerdings sehr ungewöhnlich und gewagt" bezeichnete, so glaubte er, seinem kaiserlichen Herrn damit letztlich sogar einen Dienst erwiesen zu haben, indem er die Angelegenheit rasch zu einer Krisis und einer gewissen Klärung getrieben hatte [241]). Auch später, als die Entscheidung über das Schicksal des Entwurfes bereits endgültig gefallen war, hat B. diesen Stand-

---

[238]) Oncken a. a. O. ebenda.
[239]) Vergl. Bf. Bennigsens vom 2. Februar. Oncken a. a. O. S. 561.
[240]) Wortlaut des Briefes vom 5. Februar. Siehe Oncken a. a. O. S. 561 ff.
[241]) Ebenda.

punkt vertreten. Gegenüber einem Angriff des Grafen Kanitz in der Reichstagssitzung vom 26. März 1892 nahm er Gelegenheit, die Beweggründe seiner Haltung öffentlich zu verteidigen: „Wenn Herr Graf Kanitz, selbst Reichstagsabgeordneter, sich berufen glaubt, ein Mitglied des Hauses auf seine abhängige Stellung als Beamter hinzuweisen, dann weiß ich nicht, wie er das mit der Stellung und Unabhängigkeit des Reichstags und der Reichstagsmitglieder, auch mit seinem politischen Standpunkte seinen eigenen Freunden gegenüber in Einklang bringen kann. . . . Denn nicht bloß einzelne Interessen und einzelne Wahlkreise vertritt der Abgeordnete, er hat die Pflicht, das Wohl des Ganzen im Auge zu behalten; und es kann auch zu diesen Pflichten gehören, daß er auf Gefahren hinweist, von denen er glaubt, daß sie nahe bevorstehen. Ich möchte überhaupt annehmen, daß an andern Stellen das noch nicht für ein Unglück angesehen wird, wenn auch im Königreich Preußen es noch Beamte und hohe Beamte gibt, die trotz einer solchen Stellung es wagen, ihre eigene Meinung zu haben und dieselbe auszusprechen in solchen Fällen, wo sie glauben, daß das Aussprechen dieser Meinung einen Wert hat auch für die Höchstgestellten bis zur Krone hinauf, indem sie aufmerksam machen auf gefahrdrohende Entwicklungen, vor denen das Land noch bewahrt werden kann, die aber unvermeidlich über uns hereinbrechen müssen, wenn von denjenigen, die dafür eintreten sollen, niemand mehr wagt, den Mund aufzutun. Nach dieser Auffassung, die ich habe, nicht bloß von der Unabhängigkeit des Reichstagsabgeordneten, nein, auch von den Pflichten des Beamten, bereue ich durchaus nicht die Worte, die ich gesprochen habe; im Gegenteil, ich glaube, sie sind für unsere Entwicklung von Nutzen gewesen.“ [242])

Kapitel 10.

Der Kaiser und seine Ratgeber.

Der Ausgang der Miquel- und Bennigsenkrise zeigt deutlich, daß im Grunde die entscheidende Rolle des Monarchen schon hier einsetzt. Wie der Kaiser den Entwurf *vor* der allgemeinen Aufregung beurteilt hat, ist aus Mangel an wirklich zuverlässigen Mitteilungen nicht leicht zu sagen. Auch er ist von der Heftigkeit des Widerstandes wohl überrascht gewesen, hat aber zunächst und noch während der Ausschußberatungen auf eine Verständigung mit den Mittelparteien gehofft. Sicherlich ist er stark von den ihn umgebenden, einander heftig widerstreitenden Einflüssen abhängig gewesen. Ob er rein *sachlich* den Inhalt des Entwurfes billigte oder ablehnte, ist auf Grund der spärlichen Nachrichten darüber mit unbedingter Sicherheit nicht zu sagen [243]). Soviel scheint jedoch festzustehen, daß er aus allgemein *politischen* Gründen — wohl

---

[242]) Sten. Ber. über die Verhandlungen des Reichstages (VIII. Leg.-P. I. Session 1890/92) Bd. VII. S. 5024, 2 f.

[243]) Vergl. hierzu S. 72. Bf. Bennigsens v. 5. 2. 92 über Unterredung mit dem Kf. Oncken, R. v. B. S. 563) und S. 74 Bf. Schottmüllers über Gespräch mit dem Kaiser.

auch mit Rücksicht auf Miquel — den Wunsch gehabt hat, das Gesetz nicht gegen die Nationalliberalen durchzusetzen[244]), obwohl er das Verhalten Bennigsens zunächst getadelt hatte[245]). Was der Kaiser auf dem reichlich geheimnisvollen Herrenabend bei Zedlitz am 23. Januar[246]) als seine Ansicht zum Schulgesetz geäußert haben mag, hat vermutlich in dieser Richtung gelegen. Wenigstens finden sich in einigen Mitteilungen Andeutungen, daß er seinen Ministern „von vornherein" den Auftrag gegeben habe, das Gesetz auch für die Mittelparteien erträglich zu gestalten[247]). Immerhin kann seine dementsprechende Aeußerung nicht ganz eindeutig gewesen sein, sonst hätte sie von Caprivi wie auch von Zedlitz nicht so mißverstanden werden können. Aus dem gleichen Grunde scheinen mir die Mitteilungen Professor Schottmüllers, des Ratgebers des Kaisers in Fragen der Reform des höheren Schulwesens, über Aeußerungen des Herrschers mit Vorsicht zu gebrauchen zu sein[248]). Das „schärfste Mißfallen", das der Kaiser seinen Ministern bei der Vorlegung des Entwurfes ausgedrückt haben will, wird wohl doch nicht ganz so scharf gewesen sein, wie es sich angesichts der tiefgreifenden Erregung der öffentlichen Meinung in seiner Erinnerung spiegelte.

Außer seiner näheren Umgebung[249]) haben noch mancherlei andere Persönlichkeiten in amtlicher oder nichtamtlicher Eigenschaft auf die Haltung des Monarchen zum Schulgesetz eingewirkt[250]). Einen gewichtigen Anteil scheinen hierbei auch die aus München eintreffenden Warnungen des dortigen preußischen Gesandten und Freundes des Kaisers, des damaligen Grafen, späteren Fürsten Philipp zu Eulenburg, gehabt zu haben. Die ultramontanen Strömungen, die ja in Bayern ihren Einfluß bis in die engste Umgebung des Prinzregenten ausübten, wirkten sich in Süddeutschland noch stärker als anderswo in partikularistischer Richtung aus, und daher

---

[244]) Tagebucheintragung Waldersees v. 19. Jan. 1892: „Der Kaiser zeigt sich nur als lauer Freund. Er hat geäußert, in solcher Sache lieber mit den Nationalliberalen gehen zu wollen. Es ist aber nicht die Sache, sondern die Stimme der öffentlichen Meinung, die ihn treibt, ich glaube hier Miquelschen Einfluß zu spüren. (Denkwürdigkeiten a.a.O. II S. 230.)

[245]) Oncken, R. v. B. S. 562.

[246]) Siehe S. 67.

[247]) Thimme, Bismarck u. Kardorff, in „Dtsche. Revue" 42. Jg. S. 185, vergleiche auch „Kons. Wochenblatt" vom 29. 3. 92.

[248]) Bf. Schottmüllers an Waldersee v. 21. 1. 92 über Gespräch mit dem Kaiser. „Als ich von dem Entwurf erklärte, daß er allem, was X (der Kaiser) mir früher über seine Ideen entwickelt habe, widerspräche, da brach er erbittert los: „Ja, was machen Sie mir denn für Vorwürfe? Ich kann gar nichts dafür, man hat mich nicht gefragt. Man hat die Sache, ohne mir Grundzüge oder Ziele zu sagen, einfach ausgearbeitet, vor die Gesamtheit von Z (Caprivi) und seine Kollegen gebracht und mit deren Unterschrift versehen mir vorgelegt." K. (Schottmüller): „Ja, und warum haben Ew. M. den geschäftsführenden Vorsitzenden nicht zum Teufel gejagt?" X: „Den einen hätte ich auch wohl fortgeschickt, aber wo gleich Ersatz für alle zwölf, die unterzeichnet hatten, herkriegen? Ich habe ihnen mein schärfstes Mißfallen ausgedrückt und ihnen gesagt, daß, wenn nicht viel daran geändert wird, ich es nicht unterzeichne." Denkwürdigkeiten des . . . Grafen von Waldersee. II. S. 232.

[249]) Für das Gesetz natürlich Zedlitz u. Caprivi, dagegen neben Miquel besonders der Chef des Zivilkabinetts v. Lucanus.

[250]) Näheres siehe in den Kapiteln ‚Kronrat' und ‚Krise'.

waren die liberalen, besonders die nationalliberalen Kreise, die damals noch maßgebend in der bayrischen Regierung vertreten waren, die stärksten und einzigen zuverlässigen Stützen des Reichsgedankens in Bayern. Die Wirkung des Schulgesetzentwurfes auf die gemäßigten Parteien veranlaßte Eulenburg daher, trotz seiner persönlich zustimmenden Stellungnahme zum Schulgesetz auf die möglicherweise eintretenden bedenklichen Folgen für den Reichsgedanken in Süddeutschland hinzuweisen. In einem vom Krankenlager an den Kaiser gerichteten Schreiben vom 28. Januar macht er darauf aufmerksam, daß das Durchsetzen einer „so tief ins Volksleben einschneidenden" Vorlage mit Konservativen und Zentrum gegen die Mittelparteien in den liberalen Kreisen Bayerns als „ein Erheben der katholischen Partei zur Regierungsfarbe in Preußen (und dadurch im Reich) aufgefaßt werden" würde, nachdem die verschiedenen seitens der Reichsregierung dem Zentrum schon bisher erwiesenen Nachgiebigkeiten die Aufmerksamkeit bereits sehr rege gemacht hätten. Er rät deshalb dem Kaiser, diese Gefahren für das Reich mit dem Grafen Zedlitz zu besprechen und eine Mitteilung, daß er, der Kaiser, selbst auf dem gemäßigten Standpunkte stehe, durchsickern zu lassen, wovon sich Eulenburg eine Beruhigung nach allen Seiten hin erhofft[251]).

Als in den Ausschußberatungen die Mehrheit in keiner Weise den Abänderungswünschen der Mittelparteien entgegenkam, ließ er am 24. Februar einen zweiten Warnbrief — diesmal an den Kanzler — folgen. Er betonte wiederum die gereizte Stimmung in den gemäßigten Kreisen Bayerns, in denen trotz aller Beruhigungsversuche maßgeblicher Persönlichkeiten die Auffassung vorherrsche, daß die Reichsregierung im Begriff sei, „ultramontan" zu werden. Auf der andern Seite sei eine verdächtige Geschäftigkeit der partikularistischen Elemente zu beobachten, die sich in seltsamen und beunruhigenden Aeußerungen[252]) kundtue. Er schloß mit dem Wunsche, daß das Schulgesetz mit der Zustimmung der Mittelparteien zustande kommen möge, damit ein Kampf vermieden würde, „der wohl nicht das Reich aus den Fugen treiben wird, der aber die Reichsinteressen in Süddeutschland schwer schädigen würde"[253]).

Und noch einmal — am 26. Februar — wandte sich Eulenburg in gleicher Sache an den Kaiser mit dem Hinweis, daß die Stimmung der reichstreuen Liberalen, die vor dem Schulgesetz so gut gewesen sei wie seit Jahren nicht, sich zunehmend verschlechtere[253]).

Ueber Eulenburgs Bemühungen drangen bald Mitteilungen in die Kreise der Verteidiger des Zedlitzschen Entwurfes. Besonders im Zentrum hat man ihm seine Einflußnahme arg verübelt. Als das

---

[251]) Joh. Haller, Aus dem Leben des Fürsten Philipp zu Eulenburg-Hertefeld. S. 66.

[252]) „Ein auffallendes Symptom, wie weit in dieser Richtung gegangen wird, mögen Ew. Exzellenz daraus ersehen, daß bei einer geheimen Beratung der Königlichen Vermögensverwaltung bezüglich Zeichnung zu der letzten Reichsanleihe eine oberste und sehr einflußreiche Hofcharge erklärt hat, nicht darauf eingehen zu können, da das Deutsche Reich keine pupillarische Sicherheit mehr gewähre!" Haller, a. a. O. S. 67.

[253]) Ebenda S. 67.

Schulgesetz gefallen war, glaubte man in ihm einen der Hauptschuldigen suchen zu sollen, und im Mai stellte der Abgeordnete Orterer im bayrischen Landtag den Ministerpräsidenten Crailsheim deswegen zur Rede. Haller berichtet, daß der Reichskanzler selbst die Quelle der Indiskretion gewesen sei: Er habe „sich gegenüber einem Zentrumsführer nach dem Essen verplappert“ [254]). Holstein, mit dem E. darüber im Briefwechsel stand, hieß übrigens sein Vorgehen gut [255]).

Seine Eindrücke über die Wirkungen des Schulgesetzes in Süddeutschland faßt E. in einem Schreiben an seinen Vetter Botho v. Eulenburg [256]) am 28. März noch einmal zusammen: „Nachdem das letzte Kaisermanöver und sodann die Handelsverträge endlich die Situation in Süddeutschland gebessert . . . hatten, brach durch das Schulgesetz alles prasselnd zusammen. Der Partikularismus feierte wirkliche Orgien. Wie das Reich wieder zusammengeflickt werden soll, ist mir angesichts der militärischen Forderungen nicht ganz klar.“ [257])

Kapitel 11.
Der liberale Pressesturm.

Unterdessen ging der liberale Pressesturm gegen das Gesetz unentwegt weiter. Kulturkämpferische Fanfaren, Forderung von Neuwahlen unter dem Leitwort: „Für oder wider das Zedlitzsche Schulgesetz“ fanden sich untermischt mit rein sachlichen Bedenken und ernsten politischen Erwägungen, in denen besonders die Sorge um die möglichen innerpolitischen Folgen eines neuen Kulturkampfes — Stärkung der Sozialdemokratie und Radikalisierung des gemäßigten Liberalismus [258]) — eine erhebliche Rolle spielten.

Die zunächst sich scheinbar vorbereitende Annäherung der liberalen Parteigruppen wurde von der nationalliberalen und freisinnigen Presse z. T. begeistert als „ein Lichtstrahl in der trüben und schwülen Atmosphäre“ begrüßt [259]). Man erinnerte an die Vorgänge in Bayern [260]), um die Notwendigkeit dieser Annäherung gegen die drohende klerikale Reaktion auf der einen Seite und die immer mehr anschwellende Flut des Sozialismus auf der andern zu betonen [259]). „Jetzt oder nie“, glaubt man, sei der Augenblick gekommen, wo man sich in den verschiedenen liberalen Lagern trotz alles Trennenden wieder der gemeinsamen Grundlage der Weltanschauung bewußt werden müsse, nachdem man endlich eingesehen habe, daß man „wohl über Korn- und Industriezölle verschiedener Meinung sein und doch in den entscheidenden Grundfragen des politischen Denkens und Fühlens einig sein“ könne [261]).

[254]) Haller, a. a. O. S. 68.

[255]) Am 14. Mai 1892 schrieb er u. a.: „Daß Sie so wie geschehen, berichtet haben, war Ihr Recht und Ihre Pflicht.“ (Haller, a. a. O. S. 68.)

[256]) Nunmehr preußischer Ministerpräsident.

[257]) Haller a. a. O. S. 69.

[258]) Vergl. Aufsatz der freikons. „Post“, s. S. 60 f.

[259]) Die Gegenwart, Nr. 6 vom 6. 2. 92. Bd. 41 (Jg. 1892) S. 83.

[260]) Vergl. S. 31. Anklagen gegen Prof. Volkelt (Würzburg).

[261]) Die Gegenwart, Nr. 6 (6. 2. 92) Bd. 41 S. 177 ff. Vergl. dazu auch R. v. Gneist: Die staatsrechtl. Folgen . . . a. a. O. S. 101.

In der Hitze des Gefechts wurden sogar Stimmen laut, die die völlige Trennung von Kirche und Staat forderten. Man verteidigte das bekenntnisfreie Christentum gegen die konfessionellen Kirchen mit dem Hinweis, daß alle großen reformatorischen Bewegungen vom ersteren gegen die letzteren ausgegangen seien, und daß der Friede zwischen Staat und Kirche und wirkliche Duldsamkeit zwischen den verschiedenen Kirchen nur in der Zeit geherrscht haben, „in welcher Staat und Kirche die gemeinsamen religiösen und sittlichen Ideen des Christentums den konfessionell trennenden Lehren und Einrichtungen mit klarstem Bewußtsein und mit festem Willen übergeordnet haben“ [262]).

Der Berliner Professor der Theologie O. Pfleiderer wünscht eine reinliche Scheidung zwischen den Wirkungskreisen der Kirche und der Staatsschule dadurch herbeizuführen, daß er „der Kirche den ganzen Konfessionsunterricht“, der Schule dagegen „die unbehelligte Freiheit des übrigen Unterrichts, einschließlich des nichtkonfessionellen Bibelunterrichts“ zuweist. Er hält eine solche Scheidung auch aus pädagogischen Gründen für den besten Ausweg, da alles Lehrmäßige unkindlich sei. Für die protestantische Kirche sei diese Lösung zweckmäßig, nach der katholischen Seite hin aber unbedingt notwendig, wenn nicht die Schule völlig von der katholischen Kirche beherrscht werden solle, die kraft ihres Wesens eine Teilung der Gewalt nicht zulassen könne [263]).

Eine wertvolle Unterstützung fanden die Gegner des Grafen Zedlitz durch die Stellungnahme der „Hamburger Nachrichten“, die als das Sprachrohr des Altreichskanzlers bekannt waren. Schon Ende Januar hielt die Zeitung das ganze Vorhaben der Regierung für ein Handelsgeschäft mit dem Zeitraum: „do ut des“ und nahm im Februar [264]) wiederholt sehr deutlich gegen die Vorlage Stellung, in der sie nur einen „ohne Not zwischen die Parteien geworfenen Erisapfel“ und die Ursache zu einem neuen Kulturkampf sehen könnte. Ohne ausgesprochen sachliche Stellungnahme zum Entwurf wird er als politische Ungeschicklichkeit gekennzeichnet. Den Konservativen wird dabei Mangel an Selbstgefühl und Grundsatzlosigkeit bescheinigt [265]), der Regierung Caprivi aber die Hoffnung, mit Zentrum, Polen und Welfen je eine dauerhafte Staatspolitik treiben zu können, als Irrwahn bezeichnet [266]).

[262]) Prof. Wilh. Bender in der „Deutschen Revue“ 17. Jg. (1892) 2 Bd. S. 70 ff. Vergl. auch S. 47.

[263]) Preußische Jahrbücher Bd. 69 (1892) S. 402 ff.

[264]) Morgen-Ausg. v. 2. Febr. und v. 28. Febr. 1892.

[265]) „Es kann nicht daran gezweifelt werden, daß die Konservativen als verantwortliche Partei vom Selbstgefühl abdiziert haben und zu einer rein gouvernementalen Fraktion geworden sind, deren Entschließungen vorwiegend von dem Bestreben beherrscht werden, sich nach oben gefällig zu erweisen. Der eine will in seinem Amte befördert werden, der andere hat die Karriere seines Sohnes im Auge, der dritte wünscht dekoriert zu werden, der vierte erstrebt für seine Familie Einladungen an den Hof und was dergleichen Motive mehr sind.“ (Hamb. Nachr. zitiert nach Histor.-polit. Blätter für das kath. Deutschland. Jg. 1892 I. S. 374).

[266]) „Der Grundfehler besteht darin, daß die Regierung glaubte, unversöhnliche Gegner wie Zentrum, Polen und Welfen durch Konzessionen versöhnen

Selbst im Ausland folgte man dem Schulkampf in Preußen mit verhältnismäßig großer Anteilnahme. Wichtig erscheint besonders die Stellungnahme vatikanischer Kreise zum Entwurf des Grafen Zedlitz. Eine Meldung der „Frankfurter Zeitung" aus Rom behauptete, das Urteil maßgebender Persönlichkeiten des Vatikans gehe darauf hinaus, daß man „im Vatikan von Anfang an eingesehen habe, daß die preußische Schulvorlage kaum Gesetz werden könne. Man habe bedauert, daß der Entwurf gleich die Hauptwünsche des Zentrums zu befriedigen unternommen habe. Das Zentrum hätte besser getan, sich zunächst mit einer Abschlagszahlung zu begnügen, die ihm wahrscheinlich zugebilligt worden wäre, während jetzt die Gefahr vorhanden sei, daß die Entrüstung der Opposition die Lösung der Schulfrage für lange Zeit verzögern werde." [267]) In dieser Beurteilung der Aussichten des Entwurfs offenbart sich eine überraschende Aehnlichkeit mit den von Fürstbischof Kopp schon früher geäußerten Bedenken [268]).

Die ultramontanen Blätter Italiens und der übrigen katholischen Länder, besonders Belgiens, Oesterreichs und der polnischen Gebiete, äußerten im allgemeinen lebhafte Zustimmung zu der Arbeit des Grafen Zedlitz, mindestens wurde die daraus sprechende Gesinnung lobend anerkannt [269]). Auf der anderen Seite wurde der Entwurf in der liberalen Presse des Auslandes mit Verwunderung und Ablehnung zur Kenntnis genommen [270]). Die ministerielle „Tribuna" in Rom äußerte lebhafte Bedenken, was bei dem gespannten Verhältnis zwischen dem Königreich Italien und dem Vatikan weiter nicht wundernehmen konnte.

---

und die Staatspolitik auf den Beistand von Elementen basieren zu können, die früher durch Jahrzehnte hindurch sich als Todfeinde Preußens respektive des Reiches erwiesen haben, und deren Bekämpfung demgemäß unausgesetzt eine der Hauptaufgaben der früheren Regierung war." (Hamb. Nachr. v. 28. 2. 92, M. A.) Interessant ist in diesem Zusammenhang auch die Aeußerung Kardorffs in einem Brief v. 18. 2. (s. Thimme a. a. O. S. 182), Bism. werde zum Schulges.-Entw. selbst ins Herrenhaus kommen. Diese Hoffnung der Gegner wurde zwar v. d. Hmb. Nachr. v. 26. 2. als irrig bezeichnet, ist aber immerhin ein Anzeichen dafür, daß man mit dem Gedanken umging, gegebenenfalls auch die Bismarckfronde gegen das Gesetz mobil zu machen.

[267]) Meldung der Frankf. Ztg. zitiert nach „Pädagogische Rundschau" der Preußischen Lehrerzeitung Nr. 29, vom 4. 2. 92.

[268]) Vergl. S. 26 f.

[269]) Der Abschnitt über Auslandsstimmen in der Hauptsache nach der „Politischen Wochenübersicht" der „Nation" Nr. 20 vom 13. 2. 92.

[270]) Als ein Beispiel aus den englischen Urteilen teilte die „Nation" vom 13. 2. 92 das der angesehenen volkswirtschaftlichen Zeitung „The Economist" mit, das nach ruhiger und sachlicher Würdigung des Entwurfes zu dem Ergebnis kommt: „We cannot but think, nevertheless, that the Emperor has committed his first great mistake . . . The day of complete tolerance may not have come, but the day of persecution is certainly over; and to pass a law that a sceptic shall lose control of his children's education is certainly as near persecution as, without pysical pains and penalties, it is well possible to go."

Kapitel 12.

Der Bittschriftensturm und die Stellungnahme der Hochschullehrer.

Die im Februar einsetzenden Ausschußberatungen erfüllten die Hoffnungen der gemäßigten Gegner des Entwurfs auf ein Einlenken der konservativen Partei in keiner Weise. Vielmehr nützten die für die Vorlage eintretenden Parteien ihre Mehrheit[271]) rücksichtslos aus und stimmten alle liberalen und freikonservativen Abänderungsanträge nieder. Da es somit sehr wahrscheinlich war, daß das Gesetz in fast unveränderter Gestalt aus dem Ausschuß wiederkehren würde, begnügten sich die Gegner nicht mehr mit dem Zeitungskrieg gegen die Vorlage, sondern entfesselten allerorts einen wahren Versammlungs- und Petitionssturm. Träger dieser Bewegung waren in der Hauptsache die liberalen Parteivereine, die Lehrervereine und teilweise zu diesem besonderen Zweck sich bildende gemeinsame Kampfausschüsse der verschiedenen gegen den Entwurf eingestellten Gruppen. Täglich liefen aus allen Bezirken Preußens Verwahrungen, Entschließungen und Bittschriften gegen den Schulgesetzentwurf ein. Diese Eingaben wandten sich meist ausschließlich oder doch in erster Linie gegen die Zuspitzung des Grundsatzes der Bekenntnismäßigkeit und gegen die Beseitigung der Gemeinschaftsschule. Eine andere Gruppe von Eingaben kam von den städtischen Körperschaften, die in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Städte liberal oder freisinnig eingestellt waren, und richtete sich gegen die in dem Entwurf enthaltene Verkümmerung der Rechte der städtischen Selbstverwaltungskörperschaften zugunsten der Bekenntnisse und des Regierungspräsidenten und besonders gegen die Zerschlagung und Konfessionalisierung der Schuldeputationen und Schulvorstände.

Die andere Seite, Zentrum und Konservative, versuchten ebenfalls, mit Bittschriften und Entschließungen für den Entwurf aufzuwarten, doch ist die Zahl dieser Eingaben verschwindend gegenüber der Flut von gegnerischen Protesten. Diese Tatsache scheint mir ein Beweis dafür zu sein, daß auch gegen Ende des Jahrhunderts geistige Fragen noch überwiegend von einem der liberalen Auffassung zuneigenden Standpunkt aus gesehen und beurteilt wurden. Es unterliegt kaum einem Zweifel, daß weite, sich sonst zu den Konservativen rechnende Kreise hier der Parole ihrer Partei nicht folgen zu können glaubten, sondern in ihrem Urteil gegenüber dem Schulgesetz entweder in einer unschlüssigen Lustlosigkeit oder sogar in einer leisen, wenn auch schweigenden Abwehr verharrten. Bewußt oder mehr gefühlsmäßig begriff man doch, daß der Zedlitzsche Entwurf letzten Endes das auf dem Boden des norddeutschen Protestantismus erwachsene Ethos preußischer Staatsgesinnung in einigen wesentlichen Punkten vermissen ließ und in seiner Auswirkung nicht eine geradlinige Weiterführung preußischer Staatstradition im friderizianischen Sinne bedeuten konnte.

---

[271]) Das Verhältnis war 16 : 12.

Die klerikale Presse hat im Bewußtsein dieses offenbaren Mißerfolges in der Aufweisung einer dem Gesetzentwurf entschieden freundlichen Stimmung in der breiteren Oeffentlichkeit versucht, die gegen den Entwurf gerichtete Bewegung als künstlich gemacht und daher als bedeutungslos hinzustellen. Wenn auch gewiß eingeräumt werden muß, daß ohne die lebhafte Werbung der liberalen Zeitungen und Vereine die Bewegung kaum in diesem Maße zustande gekommen sein würde, so muß doch andererseits angesichts des Umfangs und der Leidenschaftlichkeit der Protestbewegung zugegeben werden, daß hier der Beweis dafür erbracht scheint, daß erhebliche Kreise der Bevölkerung, sicher die Mehrzahl der Gebildeten dieses Gesetz entschieden ablehnten. Auch an Berichten über ganz spontane Aeußerungen des Unwillens über den Zedlitzschen Entwurf fehlt es aus diesen Tagen nicht[272]).

Die Behauptung der Befürworter des Entwurfes, daß die Volksbewegung gegen die Vorlage des Grafen Zedlitz eine künstliche nationalliberale und freisinnige oder gar atheistische Mache gewesen sei, ausschließlich zu dem Zwecke ersonnen, dem Volke die Religion zu rauben, und nur auf die urteilslose Masse Eindruck machend, erfährt doch immerhin eine eigenartige Beleuchtung, wenn man bedenkt, welche erhebliche, ja man kann sagen führende Rolle in dieser Bewegung die deutschen Hochschullehrer gespielt haben. Eingaben an den Landtag liefen von fast allen preußischen Universitäten ein. Den Anstoß gab das Vorgehen der Universität Halle. Es gelang den gegen das Gesetz eingestellten Professoren unter der Führung von Willibald Beyschlag, eine ebenso maßvolle wie entschiedene Erklärung zu vereinbaren, die — bis auf zwei — von sämtlichen Professoren unterzeichnet wurde. Man erkannte in der Einleitung die Vorzüge des Entwurfes durchaus an, um dann aber ausführlich alle Bedenken ins Feld zu führen, die von der Annahme des Gesetzes abraten ließen[273]). Unter den 102 Namen, die unter der Bittschrift standen, befanden sich solche von strengkonservativen Männern. Die gesamte theologische Fakultät hatte unterschrieben, darunter drei Mitglieder der Generalsynode (Köstlin, Beyschlag, Hering); selbst der katholische Rektor der Universität, Professor Dr. Kraus, hatte mit unterzeichnet.

Die Petition der Berliner Universität vom 15. 2. 92 trug die Unterschriften von 69 Professoren. Darunter befanden sich

[272]) So wurde beispielsweise der Kölnischen Zeitung über die Stimmung in Württemberg aus Stuttgart berichtet: „Im Hoftheater wurde am Freitag abend „Don Carlos" gegeben. Bei den Worten: ‚Sire, geben Sie Gedankenfreiheit!' durchbrauste stürmischer Beifall das Haus, der Herrn v. Caprivi hätte zeigen können, daß er in dem Lande, in welchem ein Vischer gerungen und ein Strauß gewirkt hat, durch seine Absage an die wahrhafte Duldsamkeit, die in seinen scharfen Angriffen auf den Liberalismus liegt, nicht die Herzen des Volkes erobert hat" (Beilage zur „Pädagogischen Zeitung" Nr. 7 v. 18. 2. 92. S. 91.)

[273]) Diese Bedenken betrafen die auch sonst am heftigsten angegriffenen Punkte der Vorlage: Regelung der Dissidentenfrage in § 17, Abschaffung der Gemeinschaftsschule, Verfahren bei der Lehrerprüfung, die zu weit gehenden kirchlichen Rechte in der Schulaufsicht nach § 18, Konfessionalisierung der Schulvorstände, Zerschlagung der Schulsysteme und die völlige Freigebung der Privatschule.

nicht nur die klangvollsten Namen der damaligen deutschen Wissenschaft, sondern auch eine Reihe positiv eingestellter Theologen und konservativer, ja selbst katholischer Männer hatte unterschrieben [274]).

Die Eingabe der Göttinger Hochschule trug 72 Namen, nur 13 Professoren hatten nicht unterzeichnet, von 8 Theologen unterschrieben 6. Die Königsberger Erklärung war von 54, die Breslauer von 53 und die Bonner von 46 ordentlichen Professoren (von 60) unterzeichnet [275]).

Auch einzelne bekannte Hochschullehrer erhoben ihre Stimme. Neben Benschlag, Bender, Pfleiderer, Gneist und andere ließ sich Felix Dahn Anfang Februar in einer sehr temperamentvollen Flugschrift [276]) vernehmen, die den glühenden Hohenzollernverehrer, der in der Tagespolitik mehr konservativ als liberal empfand, für die geistigen Belange doch als einen dem aufklärerischen Rationalismus bedenklich nahestehenden Liberalen zeigte. Er sieht in der Vorlegung des Entwurfs eines der bedenklichsten unter den vielen beklagenswerten Ereignissen seit dem Sturze des Fürsten Bismarck. Der grundlegende Irrtum des Verfassers und der Verteidiger der Vorlage scheint ihm in der Zugrundelegung des Begriffes eines „christlichen Staates" zu liegen. Dahn erkennt im Staat nur eine juristische Person an, die sich zur Religion nicht anders wie zur Kunst oder Wissenschaft verhalten könne, nämlich einerseits schützend, andererseits abwehrend und richtend. Die Vermengung von Kirche und Staat ist ihm begriffswidrig [277]). Zwar sieht er bei dem in Preußen nun einmal bestehenden Verhältnis des Staates zu den Religionsgesellschaften die Bekenntnisschule als die Normalschule an, doch ist ihm die bekenntnismäßige Ausgestaltung zu weit getrieben, und seine persönliche Neigung gehört aus mancherlei, besonders vaterländischen Gründen der Gemeinschaftsschule. Weiterhin sucht er nachzuweisen, daß die Grundgedanken des Gesetzentwurfes im Widerspruch zu dem Geist und selbst dem Wortlaut der Verfassung stehen. Er sieht in der übermäßig engen Bindung der Schule an die Bekenntnisse, besonders auch in der völligen Freigabe des Privatunterrichtswesens nicht nur die Gefahr der Unwissenschaftlichkeit des Volksschulunterrichts, sondern er sieht auch den höheren Unterricht und die freie Lehre der Wissenschaften an den Hochschulen bedroht und findet in diesem Zusammenhang bemerkenswert scharfe Wendungen gegen die manchenorts übliche Geringschätzung des „schwatzenden und schreibenden Professorentums" [278]). Dennoch mahnt er im Hinblick auf die rote

[274]) Wortlaut der hallischen und der Berliner Eingabe (diese mit Unterschriften) siehe im Anhang.

[275]) Preußische Lehrerzeitung v. 4. 3. 92.

[276]) F. Dahn, Der Entwurf eines Gesetzes über die Volksschule in Preußen. Breslau, 1892.

[277]) „. . . Welches Unheil der „christliche Staat", d. h. die liebliche Vermengung von Staat und Kirche, angerichtet hat seit St. Augustin und Karl dem Großen, — das beleuchten zahlreiche Scheiterhaufen; jene Vermengung ist begriffswidrig." (F. Dahn, Der Entwurf . . . a. a. O. S. 4.)

[278]) „Ich weiß mich frei von jedem Professorendünkel und bin mir unserer Schwächen klar bewußt. Aber es muß doch gesagt werden: die Professoren haben den deutschen Einigungsgedanken gepflegt, als Könige und Minister denselben nicht

Gefahr zum Frieden und zur Verständigung[279]). In der Unterwerfung des Staates — in der Schulfrage — unter die Kirche sieht er das Ende des friderizianischen Staatsgedankens und kann auch die Gründe, die für die Regierung maßgebend gewesen sein mögen[280]), nicht als stichhaltig anerkennen. Gewissensbedenken verbieten es ihm, den Dingen schweigend zuzusehen, und darum glaubt er, es auch seinem König schuldig zu sein, ihn in dieser Frage zu warnen[281]).

Ebenso entschieden ablehnend, wenn auch in seinen Motivierungen einen weit gemäßigteren Standpunkt als Dahn verratend, äußerte sich Heinrich von Treitschke, der die Erklärung der Berliner Hochschullehrer mit unterzeichnet hatte, gegen den Entwurf. Er fühlte sich gegenüber der Verwunderung der Kreuzzeitung, die diese Tatsache rätselhaft fand[282]), noch am Vorabend der Entscheidung veranlaßt, seine Gründe in einem ausführlichen Aufsatz in der Münchner „Allgemeinen Zeitung"[283]) klarzulegen. Für die Teilnahme an der Entschließung war seine Ansicht maßgebend, „daß der Gesetzentwurf des Grafen Zedlitz unveräußerliche Rechte der Staats-

---

mit goldenen Ordensketten, sondern mit eisernen Zuchthausketten bedachten. Und wenn jahrhundertelang die Wissenschaft (neben der Kunst!) der einzige Ruhm der Deutschen war, so ist auch heute noch neben dem deutschen Heer die deutsche Wissenschaft das beste und allererste, was wir haben. Man sollte das nicht ganz vergessen". (F. Dahn, a. a. O. S. 16 f.)

[279]) „Nur gezwungen, nur im Wege der Verteidigung werden ich und meine Gesinnungsgenossen — es sind deren viele und nicht die schlechtesten in der Wissenschaft! — zu den Waffen greifen, wenn wirklich die „konfessionelle" Behandlung der Wissenschaften auch außer der Religion auf staatlichen Volksschulen, „freien" Volksschulen, „freien" Mittelschulen, Gymnasien und Hochschulen uns auf das 16. Jahrhundert zurückzuschleudern droht, so daß Franzosen, Engländer und alle Bildungsvölker uns verhöhnen. Nur verteidigen werden wir uns, aber so nachdrucksam, wie anno 70 die Deutschen im Wege der Verteidigung von Memel über Sedan und Paris an den Kanal gelangt sind: dann wird sich zeigen — nicht wir wollen's dahin bringen! — ob die deutsche Bildung heute noch auf dem alten Testament, dem athanasianischen Glaubensbekenntnis, Luthers Teufelsglauben, Calvins Gnadenauswahl und Vorbestimmung, dem Tridentinischen Konzil, dem Syllabus und den beiden jüngsten Dogmen beruht, oder auf Lessing, Kant, Schiller, Goethe und Darwin (jawohl auch auf Darwin!). Aber lange bevor dieser Streit zu Ende wäre, würde der Sozialdemokrat jedes Ministerium, jede Kirche und alle Wissenschaft in den Kot äußerster Barbarei getreten haben. Darum wollen wir hüben und drüben die Schwerter in den Scheiden lassen; wir „Liberalen" haben nicht an das Heft gegriffen. Man trübe uns nicht den „Königsfrieden" Friedrichs des Großen!". (F. Dahn, a. a. O. S. 17 f.)

[280]) Er will nur ideale Gründe, wie etwa den Kampf gegen den Umsturz, nicht solche der praktischen Politik (Handelsgeschäft mit dem Zentrum), die er als für die Regierung entwürdigend zurückweist, annehmen.

[281]) „Ich will mein Gewissen wahren, indem ich in einer der schwersten Gefahren, die Preußen und das Reich bedrohen können, laut Zeugnis abgebe für die Wahrheit. Im Kampf um die Schule muß jede Klinge heraus! Die Gnade Kaiser Wilhelms I. hat meine Brust mit dem Hausorden der Hohenzollern geschmückt: die hiermit anerkannte und angespornte Treugesinnung glaube ich nicht besser bewähren zu können, als indem ich zu seinem Enkel und dessen Minister in dieser Sache — schmerzlich bewegt — warnend meine Stimme erhebe". (F. Dahn, a. a. O. S. 53).

[282]) Seit seinem Austritt aus der nationalliberalen Partei stand Tr. den gemäßigten Konservativen nahe.

[283]) Als Sonderabdruck: „H. v. Tr., Der Entwurf des Preuß. Volksschulgesetzes", bei Cotta-Stuttgart 1892 erschienen.

gewalt preisgebe und die Zukunft des deutschen Volkstums in unsern Ostmarken gefährde“ [284]). Er sah überhaupt in dem Entwurf etwas völlig Neues gegenüber der bisherigen Schulgesetzgebung der preußischen Könige, so daß er die ablehnende Haltung zu der Vorlage geradezu als eine Aeußerung wahrhaft konservativer Gesinnung empfand. Aus diesem Gefühl heraus nennt er die Wendung Caprivis vom Kampf zwischen Christentum und Atheismus ein hohles Schlagwort, das „ein Staatsmann nur in den Mund nimmt, wenn er zur Sache nichts zu sagen weiß“ [285]).

Auch er ist um die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Forschung besorgt; denn „die Welt der völlig voraussetzungslosen freien Forschung kann nur bestehen über einem Unterbau von Gelehrten- und Volksschulen, deren Ordnung zwar der Kirche ihr gutes Recht gibt, aber nicht von der Kirche beherrscht wird. Sonst entsteht zwischen den Höhen und den Tiefen des Unterrichtswesens ein gefährlicher Widerspruch, der schließlich den frommen Glauben am schwersten schädigen muß [286]). Zur politischen Seite der Angelegenheit übergehend gibt er dem Opportunismus des Ministeriums Caprivi die Hauptschuld daran, daß das Zentrum überhaupt in die beherrschende Stellung gelangt ist [287]). Wenn die Konservativen tatsächlich dem Gesetz mit einer geringen Mehrheit von klerikalen und polnischen Stimmen zur Annahme verhelfen würden, dann ergäbe sich der eigentümliche Zustand, daß in einem überwiegend protestantischen Lande ein Gesetz zur Annahme gelangen würde, dem die Mehrheit der Protestanten widerstrebt. Das können nach seiner Meinung auch einsichtige Katholiken [288]) nicht wünschen, da es nur zu Verbitterungen und zu neuen Kulturkämpfen führen könnte in einer Zeit, in der vielleicht bald „alles, was christlich ist, Schulter an Schulter zusammentreten muß, um, den Streit der Bekenntnisse vertagend, die Mächte der Finsternis zu bekämpfen“ [289]). Für die Entwicklung des Parteiwesens sieht er bei Annahme des Entwurfs eine unvermeidliche Linkswendung der nationalliberalen Partei kommen, womit man sich wieder den beklagenswerten Zuständen der Konfliktszeit nähern würde [290]).

---

[284]) Aus dem Begleitbrief an Alfred Dove, den damaligen Schriftleiter der Allgemeinen Zeitung. Sonderabdruck S. 3.

[285]) Daselbst S. 4.

[286]) Sonderabdruck H. v. Tr. . . . S. 24.

[287]) „. . . Diese Herrscherstellung hat das Zentrum erlangt nicht durch eine klerikale Regierung — wäre dies der Fall, so würde die Nation wissen, woran sie ist — sondern weil das Ministerium Caprivi einem Opportunismus huldigt, der sich immer zuerst die Frage vorlegt, was augenblicklich in den Parlamenten am leichtesten durchzubringen sei, und im übrigen nur den einen politischen Grundsatz festhält: wo möglich das Gegenteil dessen zu tun, was Fürst Bismarck tun würde. Diesem Opportunismus verdanken wir auch, daß unter demselben Ministerpräsidenten erst der verständige Goßlersche Entwurf eingebracht wurde und dann der so ganz anders geartete neueste; die Zustimmung der Klerikalen soll um jeden Preis gewonnen werden; und sie folgen der Parole des sterbenden Windthorst: jetzt beginnt der Kampf um die Schule.“ (Sonderabdr. a. a. O. S. 26 f.)

[288]) Tr. nennt geradezu den Fürstbischof Kopp.

[289]) Sonderabdruck S. 28. f.

[290]) Sonderabdruck S. 30.

Zum Schluß empfiehlt er der Regierung stillschweigende Zurückziehung des Entwurfes, dessen „Fall keinem Sterblichen Unheil bringen", dessen „Sieg uns aber mit Verwirrung" bedrohen würde. „Ich würde zufrieden sein, wenn vielleicht der eine oder der andre meiner konservativen Freunde, angeregt durch meine Worte, sich die Frage vorlegte: Geziemt es wirklich konservativen preußischen Patrioten, das politische Testament Ludwig Windthorsts zu vollstrecken?" [291])

Von Wilhelm Dilthey, der die Eingabe der Berliner Universität an das Abgeordnetenhaus mit unterzeichnet hatte, liegt eine private Stellungnahme in den Briefen an seinen Freund, den Grafen Paul Yorck von Wartenburg, vor. Er hielt danach die öffentlichen Aeußerungen gegen das Gesetz für notwendig, „damit die Regierung fühle, in welchem Grade die Wahlen bedroht sind, wenn sie uns dieser Papstherrschaft und dem Kampf freier Volksschulen untereinander aussetzt. Für uns handelt es sich um mehr: Geht dies Gesetz ungefähr so durch, dann zwingt es zu einer Ultra-Regierung, die den Kaiser verbittert, und deren Erbschaft dem Freisinn zufällt. Dieser hat keinen innigeren Wunsch, als daß es durchgehe" [292]).

Unter der Entschließung der Berliner Universität fehlte auffallenderweise der Name von Hans Delbrück, dem Herausgeber der Preußischen Jahrbücher [293]). Das bedeutete aber nicht etwa, daß D. ein Freund der Vorlage des Grafen Zedlitz gewesen wäre. Im Gegenteil war Delbrück im weiteren Verlauf des Schulkampfes — als nämlich die Hoffnungen auf die Ausschußberatungen sich als trügerisch erwiesen — in der vordersten Angriffsfront gegen das Gesetz zu finden, das er sogar in öffentlichen Versammlungen bekämpfte. Aber zunächst hielt er den Entwurf für eine brauchbare Verhandlungsgrundlage; besonders wich seine Stellungnahme auch in der Frage des Privatschulwesens von der seiner Berliner Kollegen ab. Er wünschte die Freiheit der Privatschule um der Weiterentwicklung der Erziehungswissenschaft willen, und um dem Zentrum entgegenzukommen. Ein Mißbrauch dieser Freiheit würde nach seiner Meinung an der Unentgeltlichkeit des öffentlichen Volksschulunterrichts scheitern. Im ganzen setzte er sich für eine Lösung auf mittlerer Linie ein und sah für die Zukunft einen Ausweg aus dem Widerstreit der Meinungen nur in einem Entwurf mit folgenden Grundgedanken: Als Regel die Bekenntnisschule, Gemeinschaftsschule nur als Notbehelf, Leitung dieser Schule durch den Staat und seine Untergliedere unter völliger Ausschließung der Geistlichkeit; dafür vollkommene Freiheit der katholischen Kirche, den Religionsunterricht an sich zu nehmen (für die evangelische hätte es keinen Wert) und Freigebung der Privatschulen. Die beiden letzten Bestimmungen machen jeden Vorwurf der Gewissensbedrückung unmöglich, die ersten wahren die volle Staatshoheit [294]).

[291]) Sonderabdruck S. 32.

[292]) Briefwechsel zwischen W. Dilthey und dem Grafen P. Yorck v. Wartenburg. Halle, 1923. S. 134.

[293]) Bis 1889 von H. v. Treitschke geleitet.

[294]) Preußische Jahrbücher. (Jahrg. 1892) Bd. 69. S. 430 ff. u. 563 f. Vergl. hierzu die Grundzüge des Falkschen Entwurfes, S. 16 f.

Die allgemeine Protestbewegung gegen den Schulgesetzentwurf blieb nicht auf die politischen Gruppen und die Vertreter der Wissenschaft und des Unterrichtswesens beschränkt. Bedenken wurden vielmehr auch aus den Kreisen der protestantischen Pfarrer laut. Besonders aus den rheinischen Synoden liefen ablehnende Erklärungen ein. Der „Evangelische Bund" war gegen den Entwurf[295]). Es verlautete sogar, daß im Evangelischen Oberkirchenrat ernsthafte Bedenken erhoben worden wären, und daß sein Präsident Barkhausen, der unter Goßler Ministerialdirektor und auf kurze Zeit Unterstaatssekretär gewesen war, darüber an den Kaiser berichtet hätte[296]).

Selbst im Kultusministerium war man durchaus nicht allseitig mit dem Entwurf des Grafen Zedlitz einverstanden[297]).. Schon die Tatsache, daß bei der Ausarbeitung des Entwurfes z. T. neue Männer wie der Unterstaatssekretär v. Weyrauch herangezogen wurden, deutete darauf hin. Die Mehrzahl der älteren Räte stand auf dem Boden des Goßlerschen Entwurfes, obwohl Zedlitz persönlich sehr beliebt war und sein Bleiben allgemein gewünscht wurde[298]).

Kapitel 13.

Die Ausschußberatungen.

Während sich so im Lande der Widerstand gegen das Schulgesetz dauernd verstärkte, gingen die Beratungen des Schulausschusses des Abgeordnetenhauses unter dem Vorsitz des Grafen Clairon d'Haussonville (kons.) im ganzen in der schon weiter oben angedeuteten Weise weiter, d. h. die Mehrheit von Konservativen, Zentrum und Polen lehnten alle Abänderungsanträge der Gegenparteien ab. Eine Ausnahme machten in dieser Hinsicht nur die Beratungen über den § 17, der die schon in den Plenarverhandlungen vielumkämpften Dissidentenkinderbestimmungen enthielt. Hierzu hatte ja schon der Abgeordnete Porsch in seiner großen Rede vom 28. Januar[299]) die Bedenken des Zentrums angekündigt. Dementsprechend stellte das Zentrum im Aus-

---

[295]) So faßte nach einer Mitteilung der Preußischen Lehrerzeitung r. 13. 2. 92 der Zweigverein Merseburg nach einem Vortrag des Domdiakonus Bithorn unter Anwesenheit des Präsidenten des Ev. Bundes Grafen Wintzingerode und des Schriftführers Konsistorialrat Leuschner (Wanzleben) eine Entschließung gegen den Entwurf.

[296]) Vergl. Petersdorf, Kleist-Retzow S. 580 u. Hist.-pol. Bl. 1892, S. 609.

[297]) Wilh. Dilthey an Yorck v. W. am 29. 2. 92: „Nach den vielen Gesprächen, die ich mit den verschiedensten Personen des Kultusministeriums und Abgeordnetenhauses hatte, ist der Gedanke der Regierung, das Schulgesetz würde eine definitive Verständigung mit den katholischen Bischöfen (Kopp) und folgerecht dem Zentrum herbeiführen, und dann könnten alle Kräfte zur Lösung der Aufgaben vereinigt werden. . . . Doch ist selbst die Mehrzahl der Beamten des Kultusministeriums nicht dieser Ansicht. Sie halten das Schulgesetz für einen Fehlgriff." (Briefwechsel D. Y. a. a. O. S. 139.)

[298]) Dilthey an Yorck am 29. 2. 92: „Sie (die Beamten des Kultusministeriums D. V.) wünschen alle, daß Zedlitz bleibe, dessen menschlich offene und sachliche Art nach aller Urteil gegen Goßler aufs angenehmste absticht." (Briefwechsel a. a. O. S. 139.)

[299]) Sten. Ber. a. a. O. S. 164, 1 (vergl. S. 55).

schuß selbst Abänderungsanträge zum § 17. Gegen die Konservativen und die Polen erhielt er so eine Fassung, welche die so leidenschaftlich bekämpften Zwangsmaßnahmen gegen die Dissidentenkinder nicht mehr enthielt. Im übrigen aber schienen die Beratungen des Ausschusses keine Aussicht auf irgend eine Verständigung mit den gemäßigten Gruppen zu eröffnen [300]). Dabei standen die konservativen Mitglieder zweifellos gänzlich unter dem Einfluß des orthodoxen Flügels ihrer Partei. Außerdem wäre das Zentrum für eine Abschwächung des konfessionellen Gepräges der Vorlage auf keinen Fall zu haben gewesen, wodurch das ganze Gesetz gefährdet worden wäre. Im Gegenteil hoffte ja die katholische Partei noch auf einige Verbesserungen in klerikalem Sinne [301]). So sehr sie an einer baldigen Verabschiedung des Schulgesetzes interessiert war [302]), würde sie doch vorgezogen haben, einen Entwurf scheitern zu lassen, oder selbst zum Scheitern zu bringen, der nicht gewisse Mindestforderungen [303]) erfüllt hätte [304]).

Ob die konservative Fraktion bis zuletzt geschlossen für den unveränderten Entwurf eingetreten wäre, ist infolge des plötzlichen Eingreifens des Kaisers nicht leicht zu sagen. Sicher ist, daß eine Reihe von konservativen Abgeordneten nur mit Bedenken dem Kurs ihrer Partei folgten, einzelne von ihnen wohl auch entschlossen waren,

---

[300]) Am 6. März einigten sich die Ausschußmitglieder der Natl., Fks. u. Freis. auf ein gemeinsames Programm. (Schultheß, E. G.-K. a. a. O. S. 73.)

[301]) Vergl. Rede von Rintelen am 29. 1. 92 im Abgeordnetenhause. (Sten. Ber. S. 199, 1.)

[302]) Z. B. „Kölnische Volkszeitung" (Z.): „Die Aussicht, daß demnächst wieder einmal ein liberaler Kultusminister seine Simultanschulperiode beginne, oder — wer möchte heute noch die Möglichkeit leugnen? — statt der katholischen und protestantischen Lehren die „Religion der Moral" nach Virchow lehren lasse, oder auch die Religionslehre nach Richter ganz aus der Schule hinausweisen werde, kann nicht immer als Damoklesschwert über unserm Schulwesen schweben. Alle gläubigen Schichten unsres Volkes, vor allem die Katholiken, haben das dringende Interesse, daß sie nach dieser Seite hin endlich einmal vor dem Ansturm des glaubenslosen und glaubensfeindlichen Liberalismus Ruhe bekommen." (Prß. Jahrb. 69. S. 709.)

[303]) Die „Kölnische Volkszeitung" bezeichnete als Mindestforderungen des Zentrums: Durchbrechung des staatlichen Schulmonopols durch Sicherung der Erteilung des Religionsunterrichts im Sinne der katholischen Kirche und für Notfälle das unbeschränkt offene Ventil der Privatschule. (Prß. Jahrb. 69. S. 709 f.)

[304]) Die „Historisch-politischen Blätter" würden das „Versumpfen" der Vorlage in der Kommission oder auch ihr Scheitern in der Vollversammlung einem „verpfuschten Kartellprodukt der sogenannten Mittelparteien" vorziehen und empfehlen dem Zentrum, sich u. U. lieber auf das „unkündbare Guthaben" der „feierlichen Verpflichtung einer preußischen Regierung zur Befriedigung der Wünsche und Bedürfnisse der katholischen Mitbürger" und auf die „nicht kodifizierte Verwaltungspraxis" zu verlassen. (Hist. pol. Bl. a. a. O. S. 375.) Ueberhaupt sei die Schulfrage gegenüber dem Recht der Besetzung kirchlicher Aemter von untergeordneter Bedeutung, da „das katholische Volk doch fast überall den vom Bischof gesendeten Pfarrer als den Lokalschulinspektor betrachte, gleichviel ob ihn die Staatsbehörde dazu ernannt habe oder nicht." Es seien zahlreiche Fälle bekannt, in denen die von der Regierung zurückgewiesenen Pfarrer tatsächlich die Geschäfte der Schulaufsicht führten, während die Regierungsbeamten „nur einige Formalien zu erfüllen" hätten, (H.-p. Bl. a. a. O. S. 285.)

dem Gesetz in seiner vorliegenden Gestalt ihre endgültige Zustimmung zu versagen[305]). Am sichersten läßt sich das von dem allerdings nur kleinen Kreis von Abgeordneten sagen, die Herrn von Helldorf nahestanden, dessen „Konservatives Wochenblatt" mancherlei an dem Entwurf auszusetzen fand[306]) und zuletzt offen den Verzicht auf das Volksschulgesetz empfahl und sich für die Beschränkung auf ein „Schuldotationsgesetz" aussprach[307]).

Auch in weiten Kreisen des Herrenhauses, dem übrigens Herr von Helldorf angehörte, scheint die Begeisterung für die Arbeit des Grafen Zedlitz nicht gerade einhellig gewesen zu sein. Nicht alle konservativen Mitglieder teilten die Meinung des Herrn von Kleist-Retzow über die Vorzüglichkeit des Entwurfs und die politische Zweckmäßigkeit seiner Einbringung. Kardorff nennt in seinen Briefen an seine Gemahlin außer dem freikons. Freiherrn von Stumm[308]) auch den Fürsten Hatzfeldt-Trachenberg als Gegner des Entwurfes oder wenigstens des Zeitpunktes seiner Einbringung[309]).

Zusammenfassend kann also über den bisherigen Verlauf des Schulgesetzkampfes gesagt werden, daß sich die Angriffsfront gegen den Entwurf fortlaufend verstärkte, während die Festigkeit der Verteidigerfront eher abzunehmen schien. Eine gewisse Unsicherheit ihrer Führung, besonders auch innerhalb der Regierung selbst — wie der Verlauf der Bennigsenkrise zeigt — beginnt sich unverkennbar abzuzeichnen, während die Parteifronten weiter in unveränderlicher Starrheit verharren.

Kapitel 14.

Der Kronrat vom 17. März.

Die zahlreichen, von so verschiedenen und so beachtenswerten Seiten erhobenen Anklagen gegen den Entwurf bestärkten den Kaiser in seiner Absicht, die Vorlage in ihrer ursprünglichen Gestalt und ohne die Mitarbeit und Zustimmung der Mittelparteien nicht zum Gesetz werden zu lassen[310]). In diesem Bestrebungen wurde er

[305]) Kardorff (frks.) behauptet das z. B. von Herrn von Rauchhaupt, einem führenden konservativen Abgeordneten. (Briefe an seine Gemahlin vom 3. 2. u. 21. 2. in Thimme, Bismarck u. Kardorff a. a. O. S. 179 u. 182.)

[306]) Preuß. Lehrerzeitung v. 4. 2. 92 „Pädagogische Rundschau".

[307]) Preuß. Lehrerzeitung v. 27. 2. 92.

[308]) Bf. Kardorffs v. 11. 2. 92: „Stumm hat neulich dem Kaiser, wie es scheint, sehr deutlich und offen seine Meinung über das Schulgesetz gesagt, und der Kaiser ist nachdenklich fortgegangen." (Thimme, Bismarck u. Kardorff a. a. O. S. 180.)

[309]) Fürst Hatzfeldt-Trachenberg in der Herrenhaussitzung vom 28. 3. 1892 über die Zurückziehung des Volksschulgesetzes: „Wir haben von Anfang an den Tag, an welchem der Entwurf eingebracht wurde, als einen dies nefastus angesehen, die Ereignisse haben uns seitdem recht gegeben." Thimme B. u. K. a. a. O. S. 185 Fußnote.

[310]) Bf. Kardorffs an seine Gattin vom 12. 2. 92: „. . . Oben weht der Wind augenblicklich zu unsern Gunsten; man hätte das Gesetz nicht so genau gekannt, und wenn das ganze Staatsministerium, das doch in Miquel, Herrfurth und Bötticher u. a. gemäßigt liberale Elemente enthielte, das Gesetz an-

— neben anderen, bei den Kontroversen um die Kronratssitzung noch zu streifenden Einflüssen — auch von einem Teil des preußischen Staatsministeriums unterstützt, sicher von Miquel und Herrfurth, wahrscheinlich auch von Thielen und Bötticher. Von allen auf den Monarchen einwirkenden Persönlichkeiten hat — soviel kann mit Sicherheit gesagt werden — Miquel[311]) den größten und anscheinend entscheidenden Einfluß ausgeübt. Des Kaisers Aeußerungen im Kronrat zeigen, daß seine und Miquels Ansichten zum Schulgesetz auch in den Einzelheiten übereinstimmten. So ist es nicht verwunderlich, daß der Finanzminister sich seines Sieges über Caprivi und Zedlitz schon vor der äußeren Entscheidung klar bewußt war[312]). Immerhin wird er nicht ein so geräuschvolles und plötzliches Ende des Entwurfes gewünscht haben, wie es das Eingreifen des Kaisers herbeiführte. Der junge, impulsive Monarch wollte jedoch nicht mehr länger warten. Nachrichten aus Rom, „daß die Jesuiten schon sieben Millionen zusammen hätten, um freie Schulen zu gründen", veranlaßten ihn, zum Fürsten Hohenlohe zu äußern: „Und da versichern mir die Minister, daß die Katholiken kein Geld haben, um freie Schulen zu gründen"[313]).

Die Einstellung des Kaisers zu dem Gesetz kam nur in unsicheren Andeutungen der nationalliberalen Presse zum Vorschein. Die offiziösen Zeitungen ließen es sich bis zuletzt angelegen sein, jeder Darstellung entgegenzutreten, in welcher der Kaiser als Gegner oder auch nur als zweifelhafter Anhänger des Entwurfes erschien[314]).

Am 17. März fand der Kronrat statt, in dem sich das Geschick des Volksschulgesetzentwurfs entscheiden sollte, obwohl er zunächst gar nicht zur Beratung gestellt war. Die in der Oeffentlichkeit

genommen und zu seiner Einbringung geraten hätte, wäre nicht vorauszusehen gewesen, daß es ein solches Maß von Anfechtungen hervorrufen würde. Offenbar hat man Besorgnis vor der Unpopularität – denn ohne die Nationalliberalen dürfe das Gesetz nicht gemacht werden, so lautet jetzt die Parole, über die Zedlitz einigermaßen betrübt sein soll." (Fr. Thimme, B. u. K. a. a. O. S. 180.)

[311]) Auch für dieses Kapitel bin ich Herrn Prof. Herzfeld für Unterstützung verpflichtet.

[312]) Am 14. März nennt er das Schulgesetz in einem Bf. an Stosch einen „Fehler ohnegleichen", der ganz überhaupt nicht wieder gut zu machen sei. Doch werde es nicht zustande kommen. Caprivi kommt darin nicht ohne versteckte Kritik davon, wenn er von „weiser Mäßigung" spricht, die dem wahren Staatsmann eigne.

[313]) Denkwürdigkeiten des Fürsten Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst, II. S. 485.

[314]) Graf Waldersee schreibt noch am 12. 3. in sein Tagebuch: „Die Aussichten des Volksschulgesetzes verschlechtern sich, da Konservative abbröckeln. Caprivi tut allerdings noch so, als wolle er unter allen Umständen das Gesetz durchbringen oder mit ihm fallen. Zedlitz ist beim Kaiser noch immer sehr in Gnaden, hält auch mit Miquel zusammen." (Waldersee, Denkwürdigkeiten . . . a. a. O. S. 234.) Kardorff am 22. 3. an seine Gattin: „Caprivi, der noch tags zuvor der offiziellen Presse hatte mitteilen lassen, das Gesetz solle nach des Kaisers Willen mit dem Zentrum und den Deutschkonservativen unverändert durchgebracht werden, ist . . ." (Fr. Thimme, B. u. K. a. a. O. S. 185.) Waldersee am 21. 3.: „Der Kaiser hat tatsächlich noch acht Tage vor der ominösen Kronratssitzung die Kons. ermahnt, festzubleiben." (Waldersee, a. a. O. S. 236.) Wohl mit Vorsicht zu gebrauchen!

bekannt gewordenen Darstellungen des Verlaufes der Besprechungen stimmen zwar nicht in allen Einzelheiten überein, geben aber zusammengenommen ein Bild vom Gang der Erörterungen, das dem tatsächlichen Sachverhalt in der Hauptsache durchaus entspricht[315]). Danach kam die Rede auf das Schulgesetz überhaupt erst im Anschluß an die Besprechung des kaiserlichen Planes einer baulichen Umgestaltung der Schloßfreiheit und einer zur Finanzierung dieses Vorhabens vorgeschlagenen Lotterie. Als der Widerstand der öffentlichen Meinung gegen diese Pläne erwähnt wurde, ging der Kaiser auf das Schulgesetz ein, bei dem die öffentliche Meinung den zuständigen Ministern anscheinend nicht so viel gelte[316]). Wie er höre, werde das Gesetz nur für Zentrum und Konservative annehmbar gestaltet, obwohl er doch den Kanzler wie später auch Zedlitz von seinen andersgerichteten Wünschen unterrichtet habe[317]). Der Widerstand gegen das Gesetz sei auch in durchaus unverdächtigen Kreisen sehr groß; es befänden sich darunter sogar Regierungspräsidenten, kirchliche Organe und evangelische Kreise. Die Verteidigung der Vorlage sei im Landtag und im Ausschuß allzu schroff gewesen[318]). Seine Meinung sei nach wie vor, daß man ein solches Gesetz nicht allein mit den extremen Gruppen machen könne, sondern unbedingt die Mitarbeit der gemäßigten Parteien herbeiführen müsse. Miquel benutzte die Gelegenheit, auch seine Bedenken gegen das Gesetz geltend zu machen. Er ist wie der Kaiser der Meinung, daß zur Gewährleistung einer gedeihlichen Zukunftsarbeit am Kartellgedanken festgehalten werden müsse; denn dieser Politik verdanke man seit 1866 alle großen gesetzgeberischen Erfolge, nicht nur in Preußen, sondern besonders auch im Reiche. Mit einer solchen parlamentarischen Grundrichtung lasse sich trotzdem eine versöhnliche Haltung zum Zentrum verbinden. Man solle die Gegensätze nicht auf die Spitze treiben, und die Gefahr eines neuen Kulturkampfes heraufbeschwören, sondern zum Ausgleich der Spannungen Zeit zu gewinnen suchen und ein Vertagungskompromiß erstreben.

Caprivi vertrat im Gegensatz hierzu die Ansicht, daß das Gesetz so, wie es im Entwurf nun einmal vom König unterzeichnet worden

---

315) Vergl. hierzu die Darstellungen in den Hist.-pol. Bl. a. a. O. S. 608, in Clausnitzer-Rosin, Gesch. d. Prß. Unterrichtsgesetzes II. S. 5, in den Denkwürdigkeiten von Hohenlohe-Schillingsfürst a. a. O. II. S. 485, bei Thimme, a. a. O. S. 185 und Waldersee, a. a. O. S. 236.

316) Nach der Darstellung von Rosin soll „Graf Zedlitz die freimütige Bemerkung gemacht haben, die öffentliche Meinung spreche sich sehr ungünstig darüber aus. Unangenehm berührt erwiderte der Kaiser: ‚Jetzt halten Sie mir die öffentliche Meinung entgegen; in bezug auf das Volksschulgesetz sagen Sie mir aber immer, ich solle nichts auf die öffentliche Meinung geben.'" (Clausnitzer-Rosin, a. a. O. II. S. 5.)

317) Vergl. Bf. Kardorffs vom 22. 3. 92 bei Thimme, a. a. O. S. 185.

318) Vergl. dazu „Hist.-pol. Blätter", a. a. O. S. 608: „Die Form, in welcher der Monarch sein Mißfallen über den Gang der Dinge ausgedrückt habe, soll wenig verbindlich für den Kultusminister gewesen sein: Graf Zedlitz habe die Sache von vornherein verkehrt angefaßt oder auch, er habe da einen schönen Salat eingerührt." (Dies in der Form wohl zu weitgehend, sachlich jedoch im Kern zutreffend.)

sei, auch weiter von der Regierung vertreten werden müsse. Uebrigens seien Zugeständnisse des Zentrums außer einem leichten Ausgleich in der Frage des Privatschulwesens durchaus unerreichbar. Die Unterstützung des Zentrums sei aber im Reiche unbedingt notwendig; wenn dieses durch das Gesetz nicht befriedigt werde, verliere dasselbe den Wert, welchen er darauf lege.

Zwischen diesen beiden Ansichten hat sich im Verlaufe des Kronrates ein hartnäckiger Kampf abgespielt. Caprivi ging soweit, anzudeuten, daß er für den Fall einer gegen das Zustandekommen des Gesetzes überhaupt gerichteten Entscheidung des Kaisers die Kabinettsfrage stellen müßte. Der Kaiser bezeichnete diese Möglichkeit als nicht in seiner Absicht liegend, äußerte jedoch den Wunsch auf Vertagung der ganzen Angelegenheit bis zur nächsten Sitzungsperiode. Darin offenbart sich von neuem, daß er sich in völliger Uebereinstimmung mit den Miquelschen Gedankengängen befand[319]). Caprivi fühlte diese Ueberlegenheit des Miquelschen Einflusses natürlich heraus. Er erläuterte seinen Standpunkt zur politischen Seite des Schulgesetzes noch einmal dahingehend, daß der Kartellgedanke wegen der zwischen den Nationalliberalen und den Konservativen vorhandenen inneren Gegensätze auf die Dauer doch unmöglich sei und schloß daran einen scharfen Vorstoß gegen Miquel, indem er die Frage aufwarf, ob seine und des Finanzministers Meinung für immer vereinbar wären.

Bei aller Verbindlichkeit der Antwort beharrte der Kaiser doch bei seiner Ansicht, daß die Mittelparteien am Zustandekommen des Gesetzes beteiligt werden müßten, und daß er auf eine Durchberatung in der laufenden Sitzungsperiode nicht unbedingten Wert lege. Caprivi setzte sich noch einmal dafür ein, weitere Verständigungsmöglichkeiten im Rahmen der Ausschußberatungen abzuwarten[320]). Der Kaiser stimmte dem zu, fügte aber dem Sinne nach hinzu, er wünsche nichtsdestoweniger eine Aenderung des bisherigen Vorgehens und eine Verständigung mit den Parteien der Mitte.

Graf Zedlitz nahm in der ganzen Sitzung überhaupt nicht mehr das Wort, sondern ging wohl schon mit dem Entschluß zum Rücktritt nach Hause. Nach einer Beratung mit Kleist-Retzow, Kropatschek und Hammerstein[320]) verfaßte er noch am gleichen Abend sein Rücktrittsgesuch[321]).

Kapitel 15.

Die Ministerkrise und das Ende des Zedlitzschen Entwurfes.

Das Kabinett sah sich nach dem Kronrat einer überaus verwickelten Lage gegenüber. Das Schulgesetz war gefallen, darüber

[319]) Aeußerlich wahrte der Kaiser seine Stellung Miquel gegenüber, indem er ihn aufforderte, die nationalliberale Partei und ihre Presse zur Mäßigung zu mahnen.

[320]) Vergl. auch Hohenlohe, Denkwürdigkeiten, a. a. O. II. S. 485.

[321]) „Kleist war dabei, als er dieses Gesuch am Abend des 17. März seiner Gemahlin diktierte." (Petersdorf, Kleist-Retzow, a. a. O. S. 530.)

konnte kein Zweifel mehr bestehen. Eine allgemeine Kabinettskrise schien die Folge zu sein. Miquel hatte dem Kanzler noch am Abend nach dem Kronrat mitgeteilt, daß er zum Rücktritt bereit sei, wenn dieser ihn fordere. Desgleichen schien Herrfurths Stellung als Innenminister infolge seiner ablehnenden Haltung zu dem Plane des Kaisers, eine Schloßlotterie zu veranstalten, erschüttert. Daß schließlich Caprivi selbst an den Rücktritt denken mußte, war nach seinem vorbehaltlosen Eintreten für Zedlitz kein Wunder. Wer sollte gehen, und wer sollte bleiben? Man versuchte, Zedlitz zur Zurücknahme seines Abschiedsgesuches zu bewegen. Insbesondere waren der Kaiser und Miquel der Meinung, daß er trotz allem im Amte bleiben könne. Aber der Kultusminister beharrte bei seinem Entschluß. Er war der Ueberzeugung, daß eine Vereinigung seines Standpunktes mit den vom Kaiser im Kronrat entwickelten Ansichten nicht mehr möglich sei. Da im übrigen seine Stellungnahme im letzten Grunde überhaupt nicht von politischen Zweckmäßigkeiten bestimmt, sondern vielmehr grundsätzlicher Art war, kam für ihn auch ein Vergleich auf mittlerer Linie nicht in Frage, und er bestand daher auf seinen Rücktritt.

Daraufhin hat der Kaiser — ein seltener Fall, der zeigt, wie stark auch ihm die würdige und vornehme Haltung des Kultusministers Eindruck gemacht hatte — nachträglich den Versuch unternommen, Zedlitz unter Betonung seiner Wertschätzung zum Bleiben zu bewegen [322]). Er hat den Wunsch, daß Graf Zedlitz im Amt bleiben möge, damit begründet, daß die Unterschiede zwischen ihren Anschauungen gar nicht so erheblich seien, wie der Kultusminister nach dem Zusammenstoß im Kronrat glaube. Denn er selbst stehe auch durchaus auf dem Boden der konfessionellen Volksschule. Lediglich in der Frage des Privatschulwesens und der Lehrerprüfungen seien gewisse Abschwächungen nötig. Das gebiete auch die Rücksicht auf das Herrenhaus, wo dem unveränderten Gesetz gegenüber selbst von den Konservativen Widerstand zu erwarten sei.

Nachdem Zedlitz sich noch am Nachmittag des 18. März zum Reichskanzler begeben und mit diesem eine längere Besprechung gehabt hatte, reichte auch Caprivi das Gesuch um Entlassung aus allen seinen Aemtern ein. Er begründete es mit der durch den Kronrat und den Rücktritt des Kultusministers völlig veränderten Lage. Obwohl vorher eine Einigung noch möglich gewesen wäre, sei nunmehr eine Verschiebung der Entscheidung bis nach Beendigung der Ausschußberatungen ausgeschlossen. Die Absicht des Kaisers, an der Kartellpolitik festzuhalten, bringe ihn in unüberwindliche Schwierigkeiten im Reiche. In dieser Haltung seines kaiserlichen Herrn könne er nur ein bedauerliches Nachgeben gegenüber den Mittelparteien sehen und müsse daraus entnehmen, daß er als Kanzler und Ministerpräsident sein Vertrauen nicht mehr in dem notwendigen Maße besitze.

322) Die Zeitungen berichteten von einem Besuch des Chefs des Zivilkabinetts von Lucanus bei Zedlitz. In seinem Aufs. „Robert Grf. v. Zedl. u. Trützschler" berichtet M. Schimmelpfennig auch von einem „rührenden Brief der Kaiserin, die ihn in ihrer Eigenschaft als Frau bat, den Kaiser nicht zu verlassen." (Zeitschr. d. Vereins f. Gesch. Schles. Bd. 56 Breslau 1922. S. 81.)

Als die ersten Gerüchte von diesen Vorgängen in die Oeffentlichkeit drangen, erregten sie allenthalben ein ungeheures Aufsehen. Sie bildeten für die nächsten Tage das Gesprächsthema in den Wandelgängen der Parlamente, in den Zeitungen und in allen politisch interessierten Kreisen. Da der Monarch gerade in diesen Tagen zu einem Erholungsaufenthalt nach dem Jagdschloß Hubertusstock in der Schorfheide abgereist war, zögerten sich die Entscheidungen ungewöhnlich lange hin, und bei dem Ausbleiben amtlicher oder halbamtlicher Mitteilungen waren der Entstehung der widersprechendsten Gerüchte Tor und Tür geöffnet. Alle möglichen Namen tauchten für die Neubesetzung der Ministerien auf. Als Nachfolger für den Grafen Zedlitz wurden nacheinander genannt: der Chef des Zivilkabinetts von Lucanus, der gemäßigt konservative Abgeordnete von Rauchhaupt, der Unterstaatssekretär im Kultusministerium von Weyrauch, der Minister des Innern Herrfurth, als dessen Nachfolger sogar Bennigsen genannt wurde, ferner Herr von Puttkamer, der schon zehn Jahre früher einmal Kultusminister gewesen war, schließlich Studt und Bosse. Auch für Caprivi war man eifrig auf der Suche nach einem Nachfolger, dabei alle Möglichkeiten von Miquel und Böttticher bis hin zum Grafen Waldersee abtastend.

Graf Zedlitz enthielt sich seit dem Kronrat der Teilnahme an den Sitzungen des Landtags und der Ausschüsse. Am 18. März fand die letzte Sitzung des Ausschusses für den Volksschulgesetzentwurf statt. Nach der Verhandlungsniederschrift gab zunächst der Vorsitzende bekannt, der Kultusminister habe durch Schreiben vom heutigen Tage mitgeteilt, daß er zu seinem Bedauern verhindert sei, der heutigen Sitzung beizuwohnen. Der Abgeordnete Rickert (frs.) beantragte alsbald „mit Rücksicht hierauf Vertagung". Das Zentrum widersprach, die Nationalliberalen und die Freikonservativen stimmten dem Antrag Rickert zu. Die Konservativen jedoch wünschten wie das Zentrum Fortsetzung der Beratung. Da erhob sich der Abgeordnete Dr. Virchow und wiederholte den Vertagungsantrag in Rücksicht „auf die Verhandlungen des gestrigen Kronrates". Er bat, „hier kein Versteckspiel zu treiben, nachdem alle Welt darüber unterrichtet sei, daß das Unterrichtsgesetz gefallen" sei. Der Abgeordnete Dr. Weber wünschte die Vertagung, weil „der Minister bis gestern in keiner Sitzung gefehlt habe; durch sein Schreiben bekunde der Minister, daß es sein Wunsch sei, an den Verhandlungen der Kommission teilzunehmen. Die Rücksicht auf den Minister erfordere daher die Aussetzung der Verhandlung." Der Abgeordnete Hobrecht schloß sich diesem Wunsche an mit der Bemerkung, daß es bei diesem Wunsche „gleichgültig sei, ob der Minister seine Entlassung eingereicht habe oder nicht". Schließlich wurde die Vertagung mit 16 gegen 12 Stimmen abgelehnt und die Beratung fortgesetzt. Am Schluß der Sitzung vertagte sich der Ausschuß auf unbestimmte Zeit, d. h. um nicht wieder zusammenzutreten.

Graf Zedlitz beharrte, wie es seiner ganzen Persönlichkeit nach keinem Zweifel unterliegen konnte, bei seinem Rücktrittsent-

schluß. In einem ausführlichen Antwortschreiben vom 19. März legte er dem Kaiser noch einmal seine Gedanken zum Schulgesetz und die Beweggründe zu seiner Haltung dar. Ein Zurück sei für ihn, auch abgesehen von seinem grundsätzlichen Standpunkte, nicht mehr möglich; denn die Vorgänge in der Kronratssitzung seien durch die Zeitungen bereits bekannt geworden. In der liberalen Presse würden sie als Niederlage für ihn dargestellt[323]). Ein Entgegenkommen der Liberalen sei nunmehr ausgeschlossen, und auch bei den Konservativen und dem Zentrum würde nur kühle Zurückhaltung zu erwarten sein. Seine Entlassung sei daher unbedingt nötig.

Die Lösung der Krise zögerte sich fast eine ganze Woche hin und erfolgte nach langem Hin und Her endlich in der Weise, daß Graf Zedlitz am 23. 3. sein Abschiedsgesuch bewilligt erhielt und der bisherige Staatssekretär des Reichsjustizamtes Bosse zu seinem Nachfolger im Kultusministrium ernannt wurde. Caprivi, dessen Rücktrittsgesuch der Kaiser zunächst ebenfalls abgelehnt hatte, ließ sich schließlich bewegen, nur das preußische Ministerpräsidium niederzulegen, in seinen Aemtern als Reichskanzler und als Minister des Auswärtigen jedoch zu verbleiben. Ministerpräsident wurde der bisherige Oberpräsident von Hessen-Nassau, Graf Botho Eulenburg. Schon am 28. März gab der neue Ministerpräsident unter dem lebhaften Beifall der Mittel- und Linksparteien und unter Unruhe im Zentrum und bei den Konservativen die Erklärung ab, daß die Erörterung der Schulvorlage sowohl im Hause wie im Lande so scharfe und unvereinbare Gegensätze hervorgerufen habe, daß die Regierung auf die Fortsetzung ihrer Beratung verzichte[324]).

Das war das Ende des Zedlitzschen Schulgesetzentwurfes. Der Eindruck der plötzlichen und mindestens in dieser Form unerwarteten Wendung war in allen Lagern zunächst der einer großen Ueberraschung. Nur einzelne Blätter der Opposition wagten es, ihrer Freude über den errungenen Sieg schon während der Krise unverhohlen Ausdruck zu geben und in dem Scheitern des Schulgesetzes den Beweis zu sehen, daß das liberale Bürgertum bei geschlossenem Vorgehen wohl in der Lage sei, „sich den gebührenden Einfluß auf die Staatsregierung zu sichern“[325]).

Auf der andern Seite wurde das Fallenlassen des Schulgesetzes als eine schmachvolle Kapitulation der Regierung bezeichnet. Das Stöckersche „Volk“ fand die Zurückziehung des Gesetzes um so bedauerlicher, als eine Notwendigkeit zum Nachgeben gegen die „in Wahrheit sehr geringwertige Gegenbewegung“ gar nicht vorlag. Wilhelm I., der „eher die Krone niederlegen als auf seine Armeereform verzichten“ wollte, der „nicht viel redete, sondern handelte“, und Bismarck, der „einer großen Meute trotzte und gegen ihr verstandloses Gebelfer das deutsche Reich schuf“, wurden in unmißverständlichen Gegensatz zu den „scharfen Reden Sr. M.“ und den Handlungen der Regierung gesetzt[326]). Und die Kreuzzei-

[323]) Vergl. unten: „Freisinnige Zeitung“ vom 19. 3. 92.
[324]) Sten. Ber. a. a. O. S. 1162.
[325]) „Freisinnige Zeitung“ vom 19. März.
[326]) Zitiert nach Clausnitzer Rosin, a. a. O. II S. 6.

tung sprach von einem „Sieg des Antichristentums", der um so schmachvoller sei, als man es gar nicht ernstlich habe zum Kampfe kommen lassen, sondern „ohne Schwertstreich das Feld geräumt" habe. Eine wenig ermutigende Zukunft sei unter diesen Umständen zu erwarten [327]).

Kapitel 16.

Die Suche nach den Schuldigen und die Krise in der konservativen Partei.

Eifrig ging die Presse der Konservativen und des Zentrums auf die Suche nach den „wahren" Schuldigen, die für die „Umstimmung" des Monarchen verantwortlich zu machen seien. Stöcker deutete besonders auf Lucanus, der „lieber sähe, daß die Welt liberal zugrundegehe, als daß sie konservativ gerettet würde" [328]). Die „Historisch-politischen Blätter" glaubten zunächst an eine vollkommen selbständige Entschließung des Kaisers und hielten Miquel noch für unschuldig, obwohl sie wußten, daß er kein Freund der Vorlage war, und daß sein Einfluß weit über sein Ressort hinausreichte. Wenn er auch eine freiere Stellung in kirchenpolitischen und Schulfragen einnähme als seine früheren nationalliberalen Fraktionsgenossen, und wenn auch nicht anzunehmen sei, daß er Graf Zedlitz geradezu ein Bein gestellt habe, so habe doch sicher der Kultusminister an dem vielgewandten Kollegen aus dem Finanzministerium ein unbequemes Hemmnis gehabt [329]). Von den Einflüssen innerhalb des Kabinetts schob man den Hauptanteil immer noch auf den Chef des Zivilkabinetts, Geh. Rat Lucanus, der im Falkschen Ministerium Unterstaatssekretär gewesen war. Ferner deutete man auf gewisse Professorenkreise, mit denen der Kaiser noch aus seiner Prinzenzeit im Verkehr stände. Die Blätter nannten ganz offen einen Verwandten des Monarchen, Professor von Esmarch in Kiel, der gegen das Volksschulgesetz vorstellig geworden sein sollte. Dasselbe sollte auch von „verwandtschaftlicher Seite aus Karlsruhe" [330]) geschehen sein [331]).

Die Kreuzzeitung wies besonders auf Herrn von Helldorf (Bedra) hin, der als ein dem Zentrum von jeher abgeneigter Politiker galt, und dessen „Konservatives Wochenblatt" sorgfältig alle antirömischen Stimmen in der konservativen Presse gesammelt, von „Zentrumsparagraphen" der Vorlage gesprochen und es als eine bedenkliche Erscheinung bezeichnet hatte, daß Zentrum

[327]) Kreuzzeitung vom 24. 3. 92 Abend in „Zuschrift aus Baden": „Die Throne fallen mit den Altären. Es steht zu fürchten, daß viele von denen, die für die höchsten Güter des Vaterlandes bis heute mit Kraft und Treue gekämpft haben, zurücktreten, wenn sie zu ihrem tiefen Schmerze sehen müssen, daß die Fahne eingezogen wird, die allein zum Siege führen kann. Wahrlich, herrliche Tage sind's, denen wir entgegen treiben!"

[328]) Bachem, Geschichte der Zentrumspartei a. a. O. V. S. 258.

[329]) Hist.-pol. Bl. a. a. O. S. 609.

[330]) Der Großherzog von Baden war kurz vor dem Kronrat in Berlin.

[331]) Hist.-pol. Blätter a. a. O. S. 621.

und Polen in dieser Frage als „Träger der Regierungspolitik fungierten“ [332]).

Die „Allgemeine konservative Monatsschrift“ sah die Hauptschuldigen ebenfalls in Miquel und Helldorf [333]). Die Rolle, die Herr von Helldorf, der Vorsitzende des konservativen Parteiausschusses und Führer der gemäßigten Gruppe der Konservativen, beim Zufallebringen des Gesetzentwurfes zweifellos gespielt hatte [334]), bildete eine Zeitlang den Gegenstand einer heftigen Pressepolemik zwischen dem Blatt des Herrn von Helldorf und den andern konservativen Zeitungen, besonders dem Hauptblatt der rechten Gruppe, der Kreuzzeitung. Es berührte recht peinlich, daß dieser Kleinkrieg innerhalb der konservativen Reihen, der schließlich bis nahe an eine gefährliche Krise für die Partei heranführte, in aller Oeffentlichkeit ausgefochten wurde. Was die Kreuzzeitung nicht heftig genug kritisieren konnte, das verteidigte Herr von Helldorf. In einem vielbeachteten Artikel des „Konservativen Wochenblattes“ vom 29. März hieß es: „Es ist ebenso tendenziös, von einer Kapitulierung der Regierung vor dem Volkswillen oder vor dem Liberalismus zu sprechen. Wünscht man nun einmal eine epigrammatische Zuspitzung, so wäre allein zutreffend, zu sagen, daß die Krone es abgelehnt hat, sich von einem Minister zu Dingen ins Schlepptau nehmen zu lassen, welche sie diesem ihrem Diener bestimmt als nicht in ihrem Willen liegend bezeichnet hat ... Der Kaiser ist nicht vor dem Liberalismus zurückgewichen, er hat es nur abgelehnt, sich vor seinem Minister zu beugen und diesem frei zu geben, seine eigene und nicht des Königs Politik zu treiben. Der Kaiser hat sich zu einem Eingriff entschlossen, als sich herausstellte, daß sein dem Kultusminister bekannter Wille betreffs des allgemeinen Kurses, den seine Politik auch hinsichtlich des Wunsches, bei bestimmten Parteien Unterstützung zu finden, innehalten will, nicht eine in Taten sich dokumentierende Beachtung fand.“

Zweifellos war das ganz im Sinne des Kaisers gesprochen, von dem Hohenlohe berichtet, er habe sich „sehr bitter über die konservative Presse geäußert“ [335]). Allerdings hatte Herr von Helldorf seinen Einfluß in der Partei weit überschätzt, als er am 4. April in einem Artikel seines Blattes eine „reinliche Scheidung“ in der Partei verlangte. Als die ultrakonservative Gruppe um Kleist-Retzow, Stöcker

---

[332]) Daselbst S. 610.

[333]) Die „Wunderlichkeit der Situation“ sei nur zu erklären „aus persönlichen Intriguen und aus einem Minenkrieg, dessen Einzelheiten sich noch der Oeffentlichkeit entziehen, in welchem aber Herr Miquel und Herr von Helldorf die Strategen gewesen sein dürften.“ (Allg. kons. Monatsschrift für das christliche Deutschland. Jahrg. 49 (1892) I. S. 419.)

[334]) H. war ein fast regelmäßiger Teilnehmer an den kaiserlichen Herrenabenden.

[335]) Denkwürdigkeiten des Fürsten Chl. zu Hohenlohe-Schillingsfürst II S. 485. Vergl. daselbst auch Notiz vom 10. 4. 92 über Gespräch mit General v. Alvensleben: „Ich erwiderte, daß er falsch berichtet sei. Der Kaiser habe von Anfang an das Schulgesetz mißbilligt und habe nur seinen Ministern nachgegeben, aber in der ganzen Zeit wiederholt dagegen gesprochen und die Minister gewarnt.“

und Hammerstein nun wirklich Ernst machte mit der Scheidung, da zeigte sich, daß Helldorf schließlich allein stand. Auch die ihm nahe stehenden Männer der konservativen Partei, wie Rauchhaupt, Graf Limburg-Stirum u. a. ließen ihn, um eine Spaltung der Partei zu vermeiden, zuletzt fallen. So vollzog sich denn ein wenig erfreuliches Schauspiel. Der langjährige Führer wurde im April aus der konservativen Fraktion des Herrenhauses ausgeschlossen, und bald darauf wurde an seiner Stelle Herr von Manteuffel zum Vorsitzenden des konservativen Parteiausschusses gewählt. Dieses scharfe Strafgericht an einem hervorragenden Mitgliede der Partei, das es gewagt hatte, in einer wichtigen Frage eine selbständige und von der ausgegebenen Fraktionsparole abweichende Meinung zu vertreten, war ein deutlich sichtbares Zeichen dafür, daß nunmehr die extremen Kreise der Kreuzzeitung und der Antisemitismus um Stöcker die Oberhand in der konservativen Partei gewonnen hatten.

Kapitel 17.
Nachklänge.

Daß der Zedlitzsche Schulgesetzentwurf gescheitert war, wurde auch in vielen konservativen und Zentrumskreisen nachgerade nicht allzusehr bedauert, denn die Sorge vor einem bei seiner Annahme wohl unvermeidlichen neuen „Kulturkampf" hatte angesichts der heftigen und entschlossenen Gegnerschaft weitester Kreise doch zu denken gegeben [336]). Nur die Art und Weise, wie es zu diesem Ende gekommen war, und die Tatsache, daß der den Konservativen wie dem Zentrum als Kultusminister gleich angenehme Graf Zedlitz darüber gestürzt war, erregten noch lange bittere Gefühle in ihren Reihen. Erklärte die Kreuzzeitung Ende März, die Konservativen würden von nun ab die Freikonservativen nicht mehr bei den Wahlen unterstützen [337]), so gab es andrerseits auch beim Zentrum Stimmen, die mit dem Verhalten der konservativen Partei nicht zufrieden waren; denn wenn die Konservativen bei den Ausschußberatungen auch fest mit dem Zentrum zusammengehalten hatten, so war nach den durchgesickerten Gerüchten vom Abfall einer Anzahl von konservativen Abgeordneten die endgültige Annahme des Gesetzes in der Vollversammlung doch durchaus nicht mehr so sicher gewesen, wie es nach dem Verlauf der ersten Lesung den Anschein gehabt hatte. Die historisch-politischen Blätter erklärten: „Wenn die Schulfrage eine auf angeblich positiv christlicher Grundlage beruhende Partei nicht mehr zu einigen vermag, wo soll dann noch ein einigendes Band für sie gefunden werden? Natürlich verliert damit die Partei auch ihre Bündnisfähigkeit für das Zentrum" [338]).

---

[336]) Vergl. Fürst Hatzfeldt-Trachenberg in der Herrenhaussitzung vom 28. 3. 1892 über die Zurückziehung des Volksschulgesetzes. Siehe S. 87. Vergl. auch Bemerkung v. 30. 3. über die Stimmung im Zentrum bei Thimme, B. u. K. S. 185 Fußnote.

[337]) Schultheß, Europ. Geschichtskalender Bd. 33 Jg. 1892 S. 83.

[338]) Histor.-polit. Blätter a. a. O. S. 621.

Im übrigen ließ man deutlicher als nötig durchblicken, daß man nach dieser Enttäuschung entschlossen war, bei kommenden Gesetzentwürfen sich ganz auf das Parteiinteresse zurückzuziehen und es die Regierung und die Krone fühlen zu lassen, daß man nicht mit sich spielen lasse[339]). Man tat gekränkt[340]) und erklärte, daß „das katholische Volk das Vertrauen zu der Stetigkeit der christlich-konservativen Politik verloren habe"[341]).

Bei den Gegnern weckte die Zurücknahme des Entwurfes natürlich ungeheuchelte Befriedigung, wenn auch die politischen Folgen der Angelegenheit, der Sturz von Zedlitz und die Trennung des Reichskanzleramtes vom preußischen Ministerpräsidium, von den meisten Beurteilern nur mit Bedenken angesehen werden konnten. So spricht H. v. Treitschke zwar von der „pflichtschuldigen Freude guter Royalisten", daß der Kaiser durch sein Eingreifen „wieder etwas Liebe beim Volke gewonnen habe"[342]), bedauert aber im übrigen, daß „das Notwendige wieder auf ungeschickte Weise geschehen" sei und fragt verzweifelt: „Und wohin treiben wir unter diesem halbierten Reichskanzler, der schon als ganzer kein Staatsmann war?"[343])

Einen letzten parlamentarischen Nachhall fand das gescheiterte Schulgesetz am 28. April im Abgeordnetenhause gelegentlich der Aussprache über die Bewilligung des Gehaltes für den Ministerpräsidenten Grafen Eulenburg. Herr von Rauchhaupt (kons.) erklärte dabei im einstimmig erteilten Auftrag seiner Partei, daß seine politischen Freunde, ohne auf die Gründe der letzten Ministerkrisis einzugehen, ihr Bedauern nicht unterdrücken könnten, daß ihnen „bei der Beratung des Volksschulgesetzes nicht die Zeit gelassen worden sei, diejenigen Gegensätze, welche sich gegenüberstanden, zu überwinden ". . . und eine Verständigung herbeizuführen"[344]). Der freikonservative Abgeordnete von Kardorff erkannte in seiner Ent-

---

[339]) Eine Berliner Zentrumskorrespondenz bemerkte Ende März: „Zwischen der systematischen Opposition und der pflichtgemäßen Zustimmung zu guten Entwürfen oder notwendigen Bewilligungen liegt noch manches in der Mitte. Gegenüber einem Regiment, welchem die Unterstützung des Zentrums unheimlich zu sein scheint, . . . gibt es nur gewissenhafte Pflichterfüllung, nichts weiter, namentlich keine Opfer, die in weiten Volkskreisen als solche empfunden werden. Man wird . . . in allen irgendwie zweifelhaften Fällen das Parteiinteresse zu Rate ziehen und sich vor allem stets gegenwärtig halten, daß das Zentrum eine Volkspartei ist, deren Wurzeln in der breiten Masse des katholischen Volkes ruhen." (Hist.-pol. Bl. a. a. O. S. 615.) In der Tat lehnte das Zentrum bereits am 29. März eine Flottenforderung (Kreuzerkorvette K) ab, zu der es sich in der 2. Lesung die endgültige Entscheidung vorbehalten hatte. (Schultheß, Eur. G. a. a. O. S. 82.)

[340]) „Uns ist also in bester Form der Stuhl vor die Tür gesetzt, wir sind endgültig, amtlich als Deutsche zweiter Klasse erklärt." (Hist.-pol. Bl. a. a. O. S. 709.)

[341]) Rede des Grafen Ballestrem in einer Zentrumsversammlung in Breslau am 12. April 1892. Vergl. Wortlaut in Schultheß, Europäischer Geschichtskalender, Jg. 1892. S. 86 f.

[342]) Brief vom 31. 3. (H. v. Treitschkes Briefe. Herausgegeben von Max Cornicelius. 3. Bd. S. 625.)

[343]) Brief an Lotte Hegewisch v. 15. 4. 92. H. v. Treitschkes Briefe, a. a. O. 3. Bd. S. 625 f.

[344]) Sten. Ber. 1892 II. S. 1378, 1.

gegnung zwar an, daß vielleicht Herr von Rauchhaupt für seine Person den Wunsch gehabt habe, eine Verständigung herbeizuführen, und daß sein Standpunkt der Schulvorlage gegenüber nicht ganz derjenige seiner Freunde Stöcker und Hammerstein gewesen sein möge, fügte aber hinzu, daß ihm und seinen Freunden im übrigen von einer versöhnungsbereiten Stimmung der Partei als solcher nicht das geringste zu Ohren gekommen sei[345]).

Selbst die Staatsregierung beschäftigte sich noch einmal mit den Ereignissen vom März 1892, als nämlich vier Jahre später, am 1. März 1896, ein Zentrumsantrag zur Besprechung stand, der an sie das Ansinnen stellte, das Schulgesetz von neuem einzubringen. Der Staatssekretär des Auswärtigen Marschall hat bei dieser Gelegenheit gegen Zedlitz den Vorwurf erhoben, zu hartnäckig gewesen zu sein. Desgleichen gab Miquel dem gewesenen Kultusminister und nicht dem Kaiser die Schuld an der Krise, während der Landwirtschaftsminister von Hammerstein-Loxten die Kette von Mißverständnissen im ganzen auf ein Ränkespiel zurückführen wollte, in das der Einfluß seines Namensvetters von der Kreuzzeitung den Reichskanzler verstrickt hätte.

IV. Rückblick und Ausblick.

Blickt man auf diesen vergeblichen und doch folgenreichen Kampf um das Schulgesetz zurück, so bleibt an der Hand der Stimmungsäußerungen und der Verhandlungsergebnisse noch einmal die Frage zu prüfen, ob überhaupt von vornherein eine Möglichkeit bestand, den Entwurf des Grafen Zedlitz *mit* den Mittelparteien — d. h. also so, wie der Kaiser es wünschte — zur Annahme zu bringen. *Thimme* bejaht die Frage und glaubt, daß Miquels Hoffnungen in dieser Richtung gingen. Nach seiner Meinung hätte es bei einer wirklich staatsklugen Leitung der parlamentarischen Beratungen möglich sein müssen, zu einem Vergleich mit den Mittelparteien zu kommen, wenn nämlich den Hauptbedenken dieser Parteien gegen die kirchliche Beeinflussung des Lehrerausbildungswesens und die Freigebung der Privatschule Rechnung getragen worden wäre. Die Schuld am Scheitern der Miquelschen Absichten trifft nach ihm in erster Linie Caprivi mit seiner die Freikonservativen schwer beleidigenden Atheistenrede und seinem „Don Quichotte"-Sturm gegen die großliberale Partei und in zweiter Linie auch Zedlitz durch sein allzu schroffes Auftreten gegen die Nationalliberalen. Dadurch hätten sie die Aussichten der Vorlage selbst begraben und es Miquel unmöglich gemacht, bis zuletzt für sie einzutreten, während auf der anderen Seite die Konservativen und das Zentrum durch das Auftreten der Minister nur ermutigt werden konnten, die Vorlage — statt sie den Mittelparteien annehmbar zu gestalten — noch im klerikalen Sinne zu verschärfen[346]).

[345]) Daselbst S. 1390.
[346]) Fr. Thimme, Bismarck und Kardorff, a. a. O. S. 165.

Wenn man sich jedoch alle die Verlautbarungen der verschiedenen Gruppen zu den umstrittenen Punkten noch einmal vergegenwärtigt, wenn man vor allem auch an die Stellungnahme des Zentrums zum Goßlerschen Entwurf denkt, dann erscheinen die Aussichten auf ein Uebereinkommen auf mittlerer Linie, dem Zentrum und Nationalliberale zustimmen konnten, doch recht gering. Denn wenn es dem Minister Goßler, einem konservativen Manne also, schon ernst war mit dem Ausspruch, daß die Zugeständnisse seines Entwurfs zugunsten der kirchlichen Bekenntnisse das Aeußerste dessen darstellten, was der Staat den Kirchen an Einfluß auf die Schule gewähren könnte, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß die nationalliberale Partei unter keinen Umständen sich hätte bereit finden lassen, einem Gesetz zuzustimmen, das in wesentlichen Punkten irgendwie über den Goßlerschen Entwurf hinausging. Und eben das hätte der Fall sein müssen, um die Zustimmung des Zentrums zu erlangen; denn die in dieser Partei herrschende Richtung war Nachgiebigkeiten gerade in der Schulfrage am wenigsten geneigt. Den ganz Grundsätzlichen bedeutete überhaupt schon der Zedlitzsche Entwurf ein weitgehendes Zugeständnis an die Staatsgewalt. Wären die für die Zustimmung des Zentrums entscheidenden Bestimmungen beseitigt oder erheblich verändert worden, so wäre wahrscheinlich sofort eine schroffe Ablehnung erfolgt, und man hätte sich lieber mit der „nicht kodifizierten Verwaltungspraxis" begnügt [347]). So urteilt z. B. Bachem in seiner Zentrumsgeschichte, daß der Entwurf vom Standpunkte des Zentrums keineswegs in jeder Hinsicht zu begrüßen war, da er gerade wie die Goßlersche Vorlage die Schule als „ausschließliches Herrschaftsgebiet des Staates" behandelt hätte, so daß „die Kirche für die religiösen Belange nur insoweit zur Mitwirkung verstattet wurde, als es dem Staate gefiel" [348]).

Gewiß gab es auch eine Gruppe im Zentrum, die einer Verständigung eher geneigt war [349]). Aber das Aeußerste, was überhaupt erreichbar war, wäre m. E. eine Verständigung mit den Freikonservativen gewesen, und diese hätte von vornherein angestrebt werden müssen. Ob nach den scharfen Auseinandersetzungen in Presse und Parlament eine derartige Annäherung mit der dazu beiderseits notwendigen Preisgabe gewisser Forderungen noch möglich gewesen wäre, erscheint fraglich. Andererseits bestand natürlich an sich die Möglichkeit, einen Vergleich zwischen den Kartellparteien zu schließen. Das hätte aber selbstverständlich im wesentlichen die Rückkehr zum Goßlerschen Entwurf bedeutet, also eine ebenfalls nicht ohne Ansehensverlust erreichbare Regelung.

Ob Miquel daran gedacht hat, die Vorlage im Ausschuß schon in diesem Stadium durch Abänderungen in eine Form bringen zu lassen, die für die Mittelparteien tragbar gewesen wäre, scheint mir durchaus zweifelhaft; denn der klarblickende Finanzminister hatte

[347]) Siehe Anmerkung 304 S. 86.

[348]) Bachem, Vorgeschichte, Geschichte und Politik der Zentrumspartei, V. S. 256.

[349]) Vergl. Aeußerungen des Fürstbischofs Kopp S. 26 und vatikanischer Kreise. S. 78.

sicher erkannt, daß eine solche Regelung nur gegen das Zentrum zu erreichen war. Ihm lag in erster Linie daran, den Kartellgedanken überhaupt am Leben zu erhalten. Praktisch war das im Augenblick nur in Preußen möglich[350]). Im Reich war zurzeit nicht ohne das Zentrum zu regieren. Hier lag ja der Schwerpunkt der Caprivischen These, daß eben aus Rücksicht auf die Reichspolitik die kulturpolitischen Wünsche des Zentrums auf dem Gebiete der preußischen Gesetzgebung so weit als irgend möglich erfüllt werden müßten. Daß er sich dabei entschließen konnte, eine Gesetzesvorlage zu vertreten, die durchaus gegen seine nur ein Jahr früher bekundete Haltung gestaltet war, beweist nur, daß er — im geraden Gegensatz zu Zedlitz — sachlich zu den darin aufgeworfenen Fragen keinen Standpunkt einnahm. Es ist auch zu bezweifeln, daß er wirklich von der inneren Unmöglichkeit des Kartells auf längere Zeit, wie er sie in seinem Vorstoß gegen Miquel im Kronrat als Grund seiner Haltung angeführt hatte[351]), wirklich überzeugt war. Dem widerspricht doch zu sehr seine Handelspolitik im Reichstage, die in völlig naiver Weise die Mehrheiten nahm, wie sie zu haben waren. Das sollte vielleicht „Realpolitik" nach Bismarckschem Muster sein, war aber in Wirklichkeit Realpolitik nur für den Augenblick, mit einem Wort unverfälschter Opportunismus. Es ist kaum denkbar, daß Miquel im Ernst in Preußen schroffe, gegen das Zentrum gerichtete Kartellpolitik treiben wollte, ohne auf den dadurch unvermeidlich entstehenden Widerspruch zu den Verhältnissen im Reiche Rücksicht zu nehmen. Er hielt an dem Gedanken fest, daß auch im Reiche die Kartellparteien immer das Rückgrat einer wirklich erfolgversprechenden Politik bleiben müßten. Er wollte also nicht gegen das Zentrum regieren, wollte aber auf der anderen Seite erst recht nicht auf die Mitarbeit der gemäßigten Parteien der Mitte verzichten[352]). So erklärt sich sein Wunsch, den ganzen Gesetzentwurf auf eine spätere Zeit zu vertagen. Es war ihm — was übrigens heute jedem Einsichtigen rückschauend vollkommen eindeutig vor Augen liegt — durchaus klar geworden, daß die Zeit für ein Schulgesetz noch nicht gekommen war. Die aus den Jahren des Kulturkampfes und seines Abbaus auf beiden Seiten vorhandenen Wunden schmerzten immer noch, ließen eine unvoreingenommene Erörterung des in einem umfassenden Unterrichtsgesetz unvermeidlichen Fragenkreises nicht zu und mußten so zu einer die Bedeutung des Gesetzes übersteigenden Erregung weiter Volksschichten führen. Deshalb wollte Miquel durch seinen Vertagungsvorschlag erreichen, daß man eine ruhigere, zu Ausbrüchen weniger geneigte politische Atmosphäre abwartete, ohne indes den durch das Eingreifen des Kaisers herbeigeführten geräuschvollen und Aufsehen erregenden Ausgang der Angelegenheit in dieser Form zu wünschen[353]).

[350]) Vergl. dazu die Mandatsziffern auf S. 38.

[351]) Vergl. S. 90.

[352]) Hier liegt im Kern schon der spätere Gedanke der Sammlungspolitik zu Grunde.

[353]) M. hätte es — wie schon weiter oben angedeutet — auch viel lieber gesehen, wenn Zedlitz geblieben wäre, um sowohl dem Zentrum wie auch den

Der einzige Weg also, um aus der heillos verwirrten Lage überhaupt herauszukommen, ohne auf den Entwurf gänzlich zu verzichten, wäre die Beschränkung auf ein Schulunterhaltungsgesetz gewesen, wie sie während der Verhandlungen von verschiedenen Seiten, vom Freisinn bis zu Herrn von Helldorf, ja auch wiederholt angeregt worden war[354]). Im übrigen hätte es Graf Zedlitz bei einer kirchenfreundlichen Verwaltungsübung bewenden lassen können, bei der sich das Zentrum sicher beruhigt haben würde[355]). Aber seine Meinung, daß eine zum Gesetz erhobene Verwaltungsübung doch im Grunde gar keine Aenderung herbeiführe, veranlaßte ihn zum hartnäckigen Festhalten an der Vorlage in unveränderter Gestalt, auch als es feststand, daß ihre Durchsetzung innerpolitisch größeren Schaden anrichten würde, als das Gesetz als solches jemals würde nützen können. In dieser Beziehung bildet Zedlitz das gerade Gegenteil von Caprivi.

Ihn trieben in der Tat nur sachliche Motive, politische Rücksichten haben kaum oder höchstens in zweiter Linie mitgesprochen. Das Urteil, das Wilhelm Dilthey in einem Briefe an den Grafen Paul Yorck von Wartenburg über Graf Zedlitz fällt, scheint mir in diesem Zusammenhang sehr beachtenswert zu sein. Es kennzeichnet Zedlitz als „wirklich fromm, unbekümmert um die Fortdauer einer ihm wenig sympathischen Stellung, aber von einem stillen Fanatismus für das Positive, die religiöse Einzelheit, die Konfession, unfähig, durch wissenschaftliches Denken hindurchgegangene Religiosität zu verstehen“[356]). Wenn nun auch das Politische für die Gestaltung seiner Vorlage nicht entscheidend gewesen ist, so scheint sich Zedlitz doch von vornherein darüber klar gewesen zu sein, daß sein Gesetz viel Widerspruch finden und voraussichtlich nur mit Zentrum und Konservativen durchzubringen sein würde. Wie weit er sich über die politische Zweckmäßigkeit oder Gefährlichkeit der Einbringung einer so klar nach der kirchlichen Seite neigenden Gesetzesvorlage Gedanken gemacht hat, ist schwer zu sagen[357]). Nach allen seinen Aeußerungen hat er die Kernfrage des ganzen Entwurfes doch etwas anders gesehen als selbst diejenigen seiner Gegner, die ihm in religiöser Hinsicht nahestanden. In letzter Zuspitzung lag für ihn der Sinn des Gesetzes

---

Konservativen den Verzicht auf das Schulgesetz in der vorgelegten Form zu erleichtern.

354) Vergl. hier auch H. v. Treitschke in seinem Aufsatz gegen den Entwurf a. a. O. S. 9 f.: „Alle diese Erwägungen führen von selbst auf die Frage, ob denn ein so umfassendes Schulgesetz überhaupt nötig ist. Warum muß alles kodifiziert werden? Warum soll der scharfe Besen bürokratischer Zentralisation über alle die mannigfachen Lebensverhältnisse einer großen Monarchie lieblos hinwegfegen? Die äußeren Rechtsverhältnisse der Schulen, die Verteilung der Schullasten, die Bildung der Schulverbände, die Besoldungen der Lehrer, auch die arg verwahrloste Schulaufsicht in den einzelnen Städten bedürfen allerdings der gesetzlichen Regelung, und wenn die Regierung dereinst in ruhigerer Zeit ein solches Gesetz vorlegt, so wird sie überall Dank finden. Das innere Leben der Schulen hingegen, zart, fein und vielgestaltig, wie es ist, kann durch ein allgemeines Gesetz nicht geordnet werden.“

355) Hist.-pol. Bl. a. a. O. S. 375. Siehe S. 86.

356) Briefwechsel D.—Y. a. a. O. S. 134.

357) Vergl. hierzu Petersdorf, Kleist-Retzow, S. 529, siehe S. 28.

doch eben in dem, was Caprivi mit seiner Wendung von „christlich und Atheismus" hatte ausdrücken wollen. Ihm kam es in der Tat nur auf die Sicherung des christlichen Gedankengutes in der staatlichen Jugenderziehung an, das er nach seiner ganzen positiven Einstellung nur in der Hand der kirchlichen Bekenntnisse wirklich und unverfälscht betreut sehen konnte. Den so viel umkämpften § 17 z. B. hat er sicherlich nur als leider notwendiges Mittel gegen die zerstörende Wirkung der marxistischen Hetze gegen Christentum und Gottesglauben überhaupt — nicht gegen fromme christliche Einzelgänger und Sekten — angewandt wissen wollen und ist in diesem Betracht von seinen Gegnern ganz gewiß falsch verstanden oder bewußt mißverstanden worden. Sein Begriff von der Kirche als Anstalt aber war in beneidenswertem Optimismus doch wohl zu ideal gehalten, als daß er den Standpunkt derjenigen richtig würdigen konnte, die in der äußeren, körperschaftlichen Kirche nur eine Einrichtung von gleicher Menschlichkeit wie der Staat, behaftet mit mancherlei Mängeln, sehen konnten, und für die der Gesetzentwurf deshalb nicht in erster Linie die Entscheidungsfrage für oder gegen die Religion stellte, sondern neben der allgemeinen Frage der Gewissensfreiheit den ganz anders gearteten Gegensatz zwischen Staat und Kirche berührte[358]).

In diesem nun einmal vorhandenen Gegensatz mußten nach ihrer Meinung gewisse Bezirke der Erziehung und des Unterrichts mit großer Wahrscheinlichkeit Schaden leiden, wenn sie der Verfügung des Staates entzogen und dem überragenden Einfluß einer lehrmäßig gebundenen Religionsgesellschaft unterstellt wurden. In Hinsicht auf die protestantische Kirche läßt sich nicht einmal nachweisen, daß solche Gefahren aus dem Wesen des Bekenntnisses notwendig folgen müßten, sondern die Befürchtungen hatten ihren eigentlichen Grund darin, daß erfahrungsgemäß die Vertreter der Religionsgesellschaft, mit einem Wort die Priester, in menschlicher Unvollkommenheit nicht immer nur ihre Aufgabe als Diener des göttlichen Wortes in wahrhaft christlichem Sinne „um der Liebe willen" tun würden, sondern daß in einzelnen Fällen unberechtigte Anmaßung, Herrschsucht, ja Gewissenszwang nicht ausbleiben würden. Solange der Staat für sich in Anspruch nahm, daß sein Wesen und Wirken auf dem allgemeinen Sittengesetz begründet und auf Wertverwirklichung gerichtet sei, konnte er für den Bereich der allgemeinen — nicht bekenntnismäßigen — Bildung seiner Glieder auf die alleinige Verfügungsgewalt niemals verzichten. Dieser Fall wäre aber nach der Meinung dieser Gegner des Entwurfs durch das Gesetz eingetreten, und darum lehnten sie es ab.

Daß es sich dabei für die Verfechter der Staatsautorität weniger um den Gegensatz zwischen Staat und protestantischer Kirche

[358]) So sah z. B. auch ein so vorurteilsloser Geist wie Graf Yorck von Wartenburg, der sich in seinen Briefen an W. Dilthey als ein ungewöhnlich tiefgründiger und frommer Denker offenbart, in dem Entwurf die Fragestellung „Kirchenschule oder Staatsschule trotz aller Betonung der rechtlichen Natur der Schulanstalt als staatlicher Veranstaltung." Brief an W. D. v. 9. 2. 92. (Briefwechsel D.—Y. a. a. O. S. 134.)

handelte, obwohl auch er nicht etwa geleugnet wurde oder gänzlich außer acht blieb, ist schon angedeutet worden. Im wesentlichen jedoch dachten sie an das viel handgreiflichere Spannungsverhältnis des Staates zur katholischen Kirche. Das ist nicht nur als Ausdruck einer unbegründeten Voreingenommenheit kämpferischen Antirom-Geistes, wie er etwa den Kreisen des Evangelischen Bundes nachgesagt wurde, zu werten, sondern m. E. hatten diese Gegner des Schulgesetzentwurfes, die gerade unter den evangelischen Theologen und den Hochschullehrern zu finden waren, das Wesen der katholischen Kirche richtiger erfaßt als Zedlitz und die protestantischen Verteidiger seines Entwurfes. Der Satz Heinrich von Treitschkes, daß „der moderne Staat sich mit der römischen Kirche über vieles nur tatsächlich, nicht grundsätzlich verständigen kann", besteht zweifellos zu Recht. Denn der Ganzheitsanspruch der katholischen Kirche auf den geistigen Menschen schließt eine lückenlose und endgültige Befriedigung ihrer Wünsche und Ansprüche auf dem Gebiete des Schulwesens solange aus, als der Staat Erziehung und Unterricht überhaupt zu seinen Aufgaben rechnet. Der religiös neutrale, nationale Staat kann sich niemals in völliger Uebereinstimmung mit einer Kirche befinden, die ihre letzten Richtlinien von einer außernationalen und überstaatlichen Stelle empfängt, es sei denn, daß er sich völlig der Kirche unterordnet. Denn für die katholische Kirche ist ein religiös neutraler Staat, obwohl sie sich nach Lage der Dinge mit ihm abfinden muß, letzten Endes doch etwas Minderwertiges, dem man die Erziehung der Kinder eigentlich nicht anvertrauen dürfte. Auf dem Gebiet der religiösen Unterweisung kann es daher natürlich erst recht keinen Verzicht für die Kirche geben, hier sind möglichst umfassende Sicherungen zu erstreben. So gesehen, waren die Forderungen des Zentrums, wie sie etwa in den Windthorstschen Schulanträgen zum Ausdruck kamen, durchaus folgerichtig, und jedes Zurückweichen davon bedeutete ein Aufgeben des katholischen Standpunktes. Wenn immer daher Verträge eines Staates mit der römischen Kirche geschlossen wurden, so waren sie für Rom — und dementsprechend in Deutschland für die Partei des katholischen Klerikalismus — immer nur Abschlagszahlungen, die das Ziel einer unumschränkten Herrschaft über gewisse Gebiete[359]) nicht aufzuheben vermochten.

Befanden sich die Forderungen des Zentrums — abgesehen von ihrer sachlichen Berechtigung — also in der Tat im Einklang mit der katholischen Lehre, so ist das für die protestantische Seite nicht nachzuweisen. Selbstverständlich mußte praktisch jedes Schulgesetz, soweit es den Kirchen Zugeständnisse machte, nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung verfahren, aber aus dem innersten Sinn des Protestantismus lassen sich kirchliche Ansprüche, wie sie der Zedlitzsche Entwurf erfüllen wollte, nicht ableiten. Weder kann nach Luthers Lehre von einem Primat der Kirche (als Anstalt) über

[359]) Für das Schulwesen bedeutete das: Konfessionalisierung aller Bildungsanstalten bis zur Hochschule und Durchführung der konfessionellen Aufsicht bis ins Kultusministerium.

den Staat in irgend welchen Fragen die Rede sein, da im Falle eines Widerstreits der Pflichten immer nur der einzelne auf Grund seines unmittelbaren Verhältnisses zu Gott sich entscheiden müßte, noch kann man in einem der katholischen Anschauung entsprechenden protestantischen Sinne von einem „christlichen Staate“ [360]) sprechen, da nach lutherischer Auffassung der Besitz des Sakraments für die Einzelperson wie für jede Körperschaft in bezug auf die Christlichkeit gänzlich belanglos ist, für die nur die gesinnungsmäßige Gerichtetheit in Frage kommt. Wenn nun von konservativer Seite der Begriff des christlichen Staates mit Vorliebe zur Begründung klerikaler Wünsche gebraucht wurde, so liegt darin ein arger Widerspruch zu den betreffenden Forderungen selbst, die ja meist nicht allgemein christliche, sondern rein konfessionelle Belange als wesentlichen Inhalt hatten. Auf diesen Widerspruch macht in scharfsinniger Weise Graf Yorck von Wartenburg in einem Briefe an W. Dilthey aufmerksam, wenn er sagt: „Sie (d. h. die kons. Partei, d. V.) wie die Regierung meinen, daß Christentum nur als Konfession existiert, ein Abstraktum von den Konfessionen sei. . . . Nach dieser Auffassung wird der Staat einer Partei, welche von dem christlichen Charakter des Staates unablässig spricht, doch zu einem nichtchristlichen Verbande, da er weder katholisch noch evangelisch ist. Nur von dem Gesichtspunkte aus, daß Christlichkeit die gemeinsame Substanz beider Konfessionen ist, läßt sich die Schulfrage staatlich richtig behandeln — und ohne Anstoß nur im Verwaltungswege.“ [361])

Ganz abgesehen aber von dem angreifbaren Standpunkte, der „Religion nur als Anstalt statt als tiefste Geistesbewegung, als universales historisches Element“ [362]) faßte, war auch praktisch die Lage doch so, daß der preußische Staat und seine Diener ein ähnliches Mißtrauen als Betreuer der Schule, wie es ihnen von der katholischen Kirche grundsätzlich entgegengebracht wurde, von seiten der protestantischen Kirchen auf keinen Fall verdienten. Einmal hatten Kirche und Staat im preußischen König in seiner Eigenschaft als „summus episcopus“ eine gemeinsame Spitze, wodurch ernstere Zusammenstöße von vornherein ausgeschlossen erschienen. Dann waren die Schulaufsichtsbeamten zum allergrößten Teil Geistliche oder ehemalige Geistliche. Schließlich wurde die Schulverwaltung im wesentlichen von Angehörigen der Religionsgesellschaften ausgeübt, und selbstverständlich waren auch die Inhaber der maßgebenden Stellen der Schulunterhaltungsträger seinerzeit wohl ausnahmslos Mitglieder der Kirche [363]). Unter diesen Umständen sollte man meinen, daß

[360]) „Christlich“ ist im katholischen Sinne nur der Staat, der durch die Weihe mit dem allein von der römischen Kirche verwalteten Sakrament gechristet worden ist.

[361]) Briefwechsel Dilthey—Yorck a. a. O. S. 135 ff.

[362]) Daselbst S. 136.

[363]) Wobei allerdings eingeräumt werden muß, daß nicht wenige von ihnen — besonders in den großen Städten —, dem Zuge der Zeit folgend, auch in religiöser Beziehung einem betonten Individualismus huldigten. Das von den Anhängern des Entwurfes am meisten ausgebeutete Beispiel dieser Art war das durch unvorsichtige Aeußerungen bekannt gewordene Mitglied der Berliner Schuldeputation Hermes.

dermaßen über eine einfache Sicherung der Bekenntnismäßigkeit des Religionsunterrichtes hinausgehende Bestimmungen, wie sie der Zedlitzsche Entwurf einführen wollte, für die evangelischen Volksschulen nicht nur nicht nötig, sondern *nicht einmal zweckmäßig* erschienen.

Aber in dem zähen Festhalten der orthodoxen Kreise in der konservativen Partei an diesen als überspitzt und die religiöse Gewissensfreiheit einengend empfundenen Vorschriften zeigt sich die gleiche Erscheinung, die schon innerhalb der Kirche zu gewissen beklagenswerten Entwicklungen geführt hatte, nämlich die Entfremdung zahlreicher an sich tief religiöser Menschen von einer lebendigen Mitarbeit in der kirchlichen Gemeinde. Gewiß hatte diese Entfremdung verschiedene Ursachen und war nicht die Schuld der Kirche allein. Jedoch kann man wohl sagen, daß das Verhalten der amtlichen Kirche zu den inneren Nöten der Generation vor und nach 1890 nicht immer von dem notwendigen Verständnis für die auch in ihrem religiösen Erleben im individualistischen Zeitstrom verstrickten Menschen getragen war.

Daneben gab es allerdings auch im gebildeten Mittelstand noch Nachklänge jener besonders in den sechziger Jahren vorherrschenden *materialistischen* und sich modern gebärdenden *atheistischen* Strömungen, die nun erst in die gesellschaftlich und bildungsmäßig unter ihm stehenden Schichten einzudringen begannen. Besonders traf das zu für die Massen der städtischen Industriearbeiterschaft, die unter dem Einfluß der sozialdemokratischen Aufreizung in der Kirche und ihren Dienern nur noch gefügige Werkzeuge der kapitalistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung erblickten und denen die Religion von ihren marxistischen Hetzaposteln nur als ein bequemes Mittel der ausbeutenden Klasse hingestellt wurde, die Millionen der Besitzlosen über das von Gott den Menschen „als Prüfung" zugedachte Elend des Diesseits mit der Hoffnung auf den kommenden Ausgleich im Jenseits hinwegzutrösten.

Und hiermit berühren wir einen Punkt, der bei den Einbringern und den Verteidigern des Schulgesetzentwurfes sichtlich als Beweggrund für ihre Einstellung erheblich mitgesprochen hat. *Man wollte dem Volke die Religion wiedergeben*, um damit die wachsende Umsturzbewegung einzudämmen. Nun ist ja an dem Gedanken selbst ohne Zweifel etwas Richtiges. Denn gerade die Lösung der Massen vom Glauben an einen persönlichen Gott und an eine gottgewollte Weltordnung erleichtert die Erschütterung aller Bindungen an überkommene Ideologien und vernichtet zuletzt auch jegliche innere Bereitschaft zur Anerkennung der vorhandenen staatlichen Gewalten. Wenn ihnen die marxistische Lehre dann noch die Aussicht auf das mit Sicherheit kommende sozialistische *Zukunftsreich*, in dem es wirtschaftliche Not und gesellschaftliches Unrecht nicht mehr geben würde, eröffnete, so waren die Gläubigen dieser pseudoreligiösen Idee vom kommenden Ausgleich im Diesseits um so eher bereit, den Weg, der dorthin führen sollte, nämlich die *Eroberung der politischen Macht*, zu beschreiten, je elen-

der und gedrückter ihre Lage war. Ob nun aber der in Aussicht genommene Weg einer schärferen bekenntnismäßigen Ausgestaltung des Schulwesens nicht fast ebenso ungeeignet war, die Massen zum Glauben zurückzuführen, wie der naive Rat eines schleswig-holsteinischen Pfarrers, der dem Kaiser auf eine diesbezügliche Frage antwortete: „Kirchen bauen und Pastoren anstellen", ist eine nicht schwer zu beantwortende Frage. Daß Religiosität als wirklich bewegende innere Kraft sich mit den Mitteln einer äußerlich strammen Bekenntnismäßigkeit der Schulerziehung nicht erzwingen läßt, dafür war ja das um 1890 lebende Geschlecht, das doch zu einem großen Teil durch die streng konfessionellen Schulen der Raumerschen und Mühlerschen Zeit hindurchgegangen war, ein anschaulicher Beweis. Damit soll nicht gesagt sein, daß religiöse Gleichgültigkeit oder Religionsfeindschaft notwendig als Folge gesteigerter Bekenntnismäßigkeit erscheinen müßten. Aber der protestantische Gedanke des allgemeinen Priestertums macht eben Zwang oder äußerliche Abrichtung in diesen Fragen unwirksam oder sogar schädlich, und im Hinblick auf den Lehrer läßt sich nur sagen: Wer überzeugen will oder soll, muß selbst überzeugt sein!

Ein Zeitgenosse urteilt in einer seinerzeit vielbeachteten kritischen fin-de-siècle-Betrachtung zu diesen schwierigen Fragen recht pessimistisch. Nach seiner Meinung sind alle die gutgemeinten Anläufe, dem Volke „die Religion zurückzugeben", zwecklos. Denn wenn die Kirchen im Vollbesitze aller weltlichen und geistlichen Machtmittel nicht imstande gewesen seien, die Massen des Bürger- und Bauernstandes, die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Deutschland noch mit vollster Treue am alten Glauben hingen, darin festzuhalten, so würde es erst recht nicht gelingen, „durch mechanische Wiederherstellung der zertrümmerten Formen die Herrschaft über die Gemüter zurückzugewinnen. Man könnte sich ebenso gut einbilden, durch Beseitigung des Kausalitätsbegriffs, durch Verbote des Zählens, Messens, Wägens, durch Verbannung des Mikroskops und Teleskops den Glauben an die hinter dem blauen Himmelszelte verborgenen Geheimnisse göttlicher Weltordnung weiter lebendig zu machen. Darin sind die Augen katholischer Restaurationspolitiker immer noch die fernsichtigsten, sie täuschen sich darüber nicht, daß der Niedergang des christlichen Kirchenwesens mit der Renaissance und der Reformation begonnen hat, und daß dort die Quellen des Unglaubens liegen, die man verstopfen müßte. Wer in diesen Dingen Autorität sagt, sagt Papst, oder er sagt gar nichts." [364])

Man braucht diesem Urteil nicht in allen seinen Schlußfolgerungen zuzustimmen und kann doch zugeben, daß die Zuspitzung auf diese Alternative zwischen Papst und Reformation bzw. Renaissance einen Kern von Wahrheit enthält, wenn man nämlich zum „modernen Unglauben" nicht nur den krassen, durch keine Ehrfurcht vor den unenträtselbaren Geheimnissen des Werdens und Vergehens der Lebensvorgänge gemilderten Materialismus und einen öden, letztlich

[364]) Otto Mittelstädt, Vor der Flut (6 Briefe zur Politik der deutschen Gegenwart) Lpz. 1897. S. 78.

unkritischen Atheismus, sondern auch eine über lehrmäßige Bindung und feste Formen kirchlichen Lebens sich kühn — vielleicht allzu kühn! — hinwegsetzende Frömmigkeit rechnet. Zieht man die Grenze zwischen Glauben und Unglauben an dieser Stelle, dann allerdings hatte Caprivi recht mit seiner Wendung von „christlich und Atheismus". Und wenn der Zedlitzsche Entwurf ohne Frage von diesem Standpunkt ausging, so ist es kein Wunder, daß in der Gegnerschaft zu ihm nicht in erster Linie Materialismus, Atheismus und religiöse Gleichgültigkeit standen, sondern daß auch sehr viele gläubige evangelische Christen gerade aus religiösen Gründen dagegen ankämpfen zu müssen glaubten[365]). Nicht allein der schrankenlose Individualismus aufklärerisch-liberaler Prägung, sondern auch die auf dem Boden einer protestantisch-germanischen Persönlichkeitswertung erwachsene Weltanschauung mußte so zu einer entschiedenen Ablehnung des Zedlitzschen Entwurfes kommen, der in diesem Sinne einen katholisierenden und romanisierenden Zug hatte[366]).

Ins Politische übersetzt konnten diese verschiedenen Meinungen zum Schulgesetz keinen anderen Ausdruck finden als den, der sich in der Parteigruppierung des Jahres 1892 offenbarte. Die parlamentarische Mehrheit, wie sie in der ersten Lesung sich darstellte, war noch nicht einmal unumstößlich sicher, wie die Vorgänge in der konservativen Partei zeigten. Ohne Bedenken traten für das Gesetz doch schließlich nur ein das Zentrum, die orthodoxe Gruppe der konservativen Partei und die Polen, letztere hauptsächlich aus polnisch-nationalen Gründen. Möglicherweise hätte sich diese parlamentarische Grundlage in der endgültigen Entscheidung auch rein zahlenmäßig als zu schmal erwiesen. Mißt man der öffentlichen Meinung zum Schulgesetz, wie sie im Presse-, Versammlungs- und Bittschriftensturm zum Ausdruck kam, dieser parlamentarischen Lage gegenüber ein selbständiges Gewicht bei, so kann man wohl mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß das preußische Volk, falls das Schulgesetz zum Leitwort eines Wahlganges geworden wäre, auch unter dem Dreiklassenwahlrecht sich mit Mehrheit gegen dieses Gesetz entschieden haben würde. Für die deutschkonservative Partei wäre das Ergebnis einer solchen Wahl möglicher-

---

[365]) Wie stark die Sehnsucht nach einer religiösen Erfüllung des Staates gerade unter diesen Gegnern des Entwurfes war, zeigt eine Stelle aus dem Briefe W. Diltheys an Graf Yorck vom 28. 3. 92: „Hätte Zedlitz Ernst gemacht mit dem Gedanken des christlichen Staates, der eine wirkliche Seele hat, anstatt die konfessionelle Aufteilung des Staates zu versuchen, vielleicht wäre ihm jetzt schon eine starke Partei zugefallen: sicher wird sie es tun jemandem, der in ein paar Jahren dies Programm mit geistiger Kraft aufnimmt. Denn diese Seelenlosigkeit des Staates ist unerträglich geworden." (Briefwechsel Dilthey—Yorck, a. a. O. S. 142.)

[366]) Für den Bereich des religiösen Erlebens läßt sich eben nach germanischem Empfinden das — Gott gegenüber — Aufsichalleingestelltsein des einzelnen Menschen letztlich doch nicht wegdenken, und daher wird in diesem Bezirk geistigen Lebens der denkende Christ und Protestant immer ein wenig Alleingänger bleiben müssen, wenn sein Glaube wirklich erkämpft und echt sein soll. Aus diesem Grunde kann ich mich der Lobpreisung des Entwurfes, wie sie sich bei „Wahl, Deutsche Geschichte von 1871—1914" 3. Band S. 537 f. findet, nicht anschließen.

weise von sehr ernsten Folgen gewesen. Ein Stärkung der liberalen Gruppen wäre wohl sicher, eine Radikalisierung wahrscheinlich gewesen.

So kann man zu dem zunächst seltsam anmutenden Ergebnis kommen, daß das Eingreifen des Herrschers, obwohl gegen den entschiedenen Konservatismus gerichtet, die konservative Partei vor einer größeren Niederlage und Schwächung bewahrt hat, als der Verzicht auf das Schulgesetz für sie bedeutete. Umgekehrt kann man für den Liberalismus sagen, daß das Scheitern des Gesetzes zwar zweifellos ein Sieg des liberalen Gedankens war, daß aber andererseits gerade der Machtspruch des Kaisers es verhindert hat, den liberalen Parteien (die freikonservative hierbei eingerechnet) auch zahlenmäßig die parlamentarische Stärkung zu bringen, die man nach den Erfahrungen dieses Schulkampfes, je nach der Einstellung, erhofft oder befürchtet hatte. Indem der Streit um das Schulgesetz gewissermaßen von der Tagesordnung abgesetzt wurde, nahm man dem Liberalismus, mindestens dem gemäßigten Liberalismus, wie er in der nationalliberalen Partei vertreten war, eigentlich das einzige Kampfgebiet, auf dem er noch auf Erfolge rechnen konnte.

Denn auf dem anderen, neben der Kulturpolitik wichtigen innerpolitischen Felde, dem Gebiete der Wirtschaftspolitik, hatte der gemäßigte Liberalismus seinen beherrschenden Einfluß seit dem Ende der siebziger Jahre zugunsten neu aufsteigender Mächtegruppierungen bereits verloren. Seine wirtschaftlichen Ideale hatten sich durch das Versäumnis rechtzeitiger Reformen selbst ad absurdum geführt und erschienen durch die Ausbreitung der sozialistischen Lehre einerseits und das Schutzzollbedürfnis weiter bei den Konservativen Hilfe suchender Kreise der Landwirtschaft und des Handwerks andererseits erschüttert. Aber alle diese Erscheinungen waren doch nur äußere Kennzeichen einer Krise seines gesamtpolitischen Ideengehalts. Den idealistischen Schwung der Frühzeit hatte die nationalliberale Bewegung längst verloren. Die nationalen Ziele schienen nach der Gründung und dem inneren Ausbau des Reiches in den Grenzen des damals politisch Möglichen erreicht. Die Verteidigung des Reichsgedankens gegen die ihn mehr oder weniger schwächenden Kräfte des Partikularismus der Einzelstaaten und einiger politischer Parteien erwies sich nicht mehr in dem Maße als nötig, als daß dadurch die werbende Kraft des früheren Ideals hätte ersetzt werden können. In dem Kampfe um die verfassungsmäßigen oder erstrebten Rechte des Parlaments legten andere Parteien mehr Eifer und Entschiedenheit an den Tag und vermochten so die demokratischen Neigungen und Wünsche der Massen voller zu befriedigen als der ewig zwischen links und rechts schwankende oder vermittelnde Nationalliberalismus, den man geradezu die „Kompromißpartei" nannte [367]). Seitdem vollends in steigendem Maße durch gemeinsame wirt-

[367]) Vergl. in diesem Zusammenhang die feinsinnige Deutung des Liberalismus als einer Weltanschauung, die sich im Streben erschöpfen, die Erfüllung und Formwerdung des ursprünglich Erstrebten auf Grund ihres tiefsten Sinnes bereits wieder verneinen muß, wie sie Otto Westphal in seinem

schaftliche Ziele vereinte Gruppen maßgebenden Einfluß in den politischen Parteien zu gewinnen verstanden, sanken für die nationalliberale Partei die Aussichten auf die Vereinigung großer Wählermassen um so mehr, als sie von Anfang an stärker als andere Parteien durch rein politische Gedanken- und Gefühlsrichtungen, kaum durch gemeinsame wirtschaftliche Grundlagen ihrer Wählerschaft zusammengehalten wurde. Das Hereinbrechen einer Zeit allgemein klerikal-konservativen „Rückschritts" wäre vielleicht das einzige Mittel gewesen, um dieser einst so mächtigen Partei einen neuen kraftvollen Auftrieb und weiterreichenden Widerhall im Volke zu verschaffen. Und wirklich beweisen ja die mit dem Kampf um die Zedlitzsche Schulvorlage verknüpften Vorgänge, daß in der Verteidigung der Gewissensfreiheit und auf dem Gebiete der Kulturpolitik überhaupt — trotz der auch gegen diese kraftvoll sich regenden Kritik[368]) — für den politischen Liberalismus so ziemlich das einzige Feld lag, auf dem er unter Umständen noch einmal größere Volkstümlichkeit hätte erringen können. Gerade die rücksichtslose Durchsetzung der klerikalen Zielsetzungen des Zedlitzschen Entwurfes hätte möglicherweise den verschiedenen liberalen Richtungen noch einmal ein zu erkämpfendes gemeinsames Ziel auf dem Gebiete der Kulturpolitik gegeben, das von neuem eine werbende Kraft auf die Wählermassen und einen einenden Zug auf die liberalen Parteigruppen hätte ausüben können, und so in doppelter Weise den politischen Einfluß des Liberalismus zu stärken imstande gewesen wäre[369]). Der vorzeitige Erfolg im Kampfe

Buche „Feinde Bismarcks—1848—1918" Mchn.-Berlin 1930. S. 101 gibt: „Man kann den Liberalismus vielleicht als eine im spezifischen Sinne tendenziöse Weltanschauung bezeichnen, d. h. das Tendieren überwog das Tun, das Streben das Gestalten. In aller Schöpfung, Gestaltung, Begrenzung, Bindung wurde vom Liberalismus schon eine Einschränkung, Verletzung der „Freiheit", nach der er sich nannte, gesehen, ein Stück Dogmatik, das der Kritizismus wieder, sei es zu entthronen, sei es von der Straße zu kehren berufen sei. Zwischen Reaktion und Revolution wohnte man in dem Schwebeverhältnis von Wirklichkeit und Idee, Natur und Sittlichkeit, Macht und Recht, nicht im Besitze der Wahrheit, sondern im Streben nach ihr."

[368]) Vergl. die Schriften von P. de Lagarde, Langbehn und später H. St. Chamberlain u. a. Es kann hier auf diese Kritik nicht näher eingegangen werden. Nur soviel sei gesagt, daß sie sich nicht so sehr gegen den Individualismus an sich richtete als vielmehr gegen seine Uebertreibung und mißbräuchliche Anwendung auf ungeeignete Bezirke menschlicher Lebensäußerung, für die man in erster Linie den Liberalismus verantwortlich machte. Diese Verkehrungen eines in der rein geistigen Sphäre bis zu einer gewissen Grenze berechtigten, auch zu allen Zeiten — wenn auch in recht verschiedenem Maße — vorhanden gewesenen Anspruchs geistigen Menschentums auf Selbstentscheidung zeigen sich dieser Kritik je nach dem Blickpunkt in mannigfacher Gestalt: ethisch als Egoismus, wirtschaftlich als Kapitalismus, politisch in seiner Endform als Anarchismus, geistig als Intellektualismus, Subjektivismus und letztlich als Solipsismus. Diesen alle Gemeinschaftswerte zersetzenden Fehlentwicklungen stellt sie z. T. schon die wertvolleren, aus den vielseitigen Formen der Gemeinschaft und der Ueberlieferung fließenden Kraftströme gegenüber, die uns in den Formulierungen der Gegenwart als Blut und Boden, Volk und Rasse, Gott, Führertum, Gefolgschaft geläufig sind.

[369]) Ein Seitenblick auf die entsprechende Entwicklung in Frankreich scheint mir für diese Auffassung eine Bestätigung zu liefern. Der liberal-demokratische Gedanke erfuhr dort einen mächtigen Auftrieb durch den die innere

gegen die Zedlitzsche Schulvorlage schnitt diese Möglichkeit ab und stempelte den Ausgang dieses Kampfes geradezu zum letzten Sieg, den der Liberalismus als geistig wirkende Bewegung errang. Denn die Tatsache, daß das Gedankengut des Liberalismus auch weiterhin in verschiedenen Formen unseres wirtschaftlichen, geistigen und politischen Lebens einen gewissen Herrschaftsanspruch aufrechterhalten konnte[370]), kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß das liberalistische Kulturgebäude allenthalben Verfallserscheinungen aufwies, die als Vorboten seines endgültigen Zusammenbruchs gesehen werden müssen.

Unternimmt man nach der Untersuchung der parteipolitischen Vorgänge, ihrer weltanschaulichen Grundlagen und ihrer unmittelbaren Ergebnisse noch eine allgemeinere staatspolitische Sinndeutung der Krise vom März 1892 mit der aus ihr folgenden Trennung des bis dahin vereinigten Reichskanzler- und Ministerpräsidentenamtes zu geben, so kann das vielleicht am ehesten gelingen, wenn man den ganzen Vorgang der Einbringung und des Scheiterns der Vorlage hineinstellt in die Entwicklung der Frage Reich-Preußen. In diesem Sinne kann man sie als einen Versuch ansehen, den seit dem Abgang Bismarcks und den Reichtagswahlen von 1890 mit besonderer Empfindlichkeit spürbaren Gegensatz der innerpolitischen Gesamtlage im Reiche und in seinem größten Bundesstaat zu überwinden. Das Problem war schon durch die Reichsgründung gestellt worden. Es bestand darin, daß Preußen auf Grund seiner Größe und infolge der Uebertragung des Bundespräsidiums auf den Träger der preußischen Königskrone nicht ein Bundesstaat gleich den andern mit gegenüber dem Reich genau abgegrenzten Pflichten und Rechten war, sondern daß eine unabweisbare Notwendigkeit bestand, eine einheitliche Linie in der Regierung des Reiches und Preußens einzuhalten, wenn nicht Spannungen heraufbeschworen werden sollten, die den Reichsbestand gefährden konnten. Durch die Vereinigung der beiden obersten Regierungsämter schien dieser Gefahr mit Glück begegnet zu sein. Solange Bismarck Kanzler und preußischer Ministerpräsident war, hat sich dies auch bestätigt. Denn die immerhin vorhandenen Schattenseiten des Systems nahm Bismarck in Kauf, weil das Nebeneinander der beiden Parlamente ihm ermöglichte, sie durch eine geschickte Taktik gegebenenfalls gegen einander auszuspielen und gerade dadurch seinen Zielen und Zwecken dienstbar zu machen. Für seine Nachfolger erwiesen sich die Schwierigkeiten eines solchen Spiels als zu groß, um noch weiter durchführbar

Politik eine Zeitlang beherrschenden Konflikt mit Rom (1905 Trennung von Staat und Kirche, 1906 Abbruch der diplomatischen Beziehungen mit dem Vatikan und Einziehung des Vermögens der katholischen Kirche), um weiterhin durch sein Einlenken in nationalistische Bahnen — in dieser Beziehung sich von der deutschen Entwicklung seit 1917 scharf unterscheidend — ausreichende Kräfte zu seiner Behauptung bis in die Gegenwart zu gewinnen.

[370]) Viele liberale Grundsätze waren von allen politischen Parteien offen oder stillschweigend angenommen worden, so daß man hier allerdings von einem Liberalismus im weiteren Sinne sprechen kann, der seine Herrschaft bis zur nationalsozialistischen Revolution von 1933 aufrechtzuerhalten verstand.

zu sein. So häuften sich seit dem Beginn des „neuen Kurses" die Anzeichen dafür, daß die Vereinigung der Aemter in einer Person nicht mehr eine ausreichende Bürgschaft für die Gleichrichtung der beiden politischen Körper darstellte, wenn diese Persönlichkeit nicht imstande war, dem zuwiderlaufende Kräfte zu überwinden. Caprivi hatte in dieser Beziehung eine Aufgabe übernommen, die seine Fähigkeiten und Kräfte überstieg. Die Verschiedenartigkeit des Wahlrechts im Reich und in Preußen hatte schon 1890 den Zustand herbeigeführt, daß Reichstag und preußisches Abgeordnetenhaus in ihrer Zusammensetzung stark voneinander abwichen. Der Kartellmehrheit im Abgeordnetenhaus entsprach im Reichstage eine hoffnungslose Minderheit der Kartellparteien. Eine Mehrheit konnte im Reichstage ohne das Zentrum überhaupt nicht gebildet werden, und hier lag, wie schon in der Vorbetrachtung nachgewiesen wurde, ja der entscheidende Anstoß sowohl für das Scheitern der Goßlerschen wie die Einbringung der Zedlitzschen Vorlage. Bedeutete ihre Zurückziehung angesichts der Parteiverhältnisse schon an sich eine Niederlage des Reichskanzlers Caprivi gegenüber den anders gerichteten Wünschen der stärksten Persönlichkeit im Preußenkabinett, Miquels, so war die aus der Ministerkrise sich ergebende Trennung der Aemter erst recht eine neue Belastung für die Weiterentwicklung des Verhältnisses zwischen Reich und Preußen, indem die Reibungen vermehrt und die Ausgleichsmöglichkeiten verringert wurden. Sieht man in der Krise von 1892 ein Kennzeichen der gleichen Schwäche Caprivis, die 1894 zu seinem Sturze führte, so läßt sich ohne Vergewaltigung der Tatsachen ein gewisser ursächlicher Zusammenhang zwischen den beiden Krisen herstellen. Wenn nun die Trennung der Aemter seit Hohenlohes Amtsantritt auch wieder beseitigt war und die von Miquel geforderte und geförderte Politik der „Sammlung" aller staatsbejahenden politischen Gruppen einen gewissen Ausgleich herbeiführte, so hat sich doch im ganzen das Verhältnis Reich—Preußen insofern fortschreitend verschlechtert, als die Unterschiede in den parlamentarischen Vertretungen infolge der Aufrechterhaltung des Dreiklassenwahlrechtes in Preußen immer größer wurden[371]), während doch der Einfluß der Parla-

[371]) Seitdem im besitzenden Bürgertum infolge des drohenden Ansteigens der sozialistischen Wahlerfolge im Reiche die Sorge vor dem politischen und gesellschaftlichen Umsturz stieg und die liberalen Ideologien nicht nur ihre Anziehungskraft mehr und mehr verloren, sondern geradezu als Schrittmacher der sozialdemokratischen Bewegung empfunden wurden, wirkte sich das Dreiklassenwahlrecht in Preußen zu einer schnell steigenden Einflußverstärkung der konservativen Gruppen auf Kosten des Freisinns und der Nationalliberalen aus. Im Reiche dagegen war gegenüber dem unaufhaltsamen Anschwellen der sozialistischen Wahlziffern (1873: 1,787 Mill., 1898: 2,107 Mill., 1903: 3,011 Mill., 1907: 3,259 Mill., 1912: 4,250 Mill.) ein langsames, aber stetiges Abnehmen sowohl der Mittelparteien wie auch der verschiedenen Gruppen der Rechten festzustellen, während allein das Zentrum mit seinen Annexen seinen Besitzstand und demgemäß seinen überragenden Einfluß ziemlich gleichmäßig zu erhalten vermochte (Ziffern. siehe bei Salomon a. a. O. II S. 47). Eine Unterbrechung dieses Zustandes trat nur ein durch den von Bülow 1907 unternommenen, für einige Zeit auch erfolgreichen Versuch einer Blockbildung von den Konservativen bis zum Freisinn gegen Zentrum und Sozialdemokratie.

mentsmehrheiten dauernd wuchs. Die Gelegenheit einer als immer dringender empfundenen Reform des preußischen Wahlrechts im Sinne einer Annäherung an das Reichstagswahlrecht[372]) wurde von Bülow in der Blockzeit glücklich verpaßt, und auch während der Kanzlerschaft Bethmann-Hollwegs kam man aus dem Zögern und Experimentieren nicht heraus[373]), so daß das unheilvolle Erbe der versäumten Reform mit allen daraus erwachsenden verhängnisvollen Wirkungen in den Weltkrieg hineingenommen werden mußte.

Ausblick auf die weitere Entwicklung der Schulfrage.

Die Schulfrage, die der Zedlitzsche Entwurf wenigstens für das Volksschulwesen zu lösen unternommen hatte, ist in der umfassenden Form, wie sie die Verfassung von 1850 vorsah, gesetzlich nie geregelt worden. Eine Teillösung wurde durch das „Schulkompromiß" vom Jahre 1905 angebahnt und durch das „Schulunterhaltungsgesetz" vom Juli 1906 auch erreicht. Die hier allein zu berücksichtigenden Bestimmungen über die bekenntnismäßige Ausgestaltung des Unterrichts und der Schulverwaltung und -unterhaltung beschränkten sich auf die Neueinrichtung von Schulen, die Anstellung der Lehrkräfte und die Zusammensetzung der Schulvorstände bzw. Schuldeputationen. Von den umfassenden kirchlichen Aufsichtsrechten in der Schule und der Ueberwachung der Lehrervorbildung, wie sie im Zedlitzschen Entwurf eine so verhängnisvolle Rolle gespielt hatten, war darin überhaupt keine Rede mehr. Schon vor der Verabschiedung dieses Gesetzes war durch die sogenannte lex Schiffer der störende Artikel 26 der Verfassung umgeändert und der Artikel 112 ganz gestrichen worden. Artikel 26 lautete nun: „Das Schul- und Unterrichtswesen ist durch Gesetz zu regeln. Bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung verbleibt es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei dem geltenden Recht."

Bei diesem Stande ist es denn im ganzen bis 1918 geblieben. Erst die Beratungen über die Schulartikel der Weimarer Verfassung rollten die Frage von neuem auf. Im sogenannten „Schulkompromiß"[374]) wurde für eine künftige gesetzliche Neuordnung die Gemeinschaftschule (mit gesondertem bekenntnismäßigen Religionsunterricht) als Regelschule neben die Sonderformen der Bekenntnisschule und der Weltanschauungsschule[375]) gestellt. Mit der durch die Umwälzung von 1918 gänzlich beseitigten geistlichen Schulaufsicht verschwand zunächst auch die kirchliche Aufsicht über den Religionsunterricht, doch haben in

[372]) Die süddeutschen Staaten hatten ihre Wahlrechte in den Jahren 1904—1906 schon in diesem Sinne geändert.

[373]) Das ist um so weniger zu verstehen, als sowohl beim Zentrum als auch bei dem sich früher in unfruchtbarem Doktrinarismus selbst verzehrenden Linksliberalismus (Wendung beginnt mit Eugen Richters Tode 1906 —) eine wachsende Verläßlichkeit in nationalen Fragen festzustellen ist.

[374]) Artikel 146 d. Verf. v. 11. 8. 1919.

[375]) Praktisch meist in der Form der religionslosen weltl. Schule.

jüngster Zeit die Bemühungen der Kirche zu einer Art Auferstehung dieser Aufsicht in der Form der „Einsichtnahme" durch kirchliche Beauftragte geführt. Das in der Verfassung vom 11. 8. 1919 vorgesehene Reichsschulgesetz ist jedoch auch durch die Republik trotz verschiedener Anläufe[376]) nicht zustande gebracht worden.

So harrt die Frage noch immer ihrer Lösung. Der nationalsozialistische Staat wird auch an ihr nicht vorübergehen können. Bedeutsame Richtlinien sind durch das Reichskonkordat mit der katholischen Kirche bereits vorausgenommen worden. Man darf annehmen, daß der neue Staat trotz des gezeigten Entgegenkommens auch in bezug auf die Schule seinem Ganzheitsanspruch treu bleiben und diesen Teil der Jugenderziehung ebenfalls ungeteilt in seinem Machtbereiche festhalten wird.

---

[376]) Am bekanntesten ist der Keudellsche Entwurf von 1927 geworden. Vorher Entwürfe v. 1921/22 u. 1925.

Anhang.

I. Die wichtigsten Bestimmungen des Zedlitzschen Entwurfes.

Lehrpläne und Schulbücher

§ 6. . . . Die Einführung neuer Lehrpläne und Schulbücher für den Religionsunterricht erfolgt im Einvernehmen mit den kirchlichen Oberbehörden bezw. den zuständigen Organen der betreffenden Religionsgesellschaft.

Aufhebung von Schulen

Die Aufhebung bestehender öffentlicher Volksschulen bedarf der Genehmigung des Unterrichtsministers.

§ 14. Bei der Einrichtung der Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. Der Regel nach soll ein Kind den Unterricht durch einen Lehrer seines Bekenntnisses empfangen. Soweit nicht an einem Ort bereits eine anderweitige Schulverfassung besteht, sollen neue Volksschulen nur auf konfessioneller Grundlage eingerichtet werden. . . .

Einrichtung neuer Schulen

§ 15. Wo die Zahl der Schulkinder einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft in einer Schule anderer Konfession über dreißig steigt, kann vorbehaltlich der Bestimmung des § 11[1]) der Regierungspräsident bei Zustimmung der Gemeinde (Gutsbezirks, Schulverbands) die Errichtung einer besonderen Volksschule für dieselben anordnen. Die gleiche Anordnung hat zu erfolgen, wenn die Zahl über sechzig steigt. Die versagte Zustimmung kann bei ländlichen Schulbezirken durch den Kreisausschuß, bei städtischen Schulbezirken durch den Bezirksausschuß ergänzt werden.

Dissidentenkinder

§ 17. . . . Kinder, welche nicht einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft angehören, nehmen an dem Religionsunterricht in der Schule teil, sofern sie nicht seitens des Regierungspräsidenten hiervon befreit werden. . . . An konfessionell eingerichteten Schulen dürfen nur Lehrer der betreffenden Konfession beschäftigt werden. . . .

Leitung des Religionsunterrichts

§ 18. Den Religionsunterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften. Mit Erteilung des Religionsunterrichtes dürfen nur solche Lehrer beauftragt werden, welche sich im Besitz eines die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts aussprechenden Lehramtszeugnisses befinden. Der von den betreffenden Religionsgesellschaften mit der Leitung des Religionsunterrichts beauftragte Geistliche oder Religionsdiener hat das Recht, dem Religionsunterricht in der Schule beizuwohnen, durch Fragen sich von der sachgemäßen Erteilung desselben und von den Fortschritten der Kinder zu überzeugen, den Lehrer nach Schluß des Unterrichts sachlich zu berichtigen, sowie dementsprechend mit Weisungen zu versehen. Die kirchliche Oberbehörde ist befugt, im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten einen Ortsgeistlichen ganz oder teilweise mit der Erteilung des Religionsunterrichts zu beauftragen . . .

Konfessioneller Schulvorstand

§ 68. Für jede Schule wird ein besonderer Schulvorstand eingesetzt . . .

§ 70. Der Schulvorstand besteht: 1. aus dem Ortsschulinspektor als Vorsitzenden. Sofern der Ortsschulinspektor nicht zugleich der mit der Leitung des Religionsunterrichtes betraute Geistliche sein sollte, aus 2. dem mit der Leitung des Religionsunterrichts betrauten und zum Besuch desselben befugten Geistlichen oder Religionsdiener; 3. einem an der Schule definitiv angestellten, von der Kreis- (Stadt-) Schulbehörde dazu ernannten Lehrer; 4. aus sämtlichen Vorstehern der zur Schule gehörigen Gemeinden (Gutsbezirke) bezw. deren Vertretern; 5. aus mehreren und zwar mindestens drei Mitgliedern, welche von den zu der Schule gehörigen Hausvätern gewählt werden.

Privatschulwesen

§ 81. Für Privatunterricht, welcher die Ziele der Volksschule verfolgt, gelten folgende Bestimmungen: Zur Erteilung von Unterricht, wie zur Begründung

[1]) § 11. Wo drei- und mehrklassige Volksschulen vorhanden sind, dürfen Kinder nicht gegen den Willen der Eltern oder deren Stellvertreter einer einklassigen Volksschule zugewiesen werden.

und Leitung von Unterrichtsanstalten wird jeder Preuße zugelassen, welcher seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat. . . .

§ 105. Die zur Vorbildung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen dienenden Seminare sind auf konfessioneller Grundlage einzurichten. Leiter, Erzieher, Lehrer und Lehrerinnen an diesen Anstalten müssen der betreffenden Konfession angehören.

§ 109. . . . Die mit der Erteilung des Religionsunterrichts zu beauftragenden Lehrer (Lehrerinnen) sind vorher den kirchlichen Oberbehörden namhaft zu machen behufs Aeußerung, ob gegen Lehre und Wandel derselben Einwendungen zu erheben sind. . . .

§ 110. Die kirchlichen Oberbehörden sind befugt, jederzeit von dem Religionsunterricht an den Seminaren durch einen Kommissarius nach vorhergegangener rechtzeitiger Benachrichtigung des zuständigen Provinzialschulkollegiums Kenntnis zu nehmen und etwa vorgefundene Mängel dem Provinzialschulkollegium mitzuteilen.

§ 112. Als Lehrer oder Lehrerin an öffentlichen Volksschulen kann nur angestellt werden, wer die vorgeschriebene Prüfung bestanden hat. Die kirchlichen Oberbehörden sind befugt, sich durch einen Beauftragten mit Stimmrecht an der Prüfung zu beteiligen. Erhebt derselbe wegen ungenügender Leistungen eines Examinanden in der Religion im Gegensatz zu der Mehrheit der Prüfungskommission Widerspruch gegen die Erteilung des Befähigungszeugnisses, so ist an den Oberpräsidenten als Vorsitzenden des Provinzialschulkollegiums zu berichten, welcher im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde zu entscheiden hat. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, so ist dem Lehrer das Lehramtszeugnis mit Ausschluß der Befähigung für den Religionsunterricht zu erteilen.

II. Aus der Eingabe der Universität Halle.

„. . . Wir schicken unsern Bedenken die Erklärung voraus, daß wir mit der Vorlage in der Aufstellung des religiösen, sittlichen und vaterländischen Bildungszieles, sowie in der Voranstellung der religiösen Grundlage einig sind. Ebenso sind wir damit einverstanden, daß die „möglichste Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse", wie die Verfassung sie vorschreibt der gewiesene Weg ist, die so gestellte Aufgabe der Volksschule zu lösen. Wir halten, sei es aus prinzipiellen, sei es aus praktischen Gründen, die konfessionelle Volksschule für das unsern gegenwärtigen Verhältnissen Angemessene und folgen dem Entwurfe gern in allen Bestimmungen, welche zur Sicherung derselben, als der für Preußen gültigen Regel, wirklich notwendig sind.

Aber wir können uns dem Eindruck nicht entziehen, daß der Entwurf den Gesichtspunkt der Konfessionalität mit einer Einseitigkeit verfolgt und überspannt, welche das vaterländische Interesse, die sittliche Freiheit des Lehrerstandes und eine gedeihliche Wirksamkeit des Religionsunterrichts selbst beeinträchtigt und gefährdet. Gewiß tut der Staat wohl daran, zu seinem Volksschulwesen die dienende Hülfe der Kirchen, soweit sie ihm aufrichtig dienen wollen, heranzuziehen: aber alleiniger Herr und Regent muß er in der Volksschule bleiben, wenn die Einheit des Unterrichts und mit ihm die Einheit des geistigen Volkslebens gewahrt werden soll.

Unsere von diesen Grundsätzen aus sich ergebenden Bedenken sind wesentlich folgende:

1. Bedenklich sind uns zunächst die Bestimmungen des § 17, nach welchen Kinder, die einer anerkannten Religionsgesellschaft nicht angehören, unter Umständen zwangsweise zum Religionsunterricht ihrer Schule angehalten werden können. Gläubigen Dissidenten wird, wenn sie den erforderten gesetzlich qualifizierten Religionslehrer nicht nachweisen können, durch solches Verfahren ein Gewissenszwang angetan; die Kinder irreligiöser Eltern aber würden von einem ihnen aufgenötigten Religionsunterricht schwerlich Segen haben, noch ihren Mitschülern zum Segen gereichen.

2. Weder die Staatsverfassung noch die Interessen der Religion und Erziehung rechtfertigen es, die Simultanschulen in dem Umfange, in welchem es in § 14 des Entwurfes geschieht, auszuschließen. In den motivierten Ausnahmefällen,

in welchen solches die Simultanschule in Preußen gebilligt wird, als Nothilfe für zwei zur Schulleistungsfähigkeit nicht genügende Konfessionsgemeinden, ist es notwendig und recht, sie auch ferner zuzulassen. Und wo sie, wie in einigen neuen Landesteilen von früherer geschichtlich besteht und von der Zuneigung der Bevölkerung getragen wird, sollte ihr Fortbestand nicht lediglich vom Befinden des Ministers abhängig gemacht werden.

3. Der Entwurf will nicht nur, daß die Lehrer auf konfessionellen Seminaren vorgebildet in der Religion von einem kirchlich zugeordneten Kommissarius geprüft werden, er bestimmt auch, daß dieser kirchliche Kommissarius, der über die weltlichen Fächer nur abstimmt, dem Aspiranten im Widerspruch mit der ganzen übrigen Kommission die Fähigkeit zum Religionsunterricht absprechen darf, und zwar so, daß das Urteil, falls der Oberpräsident die Kirchenbehörde nicht zur Aufhebung bewegen kann, ein endgültiges bleibt. Da ein Lehrer ohne Befugnis zum Religionsunterricht an einer einklassigen Schule überhaupt nicht angestellt werden kann und auch an einer mehrklassigen immer nur in Ausnahmefällen erkannt wird, so ist damit das Lebensschicksal des Lehrers in die Hand der kirchlichen Behörde gegeben. Bei einer solchen Lage des Lehrerstandes könnte von einer moralischen Selbständigkeit kaum mehr die Rede sein; der Staat aber hätte auf die freie Verfügung über die von ihm herangebildeten Lehrkräfte verzichtet.

4. Die von dem Entwurfe der Kirche zugedachte Mitherrschaft über die Schule reicht aber noch weiter. Der vorjährige Gesetzentwurf begnügte sich in Übereinstimmung mit dem bisherigen Rechte damit, den über den Schulreligionsunterricht Aufsicht führenden Geistlichen zur sachlichen Berichtigung des Lehrers nach beendeter Stunde, sowie nötigenfalls zur Beschwerde über denselben bei der Staatsbehörde zu autorisieren. Der jetzige Entwurf aber gibt dem Geistlichen — als solchem, also auch dann, wenn er nicht staatlicher Ortsschulinspektor ist — überdies noch das Recht, dem Lehrer „Weisungen zu erteilen“, d. h. ihm bindende Vorschriften zu machen; ja er gibt der Kirchenbehörde die Befugnis, im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten dem Lehrer den Religionsunterricht zu entziehen und ihn dem Ortsgeistlichen zu übertragen. Weisungen, welche eine vom Staat unabhängige Instanz dem Lehrer zu erteilen befugt ist, heben diejenige Autorität des Staates auf, auf welche bisher in der Schule nicht verzichtet darf; und jene der Kirchenbehörde eingeräumte Befugnis wird bei der Bedeutung des Religionsunterrichts für die Volksschule einem Absetzungsrechte tatsächlich nahekommen.

5. Wir verzichten darauf, den Befürchtungen Ausdruck zu geben, welche hinsichtlich der beabsichtigten neuen Schulbehörden — von dem konfessionellen Schulvorstande bis hinauf zu dem an die Stelle der Regierungsschulabteilung tretenden Regierungspräsidenten — und insbesondere hinsichtlich der Aufhebung der städtischen Schuldeputationen bestehen; ohne Zweifel werden berufene Stimmen aus kommunalen Kreisen sich hierüber an das hohe Abgeordnetenhaus wenden. Die schwerwiegenden Bedenken aber, welche die in dem Entwurfe beabsichtigte Freigebung der Privatschulen erweckt, können wir nicht unausgesprochen lassen. Gewiß soll der Staat kein Unterrichtsmonopol beanspruchen, wohl aber ist er berechtigt und verpflichtet, der zu gewährenden Unterrichtsfreiheit diejenigen Schranken zu setzen, welche die Volkswohlfahrt erheischt; er darf zur Erziehung der Jugend nur solche zulassen, welche die wesentlichen Ziele der Volksschule mit § 1 des Entwurfes sie zutreffend ernstlich verbürgen. Ein bloßer Befähigungsnachweis, wie der Entwurf im § 84 ihn fordert, kann wohl über die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten, nicht aber über die religiöse, sittliche und vaterländische Qualifikation einen Ausweis geben. Der Gesetzentwurf eröffnet die dringende Gefahr, daß Elemente, welche die geschichtliche Erfahrung als pädagogisch verderblich überliefert, sich des Volksunterrichts in weitem Umfange bemächtigen können. Hier sind mindestens ergänzende und beschränkende Bestimmungen dringend erforderlich.

Unverkennbar bedeutet ein Gesetzentwurf wie der vorliegende eine Teilung der Schulgewalt zwischen Staat und Kirche, eine Teilung, die unter allen Umständen schädlich wirken muß, weil sie eine der Lebenswurzeln des Staates berührt. Wir bitten das hohe Haus der Abgeordneten, unser Vaterland vor der hier drohenden Gefahr zu bewahren[1].

[1] General-Anz. f. Halle u. den Saalkreis 1892. Nr. 33. (9. 2. 92.)

III. Die Petition der Berliner Universität.

„An das Hohe Abgeordnetenhaus (Herrenhaus) richten die unterzeichneten Professoren der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin die Bitte, zu der sie sich — im Hinblick auf den inneren Zusammenhang unseres gesamten Unterrichtswesens und die unvermeidliche Rückwirkung aller für einen seiner Teile getroffenen Maßregeln auf die andern — nicht bloß als Staatsbürger, sondern noch besonders als Universitätslehrer aufgefordert finden.

Hochdasselbe wolle bei der Beratung des ihm vorgelegten Volksschulgesetzes unter Festhaltung der im § 1 ausgesprochenen Ziele der Volksschule keiner Bestimmung seine Zustimmung erteilen, von der zu befürchten ist, daß durch ihre gesetzliche Sanktionierung die gegenwärtig bestehende Befugnis des Staates zur Leitung des öffentlichen Unterrichts beschränkt, der Einfluß außerstaatlicher Mächte auf die Schule, insbesondere infolge der Befreiung des Privatschulwesens von den jetzt geltenden Schranken, verstärkt, das Schulwesen der städtischen Gemeinden geschädigt, die Stellung der Volksschullehrer beeinträchtigt und infolge davon ein Teil dieses verdienten Standes dem Staat entfremdet und die Zahl der Unzufriedenen durch denselben vermehrt werden würde.

Das Hohe Haus möge vielmehr mit allem Nachdruck dafür eintreten, daß die altbewährten Grundsätze, auf welchen die Blüte unseres Volksschulwesens beruht, und welche auch der Bedeutung der Religion für die Volkserziehung wie dem berechtigten Einfluß der Kirchengemeinschaften auf dieselbe volle Rechnung getragen haben, auch ferner in Kraft bleiben, und daß unserm Volke durch eine nach den gleichen Gesichtspunkten geleitete und auf die gleichen Ziele gerichtete Bildung der Jugend die Gemeinsamkeit seines geistigen Lebens, die Frucht einer Jahrhunderte langen Kulturarbeit und die sicherste Bürgschaft seines nationalen Zusammenhalts, ungeschmälert erhalten werde."

Unterzeichnet hatten: A. F. Berner, E. Beyrich, v. Bezold, H. Brunner, Curtius, W. Dames, H. Diels, Dillmann, W. Dilthey, E. du Bois-Reymond, Eck, A. Engler, W. Förster, Fuchs, C. Gerhardt, v. Gneist, Goldschmidt, Frhr. v. d. Goltz, H. Grimm, A. Gusserow, Harnack, Helmert, v. Helmholtz, O. Hertwig, A. Hirsch, Hirschfeld, A. W. v. Hofmann, Hübler, Hübner, Jolly, Kaftan, Kekulé, Kiepert, Kirchhoff, Klein, Kleinert, Köhler, Kundt, H. Landolt, Lenz, E. Leyden, O. Liebreich, K. Möbius, Th. Mommsen, R. Olshausen, Pfleiderer, Rammelsberg, Frhr. v. Richthofen, J. Roth, Sachau, Scheffer-Boichorst, Erich Schmidt, Joh. Schmidt, G. Schmoller, E. Schrader, F. E. Schulze, Schweigger, S. Schwendener, F. Tietjen, H. v. Treitschke, J. Vahlen, R. Virchow, Waldeyer, W. Wattenbach, A. Weber, Weierstraß, K. Weinhold, E. Zeller, J. Zupitza [3]).

[3]) Clausnitzer-Rosin, Geschichte d. prß. Unt. Ges. II. S. 3 f.

Literatur.

1. Ludwig v. Rönne, Die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat v. 31. 1. 1850. Berlin 1852.
2. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Preußischen Abgeordnetenhauses. Bände 1876 I, 1889 I, 1890 II, 1890/91 I, 1892 I/II.
3. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags. VIII. Legislatur-Periode, I. Session. Band VI.
4. Salomon-Mommsen-Franz, Die deutschen Parteiprogramme. II. Berlin 1932.
5. Bismarck, Die gesammelten Werke. XI u. XII: Reden, bearbeitet von W. Schüßler. Berlin 1929.
6. Schultheß' Europäischer Geschichtskalender. Hrsg. v. H. Delbrück. Bd. 33. Jg. 1892. München 1893.
7. L. v. Rönne, Das Unterrichtswesen des preußischen Staates. I. Berlin 1855.
8. Victor Rintelen, Der Volksschulgesetzentwurf des Ministers Grafen v. Zedlitz-Trützschler. Frankfurt a. M. 1893.
9. Clausnitzer-Rosin, Geschichte des preußischen Unterrichtsgesetzes. 4. Aufl. Hamburg 1908.
10. J. Tews, Schulkämpfe der Gegenwart. Leipzig 1906.
11. J. Tews, Ein Jahrhundert preußischer Schulgeschichte. Leipzig 1914.
12. J. Heß, Der Kampf um die Schule in Preußen 1872—1906. Köln 1912.
13. K. Bachem, Vorgeschichte, Geschichte und Politik der deutschen Zentrumspartei. (8 Bde.) V. Köln 1929.
14. F. Rachfahl, Kaiser und Reich 1888—1913. Berlin 1915.
15. Fr. Hartung, Deutsche Geschichte vom Frankfurter Frieden bis zum Vertrag v. Versailles. 3. Aufl. Bonn u. Lpzg. 1930.
16. J. Ziekursch, Politische Geschichte des neuen deutschen Kaiserreichs. III. Das Zeitalter Wilhelms II. Frankfurt 1930.
17. A. Wahl, Deutsche Geschichte von der Reichsgründung bis zum Ausbruch des Weltkriegs. (3 Bde.) Stuttgart 1932.
18. H. St. Chamberlain, Die Grundlagen des 19. Jahrhunderts. (2 Bde.) (1./1899.) 14. Aufl. München 1922.
19. Th. Ziegler, Die geistigen und sozialen Strömungen des 19. Jahrhunderts. (1./1898.) Berlin 1921.
20. G. Steinhausen, Deutsche Geistes- und Kulturgeschichte von 1870 bis zur Gegenwart. Halle 1931.
21. Otto Mittelstädt, Vor der Flut. (6 Briefe zur Politik der deutschen Gegenwart.) Leipzig 1897.
22. O. Westphal, Feinde Bismarcks. 1848—1918. Mchn. u. Bln. 1930.
23. P. Hinschius, Katholisches Kirchenrecht. (6 Bde.) IV. Berlin 1888.
24. Dtsch. Biogr. Jahrbuch, Ueberleitungsband 1. 1914 16. Stuttgart 1925.
25. R. Lüdicke, Die preußischen Kultusminister und ihre Beamten. Stuttgart u. Berlin 1918.
26. Eugen Richter, Politisches ABC-Buch. Berlin 1892.
27. Schlesische Lebensbilder, I. (Schlesier des 19. Jahrhunderts.) Breslau 1922.
28. Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens. Bd. 56. Breslau 1922.
29. Willibald Beyschlag, Aus meinem Leben. II. Halle 1898.
30. Denkwürdigkeiten des Fürsten Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst. Hrsg. v. Fr. Curtius. II. Stuttg. u. Leipzig 1906.
31. H. v. Petersdorf, Kleist-Retzow. Stuttg. u. Berlin 1907.
32. H. Oncken, Rudolf v. Bennigsen, II. Stuttg u. Leipzig 1910.
33. Fr. Thimme, Bismarck und Kardorff. Deutsche Revue, 42. Jg. Berlin 1917.
34. H. v. Treitschkes Briefe. Hrsg. v. Max Cornicelius. III. Leipzig 1920.

35. Denkwürdigkeiten des Generalfeldmarschalls Grafen von Waldersee. Hrsg. v. H. O. Meisner. (3 Bde.) II. Stuttg. u. Bln. 1922.
36. Briefwechsel zwischen Wilhelm Dilthey und dem Grafen Paul Yorck von Wartenburg 1877—1897. Halle 1923.
37. J. Haller, Aus dem Leben des Fürsten Philipp zu Eulenberg-Hertefeld. Berlin 1924.
38. Erich Foerster, Adalbert Falk. Gotha 1927.

Flugschriften:

39. W. Beyschlag, Gegen die neue Volksschulgesetz-Vorlage. Berlin 1892.
40. F. Dahn, Betrachtungen über den Entwurf eines Volksschulgesetzes in Preußen. Breslau 1892.
41. R. v. Gneist, Die staatsrechtlichen Fragen des Preußischen Volksschulgesetzes. Berlin 1892.
42. W. Hipler, Der Kreuzzug wider die Volksschule. Leipzig 1892.
43. F. P. Huber, In letzter Stunde. (Offenes Rundschreiben bezgl. des Volksschulgesetzes . . .) Berlin 1892.
44. J. Bona Meyer, Gegen den Entwurf eines Volksschulgesetzes. Bonn 1892.
45. Die Privatschule nach dem Entwurf des Volksschulgesetzes. Ein Mahnruf eines Konservativen. Berlin 1892.
46. J. Tews, Der Preußische Schulgesetzentwurf im Lichte der deutschen Unterrichtsgesetzgebung. Leipzig 1892.
47. H. v. Treitschke, Der Entwurf des Preußischen Volksschulgesetzes. Stuttgart 1892.

Zeitschriften.

48. Allgemeine Konservative Monatsschrift für das christliche Deutschland. 49. Jg. I. Berlin 1892.
49. Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland. Bd. 109. München 1892.
50. Preußische Jahrbücher. Hrsg. v. H. Delbrück. Bd. 69. Bln. 1892.
51. Deutsche Revue, 17. Jg. II. Berlin 1892.
52. Die Gegenwart, Wochenschrift für Literatur, Kunst und öffentliches Leben. Bd. 41. Berlin 1892.
53. Die Nation, Wochenschrift für Politik, Volkswirtschaft und Literatur. Jg. 1892. Berlin 1892.

Zeitungen (je Jg. 1892).

54. Preußische Lehrerzeitung (Magdeburg) — Pädagogische Zeitung (Bln.) — Freisinnige Zeitung (Bln.) — Frankfurter Zeitung — Kölnische Zeitung — Kölnische Volkszeitung — Nationalzeitung (Bln.) — Hannoversche Neueste Nachrichten — Börsenzeitung (Bln.) — Die Post — Norddeutsche Allgemeine Zeitung (Bln.) — Hamburger Nachrichten — Christliche Welt — Neue Preußische Zeitung (Kreuzzeitung, Berlin) — Konservatives Wochenblatt (Bln.) — Saale-Zeitung (Halle) — General-Anzeiger (Halle).

Lebenslauf.

Am 16. Juni 1896 wurde ich, Kurt Richter, als Sohn des Kolonialwarenhändlers Ferdinand Richter † und seiner Ehefrau Auguste, geb. Koch † in Friedersdorf, Kreis Bitterfeld, geboren. Nach vierjährigem Besuch der heimatlichen Volksschule trat ich 1906 in die Sexta der O. R. Sch. zu Bitterfeld ein und verließ diese Anstalt mit der Reife für O. II., um mich dem Lehrerberuf zu widmen. Meine weitere Ausbildung erhielt ich von 1912—1915 auf den Lehrerbildungsanstalten in Merseburg und Delitzsch. Im September 1915 bestand ich die 1. Lehrerprüfung, wurde anschließend Soldat und nahm bis zum Waffenstillstand unter zweimaliger durch Verwundung bezw. Gasvergiftung bedingten Unterbrechung als Infantrist am Feldzug an der Westfront teil. Im Januar 1919 aus dem Heeresdienst entlassen, trat ich im Februar 1919 als Volksschullehrer in den Schuldienst der Stadt Halle ein. Im Dezember 1920 bestand ich die 2. Lehrerprüfung. Im November 1923 erwarb ich vor dem Prüfungsausschuß des P. S. K. in Magdeburg das Zeugnis der Befähigung als Mittelschullehrer für Englisch und Französisch. Seit 1. April 1930 bin ich als Mittelschullehrer in Halle angestellt.

Nachdem ich in den Jahren 1920 und 1929 schon einige Semester als Hörer philosophische und philologische Vorlesungen und Uebungen besucht hatte, ließ ich mich im Herbst 1929 als Studierender der Philosophie immatrikulieren. Im Oktober 1930 bestand ich vor einem Ausschuß des P. S. K. die Ergänzungsprüfung in Latein (R.-G.-Reife). Ich studierte mittlere und neuere Geschichte, Pädagogik, Philosophie, englische und romanische Philologie. Meine akademischen Lehrer waren die Herren Professoren, Privatdozenten und Lektoren: Becker, Béguin, Herzfeld, Holtzmann, Junod, Kaehler, Lintzel, Menzer, Reiner, Remus, Ritter, Rummel, Science, Th. Sommerlad, Thurnwald, Utitz, Voretzsch, Weyhe, Ziehen. Ihnen allen fühle ich mich für vielseitige Anregungen verpflichtet.

Besonderen Dank schulde ich Herrn Professor H. Herzfeld, der die vorliegende Arbeit veranlaßte, unermüdlich förderte und mit eigenen Forschungsergebnissen unterstützte.

Eduard Klinz Buchdruck-Werkstätten Halle (Saale), Dölauer Straße 14
Spezialdruckerei für wissenschaftliche Drucke und Dissertationen